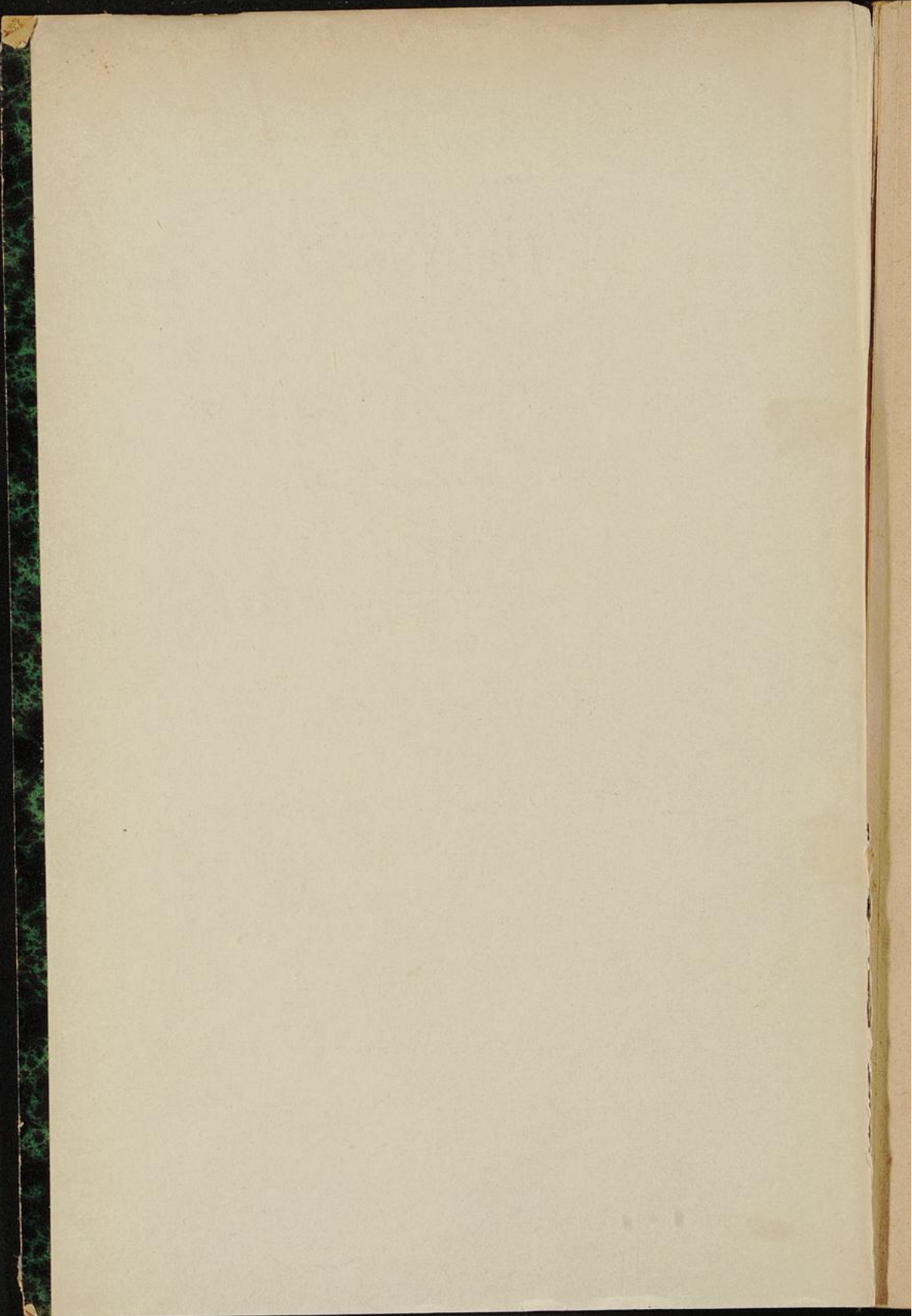


his z

j 590



Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten.

11. Jahrgang 1896—97.

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

J. S. Born und Fr. W. Aug. Poff.

Witten a. d. Ruhr, im Mai 1898.

für die Originalbeiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

Druck von C. E. Krüger, Witten.

02

his z

590

U

D. Sp. G. 2427



020/ 33.9.282

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Vorstand und Mitglieder	1—11
II. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1896/97	12—15
III. Elfter Jahresbericht über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen Museums zu Witten	16—22
IV. Auszug aus dem Kassen-Berichte des Herrn Th. Kettler	23
V. Verzeichnis der von der königlichen Kunstakademie in Düsseldorf zurückgelegten und von dem Vereine für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark erworbenen Doubletten: Photographien von Kunstwerken deutscher, italienischer und holländischer Maler, Bildhauer und Baukünstler	24—35
VI. Jahresbericht der Abteilung für Naturkunde	36
VII. " " " für Geschichte	37
VIII. " " " für Montan-Industrie	38—47
IX. Die Lehnir'sche Weisung und ihre neueste Beleuchtung durch P. Majunke . Von Professor E. Brandstätter	48—62
X. Gesammelte Urkunden zu den „ Beiträgen zur Geschichte des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites “ zc. im 9. Jahrgange dieses Buches. (Von J. H. Born .) Zweite Folge.	63—143
1. Eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii gut achtten die Göllich- und Bergische Sachen betreffend vom 16. 12. 1636.	63 u. 64
2. Copia Herzog Philip Wilhelmen Pfalz-Graven zc. der Göllich- und Bergischen Land-Ständen heraus gegebenener Erklärung; de Dato Düsseldorf den 12. September 1641.	64 u. 65
3. Desj selben Erklärung vom 25. Martii Anno 1652.	65—67
4. Clausula Concernens des Land-Tags Abscheidt de dato 17. Martii Anno 1653, unterzeichnet d. d. 13. 6. 1653.	67 u. 68
5. Kaiserliches Rescriptum vom 1. Septembris 1671	68
6. Mandatum attentatorum Revocatorium d. 16. November 1671.	68—70
7. Rescriptum Communicatorium de 16. Novemb. 1671	70—71
8. Mandatum Inhibitorium Cassatorium de 20. Nov. 1671.	72—73
9. Kaiserliches Protectorium de 20. Novembri 1671.	73—75
10. Sententia Paritoria de 8. Junii 1672.	75—76
11. Rescriptum Paritorium de 8. Junii 1672.	76—77

IV.

	Seite
12. Formula Juramenti	77 u. 78
13. Bescheid für Pfalz-Neuburg in der zwischen Ihrer Fürstl. Durchlaucht und der Gütlich-Bergischer Land-Ständen gehabter Commission. 11. Octobris 1638.	78 u. 79
14. Kayserliches Rescriptum Communicatorium und Inhibitorium de 18. Martii 1671	79 u. 80
15. Concordata inter Carolum Quintum, et Principem Juliae De Anno 1543	80 u. 81
16. Extract. Herzog Wilhelms von Gulich, und Herzog Johann von Cleve des elteren, Abredt eines Heyraths zwischen Herzog Wilhelms von Gulich Tochter Frau Maria, und Herzog Johann Sohn von Cleve, auch Herzog Johan genant, sub Anno 1496 auff S. Catharinen Tag auffgerichtet	81 - 83
17. Extract. Erb-Verbundnus der Fursten Thumen Gulich, Cleve und Berg, auch Graffschafften Mark und Ravensberg auffgericht in Anno 1496	83-88
18. Extract Preussischer Ehe-Pacten vom 14. Decbr. 1572*)	88 u. 89
19. Copia der Kayserlichen End-Urtheil sub dato Ebersdorff den 2. Octobris 1635.	89-90
20. Justitia Imperialis, oder der Rom. Kayserlicher, auch zu Hungarn und Boheimb Kon-Mayst. Ferdinandi III. abgefertigter Bescheid, in Sachen der Gulich- und Bergischer Land-Standen, contra Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz-Neuburg Furstl. Durchl. de dato Wien 22. Febr. 1640.	90 95
21. Extracte aus Land-Tags-Handlungen und Reversalien der Jahre 1539, 1545, 1549, 1553, 1557, 1560, 1563, 1475, 1478, 1511, 1520, 1538, 1546, 1547, 1554, 1666, 1511, 1542, 1598, 1478, 1489, 1511, 1489.	96-106
22. Kayserliches Mandatum Cassatorium und Inhibitorium wider Ihre Furstl. Durchl. Pfalz-Neuburg de dato Wien, den 12. Januarii 1627.	106-111
23. Copia Kayserl. Rescripti ahn Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmen De dato 3. Martii 1628.	111 u 112
24. Kayserliches Protectorium der Gulich- und Bergischen Land-Standt vom 24. Aprilis Anno 1628.	113-115
25. An Pfalz-Neuburg auff der Gulich- und Bergischen Ritterschafft abermahlen eingebrachte gravamina 6. Martii 1634.	115-118
26. Antwort an die Gulich- und Bergische Ritterschafften, Stand und Statt, Ihre wieder Pfalz-Neuburg abermahl eingewendte Gravamina betreffend, den 6 Martii 1634.	118 120
27. Copia der Kayserlichen Endurtheil. Ebersdorff den 2. O. tob. 1635.	120 u. 121

*) cf. Jahrgang 9 dieses Buches (1894-95) Seite 191-198.

V.

	Seite
28. Copia Kayserlicher Decreti vom 2. und 5. Octobris Anno 1635.	121—123
29. An die Gulische Land=Stand die Unterhaltung fur die dafelbst liegende Soldatesca zu verschaffen. 7. Januarii 1636.	123
30. Copia Kayserlichen Bescheides fur Pfalz=Newburg. Den 14. Februarii Anno 1637.	123—126
31. Mandatum inhibitorium contra Pfalz=Newburg wider alle Thatlichkeiten gegen die Gulische Land=Standen, 2c. 12. Maii Anno 1637.	126—128
32. Mandatum inhibitorium, an die Gulische Land=Stand und Ritterschafft sich aller Thatlichkeit gegen Pfalz=Newburg zu enthalten. Wien den 12. Maii Anno 1637.	128—130
33. An Pfalz=Graffen zu Newburg die Gulische Stand hoher nicht als auff 800. zu Fu und 100. Pferd zu collectiren. Den 25. Augusti Anno 1637.	130
34. An Pfalz=Newburg. Antwort auff sein vom 31. Maii 1637 gethanes Schreiben die Gulisch= und Bergischen Land=Stand betreffend. 25. Augusti Anno 1637.	131
35. Bescheid fur die Gulisch= und Bergische Land=Stand in unterschiedlichen Puncten. Contra Pfalz=Newburg. 25. Augusti 1637.	132 u. 133
36. An die Gulische und Bergische Land=Stand wegen Erscheinung bey den Land=Tagen. 25. Aug. 1637.	133
37. Antwort an Pfalz=Graffen zu Newburg wegen Aufschreibung der Landtag cum communicatione was an die Bergische Ritterschafft wegen 120. Monat geschrieben worden. Den 25. Aug. Anno 1637.	134 u. 135
38. Copia Commissionis Caesareae auff die Statt Collen wegen Abfuhrung der Gulich= und Bergischen Rechnungen von den Pfenningmeistern. 25. Aug. 1637.	135 u. 136
39. Bescheid fur die Gulische und Bergische Land=Stand in unterschiedlichen Puncten. Contra Pfalz=Newburg 4. Sept. 1637.	136—138
40. An Pfalz=Newburg weacen de den Gulischen Land=Standen ertheilten und erleuterten Bescheids. 14. Sept. 1637.	138 u. 139
41. An Pfalzgraffen zu Newburg sich der Commission in der Gulischen Rechnungs=Sach zu accomodieren und wider Hupert Bleymann mit allen attentatis einzustehen. 21. Jan. 1638.	139 u. 140
42. Mandatum oder Patent an der Pfalz Newburgische angemaste Beampte 2c. in den Gulich= und Bergischen Landen pro restitutione der ohne Kayf. Befehl erhebt 240. Monatlicher Contribution. Den 22. Martii 1638.	140 u. 141

VI.

	Seite
43. An Pfalz Neuburg cum Inclusionone deß über seine und Gülischen Stände auffß new einkommene Klagten unter heutigen dato ergangenen Bescheids. 22. Martii 1638.	141 u. 142
44. Bescheid über die von Pfalz Neuburg und den Gülisch und Bergischen Ständen beiderseits einkommene Klagten. 22. Martii 1638.	142 u. 143
XI. Urkunde vom 22. April / 2. Mai 1675, betr. das Brücken- recht und den Donnerstags-Wochenmarkt zu Witten a. d. Ruhr.	144
XII. Die Wittener Kornmühle und die Zwangspflicht bei derselben. Von G. Haren.	145—160
XIII. Die Wittener Markt und Verhandlungen über Teilung der- selben in den Jahren 1751—1778. (I. Teil.) Von G. Haren.	161—193
XIV. Beiträge zur Geschichte von Wetter von Rud. Buschmann.	194—208
1. Wappen und Siegel von Wetter	194 u. 195
2. Die Familie derer von Wetter	195 u. 196
3. Die Privilegien Wetter's mit den betr. Urkunden.	197—208
XV. „Exercice; Von den Handgrieffen Mit der Flinte“, mitgeteilt von Rud. Buschmann in Wetter.	209—217
XVI. Ueber die wichtigsten Schädlinge unserer Obstbäume. Von Fr. Flugge.	218—228
XVII. Zur Geschichte der Botanik. Von J. H. Born.	229—248



I. Mitglieder-Verzeichnis.

I. Der Vorstand.

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer	}	in Witten.
Dr. G. Haarmann, Bürgermeister		
Fr. Lohmann, Fabrikbesitzer		
Professor Emil Brandstätter, Oberlehrer		
Dr. med. Gordes, G., Sanitätsrat		
Dr. Hof, Oberlehrer		
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent		
J. H. Born, Lehrer		
A. Fügner, Lehrer		
Th. Kettler, Sparkassen-Kendant		
W. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer		
C. Weyrich, Ingenieur		
H. Schwabe, Rechnungsführer		
Fr. Stockfleth, Berg-Assessor		
F. Frieg, Amtmann in Annen.		
Spude, Königl. Landrat	}	in Bochum.
Hahn, Oberbürgermeister		
Dr. med. C. Faber, Arzt	}	in Herbede.
W. Golte, Dekonom, Bommern.		
Reesmann, Ehrenamtman		
Fr. Brinkmann sen., Bierbrauereibesitzer		

II. Der engere (geschäftsführende) Vorstand.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten, Vorsitzender.
Hahn, Oberbürgermeister in Bochum, stellvert. Vorsitzender.
F. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten, Schriftführer.
Prof. E. Brandstätter, Oberlehrer in Witten, stellvert. Schriftführer.
Th. Kettler, Sparkassen-Kendant in Witten, Kassenführer.
J. H. Born, Lehrer in Witten, Verwalter des Museums.

III. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Museums.

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. W. Aug. Pott, Rechtskonsulent in Witten.
Fr. Frieg, Amtmann in Annen.

IV. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Almerfeld bei Alme i. W.

1. Dönhoff, Paul.

2. Altendorf.

2. Ged, S.
3. Dr. Mölleneh, W., Arzt.

3. Altenwald bei Saarbrücken.

4. Stockfleth, Berg-Inspektor.

4. Annen.

5. Abé, Rich, Direktor.
6. Baltes, C., Grubenverwalter.
7. Blumenfaat, Lehrer.
8. Brinkhoff, Lehrer.
9. Craemer, S., Rechnungsführer.
10. Eckardt, L., Kaufmann.
11. Krieg, Jr., Amtmann.
12. Günedler, Prokurist.
13. Heier, Sch., Bauunternehmer.
14. Hemke, Aug., Prokurist.
15. Dr. Hügemeier, Arzt.
16. van Kempen, Kommunal-Rendant.
17. Knapmann, Herm., Fabrikbesitzer.
18. Koenig, Rud., Fabrikbesitzer u. Orts-
vorsteher.
19. Maiweg, W., Bauunternehmer.
20. Mainking, Lehrer.
21. Manitius, Rektor.
22. Neuhaus, G., Betriebsführer.
23. Dr. med. Reschop.
24. Dr. med. Richter.
25. Ruhfus, Prokurist.
26. Schaefer, Gruben-Inspektor.
27. Schulte-Wullen zu Wullen, Def.
28. Seifarth, Franz, Fabrikant.
29. Weber, Herm., Apotheker.
30. Würkeri, Sparkassen-Rendant.

5. Aplerbeck.

31. Grügelsiepe, Fr.

6. Auf dem Schnee.

32. Schulte-Munkenbeck, C.

7. Barop.

33. Sattelmacher, Th.

8. Barmen.

34. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.

9. Beckacker bei Langerfeld.

35. Wandhoff, Jr. W., Kaufmann.

10. Blantenstein.

36. Blumbach, Amtmann.
37. Gethmann, C.
38. Petring, H., Hotelbesitzer.
39. Futh jun., G.
40. Engels, Grubendirektor, Zeche
Blantenburg.

11. Bochum.

41. Althüser, Pfarrer.
42. Dr. Baare, Bih.
43. Bellwinkel, Stadtkämmerer.
44. Bendmann, Restaurateur.
45. Berbe, Kaufmann.
46. Bodamp, Pfarrer.
47. Borbet.
48. Dr. Broicher, Gymnasial-Direktor.
49. Bürger, Fris, Kaufmann.
50. Burgdorf, S., Restaurateur.
51. Clement, Rud., Kaufmann.
52. Cramer, F. D., Kaufmann.
53. Dr. Daniels.
54. Diekamp, Rechtsanwalt u. Notar.
55. Döhmman, H., Bäckermstr. u. Cond.
56. Duesberg, Justizrat.
57. Dr. med. Faber, Arzt.
58. Dr. Flehinghaus, Gerichts-Magistrat.
59. Füsler, Amtsrichter.
60. Fühmann, Adolf.
61. Gellhorn, Werner.
62. Gerstein, Knappschäfts-Direktor.
63. Grümer, D.
64. Gymnasium.
65. Gahn, Oberbürgermeister.
66. Heimer, Kaufmann.
67. Dr. Hengstenberg.
68. Herbst, Stadt-Rendant.
69. Hennig, Zahnarzt.
70. Hölte, Amtmann.
71. Hollinde, Gymnasial-Oberlehrer.
72. vom Hove, Kaufmann.
73. Hünnebeck, Rechtsanwält.
74. Janßen, Carl Alb.
75. Jehn, Stationsvorsteher I. Klasse.
76. Kerper, Jr., Hauptlehrer.
77. Kleppel, Pfarrer.
78. Köllermann, L.
79. Lange, C.
80. Löhbe, H.
81. Dr. Löhker, Professor.
82. Maas, Ingenieur.
83. Niemeier, F.
84. Oldenburger, Ingenieur.

85. Diermann, Chr., Kaufmann.
86. Diermann, Amtsgerichtsrat.
87. Duondel, Redakteur.
88. Reinsbagen, Aug.
89. Roemer, Rechtsanwält und Notar.
90. Robert, Architekt.
91. Rummeld, Lehrer.
92. Scharpenfeel, W., Witwe.
93. Schlegel, J., Bierbrauereibesitzer.
94. Schlüter, C., Lehrer in A.-Bochum.
95. Schmalhorst, Aug.
96. Schmidt, Pfarrer.
97. Schulte, Stadtchemiker.
98. Schulte-Destrich, H.
99. Schulz, G.

100. Dr. Schulz, Bergrat u. Landtags-
abgeordneter.

101. Schürmann, Wilh.
102. Schweling, Fr., Apotheker.
103. Seippel, Max, Kaufmann.
104. Seippel, Wilh., Kaufmann.
105. Dr. Seyfert.
106. Siebeck, H., Fabrikbesitzer.
107. von Sobbe, Kgl. Ober-Bergrat.
108. Spude, Abmigl. Landrat.
109. Stegmann, Carl.
110. Stumpf, Wilh.
111. Themis, Wilh.
112. Vaupel, Aug.
113. Velten, Fr., Restaurateur.
114. Velten, H., Kaufmann.

12. Bodelschwingh.

115. von Bodelschwingh, Graf.

13. Bommern.

116. Barrb, Leonh.
117. Brinkhoff, F.
118. Golte W., Defonom.
119. Heßler, Joh., Lehrer.
120. Dr. med. Kolbe.
121. Kozlowsky, B., Fabrikbesitzer.
122. Lohmann, W.
123. Reischop, G.
124. Ruhmann, Hch.
125. Schmidt, Wilh., Lehrer.
126. Schulte, A.
127. Schulze, Wilh., Wirt.
128. Schweiffurth, Lehrer.
129. Spengler, W., Buchhalter.

14. Braubauerschaft.

130. von Eberstein.

15. Brechten.

131. Schlett, Pfarrer u. Kreischulinisp.

16. Breckerfeld.

132. Steinbach, jun., C.

17. Brünninghausen.

133. Freiherr von Romberg.

18. Bultke.

134. Leegner, F.
135. von Martitz, Apotheker.

19. Cabel.

136. Klaggess, W., Fabrikant.
137. Steinhaus, C., Fabrikbesitzer.

20. Camen.

138. Wortmann, C., Apotheker.
139. Dr. Schäßler.

21. Charlottenburg.

140. Rüping, Max.

22. Coblenz.

141. Schmidt, Carl Fr.

23. Cöln a. Rhein.

142. Jägersberg, Guß, Archivbeamter.
143. Dr. jur. Mallinkrodt.

24. Crengeldanz.

144. Flottmann, D., Kaufmann.

25. Crone.

145. Bahmann, Hch., Bäckermeister.

26. Dahlhausen.

146. Helleremann, Carl, Steiger.
147. Hilgenstock, G.
148. Dr. Otto, C.
149. von Basse, Amtmann.

27. Dortmund.

150. Baedeker, P., Landrichter.
151. Boehmer, C., Kgl. Cif.-Sekretär.
152. Brand, Aug.
153. Brüggmann.
154. Crüwell, W.
155. Funcke, Fr., Apotheker.
156. Funcke, Bergrat.
157. Dr. Gottschalk, Rechtsanwält und
Notar.
158. Haarmann, Erster Staatsanwält.
159. Hilbf, Bergwerksdirektor.
160. Hilgenstock, D.
161. Hoeßch, Albert.

162. Isaac, Jos.
163. Kleine, Stadtrat.
164. Kollmann, F., Ingenieur.
165. Dr. Overbeck.
166. Frein, Heinrich.
167. Rose & Comp.
168. Freiherr von Rynsch, Königl.
Landrat.

169. Schmieding, Oberbürgermeister.
170. Willenkamp, W., Kaufmann.
171. Roack, Th., Kaufmann.
172. Stade, Carl.
173. Stade, Heinrich.
174. Springorum, Direktor.
175. Daeglichbeck, Berghauptmann.
176. Weischede & Scherrer.
177. Wender, Mfr. Joh.
178. Wender, Heirr.
179. Wiethaus, Landgerichts-Direktor.
180. Wistott, W.

28. Düren.

181. Düren, Heirr., zu Düren.
182. Baltes, Betriebsführer auf Zeche
Walsfisch.
183. Schulte-Steinberg, Hugo.

29. Düsseldorf.

184. Crevel, Wilh., Rentner.
185. Dr. med. Hamel.

30. Ekefen.

186. Kreft, G., Fabrikbesitzer.
187. Mühleib, W.

31. Eickel.

188. Daniels, Parr. u. Superintendent.
189. Engeling, Pfarrer.
190. Hülsmann, H.
191. Thiemann, H.

32. Elberfeld.

192. Schulte, Oberinspektor.

33. Eudenich bei Bonn a. Rhein.

193. von Hymmen, Geh. Reg.-Rat.

34. Euders a. Rhein.

194. Baumann, A., Bahnhofsvorsteher.

35. Essen a. d. R.

195. Duesberg, Berg-Assessor.
196. Feige, Kaufmann.
197. Hüfener, Fabrik-Direktor.

36. Feudinguen.

198. Kahlenbeck, Pfarrer.

37. Frankfurt a. d. O.

199. Klutmann, Reg- und Baurat.

38. Frielinghausen.

200. Oberste-Frielinghaus, F. W.
201. Frielinghaus, Amtmann.

39. Gelsenkirchen.

202. Althoff, Wilh.
203. Dr. Hammer Schmidt, Landrat.
204. Heß, Rechtsanwält.
205. Keller, W., Apotheker.
206. Kirdorf, General-Direktor auf Zeche
Rheinelbe.
207. Dr. med. Simper, Kreisphysikus.
208. Rohr, Direktor.
209. Dr. Reuter, Chemiker.
210. Dr. med. Schürmeyer, Augenarzt.
211. Vogeljang, Otto.
212. Vogeljang, Wilh.
213. Dr. Wallerstejn, Augenarzt.
214. Dr. med. Wissemann.

40. Gevelsberg.

215. Bröding, F. H.
216. Bröding, Carl.
217. Dörken, G.
218. Drevermann, Herm., Rentier.
219. Grabemann, Fr., Pfarrer.
220. Guth, Herm., Bergreferendar.
221. Knippchild, Fr., Bürgermeister.
222. Reitz, Guh.

41. Grundschüttel.

223. Feldhaus, Fr.
224. Müller, Jul.
225. Quast, Wilh. Witwe.
226. Rüping, G.
227. Schüttler Witwe.

42. Hagen i. W.

228. Altenloh, W., Fabrikbesitzer.
229. von Basse, F., Landrat.
230. Bechem, Ernst, Fabrikbesitzer.
231. Boucke, Gust., Kaufmann.
232. Birt, C. L., Kaufmann.
233. Buchwald, Egon, Kaufmann.
234. Eicken, Ev., Kommerzienrat.
235. Elbers, Ed., Fabrikbesitzer.
236. Ewald, Rudolf, Kaufmann.
237. Funck jr., Wilh., Fabrikbesitzer.
238. Galbach & Möller.
239. Hermann, H., Kaufmann.
240. Dr. Hiltrop, Arzt.
241. Hucke, Fritz, Kaufmann.
242. Guth, Herm., Kaufmann.

243. Kerthoff, Gust., Kaufmann.
244. Killing, Fr., Fabrikbesitzer.
245. Kohlhage, D., Kaufmann.
246. Dr. Lohmann, Rechtsanwalt und
Landtagsabgeordneter.
247. Sanitätsr. Dr. Mainweg, Augenarzt.
248. Müller & Cie.
249. Peters, Louis, Kaufmann.
250. Post, Joh. Fr., Fabrikbesitzer.
251. Post, Alex., Fabrikbesitzer.
252. Proll, C., Fabrikbesitzer.
253. Rutsch, Herm., Fabrikbesitzer.
254. Schemmann, Emil, Apotheker.
255. Schmidt, Eugen, Fabrikant.
256. Soeding, Ernst, Fabrikant.
257. Stabelmann, C., Kaufmann.
258. Stern, Lessmann, Bankier.
259. Voormann, C., Fabrikbesitzer.
260. Dr. Wortmann, prakt. Arzt.
261. Zur Nedden, Gerichtsrat.

43. Hamborn bei Ruhvort.

262. Seft, Adolf, Apotheker.

44. Hamm i. W.

263. Prof. Dr. Beneke, Königl. Gymnasial-
Direktor.

45. Hamme.

264. Dr. med. Schmitz.

46. Zeche Hannibal.

265. Ruppel, Fr.

47. Hannover.

266. Hollender, Direktor.

48. Saspe.

267. Andreas, Carl.
268. Lange, Fr., Bürgermeister.
269. Lange, Rich., Beigeordneter.
270. Lange, Gust.
271. Dr. med. Reismann.

49. Satingen.

272. Florshüs, Landrat.
273. Hundt, C. sel. Witwe.
274. Meyerpeter, Pfarrer.
275. Nonne, Pfarrer u. Superintendent.
276. Hundt, Gust.

50. Hans Husen bei Westhofen.

277. Freifrau von der Leithen.

51. Hans Ruhr bei Schwerte.

278. Fehr. v. Rheinbaben, Major a. D.

52. Hans Schede bei Wetter.

279. Frau W. F. Harfort.

53. Hans Strüncdecke.

280. Freifrau von Jorell.

54. Herbede.

281. Brinkmann, Fr., Bierbrauereibesitzer.
282. Hengstenberg, Fr.
283. Koenigs, Adolf, Apotheker.
284. Lohmann, August.
285. Lohmann, Ernst.
286. Meesmann, C., Ehren-Amtmann.
287. Stratmann, A., Adje.-Berghaus.
288. Stratmann-Boeste, Fr.
289. Werth, F., Lehrer.
290. Wolzenburg, Postverwalter.

55. Herdecke.

291. Dr. Dümdey, Seminar-Direktor.
292. Escher, W.
293. Grave, Ferd.
294. Grave, Just.
295. Knapmann, Eugen, Fabrikant.
296. Koetter, Pfarrer.
297. Mellinghaus, Bürgermeister.
298. Schütte, Pfarrer.

56. Serne.

299. Behrens, Bergat.
300. Daber, G., Direktor.
301. Diekmann, Rechtsanwalt.
302. Dieckerhoff, W., Direktor.
303. Grothaus, Ludwig, Wirt.
304. Halbach, F., Buchdruckereibesitzer.
305. Kemna, Rektor.
306. Köster, Fr., Auktionator.
307. Oberschulte, Bergassessor.
308. Schäfer, Amtmann.
309. Schlenkhoff, R.
310. Dr. Schulte vom Esch.

57. Seven.

311. Lapp, Hauptlehrer.
312. Luhn, G., Mühlenbesitzer.
313. Schulte-Diermann, A.
314. Stammen, J.
315. Dr. Straube, A., Arzt.

58. Hiddinghausen.

316. Hiby, Heinrich.

59. Hoerde.

317. Busch, Superintendent.
318. Franzen, L., Brauereibesitzer.

319. Dr. Mascher, Bürgermeister.
320. Kern, Pfarrer.
321. Soeding, jun. Fr.

60. Hoffede.

322. Dr. med. Cruismann, W.

61. Hohenlimburg.

323. Boeder, jun. Phil.
324. Pieper, G.
325. Dr. med. Wälzholz.

62. Hothausen.

326. Ribbert, Heirr., Fabrikbesitzer.

63. Holzwickede.

327. Korfmann, Betriebsführer, Beche
Caroline.

64. Hombruch bei Varop.

328. Berger, Louis.
329. Dr. Bolte.
330. Lüttringhausen, Direktor.

65. Hordel bei Bochum.

331. Dr. Haarmann, gut. Spielmann.
332. Hiddemann, Landwirt.
333. Windmüller, Bergassessor.

66. Horst an der Ruhr.

334. Dammer, Heirr.

67. Hüllen bei Gelsenkirchen.

335. Behmer, Gemeindevorsteher.

68. Iserlohn.

336. Breuer, sen. Aug.
337. Dr. Breuer.
338. Kirchhoff, Friedr.
339. Kreisaußschuß.
340. Rüsck, jun. W.
341. Schmöle, Aug.
342. Voormann, Adolf.
343. Weiß, W., Apotheker.
344. Weidekamp, Carl.
345. von Werne, Fr.

69. Königsborn bei Anna.

346. Köster, W., Rentier.

70. Kaltenhardt.

347. Bergmann, Lehrer.
348. Bochholt, Diedr., Oekonom.
349. Gärtner, Jul.
350. Uehlendahl, A., Obersteiger.

71. Kastrop.

351. Fritsch, Amtsrichter.

72. Kirchen.

352. Stein, Otto.
353. Dittmar, cand. theol.

73. Kirchhoerde.

354. Krieg, H., Ehrenamtmann.
355. Runge, Hauptmann a. D.

74. Küchelhausen bei Haspe.

356. Peters, Wilh., Fabrikbesitzer.

75. Laer.

357. Bonnermann, W., Landwirt.

76. Lage in Lippe.

358. Spennemann, Carl.

77. Langendreer.

359. Beckhaus, Betriebsführer.
360. Goedeler, Joh.
361. Grügelsiepe, Pfarrer.
362. Haarmann, Georg, Metzger.
363. Dr. med. Klostermann.
364. Krehber, Hauptlehrer.
365. Landgrebe, Pfarrer.
366. Ludenburg, Fr., Apotheker.
367. Maiweg, F. W., Bauunternehmer.
368. Dr. med. Maiweg.
369. Müser, Arth., Bierbrauereibesitzer.
370. Frieß, Pfarrer.
371. Duack, Postmeister.
372. Rüsck, Lehrer.
373. Schulte-Frenting, Gutsbesitzer.
374. Dr. med. Schulte-Oberbeck.
375. Schulte-Steinberg, Gutsbesitzer.
376. Wiesbrock, Direktor.
377. Vorhof, Güter-Expedit.-Vorsteher.
378. Wolfner, Bahnmeister.

78. Langerfeld.

379. Bastian, Carl.
380. Goebel, Herm.
381. Henkels, Alb., Fabrikant.
382. Henkels, Ernst, Kaufmann.
383. Wülffing, Otto, Kaufmann.

79. Letmathe.

384. Hassel, Carl, Fabrikant.

80. Linden.

385. Ernst, H., Apotheker.
386. Dr. Krüger.

387. Dr. Moeller.

388. Moll, Herm.

389. Spennemann, G.

81. Ludwigsburg.

390. Freiherr Stael von Holstein.

82. Lünen.

391. Potthoff.

83. Lütgendortmund.

392. Holtmeyer, Joh., Bauntern.

393. Schulte-Koelle.

394. Westermann, Ehren-Amtmann.

84. Marten.

395. Haarmann, Bierbrauereibesitzer.

85. Milspe.

396. Hefendehl, Fr.

397. Wellershäus, Alb.

86. Madras.

398. Gerdes, Alb., Konjul.

87. Moers.

399. Kühler, H., Lehrer.

88. Münster.

400. Groß, Peter, Rentier.

89. Niederwenigern.

401. Schulte, Carl.

90. Plettenberg.

402. Berghoff, Assessor.

91. Querenburg.

403. Schulte-Overberg.

92. Reading (Penf. N.-Amerika).

404. Kraemer, L.

93. Remscheid.

405. Spennemann, Emil.

94. Rennebaum bei Hasplinghausen.

406. Bofelmann, Peter, Wirt.

95. Rüdینگhausen.

407. Klöpffer, Pfarrer.

96. Ruhrort.

408. Hufmann, Amtsrichter.

97. Schalkfe.

409. Boniver, General-Direktor auf Consolidation.

410. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.

98. Schwelm.

411. Sternenberg, Aug.

412. Sternenberg, W.

99. Schwerte.

413. Dr. Munkenberg.

414. Neuhaus, Tierarzt.

100. Somborn.

415. Schmann, W.

416. Strunk, D.

417. Dr. Thomas.

101. Sprockhövel.

418. Kuhlmann, H., Apotheker.

102. Stiepel.

419. Schimmel, Pfarrer.

103. Stöckum.

420. Beckhoff, Wilh., Landwirt.

421. Gröpffer, W.

422. Grünwald, Hauptlehrer.

423. Mentler, Hauptlehrer.

424. Ostermann, H.

425. Duellenberg, Wilh.

426. Schulze-Vellinghausen, Fr., Ehren-Amtmann.

104. Reckendorf.

427. Dr. Wirth.

105. Remmingen.

428. Overhoff, G., Pfarrer.

106. Bolmarstein.

429. Schröder, Aug., Fabrikant.

430. Wehberg, G., Gastwirt.

107. Borhalle bei Herdecke.

431. Bröcking, Carl.

432. Düllmann, A.

433. Hülsberg, H.

434. Post, Louis.

435. Schmidt, Aug. Frau, Apotheker.

436. Siepmann, J., Rentant.

108. Bornholz.

437. Schilling, G., Lehrer.

109. Waane-Bickern.

438. Hellweg, Pfarrer.
439. Wrede, Vikar.

110. Waanen.

440. Winkelmann, A., Oekonom.

111. Wattenscheid.

441. Dr. Bonnin, L., Arzt.
442. Dr. jur. Beckmann, Referendar.

112. Weitmar.

443. von Bersword-Wallrabe.
444. Goeder.
445. Holtgreven, Pfarrer.
446. Renniger, C., Baunternehmer.
447. Dr. Pickert.
448. Schlett, W.
449. Schulte-Hermeling, Th.
450. Dr. med. Wefelscheidt.

113. Wengern.

451. Bonnermann, Rentant.
452. Hölischer, C., Apotheker.
453. Lind, Otto.
454. Steffen, F.

114. Westhofen.

455. Falkenberg, Pfarrer.
456. Dr. med. Klug, W., Arzt.

115. Werl.

457. Dr. med. Fischer, Arzt.

116. Werne.

458. Adriani, Direktor.
459. Kumpmann, C.
460. Luther, Pastor.
461. Müller, Heinrich, Marktscheider.
462. Reinhardt, Zeche Vollmond.
463. Dr. Reinbers, Arzt.
464. Rüsing, Gust., Unternehmer.
465. Wortmann.

117. Wetter a. d. R.

466. Albert, Gust.
467. Blant, Jul.
468. Blant, F.
469. Bönnhoff, Ludwig.
470. Bredt, R.
471. Brenschede, C.
472. Buschmann, Rud.
473. Goeder, Pfarrer.
474. Gravemann.
475. Vist, Apotheker.
476. Müller, Ernst, Amtmann.

477. Ortman, Vikar.
478. Schemann, Gust.
479. Schulte, F.
480. Schulze, Friedr., Kaufmann.
481. Vorsteher, G.

118. Wickede-Affeln.

482. Dr. Middelschulte.

119. Wiemelshausen.

483. Alpmann, Pfarrer.
484. Hoering, Direktor auf Zeche Julius Philipp.

120. Winz bei Hattingen.

485. Engelhardt, Bauinspektor.
486. Katorp, Steuereinnehmer.

121. Witten a. d. Ruhr.

487. Achenbach, H., Konditor.
488. Albert, Aug., Kaufmann.
489. Albert, F. W., Kaufmann.
490. Albert, W., Witwe.
491. Alberts, Fr., Kaufmann.
492. Alfermann & Schweigmann.
493. Allendorf, H., Rechtsanwalt.
494. Auermann, Gust., Fabrikant.
495. Alstaede, Wilh.
496. Armbrust, Otto.
497. Bach, A., Apotheker.
498. Balz, C., Lehrer.
499. Barth, Heinrich.
500. Becker, F., Geschäftsführer.
501. Bente, Wilh.
502. Berger jun., Carl, Kaufmann.
503. Bergmann, Eduard, Rentner.
504. Berlemann, Rud.
505. Boeder, Friedr., Königl. Eisenb.-Direktor.
506. Boesten, Ed., Bücherrevisor und Handelslehrer.
507. Bremme, Oberlehrer.
508. Bitter, Betriebsführer.
509. Blant, G., Kaufmann.
510. Bleichroth, G., Kaufmann.
511. Blennemann, G., Uhrmacher.
512. Blumberg, F.
513. Boeckmann, Lehrer.
514. Boeder, Jos., Metzgermeister.
515. Bohde, F.
516. Borgmann, Fr., Gasthofbesitzer.
517. Bormann, Fr., Maurermeister.
518. Bormann, H., Buchhändler.
519. Born, F. H., Lehrer.
520. Dr. med. Boshamer.
521. Bottermann, Otto.

522. Brabänder, Fr., Rentier.
523. Brackmann, W., Bahnhofsvorst.
524. Professor Brandstätter, Oberlehrer.
525. Bredt, Val., Kaufmann.
526. Breuer, Rud.
527. Dr. med. Brickenstein.
528. Brinkmann, A., Rentier.
529. Brinkmann sen., G., Fabrikant.
530. Brinkmann jr., G., Fabrikant.
531. Brodt, G., Kaufmann.
532. Brodt, Fr., Kaufmann.
533. Brun, Ludwig, Kaufmann.
534. Buchholz, Gust., Kaufmann.
535. Buchholz, Wilh., Kaufmann.
536. Buchthal, Z., Kaufmann.
537. Bucksfeld, Jul., Apotheker.
538. Bullmann, Schlachthof-Inspektor.
539. Burckhardt, W.
540. Bürhaus, H., Kaufmann.
541. Buse, Wilh., Betriebsführer.
542. Callenberg, H., Bandagier.
543. Conze, Lehrer.
544. Cron, J., Droguist.
545. Le Claire, Aug., Kaufmann.
546. Le Claire, Fr., Kaufmann.
547. Cordes, Adolf, Kaufmann.
548. Christ, Gust., Obersteiger.
549. Däche, Architekt.
550. Dahlhaus, Fr., Kaufmann.
551. Dahms, Otto, Handelsgärtner.
552. Depppe, Pfarrer.
553. Dieck, Wilh., Lademeister.
554. Discher, Armensekretär.
555. Dönhoff, Herm., Brauereibesitzer.
556. Dönhoff, Wilh., Brauereibesitzer.
557. Dreher, Louis, Kaufmann.
558. Dreyer, Lehrer.
559. Dünkelberg, W.
560. Dünnebacke, Witwe.
561. Dunkmann, G., Kaufmann.
562. Eckardt, Emil, Kaufmann.
563. Eckardt, Carl, Kaufmann.
564. Eichengrün, Z., Kaufmann.
565. Eicke, A., Handelsgärtner.
566. Engels, Heinr.
567. Erdmann, Otto, Bergkat.
568. Erner, B., Gerichtskassen-Rendant.
569. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
570. Falkenroth, Friedr., Lademeister.
571. Faust, Heinr., Steiger.
572. Fautsch, D., Rechtsanwalt u. Notar.
573. Fischer, Aug., Kaufmann.
574. Foerß, Christ., Beigeordneter.
575. Frank, Alphons, Fabrikbesitzer.
576. Franke, Ernst.
577. Franzen, Architekt.
578. Franzmann, H., Gerichtsvollzieher.
579. Freisewinkel, Lehrer.
580. Frese, Fr., Zeltersw.-Fabrikant.
581. Friede & Cie.
582. Fügner, Carl, Lehrer.
583. Funke, G., Witt.
584. Galladé, Wilh., Kaufmann.
585. Gelbke, Aug., Tischlermeister.
586. Dr. med. Gerdes,
587. Gerling, Th., Oekonom.
588. Goebel, Fr., Hofphotograph.
589. Goebel, Inspektor.
590. Gerhards, Louis, Tuckatourmstr.
591. Dr. med. Gordes, Sanitätsrat.
592. Graeber, M., Pfarrer.
593. Graefe, Carl, Kaufmann.
594. Graefe, Rud., Buchhändler.
595. Graefe, H. L., Weinhändler.
596. Guzmann, D., Oberlehrer.
597. Haarhaus jun., J. P.
598. Dr. Haarmann, G., Bürgermstr.
599. Haarmann, Georg, Rentier.
600. Haarmann, Fr. part.-Controleur.
601. Haarmann, Gust., Kaufmann.
602. Haarmann, J. H., Kaufmann.
603. Hager, Herm., Lederhandlung.
604. Hahne, Fr., Pfandleiher.
605. Hahne, Gust., Direktor.
606. Hauf, Moritz, Bankier.
607. Haren, G., Lehrer.
608. Harzewinkel, Rechtsanwält.
609. Hassel, Lehrer.
610. Hassel, G., Stadtssekretär.
611. Hedtkamp, H., Klempnermeister.
612. Hedtkamp, J. W., Lademeister.
613. Heise, Louis, Kaufmann.
614. von der Heide, Emil, Bankier.
615. Hemmer, Carl, Kaufmann.
616. Hemmerling, Hulda, Lehrerin.
617. Hemsoth, W., Fuhrunternehmer.
618. Hengsbach, H. W., Kaufmann.
619. Hengstenberg, C., Kaufmann.
620. Herzstein, Jndor, Kaufmann.
621. Herzstein, Jos., Kaufmann.
622. Hirsch, Carl, Kaufmann.
623. Hirse, Sch., Unsrichermeister.
624. Hochkappel, W.
625. Humberg, Gebr.
626. Höner, Ernst, Konditor.
627. Dr. Hof, Oberlehrer.
628. Höper, Carl, Partier.
629. Höper, Fritz, Heilgehülfe.
630. Höper, Heinr., Zahnarzt.
631. Hummrich, W., Kaufmann.
632. Hutt, Alb., Buchbinder.
633. Janson, Schreinermeister.

634. Joesler, Fr., Oekonom.
635. Kapfenst, Th., Photograph.
636. Karl, Friedr., Lehrer.
637. Kathagen, Fr., Rentier.
638. Kellermann, Pfarrer.
639. Dr. med. Kempermann,
640. Kettler, Th., Sparkassen-Rendant.
641. Kleine, Bergassessor.
642. Klinker, Fr., Kaufmann.
643. Klinker, Rud., Kaufmann.
644. Zel. Klocke, Lehrerin.
645. Koesler, Wilh., Eisenhandlung.
646. Klutmann, Ed., Kaufmann.
647. Knapmann, Ed., Kaufmann.
648. Knapmann, L., Kaufmann.
649. Konekty, B., Buchhändler.
650. Korfmann jun., S., Kaufmann.
651. König, Fr., Superintendent.
652. Dr. med. Koenig, Arzt.
653. Koeniger, H., Bauunternehmer.
654. Koesler, W. S., Kaufmann.
655. Koehold, B., Buchhändler.
656. Kofthaus.
657. Krouje, J. W., Kirchenf.-Rendant.
658. Kraushaar, C., Wirt.
659. Kreutler, C., Buchdruckerei.
660. Dr. Kreuzhage, Musikdirektor.
661. Krühöffer, Wilh., Restaurateur.
662. Krumme, A., Oekonom.
663. Krüger, H., Buchhändler.
664. Kufowky, Ed., Lehrer.
665. Kupper, L., Rechnungsführer.
666. Kuppermann, D., Zimmermeister.
667. Kürschner, F., Kaufmann.
668. Langelittig, G., Kaufmann.
669. Lanthorst, G., Stadtrat.
670. Leejemann, B., Pfarrer.
671. Lesarth, J., Pfarrer.
672. Leye, Sch., Kaufmann.
673. Lischoid, Adam, Kaufmann.
674. Lindenbaum, M., Kaufmann.
675. Lindenbaum, S., Kaufmann.
676. Loejewitz, J., Verfst.-Vorsteher.
677. Loeb, Lehrer.
678. Lohde, Aug., Kaufmann.
679. Lohmann, Carl, Kaufmann.
680. Lohmann, Friedr., Fabrikbesitzer.
681. Lohmann, Guu., Kaufmann.
682. Lohmann, Max, Fabrikbesitzer.
683. Löwenstein, A., Kaufmann.
684. Lüling, R. G., Maler.
685. Lünenbürger, Fr., Bauuntern.
686. Luhn, Wilh., Buchbinder.
687. Marks, Ed., Konditor.
688. Marx, D.
689. Masling, Wilh., Fuhruntern.
690. Maier, J., Weinhändler.
691. Dr. Matthes, Real-Gymnasial-Dir.
692. May, Ernst, Metzgermeister.
693. Mayberg, Carl.
694. Maiweg, Stadtbaumeister.
695. Meier, Wilh.
696. Mengel, C., Senffabrikant.
697. Merfens, Rob., Kaufmann.
698. Mertens, Aug., Kaufmann.
699. Meyer, C., Restaurateur.
700. Moll jun., J. W., Fabrikant.
701. Moll, Waldemar, Kaufmann.
702. Müllensiefen, S., Fabrikbesitzer.
703. Müllensiefen, Th., Fabrikbesitzer.
704. Münscher, Sch.
705. Munte, C., Glockengießer.
706. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
707. Nächer, Ingenieur.
708. Nitsch, A., Verwaltungsjekretär.
709. Nitzwald, Lehrer.
710. Overhoff, Ewald, Wartscheider.
711. Dr. med. Overbeck, Arzt.
712. Pampus, W.
713. Pfannschilling, L., Kaufmann.
714. Pido, L., Kaufmann.
715. Flugge, Lehrer.
716. Pott, Aug., Rechtskonsulent.
717. Rademacher, K., Architekt.
718. Radger, Bildhauer.
719. Rehr, Amtsgerichtsrat.
720. Reininghaus, Lehrer.
721. Reunert, Carl, Bremereibesitzer.
722. Reunert, Gust., Stadtrat.
723. Reuter jun., Wilh., Friseur.
724. Rhefer, Aug., Restaurateur.
725. Rocholl, P., Amtsgerichtsrat.
726. Richter, Carl, Restaurateur.
727. Rodenberg, C., Zimmermeister.
728. Roemer, Oskar, Zimmermeister.
729. Rosenberg, Moriz, Kaufmann.
730. Rosenberg, S., Kaufmann.
731. Rott, Herm., Kaufmann.
732. Ruhmann, Sch., Kaufmann.
733. Rump, W., Apotheker.
734. Rüping, Fr., Kaufmann.
735. Rüping, Otto, Kaufmann.
736. Sandkühler, L., Metzgermeister.
737. Sandkühler, Wilh.
738. Sänger, Rob., Kaufmann.
739. Schade, Stadrentmeister.
740. Dr. med. Schäfer, Arzt.
741. Schäfer, J. W., Rentier.
742. Dr. Schanz, Sanitätsrat.
743. Schartenberg, L., Kaufmann.
744. Schemmann, C., Kaufmann.
745. Schlichterle, S., Kaufmann.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 746. Schluck, Gust., Metzgermeister. | 773. Stratmann, jun. Karl, Kaufmann. |
| 747. Schluck, Carl, Bäckermeister. | 774. Stuz, Ernst, Berg-Messor. |
| 748. Schluck, Friedr. Bäckermeister. | 775. Trottman, H., Kaufmann. |
| 749. Schluck, Witwe. | 776. Umlauff, Leop., Lehrer. |
| 750. Schneider, Alb., Fabrikbesizer. | 777. Unterberg, H., Kaufmann. |
| 751. Schoeneberg, Aug., Restaurateur. | 778. Veltjens, C., Def.-Maler. |
| 752. Schoeneberg, Fr., Konditor. | 779. Vettebrodt, H., Schreinermeister. |
| 753. Schoeneberg, H., Alempnermstr. | 780. Venhoff, L., Möbelhändler. |
| 754. Schroeder, Carl, Werkmeister. | 781. Vogt, Alb., Buchhalter. |
| 755. Schroeter, Profurist. | 782. Voß, Peter, Gasthofbesizer. |
| 756. Schubert, A., Faktor. | 783. Wächter, Oberlehrer. |
| 757. Schumann, G., Direktor. | 784. Wastowsky, Carl. |
| 758. Schwabe, H., Rechnungsführer. | 785. Weifenfels, Conß., ver. Landm. |
| 759. Schwarz, Louis, Kaufmann. | 786. Westhaus, Lehrer. |
| 760. Schwarz, Lehrer. | 787. Weber, B., Zahnarzt. |
| 761. Schweser, Fr., Bäcker und Wirt. | 788. Weber, H., Werkst.-Vorsteher. |
| 762. Schwiemann, Wilh., Wirt. | 789. Weyrich, C., Ingenieur. |
| 763. Seidel, Carl, Rentier. | 790. Wiehage, Carl, Fabrikbesizer. |
| 764. Seidel, G., Schichtmeister. | 791. Wiel, Gust., Kaufmann. |
| 765. Servaes, Hugo, Direktor. | 792. Winkelmann, Lehrer. |
| 766. Soeding, Fr., Fabrikbesizer. | 793. Winter, Diedr., Möbelhändler. |
| 767. Spennemann, Otto, Kaufmann. | 794. Wittmann, Kgl. Eisenb.-Direktor. |
| 768. Stein, Schichtmeister. | 795. Wyllich, H., Kaufmann. |
| 769. Stein, Fr., Uhrmacher. | 796. Wolff, Gottfr. |
| 770. Stichternath, J., Steinbruchbes. | 797. Wolfstein, Samuel, Kaufmann. |
| 771. Stinshoff, G., Gerbereibesizer. | 798. Zeller, Bahnmeister. |
| 772. Stratmann, Carl, Kaufmann. | |

V. Korrespondierende Mitglieder.

1. Herr Gymnasial-Oberlehrer Mumenthei in Wesel.



II. Bericht

Des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

über das Geschäftsjahr 1896/97.

Im Auftrage des Vorstandes erstattet in der ordentlichen Generalversammlung
zu Witten am 9. Januar 1898

von **Friedr. Wilh. Aug. Pott**, Schriftführer.

1. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1895 acceptierte der Verein die Offerte des Landwirts Herrn Aug. Krumme hier vom 8. Februar 1895, wodurch derselbe von seinen Grundstücken Flur 37 Nr. 8, 9 und 10 der Steuergemeinde Witten eine Grundfläche bis zu 50 Quadratruten für die Errichtung eines Märktischen Museums-Gebäudes unentgeltlich abtrat. Außerdem machte Herr Krumme die Offerte, im Anschlusse an die vorhin gedachte Grundfläche eine weitere Grundfläche bis zu 200 Quadratruten Größe für den Preis von 100 Mark für die Quadratrute an den Verein abzutreten, und hielt sich derselbe an diese Offerte 3 Jahre lang gebunden.

Nach Annahme dieser Offerte sprach Herr Krumme dem Vorstande zunächst den Wunsch aus, denjenigen Streifen, welcher unmittelbar hinter dem Berger'schen Besitztum liegt und eingefriedigt ist, ihm freizugeben, weil er denselben verkaufen könne. Nachdem der Vorstand unter Beirat des Herrn Stadtbaumeisters Maiweg die Sache in eingehende Erwägung gezogen, stellte sich heraus, daß der Verein aus bautechnischen und finanziellen Gründen auf den Wunsch des Herrn Krumme nicht eingehen konnte. Herr Krumme sprach dem Vereine sodann den Wunsch aus, die 200 Quadratruten, die er dem Vereine zum Kaufe angeboten, im Felde abzustecken, damit er über das Restgrundstück verfügen könne. Für den Fall, daß auch diesem Wunsche nicht willfahrte werden möchte, machte Herr Krumme den Vorschlag, ihm das ganze Grundstück abzukaufen. Eine erneute Prüfung der Sache ergab jedoch, daß es nicht thunlich sei, ohne den Beirat des

Architekten, welcher demnächst das Märkische Museums-Gebäude zu projektieren haben wird, auf dem nach zwei Seiten abschüssigen Terrain die endgültige Auswahl des Bauplatzes zu treffen. Der Vorstand sah sich deshalb zu seinem lebhaften Bedauern nicht in der Lage, auch diesem Wunsche des Herrn Krumme zu entsprechen. Um demselben jedoch nach Möglichkeit entgegenzukommen, beschloß der Vorstand am 13. April 1897, der Frage der Erwerbung des ganzen Grundstückes näher zu treten und den Herrn Schriftführer Pott zu beauftragen, die einleitende Verhandlung mit Herrn Krumme zu führen. Das Ergebnis derselben war folgende unterm 17. April 1897 abgegebene Offerte des Herrn August Krumme:

„Hierdurch offeriere ich dem Herrn Fabrikbesitzer Fr. Soeding in Witten von meinen Grundstücken in Flur 37 an der Blücher- und verlängerten Schulstraße Nr. 8, 9 und 10 der Steuergemeinde Witten denjenigen Teil, welchen ich dem Herrn Fr. Soeding durch meine Offerte vom $\frac{8. \text{Februar}}{29. \text{Juni}}$ 1895 nicht offeriert habe, für den Preis von fünfundsiebenzig Mark für die Quadratruete unter folgenden Bedingungen:

1. Der an Herrn Fr. Pohnmann verkaufte Teil, hinter dessen Garten, ist von der Offerte ausgeschlossen.
2. Auf den Kaufpreis ist bei der Auflassung die Hälfte bar zu zahlen; die andere Hälfte lasse ich auf erste Hypothek gegen vier Prozent jährlicher Zinsen und halbjährige Kündigung stehen.
3. Was der Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zum Baue eines Märkischen Museums-Gebäudes von den Grundstücken Flur 37 Nr. 8, 9 und 10 nicht selbst gebraucht, kann Herr Soeding oder der Verein für Orts- und Heimatskunde anderweitig verkaufen. Durch die gegenwärtige und meine Offerte vom $\frac{8. \text{Februar}}{29. \text{Juni}}$ 1895 sind dem Herrn Fr. Soeding die sämtlichen Grundstücke, welche von der Blücherstraße nach Süden und von der verlängerten Schulstraße nach Westen liegen, mit Ausnahme des an Herrn Fr. Pohnmann verkauften Teiles offeriert.

An diese Offerte halte ich mich sechs Wochen von heute an gebunden.“

Auf Grund dieser Offerte fand in der Vorstandssitzung am 5. Mai 1897 eine eingehende Verhandlung der ganzen Sachlage statt, welche zu dem Ergebnisse führte, dem Vereine die Annahme der Krumme'schen Offerte zu empfehlen.

Um dem Vereine die Realisierung des Geschäftes zu ermöglichen, erklärte sich der Vorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Friedrich Soeding in Witten bereit, dem Vereine ein Kapital von 15 000 Mark gegen 3% jährlicher Zinsen auf zweite Hypothek darzuleihen.

Sodann wurde einstimmig beschlossen, auf Sonntag, den 23. Mai 1897 nachmittags 5 Uhr nach Witten in das Hotel zum Adler eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung:

„Ankauf eines Grundstückes und Beschlußfassung über die Aufbringung der dazu nötigen Geldmittel“

zu berufen. Diese Versammlung hat stattgefunden und einstimmig beschlossen:

- a) die Offerte des Landwirts Herrn August Krumme zu Witten vom 17. April d. J. zu acceptieren,
- b) den Vorstand zu beauftragen, die erforderlichen Geldmittel darlehnsweise zu beschaffen.

Demgemäß hat Herr Friedr. Soeding, welcher diese Geschäfte für den Verein, solange derselbe Korporationsrechte nicht erworben hat, besorgt, die Offerte des Herrn Krumme am 24. Mai 1897 frist- und formgerecht acceptiert. Die Auflassung des ganzen Grundstückes, welches ca. 500 Quadratrußen groß ist, wird im Frühjahr 1898 erfolgen. Vorläufig wird der Verein das Grundstück verpachten, und haben sich bereits mehrere Personen um Pachtungen beworben.

2. In der außerordentlichen Generalversammlung überreichte Herr Hosphotograph Friedrich Goebel in Witten einen Gyps-Abguß der von dem Bildhauer Herrn F. Pfinger in Berlin gearbeiteten, in Hombruch bei Barop stehenden Büste Friedrich Harforts im Namen eines Ungenannten dem Vereine als Geschenk und regte die weitere Erwerbung von Abgüssen der in der Grafschaft Mark vorhandenen Kunstdenkmäler, namentlich des Denkmals Kaiser Wilhelms I. im Kaiser Wilhelm-Hain zu Dortmund von Herrn Professor Johannes Schilling in Dresden und des jetzt in der Ausführung begriffenen Kaiser Wilhelm-Denkmal auf Hohenlyburg von Herrn Professor Stier in Hannover u. s. w. an. Diese Anregung fand lebhaften Beifall, namentlich auch von Seiten des Vorstandes, in dessen Namen Herr Vorsitzender Soeding erklärte, daß bezüglich der Erwerbung eines Gyps-Abgusses des Kaiser Wilhelm-Denkmal auf Hohenlyburg bereits Schritte seitens des Vorstandes gethan seien und die Sache weiter verfolgt werde.

3. Die ordentliche Generalversammlung fand am 29. Nov. 1896 zu Witten im Hotel zum Adler statt. Dieselbe nahm wie üblich die Verwaltungs- und Kassenberichte entgegen, ließ die vorgelegte Rechnung durch die Herren August Albert, Friedrich Goebel und C. Pfannschilling zu Witten prüfen und erteilte dem Kassierer, Herrn Sparkassen-Rendanten Kettler zu Witten unter dem Ausdrucke des Dankes für die exakte Geschäftsführung die Entlastung für das Rechnungswesen des Geschäftsjahres 1895/96.

Die Einnahme betrug	3039,26	Mark,
Die Ausgabe	2867,05	„
Bestand	172,21	Mark.

Nach dem Turnus schieden mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres 1895/96 aus dem Vorstande die Herren Lehrer J. H. Born, Professor F. G. Brandstaeter, Bierbrauereibesitzer W. Dönhoff, Dekonom Wilh. Golte, Bürgermeister Dr. G. Haarmann, Sparkassen-Rendant Th. Kettler und Lehrer J. Werth. An Stelle des Herrn Lehrers Werth in Westherbede wurde Herr Bergassessor Stockfleth in Witten gewählt, die übrigen Herren wurden wiedergewählt.

Es wurde beschlossen, für 1895/96 wieder ein Jahrbuch herauszugeben und die Herren Schriftführer Friedr. Wilh. Aug. Pott und Museumsverwalter J. H. Born in Witten mit der Herausgabe zu beauftragen. Der Haushaltsvoranschlag für 1896/97 wurde in Ein- nahme und Ausgabe auf 3000 Mark festgesetzt.

Auf Antrag des Herrn Dr. Faber in Bochum wurde beschlossen, mit der nächsten Generalversammlung eine Besichtigung des Märkischen Museums zu verbinden, welche am 23. Mai 1897, nachmittags 3 Uhr, stattgefunden hat.

4. An Beihilfen sind dem Vereine im Berichtsjahre gewährt worden:

von der Stadtgemeinde Witten	Mk. 1000.—
vom Landkreise Bochum	150.—
" " Dortmund	50.—
" " Kreis Hamn	20.—
" " Hattingen	20.—
" " Schwelm	20.—
" " Gelsenkirchen	10.—

Allen freundlichen Gebern sprechen wir auch an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank aus.

5. Beim Beginne des Geschäftsjahres 1896/97 betrug die Mitgliederzahl 822, im Laufe des Geschäftsjahres sind gestorben, verzogen, ausgetreten 35, bleiben 787; neu eingetreten sind 11 Personen. Demnach ergibt sich ein Mitgliederbestand am Schlusse des Geschäftsjahres von 798.

6. Das zehnte Jahrbuch ist in einer Auflage von 1200 Exemplaren gedruckt und jedem Mitgliede unentgeltlich zugestellt worden.

7. Ueber die Erwerbung der Korporationsrechte sind die Verhandlungen noch in der Schwebe, sodaß darüber abschließend noch nicht berichtet werden kann.

8. Ueber den Stand des Märkischen Museums, die Kassengebarung und die Thätigkeit der Sektionen werden Ihnen sogleich besondere Berichte erstattet werden, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht.

III. Elfter Jahresbericht

über den Stand und die Angelegenheiten des Märkischen
Museums zu Witten

am Schlusse des Geschäftsjahres 1896—97.

Erstattet in der ordentlichen Generalversammlung des „Vereins für Orts- und
Heimatskunde in der Grafschaft Mark“ am 9. Januar 1898

von J. H. Born.

In dem Bewußtsein, daß auch von unserer Vereinsarbeit das
Bibelwort gilt: „Wo der Herr nicht das Haus baut, da arbeiten
umsonst, die daran bauen“, und daß es „nicht liegt an jemandes Wollen
und Laufen, sondern an Gottes Erbarmen“, — erhebt sich unser Herz
am heutigen Tage, da wir das 11. Geschäftsjahr abschließen und
hoffnungsfreudig ein neues beginnen, in stillem Danke zum gütigen
Lenker aller Dinge. Und diesem Danke gesellt sich die Bitte des noch
nicht verklungenen frommen Neujahrsliedes: „Hilf, Herr Jesu, laß ge-
lingen! Hilf, ein neues Jahr geht an!“

Aber unsre Dankeschuld ist damit noch nicht abgetragen. Wir
würden nicht nur die einfachsten Formen der Wohlstandigkeit, der
Höflichkeit und guten Sitte verletzen, sondern uns des uns so oft be-
wiesenen Wohlwollens unwürdig machen, wollten wir nicht auch heute
und an dieser Stelle unseren innigen, tiefgefühlten Dank aussprechen
1. unseren Vöblichen städtischen Behörden, welche statt des
bisher gewährten Erlasses des Mietzinses uns gütigst eine dauernde
Unterstützung von jährlich 1000 Mark aussetzten, 2. allen im Berichte
des Vorstandes genannten Wohlwöblichen Kreisauschüssen
für die uns geneigtest bewilligten Zuschüsse, 3. unserm verehrten Herrn
Vorpräsidenten Fr. Soeding und den wertgeschätzten Herren der „Kommission
zur Erweiterung resp. Arrondierung unseres Baugrundstückes“, welche
teils durch Opferwilligkeit, teils durch erfolgreiche Mühwaltung den
günstigen Abschluß dieser Angelegenheit bewirkten, und 4. all den ver-
ehrlichen Freunden und Förderern unserer Sammelarbeit für die zahl-
reichen und zum Teil recht wertvollen Zuwendungen an unser Museum.

Wir hoffen zuversichtlich, daß ein so günstiger
Fortgang unserer stillen Vereinsarbeit das Herz
unserer hohen Provinzialbehörde willig machen werde,

uns durch Gewährung der Korporationsrechte und Bewilligung einer Geld-Lotterie hochgeneigtest in den Stand zu setzen, schneller das gesteckte Ziel zu erreichen!

Der Gesamtwert der Sammlungen und Einzelgegenstände des Märkischen Museums zu Witten beträgt laut Abschluß unseres Lagerbuches am 2. Dezember v. J. 22454,11 Mk. Der Zugang im letzten Wirtschaftsjahre und eine seitdem verbuchte höchst wertvolle Zuwendung bedingte die Erhöhung der bisherigen Versicherungssumme um 2500 Mk., welche der Vorstand in seiner letzten Sitzung beschloß.

Unser Lagerbuch begann am 23. November 1896 mit der Nummer 3080 und schließt am 2. Dezember 1897 mit Nummer 3306, so daß 227 Nummern im Werte von 1872 Mk. in Zugang gebracht werden konnten. Es kamen davon in Ansatz:

a) für geschenkte Gegenstände	664,15 Mk.
b) für unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes überwiesene Gegenstände	669,— "
c) für Ankäufe zc.	538,85 "

Summa 1872,— Mk.

Wie in früheren Jahren erlaube ich mir auch dieses Mal, die wertvollsten nennenswertesten Zuwendungen hier namhaft zu machen. Es schenkten:

1. Herr Bergwerks-Inspektor Fr. Stockfleth auf Grube Altenwald bei Sulzbach bei Saarbrücken sein Werk: „Der südliche Teil des Oberbergamtsbezirktes Dortmund. Eine geologisch-bergmännische Beschreibung nebst einer geologischen Uebersichts- und Erzlagerstätten-Karte der Bergreviere Oberhausen, Werden, Hattingen und Witten zc. von Fr. Stockfleth, Königl. Bergassessor zu Witten 1896.“
2. Herr Baumeister Buschmann in Wetter: Mehrere wertvolle größere Werke aus dem 17. und 18. Jahrhundert, sowie eine Sammlung von Urkunden.
3. Herr und Frau Th. Spennemann in Wengern: Eine große Anzahl Bücher, 1 eiserne Geldkiste mit Kunstschloß, 120 deutsche und ausländische Scheidemünzen und 5 Denkmünzen.
4. Frau Witwe Goeker, Crengeldanz: eine Anzahl Bücher.
5. Frau Kaufmann Heyse in Witten: verschiedene ältere Bücher, Handschriften, Zeugnisse, 1 Uhr und mehrere Erzstufen.
6. Mehrere Freunde unseres Museums: 1 Geldkörbchen mit 17 alten römischen und byzantinischen Münzen, sowie einen türkischen Rosenkranz, (erworben von einer Dame, welche sich derselben zum Besten eines wohlthätigen Zweckes entäußerte).
7. Herr Schriftsteller C. Krümer in Dortmund folgende von ihm verfaßte Schriften: „Grüß dich Gott, Westfalenland! Unsere

- Heimat in Lied und Sang.“ — „Bilder aus Westfalens Vergangenheit zur Darstellung in 10 lebenden Bildern“ und „Fr. Christ. Müller, weiland Pfarrer in Schwelm“.
8. Herr Dekonom Stratmann auf Niederste-Berghaus: zwei Pergament-Urkunden mit Wachsiegeln vom Jahre 1644 und 42 Lieferungen von Meyers Univerfium.
 9. Herr Werkmeister Ottweiler in Witten: 12 Bände Romane von R. James und ein „Luther-Buch“.
 10. Herr L. B. in H.-B.: Die prächtige Büste Friedr. Harforts (Gyps-Abguß der Original-Büste vom Harfort-Denkmal in Hombruch-Barop). (Wir erhielten dieselbe durch freundliche Bemühung des Herrn Hofphotographen Fr. Goebel in Witten.)
 11. Herr Sanitätsrat Dr. med. Gordes in Witten: 12 wertvolle altdeutsche Silbermünzen, 1 Thaler preuß. Klassen-Anweisung 1861 und 1 Vorkugel.
 12. Herr Buchhändler Koezold in Witten: Das „Märkische Tageblatt“ vom 30. Nov. 1886 bis Ende 1895, in 18 Bänden.
 13. Herr Fabrikbesitzer und Stadtrat Th. Müllensiefen zu Crengeldanz: Patriotische Gabe: „Worte des Königs in Breslau“, November 1861. (Vom Marine-Ministerium dem weiland Herrn Abgeordneten Th. Müllensiefen dediziert.)
 14. Herr Fabrikant Krimmel in Wetter: Ein Neujahrskucheneisen mit dem Helefan und den Umschriften: „Caspar Anton Hiltrop, Pastor in Harpen. Anno 1717.“ — „Anna Elisabet Berck, Hausfrau. Den 1. Januari.“
 15. Herr Magistrats-Sekretär A. Discher in Witten: mehrere Bücher.
 16. Herr Friseur Reuter jr. in Witten: verschiedene Reiseandenken.
 17. Herr Apotheker W. Kump bisher in Witten: Das um 1850 (1847?) unter dem General-Direktor der Maschinen-Fabrik „Deutschland“, Herrn Weidmann, in der Maschinen-Werkstätte der Köln-Mündener Eisenbahn in Dortmund angefertigte „Modell einer Lokomotiv-Dampfsteuerung“.
 18. Herr Kaufmann C. Hirsch in Witten: Ein 5-Frankstück aus der Zeit des Consulats Napoleons I. mit dem Brustbilde des ersten Consuls und der Umschrift: „Republique Française An XI (Hahn und A) Bonaparte Premier Consul.“
 19. Herr Kaufmann E. Knapmann jr. in Witten: Die Original-Urkunde betreffend das Brückenrecht und den Donnerstag-Wochenmarkt in Witten, d. d. Cleve 29. April/2. Mai 1675, gez. Friedrich Wilhelm.
 20. Herr Dr. Löwenstein aus Witten: eine in Spiritus präparierte, von ihm am Mont Blanc in der Nähe der Schneegrenze gefangene Otter.
 21. Herr Stuckateurmstr. L. Gerhards in Witten: 5 große Wappen (Gypsabgüsse nach in seiner Werkstatt angefertigten Originalen).

Ferner wurden dem Märkischen-Museum hier selbst unentgeltlich folgende Zeitungen zugestellt:

1. die Rheinisch-Westfälische Zeitung,
2. die Dortmunder Zeitung,
3. der Märkische Sprecher,
4. die Hagener Zeitung,
5. das Wittener Tageblatt,
6. die Wittener Zeitung.

An Verwaltungs- und Schulberichten sind eingegangen:

1. Von dem Vöblichen Magistrate in Witten: Der Haushalts-Stat der Stadtgemeinde Witten für 1896—97 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896;
2. von dem Vöblichen Magistrate zu Haspe: Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Haspe für das Geschäftsjahr 1896—97;
3. von dem Herrn Realgymnasial-Direktor Dr. Matthes in Witten: der „Jahresbericht über das Realgymnasium zu Witten für 1896—97“.

In Tausch erhielten wir folgende Zeitschriften resp. Jahresberichte:

1. Von dem „Historischen Verein für Stadt und Stift Essen“: „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen“, Heft 2 bis 4 und 7 bis 17;
2. von dem „Westfäl. Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst“ in Münster: den 24. Jahresbericht;
3. von dem „Bergischen Geschichts-Verein“ in Elberfeld: den 32. Halbband der Zeitschrift dieses Vereins, 1896;
4. von dem „Düsseldorfer Geschichts-Verein“: „Beiträge zur Geschichte des Niederheins“; 11. Band, 1897;
5. von dem „Verein für Orts- und Heimatskunde in Recklinghausen“: die „Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatskunde im Beste und Kreise Recklinghausen“, 2. bis 6. Band, 1892—1896.

Angekauft wurden:

1. Von der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf für 350 Mk.: 300 große Photographieen*) von Kunstwerken deutscher, italienischer und holländischer Maler, Bildhauer und Baukünstler**).
2. 3 Stück dänische Terrakotten zu 10 Mk.
3. „Beiträge zur Geschichte Dortmunds“, I. bis VII. Teil, zu 16,75 Mk.
4. Dr. D. Weddigen: „Westfalen, Land und Leute in Wort und Bild“. Paderborn 1896; — zu 2,60 Mk.

*) incl. einiger Radierungen resp. Handzeichnungen.

**) Das Verzeichnis derselben folgt unter V.

5. H. Hengstenberg: „Das ehemalige Herzogtum Berg und seine nächste Umgebung“. Elberfeld 1897; — zu 1 Mk.

6. P. Bahlmann: „Westfäl. Sagenkranz“. Münster 1897; — zu 2,50 Mk.

Auf Vereinskosten wurden ausgestopft, bezw. präpariert und teilweise in verglasten Kästchen untergebracht: 2 Buchfinken, 1 Paar Hahnenfüße, 1 Eichhörnchen, 1 Staar und 1 Zaunkönig, und für diese einzel geschenkten Gegenstände im Ganzen an Herrn Präparateur Turck gezahlt 13 Mk.

An den Buchbinder Herrn Hutt wurden gezahlt:

für 9 Mappen, Kartonnirung u. d. oben gen. Photographien:	90,50 Mk.
für das Einbinden von Zeitungen (19 Bde.):	47,50 „
<hr/>	
Summa	138,00 Mk.

Herr Kaufmann Albert Kattwinkel in Tanger übergab unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes folgende auf 669 Mk. abgeschätzte und in dieser Höhe versicherte Marokkanische Gegenstände und erhielt darüber einen von mir am 20. Oktober 1897 ausgestellten Depositenchein: 1 Wildschweinstopf, 3 Antilopenköpfe, 1 Fuchskopf, 1 Schalkopf, 1 Kopf einer jungen Hyäne, 4 Antilopen- und 4 Musflon-Gehörne, 1 Maurenflinte, 2 Beduinenstiefel, 1 Klippseife, 1 Pulverhorn, 1 Zaum eines Berberpferdes, 3 Dolche, 1 Sultans-Säbel, 1 Courirtasche, 1 Pulverbeutel, 1 Koran, 1 Bibel in arabischer Schrift, 50 Münzen, darunter 40 Marokkanische, 3 alte Römische, 3 Spanische.

Wir sind verpflichtet, diese Sachen gut aufzubewahren, für Diebstahl und unabwendbaren Verschleiß aber nicht haftbar.

An Stelle des Mitte Mai 1897 erkrankten und später verstorbenen Museums-Wärter's Bergerhoff trat der Rentempfänger Wolff, welcher nebst seiner Frau in der früheren „alten Mädchenschule“, dem zeitweiligen Museumsgebäude, eine bescheidene Wohnung erhielt, die zur Hälfte auf Vereinskosten erst eingerichtet werden mußte. Derselbe erhält außer freiem Brand und Licht pro Monat 15 Mk. Gehalt.

Das Museum — Hauptstraße 19 — ist täglich geöffnet des Vormittags von 9—12 Uhr und in der Zeit

vom 1. April bis 1. Oktober des Nachmittags von 1—6 Uhr,

vom 1. Oktober bis 1. April „ „ „ 1—5 Uhr.

Mitglieder unseres Vereins und deren Familie (Frau und Kinder) haben freien Zutritt, Nichtmitglieder zahlen als Eintrittsgeld an den Wochentagen 50 Pfg., des Sonntags 25 Pfg., Kinder immer 25 Pfg.

Die im vorigen Jahrbuche veröffentlichten Satzungen des „Verwaltungsrates für die Angelegenheiten des Museums“ sind im unteren Flure ausgehängt.

An Eintrittsgeldern wurden im verflossenen Geschäftsjahre vereinnahmt: 40,95 Mk.

Die meinerseits beantragte, durchaus nötige Neubeschaffung einiger Tische und eines großen, zweckentsprechenden Schrankes für die bereits früher erworbene Käferammlung, wurde vom Vereins-Vorstande in der Sitzung am 16. Dezember 1897 einstimmig genehmigt.

Das neue Vereinsjahr hat mit einer hochherzigen Ueberweisung sehr wertvoller Objekte aus dem Gebiete unserer Eisen-Industrie einen äußerst glücklichen Anfang gemacht, und unsere Freude über diese Zuwendung kann nur übertroffen werden von dem Gefühle der Dankbarkeit gegen den, resp. die hochverehrten Stifter.

Wöchte der Fortgang und Schluß diesem Anfange entsprechen, und möchten insbesondere in dem neuen Jahre sich Männer willig finden, der am 7. März 1896 begründeten „industriellen Abteilung“ unseres Vereins zu fröhlichem Erblühen zu verhelfen. Der bisherige 1. Vorsitzende dieser Abteilung, Herr Bergrat Funke, welcher im Herbst 1896 von Witten nach Dortmund verzog und in der engeren Vorstandssitzung am 23. November desselben Jahres die Begründung einer Unterabteilung für „Montan-Industrie“ vorschlug und beschließen ließ, hat zu unserem tiefen Bedauern im November 1897 den Vorsitz niedergelegt. Die Abteilung für „Montan-Industrie“ hatte am 20. Februar 1897 ihre erste, konstituierende Versammlung und sah unter der Leitung ihres hochverehrten, unermüdetlich thätigen Vorsitzenden, des Herrn Berg-Assessor Fr. Stockfleth, der glücklichsten Entwicklung entgegen; — auch sie ist seitdem halb verwaist: Herr Berg-Assessor Stockfleth folgte einem ehrenvollen Rufe nach Grube Altenwald bei Sulzbach bei Saarbrücken; der 1. Schriftführer, Herr Markscheider H. Faust, erhielt auf Zeche Dorstfeld die erwünschte Stellung. Wir liegt die ehrenvolle Pflicht ob, den Abteilungs-Bericht der heutigen Versammlung zu erstatten; ich thue dies in der Hoffnung und mit dem sehnlischen Wunsche, daß beim nächsten Jahreschlusse wir die rechten Männer an der rechten Stelle erblicken werden. — Glück auf!

An Arbeit wird es dem Verwalter des Museums auch in dem heute beginnenden 12. Wirtschaftsjahre nicht mangeln. Dringend notwendig wird die Umordnung und Katalogisierung der Vereins-Bibliothek. Zwar ist der Katalog begonnen und bis Ende 1895 fortgesetzt, aber die große Zahl der seitdem hinzugekommenen Schriften und Bücher ist in den einzelnen Abteilungen nicht nachgetragen worden; die in der General-Versammlung am 1. Dezember 1895 genehmigte Einsetzung einer Bücher-Kommission ist bis heute ein frommer Wunsch geblieben. Wenn ich mich nun auch genötigt sehe auszusprechen, daß der enorme Wert unserer Bibliothek erst dann ein allen Fachmännern und Sachkennern ins Auge springender sein wird, wenn, wie seit Jahren beabsichtigt, unser Verein die so wertvolle, reichhaltige Bibliothek Westfälischer und speziell Märkischer Schriftsteller unseres verehrten und um unsere Vereinsache sehr verdienten Schriftführers, des Herrn F. W. A. Pott, erworben haben wird, so darf doch angesichts des

stets bedeutenden Zuganges und der endlichen Rußbarmachung des bisher totliegenden Kapitals, der abtheilungsweise Druck des Kataloges nicht länger hinausgeschoben werden.

Unser verehrlicher Vereinsvorstand wird, sobald es unsere Klassenverhältnisse gestatten, sich gewiß meinen Bitten nicht verschließen, und von der heutigen Generalversammlung hege ich, wie von allen späteren, das feste Vertrauen, sie wollen pro tempore die für diesen Zweck nötigen Ausgaben genehmigen.

Der Fond, den wir seit einigen Jahren für die einstige Erwerbung der Pott'schen Bibliothek ausgeworfen und allmählich angesammelt haben, ist noch kein bedeutender, er beträgt gegenwärtig erst 475 Mark. Es wäre höchst wünschenswert, denselben in aller Kürze zu erhöhen, und wir würden es mit herzlichster Freude begrüßen, wenn unter den werthen Vereinsmitgliedern sich Herzen willig finden würden, für diesen schönen Zweck ein größeres oder kleineres Opfer zu bringen. Ich weiß, ich thue keine Fehlbitte.

Und nun, meine Herren: „Gott mit uns!“ auch in dem neuen Jahre! Er helfe uns, er lasse es uns wohlgelingen!

IV. Auszug

aus dem Kassen-Berichte des Herrn Th. Kettler.

Die am Schlusse des 11. Vereinsjahres 1896—97 verbliebenen 798 Mitglieder des „Vereins für Orts- und Heimatskunde“ verteilen sich auf 116 Städte und Ortschaften, und es entfallen:

auf die Stadt- und Landkreise Bochum, Hagen und Dortmund: 471, bezüglich 113 und 53,

auf die Kreise Hoerde, Hattingen und Gelsenkirchen je 40, resp. 37 und 28,

auf die Kreise Schwelm, Iserlohn und Hamm in Sa. 34,

auf die Rheinprovinz, auf andere Provinzen und Länder: 22.

Nach ihrem Berufe verteilen sich die Vereinsmitglieder folgendermaßen:

Fabrikbesitzer, Fabrikdirektoren und Kaufleute 333, Handwerksmeister 46, Bierbrauereibesitzer und Wirte 43, Landwirte 29, Aerzte und Apotheker 59, Volksschullehrer und Lehrerinnen 55, Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und sonstige Kommunalbeamte 44, Geistliche 39, Justizbeamte, Gerichtsräte, Rechtsanwälte zc. 32, Bergräte und Berg-Assessoren 18, Schul-Direktoren, Professoren und Oberlehrer 13, höhere Eisenbahn- und Postbeamte 15, ohne Angabe des Berufes 72.

V. Verzeichnis

der von der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf zurückgelegten und von dem Vereine für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark erworbenen Doubletten: Photographien von Kunstwerken deutscher, italienischer und holländischer Maler, Bildhauer und Baukünstler.*)

1. Mappe:

- Nr. 1. Abate, Nicolo del: Die Verkündigung. — Florenz.
" 2. Alba, Macrino d': Madonna mit Johannes dem Täufer und Heiligen. — Turin.
" 3—6. Albertinelli, Mariotto, 3a u. b: La visitazione. — Firenze, Galleria Uffizi.
4. L'Annunziazione. — Firenze, Arcis pedale di Sa. Maria Nuova.
5. Die Kreuzigung. (Christus, Maria, Maria Magdalena und Johannes.) — Pavia, Certosa.
6. Die Dreieinigkeit. — Florenz, Academia.
" 7. Allegri, Antonio (gen. Corregio): Altstudie: Mann mit Pansflöte. — Louvre.
" 8—18. Angelico, Beato, 8: L'Annunziazione. — Cortona, Chiesa del Gesu.
9. Angelico, Beato da Fiesole: Das jüngste Gericht. — Firenze, Academia di Belli arti.
9a. Angelico, Beato da Fiesole: Dasjelbe (fl. Format).
10. " " " " (linke Ecke).
11. 1—13. Angelico, Beato da Fiesole: Madonna und 12 Engel. (13 Bl.) — Firenze, Gal. Uffizi.
12. 1—4. Angelico, Beato da Fiesole: Die (große) Kreuzigung. — Florenz, S. Marco, Capitelsaal.
13. Angelico, Beato da Fiesole: Die Grablegung Christi. — Florenz, Academia.

*) Es wurden diese Doubletten, unter denen sich einige wenige Handzeichnungen und Radierungen befinden, alphabetisch geordnet in 9 Mappen untergebracht. Die mit einem * bezeichneten Nummern (größeres Format) befinden sich in der Ergänzungs-Mappe Nr. 9.

- 14a u. b. Angelico, Fra Gio: Die Abnahme Jesu vom
Kreuz. — Florenz, Academia. B. P.¹⁾
15. Angelico, Fra Gio: Der Heiland als Pilger. —
Florenz, S. Marco.
16. Angelico, Fra Gio: El pecado originaly la Anun-
ciacion de Nuestra Sennora. -- Museo de Madrid,
Galeria de Pinturas.
17a. Angelico, Beato: Gesù Christo Cludice (Deckenbild).
— Orvieto, Cattedrale. B. P.
b. Angelico, Beato: Dasjelbe (fl. Format).
18. Angelico, Beato: Das jüngste Gericht. — Florenz,
Academia.

* * *

2. R a p p e :

- Nr. 19—22. Barbarelli, Giorgio, dit il Giorgione:
19. Concert Champêtre (Ländl. Concert.) — Louvre. B.
20a u. b. Madonna mit dem hl. Rochus und Antonius.
— Musée du Prado A Madrid. (B.)
21. Ruhende Venus. Königl. Gemälde-Gallerie zu
Dresden. Ad. B.
22. Feuerprobe des kleinen Moses. — Florenz. Ad. B.
Nr. 23—29. Bartolomeo, Fra (Baccio della Porta):
23. Die gnadenreiche Jungfrau. — Uccia, Galeria.
24. Die Darstellung Jesu im Tempel. — K. Königl.
Gallerie in Wien.
25. Trauer um den Leichnam Christi. — Firenze, Gal.
Pitti.
26. Das Portrait des Savonarola. — Florenz, Gal. Pitti.
27. Die Madonna mit dem Kinde, Engeln, Johannes
dem Täufer und Stefan. — Uccia, Dom.
28. Die Madonna erscheint dem heil. Bernhard. —
Florenz, Academia.
29. Der Auferstandene mit den Evangelisten. — Firenze,
Gal. Pitti.
Nr. 30. Batoni, di Pompeo: Achilles unter den Töchtern des
Pyrrhus. — Firenze, Gal. Uffizi.
Nr. 31—37. Bazzi, Gio. Ant., gen. Sodoma:
31. Der hl. Jacobus zu Pferde. Maria übergibt dem
hl. Alfons das Ordenskleid der Dominicaner. —
Siena, St. Spirito, Capella degli Spagnolé.
32. Portrait Bazzi's. — Monte Oliveto magg. b. Buon-
convento.

¹⁾ B. P. = Braunschweigische Photographie B. = Braun. Ad. B. = leg.
Adolf Braun.

33. Christus wird vom Kreuze abgenommen. — Siena, Acad. Belle Arti.
34. St. Vittorio (der hl. Victor). — Siena, St. Domenico. (Pal. publ.)
35. Die hl. Katharina empfängt die Hostie. — Siena, St. Domenico.
36. Darstellung der Maria im Tempel. — Siena, St. Bernardino.
- 36a. Dasjelbe (1 Blatt détail).
37. Die Krönung der Maria. — Siena, St. Bernardino.
- Nr. 38. Bellini, Gentile: St. Marcus predigt auf dem Marktplatz in Alexandrien. — Mailand; Brera.
- Nr. 39. Bellini Giovanni: a) Christi Leichnam von 2 Engeln getragen. — Berlin.
b) Pietà. — Firenze, Gal. Uffizi.
- Nr. 40 u. 41. Bigi, gen. Franciabigio (Francia Bigio):
40. Vermählung der Maria mit Joseph. — Firenze, Chiesa della Annunziata.
41. Die hl. Jungfrau am Brunnen. — Firenze, Gal. Uffizi. (Früher Rafael zugeschrieben, jetzt als Werk des Fr. Bigio anerkannt.)
- Nr. 42—44. Bonvicino, Alessandro, gen. Moretto:
42. Thronende Madonna mit 4 Kirchenvätern. — Frankfurt a. M.
43. Die Madonna mit 3 Heiligen. — Brera.
44. Sa. Clara et Sa. Catharina. — Brera.
- Nr. 45—48. Botticelli, Sandro (A. Filipepi, Detto Botticelli):
45. Thronende Madonna mit dem Kinde und 7 Engeln, (Madonna Circondata Da Angioli). — Berlin.
46. Christi Versuchung. — Roma, Palazzo Vaticano, Capella Sixtina. B. P.
47. Der Sturz der Rote Korah (Castigo di Corè Dathan E Abiron. — Ebendaselbst. B. P.
48. Mose Difende le Figlie di Jetro dai Pastori Madianiti. — Ebendas. B. P. (Moses verteidigt im Sande Midian die Töchter des Jethro gegen d. Hirten.)

* * *

3. M a p p e:

- Nr. 49—52. Bronzino, Angiolo:
49. Das Bildnis eines jungen Mannes. Gal. Pourtalés.
50. Die heil. Familie mit Elisabeth und Johannes. — Kaiser. Kgl. Gallerie in Wien.
51. Christus in der Vorhölle. — Firenze, Gal. Uffizi.
52. Portrait eines Mannes. — " " "

- Nr. 53 u. 54. Buonarotti, Angiolo, gen. Michel Angelo:
53. Die hl. Familie. — Firenze, Gal. Uffizi. B. P.
54, 1–7. Sieben Einzelgruppen aus der Sigt. Capelle.
(4 leg. von B.) B. P.
- Nr. 55. Caldara, gen. Polidoro da Caravaggio: Studien, 5 Fig.
nach Zeichnung.
- Nr. 56. Caliari, Paolo, gen. Paolo Veronese: Nicht festgestellte
Composition. — Musée de Florenze.
- Nr. 57 u. 58. Carpaccio Vittore:
57. Die hl. Ursula und der Prinz empfangen den Segen
des Papstes Cyriacus. — Venedig, Academie.
58. Ankunft der hl Ursula in Köln. — Venedig, Academie.
- Nr. 59. Catena, Vincenzo di Biagio: Motivbild des Dogen
Voredano. — Venedig, Dogenpalast.
- Nr. 60–63. Cima, Giov. Battista da Conegliano:
60. Madonna. — Bologna, Gal.
61. Petrus, Märtyrer. — Mailand, Brera.
62. La vierge et l'enfant — Jésus — La Galerie de
Tableaux du Musée impérial du Louvre A Paris.
63. The infant Christi. — No. 300 of the National
Gallery of London.
- * Nr. 64. Cornelius, Peter von: Kampf um den Reichnam des
Patrokles. — Berlin, National-Gallerie. B. P.
- Nr. 65. Credi, Lorenzo di: Jünglingskopf nach Zeichnung. —
Louvre A Paris.
- Nr. 66. Dolzi, Carlo: Der hl. Andreas betet das Kreuz an. —
Firenze, Gal. Pitti.
- Nr. 67 u. 68. Dürrer, Albrecht.
67. Apostel Paulus und Marcus. — Kgl. Pinakothek zu
München. B. P.
68. Evangelist Johannes und Apostel Petrus. — Kgl. Pina-
kothek zu München. B. P.
- Nr. 69a u. b. Gaddi, Angelo (Agnolo): 2 Blatt: Darstellungen aus der
myst. Geschichte des Kreuzes. — Florenz, Sta. Croce.
- Nr. 70. Gerino, Nicolo di Pietro: Der Gefreuzigte. — Florenz,
Sta. Croce.

* * *

4. Mappe:

- Nr. 71. Ghirlandajo, Domenico di Tommaso Bigordi.
(D. Bigordi, detto Grillandajo):
1. Papst Honorius bestätigt die Ordensregeln des hl. Fran-
ciscus. — Florenz, Trinita.
2. Storia di S. Francesco (Der hl. Franciscus geht durchs
Feuer. — Firenze, Chiesa di S. Trinita.

3. Auferweckung des Kindes aus dem Hause Epini. — Firenze, St. Maria Novella.
 4. Die Bestattung des Franciscus. — Firenze, Chiesa di S. Trinita.
 5. Die Anbetung der Hirten. — Florenz, Academia.
 - 6a u. b. L'Adorazione de Magi (Anbetung der hl. 3 Könige). — Florenz, Sa. Maria degli Innocenti. B. P.
 7. Bildnis der Nera Sassetti. — Florenz, S. Trinita.
 8. La Presentazione della Virgine al Templo (Marias Tempelgang). — Florenz, S. Maria Novella.
 9. Johannes taucht Jesus. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 10. Bußpredigt des Johannes. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 11. Zacharias schreibt den Namen des Johannes. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 12. Vermählung des Josef und der Maria. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 13. Begegnung der Maria und Elisabeth. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 14. Joachim wird aus dem Tempel getrieben. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 15. Die Geburt der Maria. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 - 16a u. b. Die Geburt des Johannes. (b. Ginevra Benci). — Florenz, Sa. Maria Novella.
 17. Der Engel Gabriel erscheint dem Zacharias. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 - 18a u. b. Tanz der Salome vor Herodes. — Florenz, Sa. Maria Novella.
 19. Gesù Chiama All' Apostolato Pietro E Andrea (Christus beruft Petrus und Andreas zum Apostelamt.) — Roma, Palazzo Vaticano Capella Sistina. B. P.
- Nr. 72. Ghirlandajo, Ridolfo d. Domenico Bigordi:
1. Traslazione del Corpo di S. Zanobi (Bestattung des hl. Zenobius. — Firenze, Galleria Uffizi.
 2. Bildnis einer Florentiner Dame. — Firenze, Gal. Pitti.
- Nr. 73. Giotto di Bondone. 1. Dante. — Florenz, Bargello.
2. Madonna mit Engeln. — Florenz, Academia.
- Nr. 74, 1—5: Giovanni da Milano. Scenen aus Marias Leben, Annas und Joachim. — Florenz, S. Croce.
1. Maria Magdalena (Die Sünderin).
 2. Auferweckung des Lazarus.
 3. Maria und Martha.
 4. Jesus erscheint der Maria Magdalena.
 5. Joachim und Annas (?).

- Nr. 75—79. Gozzoli, Benozzo: 75a. Das Gefolge Lorenzo's. —
Firenze, Palazzo Riccardi. B. P.
75b. Daselbe (fl. Format).
76a. Lorenzo di Medici mit Umgebung. — Firenze, Palazzo
Riccardi.
76b. Lorenzo di Medici (Michele Palcologo) als König
allein. — Firenze, Palazzo Riccardi.
77a u. b. Zwei Gruppen knieender Engel. — Firenze, Palazzo
Riccardi.
78. Noah's Weinlese. — Pisa, Campo Santo.
79. Der Turmbau zu Babel. — Pisa, Campo Santo.

* * *

5. Wappe:

- Nr. 80 u. 81. Holbein der Jüngere, Hans:
1. Holbeins Selbstbildnis, Handzeichnung. — Basel, öffentl.
Kunstsammlung.
2. Lady Caren (nach der Handzeichn. von H. Holbein d. J.).
— Basel, öffentl. Kunstsammlung.
- Nr. 82, 1—6. Lippi, Filippo (Filippo di Tomaso):
1. Maria betet das in Loden liegende Christuskind an. —
Firenze, Academia.
2. Die Verkündigung. — London.
3. Johannes der Täufer und Heilige. — London.
4. Krönung der Maria in Gegenwart vieler Heiligen. —
Firenze, Academia.
5. Maria verehrt das in Blumen liegende Christuskind. —
Kgl. Museum in Berlin.
6. Madonna (Spinetta Benti). — Florenz, Gal. Pitti.
- Nr. 83, 1—7. Lippi, Filippino (Filippi di Fra Filippo):
1. Maria erscheint dem hl. Bernhard. — Florenz, Badia.
2. Paulus besucht den gefangenen Petrus. — Florenz,
S. M. del Carmine, Capella Brancacci.
3. Auferweckung der Drujana. — Florenz, Chiesa di S.
Maria Novella.
4. Märtyrertod des hl. Johannes (in siedendem Oel). —
Florenz, S. Maria Novella (wurde für ein Werk
Masaccios angesprochen)
5. Kreuzigung des Philippus. — Florenz, S. Maria Novella.
6. Verhör des Petrus und Paulus. Petri Märtyrertod am
Kreuz. — Firenze, Chiesa del Carmine, Capella
Brancacci.
7. Dettaglio: La figura di faccia rappresenta il pittore.
(Detail mit dem Bilde des Malers Filippino). —
Firenze, Carmine. B. P.

- Nr. 84, 1 u. 2. Lorenzetti, Ambrogio:
1. Der Triumph des Todes. — Pisa, Campo Santo.
2. Aus dem Regiment von Siena: Friede, Tapferkeit und
Klugheit. — Siena, Pal. publ.
- Nr. 85. Lotto, Lorenzo: Das Bildnis einer Dame. — Mailand, Brera.
- Nr. 86. Luini, Bernardino: Maria mit dem Kinde und einer Heiligen. — Mailand, Brera.
- Nr. 87, 1—6. Mantegna, Andrea:
1. Der Lucas-Altar für St. Giustina in Padua. — Mailand, Brera.
2. Hinrichtung des Apostels Jacobus. — Padua, Eremitani.
3. Fortschaffung des Leichnams des hl. Christoph. — Padua, Eremitani.
4. Der hl. Sebastian. — Kais. Königl. Gallerie in Wien.
5. Finis Christi mart. (Christi Leichnam). — Mailand, Brera.
6. Madonna mit Joh. d. Täufer und Magdalena. — London, Nat.-Gallerie.
- Nr. 88. Marconi, Rocco: Kreuzabnahme. — Venedig, Academia.
- Nr. 89. Martino, Simone (Lippo Memmi?):
a. Mariä Verkündigung. — Firenze, Gal. Uffizi.
b. 1—5: 5 Blatt Detail aus dem Bilde: Streitende und triumphierende Kirche. — Florenz, Sa. Maria Novella, Capella d. Spagnuoli.
- *Nr. 90. Massys, Quintin: Beweinung Christi (mit Flügelbildern). Antwerpen. B. P.
- Nr. 91, 1—3. Massaccio, Tomaso di S. (Giovanni di Simone Guidi):
1. Il tributo. — Firenze, Chiesa del Carmine, Cap. Brancacci.
2. Adam und Eva werden a. d. Paradies getrieben. — Ebendas.
3. M. E. Filippino Lippi: S. Pietro in Cattedra E Miracoli del Fanciullo Resus citato (Auferweckung des Kindes des Theophilus durch Petrus). — Florenz, Chiesa d. Carmine, Cap. Brancacci.
- Nr. 92. Mazzuola, Francesco, gen. Parmigianino. Portrait d'une Grande Duchesse de Toscane avec ses trois fils. — Galeria de Pinturas del Re Musee de Madrid.
- Nr. 93, 1 u. 2. Maroni, Giov. Battista. 1. The Portrait of a Tailor. — London.
2. Portrait of an Italian Nobleman. — London.
(1. Bildnis eines Schneiders und 2. eines italienischen Edelmanns.)
- Nr. 94. Murano, Antonio (da Bartolomeo Vivarini). (Strömung der Jungfrau Maria. — Venedig, Academie.

6. Mappe:

- Nr. 95, 1—3. Orgagna (Orcagna?):
1a. La Gloria del Paradiso. — Firenze, Chiesa di Sa. Maria Novella B. P.
1b. Dasselbe (fl. Format).
2. Thomas von Aquino (Storia di Sa. Tommaso d' aquino). — Ebenda selbst.
3a. La virgine e 6 Apostoli }
b. S. Giov. Battista e 6 Ap. } parte del Giudizio finale
(Detail vom jüngsten Gericht. — Firenze, S. Maria Novella).
- Nr. 96. Pachiarotti, Giacomo: Maria Verkündigung und Heimführung. — Siena, Academia.
- Nr. 97. Primaticcio, Franc.: Auf Wolken schlafender Satyr (nach Zeichnung). — Louvre à Paris.
- Nr. 98. Pippi, Giulio, gen. Romano: Apollo und die Mufen. — Firenze, Gal. Pitti.
- Nr. 99, 1. u. 2. Raibolini, Franc., gen. Francio:
1. Die Anbetung des Kindes. — Bologna, Pinacothek.
2. Vangelista Scappi. — Firenze, Gal. Uffizi.
- Nr. 100, 1—3. Rembrandt (Harmensz van Ryn):
1. Rembrandts Gattin Saski. — Kgl. Gemälde-Gallerie zu Berlin.
2. Studienkopf mit Helm (Selbstportrait). — Cassel.
3. Bildnis des Schreibmeisters Kopenol. — Cassel.
- Nr. 101, 1 u. 2. Reni, Guido: 1. Bacchus und Ariadne. — Rom, Acad. de S. Luca.
2. Fortuna. — Ebenda selbst.
- Nr. 102. Robusti, gen. il Tintoretto:
„Ecce homo!“ (Zeichnung). Musée de Vienne (Albertina). B. P.
- Nr. 103—106. Rosselli, Cosimo:
103. Letztes Abendmahl. — Roma, Palazzo Vaticano Capella Sistina. B. P.
104. Moses zieht mit den Israeliten durch das rote Meer. — Ebenda selbst. B. P.
105. Die Anbetung des goldenen Kalbes. — Ebenda. B. P.
106. Die Bergpredigt Jesu. — Ebenda selbst. B. P.
- Nr. 107. Rosa, Salvator: Der hl. Hieronymus (nach Zeichnung). — Musée de Vienne (Albertina). B. P.
- Nr. 108, 1—24. Santi (Sanzio) Raffaello, gen. Raffello d'Urbino (Raphael Sanzio).
1. Le Quattro Sibille (Die 4 Sybillen): Cuma, Persica, Frigia E Tiburtina. — Roma, Chiesa di Maria della Pace. B. P.

2. Ritratti del Perugino E di Raffaello, Dettaglio dell'Affresco la Scuola d'Atena (Die Köpfe des Perugino und Rafael aus der Schule von Athen). B. P. — Roma, Palazzo Vaticano, Stanza della Segnatura.
- 3a. Der Triumph der Galatea. — Rome, Palais de la Farnesina. B. P.
- b. Dasjelbe (kl. Format). —
- 5a—e. Die 10 Sinnen. Amor und Psyche. — Rom, Palais de la Farnesina.
6. Madonna (mit dem Fische). — Madrid.
- *7. Madonna (aus dem Hause Alba). — Petersburg, Musée de l'Ermitage. B. P.
8. Madonna (mit dem Diadem). — Paris, Louvre.
9. Krönung der Maria (für Monte Luce). — Rom, Vatican.
(Nach Raphaels Entwurf von Giulio Romano und Francesco Parmigianino (Mazuola).
- 10a u. b. Sainte Familla, die hl. Familie (La Perla!). — Musée du Prado a Madrid. a. B. P.
11. Una Santa Famiglia del Raffaello (Copie!) — Galleria Renuccini del Corsini Firenze (Original in München, a. d. Hause Canigiani).
12. Santi's Selbstbildnis. — Firenze, Uffizi. B. P.
13. Ritratto di Donna (La donna gravida!) della Galeria del Palazzo Pitti, Firenze.
14. Cardinal Dovizio da Bibiena (Bibbiena). — Madrid.
15. Graf Baldassare (Balthasar) Castiglione. — Musée du Louvre. B. P.
16. Ritratto di Tommaso Inghirami. — Firenze, della Galeria del Palazzo Pitti. (Copie d'Original in Volterra).
17. Ritratto D'Angiolo Doni. — Firenze, Gal. Pitti.
18. La Trasfigurazione sul Monte Tabor (Christi Verklärung). (Raffaello E. Giulio Romano!) — Roma, Gal. Vaticano. B. P.
- 19a—d. 4 Blatt Photogr. nach Handzeichnungen, darunter 2 B.P.
- a u. b. Madonna. — Musée du Louvre.
- c. Etude a la sanguiene par Raphael: La Vierge au poisson. — Florence, Gal.
- d. Abweichender Entwurf zur Madonna aus dem Hause Staffa. — Petersburg.
20. La Vierge Connestabile. — St. Petersburg, Musée de L'Ermitage. B. P.

21. Des Aeneas Sylvius Abreise zum Concil in Basel.
(B. P. nach Zeichnung). — Musée de Florence.
- *22. Madonna di Tempi. — Königl. Pinakothek zu München. B. P.
- *23. La Madonna del Cardellino (M. mit dem Stieglitz).
— Firenze, Gall. Uffizi.
24. Sainte Famille à l'agneau (Die hl. Familie mit dem Lamm). — Musée du Prado à Madrid.

* * *

7. Mappe:

- Nr. 109, a—c. Sarto, Andrea del; — eigentlich: Andrea d'Agnolo.
- a. L'Annunziazione (Mariä Verkündigung). — Firenze, Gall. Pitti.
 - b. Portrait of Andrea del Sarto (Bildnis eines Mannes mit einem Buche). — London, National-Gallerie.
 - c. Altzeichnung. — Louvre à Paris. (B. P.)
- Nr. 110. Schongauer, Martin: Handzeichnung: Ritter und Teufel. — Musée de Florence. (A. B. P.)
- Nr. 111, 1—17. Signorelli, Luca, gen. Luca da Carlona:
1. Geißelung Christi. — Mailand, Brera.
 2. Erbauung des Klosters Oliveto. — Chiusuri Monte Oliveto.
 - 3a. 2 Mönche essen gegen den Befehl des hl. Benedikt in einem Privathause. — Ebendaßelbst.
 - b u. c. Detail dieses Bildes.
 - 4a. Der Snappe des Totilas vor St. Benedict. — Ebendaß.
 - b. Totilas beugt vor St. Benedict das Knie. — Ebendaß.
(2—4: Aus der Legende des hl. Benedict).
 5. La Sancta Famiglia mit der hl. Catharina. — Firenze, Gall. Pitti.
 - 6a u. b. La Resurrezione della Carne (Die Auferstehung des Fleisches am j. T.). — Orvieto, Cattedrale. B. P.
 - 7a u. b. I Condannati Alle Pene Infernali (Die Strafe der Verdammten). — Orvieto, Cattedrale. B. P.
 - 8a u. b. Chiamata degli Eletti al Cielo (Die Auserwählten). — Orvieto, Cattedrale. B. P.
 - 9a u. b. Predicazione E Fatti dell Anticristo (Erscheinung und Predigt d. Antichrist). — Orvieto, Cattedrale. B. P.
 10. Il Coro della Vergini (Maria mit Aposteln und Heiligen). (Cartone Angelico-Pittura di Luca Signorelli!) — Orvieto, Cattedrale. B. P.
 11. Angioli coll' insegne indicanti il Cludizio (Engel mit den Marterwerkzeugen Christi). — Orvieto, Cattedrale. B. P.

- 10a u. 11a. Diese beiden letzten Blätter auf einem Carton.
12. Martirvm Candidatos-Exercitos. — Orvieto, Cattedrale. (1/2 Blatt; cf. Angelico, Beato, Nr. 17b!)
13. Le Coro dei Martiri (7 Märtyrer). (Cartone del Beato Angelico-Pittura di Luca Signorelli). — Orvieto, Cattedrale. B. P.
14. Il Coro dei Dottori (15 Doctoren der Kirche). (Cartone del Beato Angelico-Pittura di Luca Signorelli). — Ebendaſelbſt. B. P.
15. Il Coro Patriarchi (13 Patriarchen). (Cartone del Beato Angelico-Pittura di Luca Signorelli). — Orvieto, Cattedrale. B. P.
14a u. 15a. Diese beiden letzten Blätter auf einem Carton.
16. Il Coro degli Apostoli. (Cartone del Beato Angelico-Pittura di Luca Signorelli). — Orvieto, Cattedrale. B. P.
17. La Promulgazione della Legge — E Mosè che Conferisce ad Aronne il Sommo Sacerdozio (Moses letzte Thaten). — Roma, Palazzo, Vaticano, Capella Sistina. B. P.

* * *

8. M a p p e :

- Nr. 112. Spagna, Gio. (di Pietro): La Madonna in trono. (Thronende Madonna mit 3 Heiligen.) — Perugia, Pinacotheca.
Nr. 113, 1—4. Spinello, Aretino: 4 Phot. Legende des hl. Benedikt. — Florenz, Sa. Miniato.
Nr. 114, 1—9. Vannucci, Pietro, detto Pietro Perugino:
1. La Vierge et l'enfant — Jésus adoré par deux saintes et deux anges. — La galerie de tableaux du Musée Impérial du Louvre à Paris.
2. Trauer um Christi Reichnam. — Firenze, Academia di Belli Arti.
3. Pietá. — Florenz, Pitti.
4. Christus am Kreuz; links: die betende Maria, rechts: Heilige. — Firenze, Sa. Maria Maddalena de Pazzi.
5. Verklärung der Maria. — Firenze, Academia di Belli Arti.
6. Christus am Kreuz (für den Altar des Fürsten Ghigi). — Siena, S. Agostino.
7. Studie zur Grablegung. — Musée de Florence. B. P.
8. Kopf einer jungen Frau (Studie zur Madonna in der Vermählung). — Paris, Louvre.

9. Gesù consegna le Chiavé a S. Pietro (Jesus verleiht dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs). — Roma, Palazzo Vaticano, Cappella Sistina. B. P.
- Nr. 115, 1—15. Vecelli[o], Tiziano. — Tizian:
1. Madonna mit stehendem Christuskinde. — Wien, Kais. Kgl. Gallerie.
 2. Maria mit dem Jesuskinde in einer Landschaft. — München, Königl. Pinakothek.
 3. Madonna und die blumenpendende hl. Brigitta. — Musée du Prado à Madrid. (Angebli. Giorgione.)
 4. La Bachanale. — Madrid, Musée du Prado. B. P.
 5. La Bella di Tiziano. — Florenz, Gall. Pitti.
 6. La Flora. — Firenze, Gall. Uffizi.
 7. La Madeleine Repentante. — Musée de L'Ermitage à St. Petersbourg. B. P.
 8. Venus et Adonis. — Musée du Prado à Madrid. B. P.
 9. Portrait du Roi Philippe II. (v. Spanien, in Rüstung). — Musée du Prado à Madrid.
- * 10. Die Tochter Robert Strozzi's. — Berlin, Königl. Gemälde-Gallerie.
- * 11. Savinia mit der Fruchtchale. — Berlin, Kgl. Gem.-Gall.
12. Opfer der Liebesgöttin. — Madrid, Musée du Prado.
 13. Papst Paul III. — Torino (Turin), Gal. Reale.
 14. Raub der Europa (Landschaft). — Zeichnung B. P.
 15. Kaiser Karl V. (sitzend). — München, Kgl. Pinakothek.
- Nr. 116. Verrochio, Andrea del: Pferd von S. Marco. — (Zeichn. oder Skizzenbuch). Paris, Louvre. B. P.
- Nr. 117, 1—3. Vinci, Leonardo da:
- * 1. La Bella Ferroniere (Angeblich Lucrezia Crivelli). — Paris, Musée du Louvre. B. P.
 2. Bildnis einer Frau. — Ebendasselbt.
 3. Ritratto di Donna (nicht von L!). — Firenze, Pal. Pitti.
- * Nr. 118. Vivarini, Luigi: Maria mit d. Kinde u. Heiligen. — Berlin, Königl. Gemälde-Gallerie.
- Nr. 119. Zampieri, Domenico, gen. Domenichino: Santa Maria Maddalena. — Firenze, Gall. Pitti.

Born.

VI.

Jahresbericht der Abteilung für Naturkunde für 1897.

In der Versammlung am 13. November 1897 sprach zunächst Herr Flugge auf Grund eigener Beobachtungen über: „Die wichtigsten Schädlinge unserer Obstbäume und die wichtigsten Mittel zur Bekämpfung derselben,“ dann Herr Born über: „Zur Geschichte der Botanik.“ Beide Vorträge kommen in diesem Jahrbuche zum Abdruck. Ferner demonstrierte Herr Oberlehrer Dr. Hof zwei schöne Präparate: 1. Lunge und Herz und 2. Magen und Darmkanal des Kapuzienerraffen. Herr Born legte mehrere Mißbildungen von Aehren des *Plantago lanceolata*, welcher er seit drei Jahren an zwei Exemplaren dieser Pflanze in Heven beobachtete, sowie drei in der Nähe der „Junke'schen Anlagen bei Hohensyburg“ gefundene Birken-Löcherpilze (*Polyporus betulae* sp.) vor. Herr Dr. Löwenstein schenkte dem Märkischen Museum eine in Spiritus präparierte, von ihm am Mont Blanc, nahe an der Schneegrenze gefangene Otter. Herr Conze übernimmt an Stelle des Herrn Balz das Amt des 1. Schriftführers dieser Abteilung.

Der Vorsitzende: Dr. Hof.

Der Schriftführer: Conze.

VII.

Jahresbericht der Abteilung für Geschichte.

Im Jahre 1897 hielt die Geschichtsabteilung zwei Versammlungen ab. In der ersten, die am 8. April stattfand, machte der Vorsitzende ausführliche Mitteilungen über die sogenannte Lehnin'sche Weissagung, d. h. die angebliche Weissagung eines fingierten Bruders Hermann aus dem Kloster Lehnin vom Jahre 1230 über das Ende der Hohenzollern bez. des Protestantismus, und ihre neueste Beleuchtung durch P. Majunke. Der Vortrag ist in dem vorliegenden Jahrbuche abgedruckt. Danach hielt Herr Haren einen Vortrag über die Wittener Mark und die Verhandlungen über die Teilung derselben in den Jahren 1751—1778. Die auf genauem Studium des in Düsseldorf verwahrten archivalischen Materials beruhende Darstellung erweckte bei ihrem lokalgeschichtlichen Inhalt ebenfalls allseitiges Interesse. Die zweite Sitzung fand am 6. Nov. 1897 statt. In derselben gab Herr Rud. Buschmann (Wetter) über mancherlei Dinge aus der geschichtlichen Vergangenheit Wetters Auskunft, wozu er durch teils selbstgezeichnetes, teils aus Archiven herangezogenes Urkundenmaterial in den Stand gesetzt war. Der rote Faden, der sich durch diese Mitteilungen zog, war eine Darstellung der Privilegien Wetters von 1355 und deren Bestätigung bis 1744. Auch Herr Buschmann hat dem vorliegenden Jahresberichte einiges aus den Ergebnissen seiner Studien beigelegt. Danach behandelte Herr Haren die Geschichte der Wittener Kornmühle und die Zwangspflicht sowohl der hiesigen, als auch auswärtiger Mahlgenossen. Auch dies von dem in der Verarbeitung des Wittener Archivmaterials unermüdlichen Verfasser gegebene lokalgeschichtliche Bild war von allgemeinem Interesse, indem es den Kontrast zwischen glücklicherweise vergangenen Zuständen und dem freien Gewerbe der Gegenwart recht anschaulich vor Augen führte. Schließlich wurden einige interessante und für Witten wichtige Urkunden vorgelegt, darunter eine vom Großen Kurfürsten 1675 ausgestellte, durch welche die Erlaubnis zur Abhaltung eines Wochenmarktes in Witten und zum Bau einer Brücke über die Ruhr ausgesprochen wird.

Der Vorsitzende: Professor Brandstätter.

VIII.

Jahresbericht der Abteilung für Montan- Industrie,

erstattet in der ordentlichen Generalversammlung des „Vereins für Orts- und
Heimatskunde in der Grafschaft Mark“ am 9. Januar 1897
von dem 2. Schriftführer J. H. Born.

Unter günstigen Auspicien hielt am 20. Februar 1897 die erste
Abteilung der „industriellen Sektion“ hier im Hotel zum Adler
ihre konstituierende Versammlung ab. Leider aber waren es eben nur
„Auspicien“, und wenn wir nun auch nicht zu fürchten brauchen, daß
es Dornröschens Verhängnis sei, das über sie hereingebrochen ist, und
erst nach 100jährigem Schlafe ein „schöner Prinz“ sie erlösen wird, —
jedenfalls teilt sie noch heute „Kottäppchens Schicksal: der böse Wolf
hat mit der Großmutter auch das junge Kind verschluckt — widrige,
wenn auch nur für diese Abteilung selbst unglückliche Ereignisse sind
über sie gekommen. Aber sie lebt noch und wird hoffentlich recht bald
ihre ersprießliche Thätigkeit wieder aufnehmen können. — Mit einem
freudigen: „Glück auf!“ begrüßte Herr Bergassessor Dr. Stockfleth diese
1. Versammlung, und die darauf gethätigte Vorstandswahl hatte folgendes
Ergebnis:

1. Vorsitzender Herr Bergassessor Dr. Stockfleth,
2. „ „ Betriebsführer G. Bitter,
1. Schriftführer „ Markscheider H. Faust,
2. „ „ Lehrer J. H. Born,

Beisitzer: Herr Bergwerksdirektor Wiegebrock in Langendreer.

Nach der Vorstandswahl schildert der 1. Herr Vorsitzende an der
Hand von Aufzeichnungen über eine vor 2 Jahren gehörte Festrede des
Herrn Geheimen Regierungsrates Staby die Aufgabe der eben be-
gründeten „Abteilung für Montan-Industrie“.

Die Bestrebungen der Abteilung sollen der jüngsten selbständigen
Wissenschaft, der Technik, ihre Huldigung darbringen, jener Wissen-
schaft, welche den Ursprung und den Zusammenhang aller Kräfte, aller
Bewegung und jeden Lebens zu ergründen sucht. Es möge ihm ver-
gönnt sein, in dieser Stunde reden zu dürfen von jenen Frühlingstagen,
da die Keimkraft edler Gedankenfaat dem jungfräulichen Boden dieser

Wissenschaft neues Leben entlockte! Noch liegt die Zeit nicht fern, wo die technische Wissenschaft zuerst den Mut gewann, sich selbst als solche zu erkennen und Einlaß zu heischen in den Kreis der älteren Schwestern, — heute steht sie an der Seite der Naturwissenschaft im Bewußtsein eigener Kraft und reicht ihr die Hand zum erspriesslichen Bunde.

Wo ihr die Schwester die Schleier des Nebels verscheuchte,
Socht sie im Glanze des Lichts Leben aus totem Gestein!

Für den Verlust paradisischen Glückes ward einst dem Menschen ein anderes göttliches Geschenk: Die Kraft der Erfindung. Sie ruht in ausgewählten Naturen; in ihrem Walten begrüßen wir überirdische Mächte mit derselben staunenden Ehrfurcht wie in den Geistesthaten der Dichter und Denker. Getragen von ihrem Fittig vermag das Genie Klüfte im Fluge zu überspringen, doch dauernder Besitz folgt nur auf den mühsam erbauten Brücken wissenschaftlicher Erkenntnis. Die Arbeit vergangener Jahrhunderte hat ihr den Boden bereitet und zur Ueberwindung irdischer Kräfte sichere Waffen geschmiedet. Doch das gewaltigste Rüstzeug ward ihr gereicht in der Mitte unseres Jahrhunderts. Der Naturwissenschaft gelingt ihre größte befreiende That, sie entschleiert das Wirken wechselnder Kräfte, ins Innere der Natur dringt der erschaffene Geist, und was Jahrhunderte lang von den tiefsten Denkern geahnt, doch kaum erhofft, tritt sonnenklar an das Licht des Tages. Der technischen Wissenschaft aber eröffnet sich ein schrankenloses Gebiet, sie tritt erst jetzt die Herrschaft an über die freien Kräfte der Natur. Es ist das Gesetz von der Erhaltung der Energie, das dieser Wissenschaft den Impuls der Jugend verleiht! —

Das Bild einer wildromantischen Gebirgslandschaft, deren Scenerie ein brausender, Katarakte bildender Wildbach verschönt, zeigt, worin der gewaltige Fortschritt besteht, den gerade die Technik diesem Gesetze verdankt: Der Blick des Ingenieurs sieht in dem Spiel der stürmenden Naturkräfte noch etwas anderes, als das entzückte Auge des Naturfreundes. Er schätzt die Menge des in der Sekunde dahinbrausenden Wassers und sendet prüfend den Blick ins Thal, die Tiefe desselben zu ermessen. Er weiß, daß jedes in einer Sekunde unter ihm forteilende ehm, 100 m tiefer durch eine Turbine geschickt, die Kraft von 1000 Pferden in nutzbringende Arbeit verwandelt. — Die Energie der Lage wandelt sich in Energie der Bewegung, welche sich dadurch bethätigt, daß sie die verschiedensten sinnreich erdachten Arbeitsmaschinen treibt. In gewaltiger Reibung verzehrt sich nur scheinbar die rastlose Kraft, denn die Energie der Bewegung verwandelt sich proteusartig in die Energie der Wärme. Dem deutschen Forscher Robert v. Mayer war es vergönnt, das bisher verschleiert gebliebene tiefere Band klar zu erkennen. — Die üppige Vegetation der Tropen führt ihm die lebendpendende Energie der Sonnenwärme vor Augen, und ihm, dem tiefdenkenden Arzte, erschließt sich auch die Bedeutung der Wärme für den Organismus belebter Geschöpfe. — Nach kurzer Rast zieht er aus

zu neuer, folgenschwererer Entdeckung: er zeigt das Walten des ehernen Gesetzes auch in der Welt der elektrischen, magnetischen und chemischen Erscheinungen und beweist, daß auch diese nichts anderes sind als neue, ebenso wandelbare Formen der Energie. — In der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts zieht die Technik aus dieser Erkenntnis ihre Stammen erregenden Schlüsse: sie beflügelt die Kraft und verbreitet den Glanz des elektrischen Lichtes. — Faraday ist der erste, der die schwankende Brücke schlägt hinüber ins Reich der mechanischen Kräfte, und getragen von der Erkenntnis des großen Naturgesetzes führt Werner Siemens die Himmelstochter selbst im eisernen Kleide in den Dienst des schaffenden Lebens. Derselbe Strom, der die Schwingen des Blitzes leichten Gedanken verleiht, wird auch zum Träger gewaltiger Energie. — Mit Instrumenten einfachster Art messen wir die Elemente des elektrischen Kreislaufes, seine Spannung und seine Stärke. Wie die Energie des Wassers sich bestimmte durch das Produkt aus Gewicht und Fallraum, so ergibt sich als sekundliches Maß der elektrischen Energie das Produkt aus Spannung und Stromstärke, und eine einfache Zahl verknüpft die ermittelten Werte. — Aber nicht ohne Verlust wandelt sich und wandert die Energie, — Weggeld und Zehrung kostet die Reise über Berg und Thal, und unaufhörlich gleitet die Münze der Wärmeform in entgegengestreckte Hände. Der Verlust hängt sowohl von der Stärke des Stromes, als auch von der Größe des metallischen Querschnitts der Leitung ab; eine Breiterung des Weges erfordert beträchtliche Kosten. Doch die klare Erkenntnis, daß die Größe der Energie nicht allein durch die Stärke des Stromes, sondern auch durch die Höhe der Spannung bedingt ist, giebt ihm das sichere Mittel, durch Steigerung der Spannung die Kosten der Reise wirtschaftlich zu gestalten. Erst seit wenigen Jahren hat die technische Wissenschaft das Problem der Erzeugung hoch gespannter Ströme gelöst. Die einfachste Form, in der elektrische Energie in Erscheinung tritt, ist der Gleichstrom. Hindernisse stellten sich seiner Erzeugung mit hoher Spannung entgegen, und zahlreiche Versuche führten zum Mißerfolg. Doch über die Trümmer zerstörter Dynamomaschinen hinweg eilte die Technik in rastlosem Siegeslauf. Ein neues Panier erhebt sie mit kraftvoller Hand, und unter dem Zeichen des Wechselstroms, einer anderen Form elektrischer Energie, erreicht sie das Ziel. — Durch Transformatoren läßt sich die niedrig gespannte Energie des Gleichstromes verwandeln in hochgespannte und umgekehrt, ohne nennenswerten Verlust. Eine reiche Mannigfaltigkeit in der Gestaltung der Form erschließt sich. Je weiter die Entfernung, in welche elektrische Energie zu entsenden, desto höher schrauben wir gleichsam in den Windungen des Transformators ihre Spannung und erniedrigen damit zugleich die den Verlust bedingende Stärke des Stromes. — In umgekehrter Folge vollzieht sich der Umtausch der Energie zu mechanischen Arbeitswerten am Ort des Bedarfs. Im Transformator wechselt sie

wieder das Reisseleid und betritt als gesitteter Bote die Stätten der Menschen. Dienstbereite Elektromotoren empfangen sie und verwandeln sie in die vertraute Form mechanischer Bewegung. Im ewigen Gleichmaß gesetzmäßiger Wandlung ordnet sich so der Kreislauf der Kräfte, und das emsige Getöse der Werkstatt ist nur Wiederhall des brausenden Hymnus der Natur, die in zerklüfteten Felsen das Wasser rauschend zu Thale führt. Ein bleibender Ruhmestitel deutscher Technik ist es, daß sie die Wichtigkeit dieser Gedanken zuerst erwies durch den Erfolg der praktischen That, und eine wunderbare Fügung ist es zu nennen, daß die Wasserkraft, welche ihre 300pferdige Energie 23 Meilen weit bis in das Herz jener Ausstellung zu Frankfurt a. M. entsandte, den Fluten des Neckars entstammte, an dessen Ufern 50 Jahre zuvor einsam und unverstanden der große Forscher gewandelt, auf dessen Gedankenarbeit die gewaltige schöpferische That der Technik in ihren tiefsten Fundamenten sich gründet. — Doch die herrlichste, göttlichste Form jener Energie offenbart sich im Glanze des Lichts, der blendenden Schwester der Wärme! — Auch die Wahrnehmung des Lichts beruht zuletzt auf rein mechanischer Wirkung, und man hat die billionsten Teile der Pferdestärke berechnet, mit denen das Pochwerk der Aethermoleküle auf die zarten Nerven des Auges hämmert. Die Strahlen des elektrischen Lichtes vergolden das scheidende Jahrhundert. — Noch aber harret die Technik des großen Erfinders, der die Erzeugung von Licht ohne Wärme uns lehrt. Der helle Ton der Begeisterung über den Glanz des elektrischen Lichtes erfährt eine Dämpfung, wenn uns bewußt wird, daß von der gesamten Energie, welche wir in den leuchtenden Kohlenfäden schicken, nur 5 Prozent in die ersehnte Form des Lichtes sich verwandeln! —

Eine letzte, nicht minder bedeutsame Form des Arbeitsvermögens der Natur schlummert in ihren chemischen Kräften. — Mit Grauen gedenken wir der Macht, die in einem Häuflein Dynamit ihrer Auflösung zu totbringender Wandlung harret. Doch auch zu wertvollem Dienst leiht sie den Menschen willig die Riesenkraft. Felsensprengend bahnt sie den Weg der Kultur, und in den Tiefen der Erde bricht sie für ihn das schimmernde Erz und die schwarzen Diamanten, die Kohle. Aus versteinerten Bronnen des Lichts, in denen längst versunkene Sonnen unermeßliche Schätze der Wärme gespeichert, fördert das Zeitalter des Dampfes die belebende Kraft, und tausendgestaltig wandert die ewige Energie von Neuem durch die irdische Welt. — Leider wüßten wir auch hier mit der Kraft der Natur. Kaum $\frac{1}{10}$ des kostbaren Gutes, das die Feuerung des Kessels verschlingt, leitet das Schwungrad der Dampfmaschine in die Hände des Menschen. Es war der Elsäßer Hirn, der die verborgenen Wege enthüllte, auf welchen die Dampfmaschine die Wärme nutzlos vergeudet. Doch in der Gasmaschine begrüßen wir einen Rivalen, der die Nutzung der Wärme doppelt günstig gestaltet. — Noch aber ruht im dunklen Schoße der Zeit die größte That: die direkte Wandlung der Spannkraft der

Kohle in die begehrteste, schmiegsamste, wandlungsfähigste Form der elektrischen Energie. Kaum auszudenken ist die Veränderung, welche unsere wirtschaftliche Welt in ihrem tiefsten Innern erfahren müßte, wenn es gelänge, diese Viefierung elektrischer Arbeitskraft auf wenige mächtige Centralstze der Erde zu vereinigen! Daß dieser Augenblick einst kommen muß, ist die untrügliche Verheißung des Gesetzes von der Erhaltung der Energie!“ — Lassen sie uns, m. H., mit der Erkenntnis der Unzerstörbarkeit der Kraft auch an unsere Arbeit treten!

Darauf hielt Herr Bergassessor Dr. Stockfleth den angekündigten Vortrag über: „Die Schlagwetter- und Kohlenstaubgefahr in Steinkohlengruben.“

„Armen Bergmanns Leben ist zwar kärglich nur,
Doch ihm hat gegeben frohen Sinn Natur.
Drum hinaufgeschaut und auf Gott vertraut!“

Der Bergmann bedarf des Schutzes des Himmels und des Glückes mehr als andere. Erde, Wasser, Luft und Feuer, diese „vier alten Elemente“ unserer Altvorderen stellen sich ihm als verbündete Feinde entgegen; jeden Schritt nach vorwärts muß er sich von ihnen im heißen Kampfe erringen: Das Firnstgein droht ihn zu zerschmettern; — er muß das Hangende künstlich stützen. — Das oft mit ungebändigter Wildheit aus angehauenen Klüften strömende Wasser schneidet ihm den Rückzug ab, wenn er es nicht bewältigt und mit allen Mitteln der Bergtechnik zutage hebt. — Die Luft wird durch verschiedene der Gesundheit nachteilige Gase verunreinigt, — er ist genötigt, seinen Grubenbauen immerfort reine, frische Luft zuzuführen. — Allein sein gefährlichster Feind, der noch immer seiner Thatkraft und dem Scharfsinn des menschlichen Geistes siegreich entgegengetreten ist, der Würgengel, der oft in einem Augenblicke zahlreiche Opfer fordert, das sind die „schlagenden Wetter“, die insbesondere der Steinkohlen-Bergmann zu fürchten hat. — Mit dem Namen Wetter bezeichnet der Bergmann überhaupt jede Luftart; er nennt „gute Wetter“ solche, welche dem menschlichen Leben beim Einatmen nicht nachteilig sind, und „schlechte Wetter“ solche, die sein Leben bedrohen. Zunächst wird in den Grubenbauen der Sauerstoff der frischen Luft durch das Atmen der Menschen und Pferde, durch das Brennen der Grubenlampen, sowie durch die chemische Zersetzung organischer und unorganischer Stoffe erheblich vermindert, und es bildet sich neben Schwefelwasserstoff und Kohlenoxydgas namentlich die so schädliche Kohlenäure. Der Bergmann nennt solche durch Kohlenäure verunreinigte Luft „böse Wetter“. Naturgemäß wird durch die teilweise Entziehung des Sauerstoffs der irrespirable Bestandteil der atmosphärischen Luft erhöht, sodaß für den Bergmann in solchen mehr oder weniger „matten Wettern“ die Erstickungsgefahr sich verdoppelt. Diesen schlechten Wettern gesellt sich das in vielen Steinkohlen-Bergwerken beheimätete „Grubengas“, ein leichter Kohlenwasserstoff, unzweifelhaft das Produkt eines trockenen Destillationsprozesses. Eingeschlossen in

Klüften der Bergmittel und Flöze, tritt es bei den Gewinnungsarbeiten unter einem eigentümlichen, dem „Singen“ kochenden Wassers ähnlichen Geräusche, das der Bergmann „Krebsen“ nennt, in die Grubenbaue. Es ist im reinen Zustande farblos, wirkt auf den Geruchssinn nicht gerade unangenehm, und man kann es ohne Gefahr einatmen, wenn es weniger als $\frac{1}{3}$ der atmosphärischen Luft bildet. Es verbrennt mit ruhiger, bläulicher Flamme und giebt bei einer nur geringen Feuchtkraft eine hohe Temperatur. Da es spezifisch leichter ist als die atmosphärische Luft, sammelt es sich an der Firste der Grubenstrecken oder in ansteigenden, noch nicht durchschlägigen Strecken. In den Grubenbauen ist es stets mit mehr oder weniger atmosphärischer Luft gemengt und hat die gefährliche Eigenschaft, bei einem bestimmten Mischungsverhältnisse sich leicht zu entzünden und unter furchtbarer Explosion zu verbrennen. Das gefahrvollste Gemenge enthält 12,5 Prozent Grubengas. — Redner schildert die unheilvollen, grauen-erregenden Folgen einer größeren Explosion „schlagender Wetter“ oder „feueriger Schwaden“. — Als Verbrennungsprodukte ergeben sich Kohlenäure und Wasserdampf, die nebst dem zurückgebliebenen Stickstoffe die Grubenbaue füllen und als „Nachschwaden“ auch den an nicht von der Explosion unmittelbar getroffenen Arbeitsorten thätigen Bergleuten Erstickungsgefahr bringen. — Nach stattgefundenener Explosion verdichtet sich alsbald ein Teil des Wasserdampfes und veranlaßt einen luftverdünnten Raum, in den sich die umgebende Atmosphäre mit großer Gewalt zurückdrängt. Dieses augenblickliche Rückströmen der Wettermassen wird als „Rückschlag“ bezeichnet. Herr St. erklärt sodann die 1815 erfundene „Davy'sche Sicherheitslampe“, welche, um leichtfertige Bergleute nicht allzusicher und unvorsichtig zu machen, besser „Wetterlampe“ heißen sollte, bespricht den rechten Gebrauch und den immer noch häufigen Mißbrauch derselben, zeigt die seit $1\frac{1}{2}$ Jahren auf sämtlichen größeren Schlagwettergruben des Oberbergamtsbezirkes Dortmund eingeführte Wolf'sche Benzinlampe und ähnliche mit innerer Zündvorrichtung versehene Wetterlampen. — Eine 22jährige Statistik der in den Jahren 1861 bis 82 angestrengt thätig gewesenen Schlagwetter-Commission, welche letztere auch heute noch unausgesetzt sich müht, ergab, daß von allen in dem genannten Zeitraume entstandenen Explosionen 58,40 Prozent auf den Nichtgebrauch der Wetterlampe zurückzuführen sind, während 27,02 Prozent ihre Entstehung in der Wetterlampe selbst, in deren Beschaffenheit und Behandlung fanden. — Leichtsin, Bequemlichkeit und das sogenannte „Melken“ der Lampen waren meist die Ursache in letztgenanntem Falle. — Bislang hat die Chemie leider noch kein Mittel gefunden, um das Grubengas absorbieren, zersetzen oder mit einer andern Substanz verbinden zu können. Als das sicherste und bisher einzig angewandte Mittel zur Fortschaffung der schlagenden Wetter ist die „Wetterversorgung“ zu nennen. Sie bildet die hauptsächlichste und stete Sorge der Be-

triebsbeamten jedes Bergwerks und auch die der staatlichen Aufsichtsbehörden. — Mit regem Interesse folgte man sodann der Beschreibung der Wetterführungen, der Zusammenstellung der Ursachen von 340 Wetterexplosionen mit tödlichem Ausgange (1861—82), der neueren und neuesten bergbehördlichen Maßnahmen, die sich auf das teilweise Schießverbot, auf die Anstellung von Schießmeistern und Wettersteigern, auf regelmäßige Vornahme von Wettermessungen und Wetterproben erstrecken. Von der Größe der in jedem einzelnen Falle gestellten Aufgabe aber wird Laien die Mitteilung überzeugen, daß aus dem einzigen Grubenfelde der Zeche N.-Z. nach des Herrn Vortragenden letzten Wettermessungen und auf Grund des Ergebnisses der letzten Wetterprobenahme täglich allein rund 42000 cbm Grubengas zu entfernen sind, mit denen sich etwa 15000 Privatgasflammen würden speisen lassen, die jedoch wegen der notwendigen Verdünnung bis auf 0,5 Prozent der Luft ungenutzt durch die Wetterschächte der Atmosphäre zuströmen! — Der zweite zu bekämpfende gefährliche Feind ist der feine Kohlenstaub, der sich beim Brechen und bei der Förderung der Kohle bildet, zumteil auch schon in den kleinsten Spalten der Kohlenflöße sich findet. Fehlt die nötige Grubenfeuchtigkeit, dann lagert er sich oft in großer Menge in den Grubenbauen ab und kann, aufgewirbelt, unter Umständen zu einer verderbenbringenden Explosion gebracht werden. Durch eingehende, sehr lehrreiche Versuche ist der böse Charakter des Kohlenstaubes erkannt worden. Durch denselben werden neben einer reinen Schlagwetter-Explosion drei weitere Explosionen ermöglicht.

Die Bekämpfung des gefährlichen Kohlenstaubes ist daher eine ebenso wichtige, wenn nicht noch wichtigere Aufgabe, als die der Schlagwetter. Die bisher getroffenen Sicherheitsmaßregeln ergänzen sich in beiden Fällen, um die gemeinsame Gefahr möglichst vollständig abzuwenden. Die Untersuchungs-Reihen der seit länger als zwei Jahren thätigen Schlagwetter-Kommissionen sind zwar heute noch nicht abgeschlossen, doch lassen schon die bislang erzielten Ergebnisse eine große praktische Tragweite erkennen. Sie geben die Hoffnung, daß die Waffen, welche man dem Bergmann zur Bekämpfung seiner gefährlichen Feinde in die Hand geben kann, ihn endlich zum Siege führen werden. Herr Bergassessor schließt diese so hochinteressanten und wichtigen Ausführungen mit dem Wunsche: „Den einzelnen Schlagwetter-Kommissionen zu ihren ferneren Untersuchungen das beste Glückauf!“

Sodann spricht Herr Betriebsführer a. D. W. Buse in Witten über „die Entwicklung der Zündungen bei Sprengungen“. Er führte, sicher experimentierend, die ganze Entwicklungsgeschichte der Zündungen vor, dabei die ältesten, älteren, neuen und neuesten Methoden so klar beleuchtend, daß auch dem Laien sich das Verständnis für den so überaus wichtigen Gegenstand erschloß. Es verdienen alle diese Bestrebungen und Erfindungen auch vom humanitären Standpunkt aus alles Lob. — Nach Erfindung des Schießpulvers erkannte man bald

auch die Wichtigkeit seiner Verwendung im Steinbruchbetriebe. Die Erfindung des Steinbohrers ermöglichte das „Schießen“, und es blieb nur noch die Frage offen, wie die „gesetzten Schüsse“ am leichtesten und ohne Gefahr zu lösen seien. Die Natur war auch hier Lehrmeisterin. Mit Pulver gefüllte Stroh- und Reischrohr-Halme wurden durch den Verschuß des Bohrloches eingeführt und mit Hilfe eines Schwefelsfadens, den man mit Lunte oder Lampe, später mit dem Zündholz „ansteckte“, entzündet und lösten in den meisten Fällen sicher den „gelegten“ oder „gesetzten Schuß“. — Man schoß nach dieser ältesten, lange gebräuchlichen Methode auch in Bergwerken. Als die fortgeschrittene Technik inzwischen aber die Anlage von „Tiefbauschächten“ ermöglichte, war es, namentlich bei der in Steinkohlen-Bergwerken sich alsbald zeigenden Schlagwettergefahr, nicht mehr geraten, diese primitive Zündung anzuwenden. Lange sann man vergeblich, wie dieser Feind zu besiegen sei. Die alten Bergbehörden verboten schließlich den Gebrauch der Schwefelsäden. Nun versuchte man die Lösung der Schüsse, resp. die Entzündung der „Halme“ mittels Feuerstahl und Zunderschwamm. Die Gefahr einer Schlagwetterentzündung war jetzt zwar nicht mehr eine so große, doch vermieden war sie nicht. Da ersand man andere Sprengstoffe, und mit der fortschreitenden Vervollkommnung derselben ging Hand in Hand die Verbesserung auch der Zündungen. Man verwandte das „Jagdpulver“, fertigte „Zündschnüre“ an und kam schließlich allmählich zum System der „Sicherheitszündler“, die als „Ganz-“ und als „Teilzündler“ in Erscheinung traten. Es war ein Engländer, welcher 1873 den ersten „Sicherheitszündler“ erfunden hat. Dieser „Sicherheitszündler“ ähnelt dem später vielfach zur Einführung gelangten Roth'schen Zündler, doch versiel das vom Erfinder erlangte Patent, da der Zündler hier nie, und anderwärts auch nur sporadisch verwendet wurde. Als in der Mitte der 80er Jahre „Sicherheits-Sprengstoffe“ bekannt wurden, tauchte alsbald der ebenfalls patentierte und heute noch vielfach zur Verwendung kommende „Sicherheitszündler“ des Herrn Dr. Roth auf. Herr Buse führte denselben vor und beschrieb ihn. Es kommen bei demselben ein Gläschen mit Schwefelsäure, chlorsaures Kali und Zucker zur Verwendung. Somit erfolgte die Zündung auf chemischem Wege. Der „Reuland'sche“ Sicherheitszündler konnte, weil thatsächlich von dem „Roth'schen“ nur wenig verschieden, nur als Abhängigkeitsapparat vom Roth'schen patentiert werden und ohne Genehmigung der Inhaber der Roth'schen Patente nicht zur Verwendung kommen. Wie Herr Buse mitteilt, soll die Reuland'sche Idee in neuester Zeit wieder aufgegriffen und nach mancher Richtung hin vervollkommen sein, indem namentlich die Hülse in Wegfall komme. — Korres in Gelsenkirchen benutzte in seinem „Frikitionszündler“ die mechanische Thätigkeit. Er verwandte das Knallquecksilber und versuchte durch eine geschlossene Hülse die aus der Zündschnur ausströmenden Funken aufzufangen. — Des weiteren wurden dann die „Teilzündungen“ erklärt

und vorgeführt, so der „Pistolenzünder“ der Firma Müller & Co. in Clermont in Belgien, die Verbesserung desselben: der Pistolenzünder von C. Sichter mann in Recklinghausen, bei welchem zur Ermöglichung der Reinigung des Pistolenauslaufes vom Zündschnurschleim, der aufklappbare Lauf durch Charniere und Hebel geschlossen wird, drittens der Teilzünder des Herrn Mümmen (oder Mönning?), Steiger der Zeche Alma, viertens der von einem Wittener Kinde, dem Herrn Berggrat Kost erfundene Teilzünder, fünftens der vom Herrn Betriebsführer Eckardt auf Zeche Hibernia erfundene und sechstens der dem Herrn Hohenthal, Direktor der Zeche Monopol patentierte Teilzünder, bei welchem letzterem Zange, Feder und Zündhütchen zur Verwendung gelangten. — Ein Hindernis aber bildeten immer noch die „Sicherheitszündschnuren“, welche durchbrannten und aussprühten. Hier verwandte man als Ersatz der brennbaren Zute-Umspinnung die Baumwollen-Umspinnung, aber auch die „Siebeck'sche“ und die „Torgauer“ Zündschnur erweisen sich nicht als unbedingt sicher. Vielleicht würde eine Asbestumhüllung die sicherste sein. — Wiederum versuchten Morres und Tiemann die Lösung der Schüsse ohne Zündschnur auf mechanischem Wege, desgleichen der Oberberggrat Jarolimel (Patent der Herren Dr. Roth und Jarolimel in Prag). Dr. Roth leitete durch ein in „Bezüge“ des Bohrlochs befindliches Bleirohr Gas in den Zündsatz der Zündkapsel, Jarolimel schuf eine ingeniöse Combination mit Friktionszündung, indem er die Ausdehnungsfähigkeit des Stalkes benutzte. — Alle diese Zündmethoden müssen der inzwischen zu großer Vervollkommung gediehenen „elektrischen Zündung“ weichen, welche nach allem Ermessen eine Entzündung der Schlagwetter nahezu ausschließt und namentlich im Steinbruchbetriebe Verwendung findet, wo ein Schuß dem andern helfen muß. Sie ermöglicht vermittels eines Kabels das gleichzeitige Abthun mehrerer Schüsse und das Abthun mehrerer gesetzten Schüsse nach einander. In Bergwerken hatte sie anfänglich noch einige Hindernisse zu überwinden, da die Zündmaschinen nicht klein genug waren und überspinnene Drähte teuer sind. Bonnart in Braunschweig ist der erste Erfinder einer kleinen Maschine mit Reibungselektrizität, Nobel in Wien erfand einen noch kleineren elektromagnetischen Zündapparat. Auch dieser wurde vorgeführt. — Alle Vorträge ernteten den wohlverdienten reichen Beifall. Die sich anschließende Diskussion war eine recht eingehende, und es wurde namentlich auch anerkannt, daß die von Herrn Buse vertretenen neuesten Erfindungen und Patente die größte Beachtung verdienen. — —

Weitere Sitzungen hat diese jüngste Abteilung unseres Vereins leider nicht halten können. Herr Markscheider H. Faust erhielt Stellung auf Zeche Dorstfeld, wird aber auch ferner an den Verhandlungen der Sektion sich beteiligen, wie er sich denn wiederholt bemühte, eine zweite Versammlung vorzubereiten.

Der erste Vorsitzende, Herr Bergassessor Fr. Stockfleth aber folgte

im April 1897 einem ehrenvollen Rufe nach Grube Altenwald bei Sulzbach bei Saarbrücken. Unsere besten Wünsche begleiten den verdienstvollen, unermüdet thätigen Mann. Möge ihm Glück und Gesundheit beschieden sein und ihm der Weg zu immer höheren Stellungen ein dornenloser und nicht allzuweiter sein!

IX. Die Lehnin'sche Weissagung und ihre neueste Beleuchtung durch Paul Majunke.

Vortrag, gehalten am 8. April 1897 von Professor Brandstäter.

Unter den neuesten Erscheinungen des Büchermarktes erregte jüngst ein Titel mein Interesse. Er lautete: Die Lehnin'sche Weissagung, gegen alle, auch die neuesten Einwürfe verteidigt, zum erstenmal metrisch übersezt und kommentiert von Wilhelm Meinhold, Dr. theol., evangelischem Pfarrer, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede, Verfasser der Bernsteinhege. Aufs neue herausgegeben von Paul Majunke.

Es handelte sich also um eine nochmalige Auffrischung jener tendenziösen Geschichtsfälschung, die seit der durch viele Andere und zuletzt durch Sabell i. J. 1879 gegebenen Widerlegung abgethan zu sein schien. Es konnte bei der bekannten Gesinnung des berühmten ehemaligen Chefredakteurs der „Germania“ nicht zweifelhaft sein, in welchem Sinne eine Auffrischung erfolgt sein würde, andererseits mußte ich mir sagen, daß die Art und Weise dieser Auffrischung bei der Begabung des Herausgebers höchstwahrscheinlich eine originelle und interessante sein würde. Ich habe mir die Schrift kommen lassen und meine Erwartung bestätigt gefunden. „Bruder Hermann von Lehnin“ und seine angeblich um 1300, also unter den askanischen Markgrafen verfaßte Weissagung über die Hohenzollern und ihren Untergang, sie spuken nun bald seit 2 Jahrhunderten! Sind sie doch allemal aus dem Staube der Vergangenheit heraufbeschworen worden, wenn bemerkenswerte Ereignisse, sei es in bedrohlicher Weise Preußen betrafen, sei es, ihm neuen Glanz und neue Größe brachten. Solche Zeiten waren insbesondere die Regierungsperiode Friedrichs des Großen, die unheilvollen Jahre, welche auf die Schlacht bei Jena folgten, die Vährungszeit Friedrich Wilhelms IV. und neuerdings wieder der glorreiche Kampf Deutschlands gegen Frankreich, die Wiederaufrichtung des deutschen Kaisertums und die Erhebung des protestantischen Hohenzollern Wilhelm I. und seiner Nachfolger zur kaiserlichen Würde, endlich der in unmittelbarer Folge davon ausgebrochene „Kulturkampf“ wider den Jesuitismus und Ultramontanismus. Jedesmal beriefen sich die Feinde und Widersacher des Hauses Hohenzollern auf den sogenannten Propheten von Lehnin!

Längst haben die erwähnten gründlichen und unwiderleglichen Forschungen, die der deutschen Kritik Ehre machen, klar erwiesen, daß diese ganze Weissagung nur eine jesuitische Mystifikation ist, aber immer wieder, und wie wir sehen, in unsern Tagen wieder treten Versuche zu Tage, die Echtheit des Vaticiniums zu erweisen und dasselbe auszunutzen. Das sonderbare Machwerk, eine *pia fraus*, wie es dergleichen ja mehr giebt, ist offenbar vor etwa zwei Jahrhunderten von einem den Hohenzollern wegen ihres Protestantismus feindlichen ultramontanen Fanatiker verfaßt und bestätigt die alte Erfahrung, daß Weissagungen verfaßt werden, um die Absichten des Urhebers zu fördern. Dieselben liefen in diesem Falle darauf hinaus, die Hohenzollern wieder römisch-katholisch zu machen oder aber den Unterthanen sie samt ihrem Protestantismus zu verleiden und als gerichtet darzustellen.

Die Lehni'sche Weissagung ist ein lateinisches Gedicht, in 100 sogenannten leoninischen Versen abgefaßt, d. h. in Hexametern, deren 2 Hälften mit einander reimen. Zur Probe will ich Einiges anführen. Die Einleitungsverse lauten:

Nunc tibi cum cura, Lehni, cano fata futura,
Quae nihi monstravit Dominus, qui cuncta creavit.

Jetzt singe ich dir, Lehni, mit Sorgfalt künftige Geschichte,
Welche der Herr mir gezeigt hat, der alles erschaffen.

Es folgt eine Betrachtung, ein wie glückliches und beschauliches Leben jetzt, d. h. unter den Askaniern, die Mönche im Kloster Lehni führen. Aber es werde anders kommen:

Quae te fundavit gens, haec te semper amavit;
Hac pereunte peris, nec mater amabilis eris!

Das Geschlecht, welches dich gegründet, hat dich immer geliebt;
Geht dies unter, so gehst du unter und wirst nicht (mehr) eine liebliche Mutter sein.

Das Geschlecht der Askaniern werde aber in kurzem erlöschen. Von nun an werden im Prophetentone mit mystischen, aber nicht unverständlichen Ausdrücken die Schicksale und die Regenten der Mark Brandenburg charakterisiert durch die ganze Reihe der Wittelsbacher, der Luxemburger und der Hohenzollern hindurch, wobei die angedeuteten Fakta mit den historischen übereinstimmen. Nach der schlimmen Zeit des Jobst von Mähren und der Quizows und übrigen Raubritter kommen die Hohenzollern ins Land. Hier zeigt sich sogleich der Haß des Verfassers:

Ne penitus desit, tibi qui, mea Marchia, praesit,
Ex humili surgis, binis nunc in clypeo burgis,
Accendisque facem, jactando nomine pacem,
Dumque lupos necas, ovibus praecordia secas.

Damit nicht ganz fehle, der dir, meine Mark, vorstehe,
Steigst du, jetzt berühmt durch zwei Burgen, aus Niederem auf,
Und zündest die Fackel an, mit dem Namen prahlend, den Frieden,
Und während du die Wölfe tötest, schneidest du den Schafen die Brust auf.

Die zwei Burgen sind Hohenzollern und Nürnberg. Nach solcher Charakteristik Friedrichs I. geht der Verfasser mit feindseliger Beleuchtung an jeden der folgenden Kurfürsten heran, in der Weise, daß man mit ziemlicher Sicherheit einen jeden erkennt: Friedrich II., Albrecht Achilles, Johann Cicero und Joachim I. Nestor. Hier kommt wieder etwas Bezeichnendes:

Inferet at tristem patriae tunc femina pestem,
Femina serpentis tabe contacta recentis.

Aber ein Weib wird eine schlimme Pest ins Vaterland einführen,
Ein Weib, berührt von dem Geißer der neuen Schlange.

Die schlimme Pest ist die Reformation, das Weib Joachims I. Gemahlin Elisabeth, die sich 1523 der neuen Lehre zuwandte und nach Sachsen flüchtete, wo sie viel mit Luther verkehrte. Dieser ist die „neue Schlange“. Gleich darauf kommt die Hauptprophezeiung:

Hoc et ad undenum durabit stemma venenum.
Und bis zum Elften wird dauern dieser Giftstamm.

Das kann nur heißen: Bis zum elften Herrscher von diesem Zeitpunkte ab. Da Joachim I. der Reformation feindlich blieb, so muß die Zählung von Joachim II. gemeint sein, der zu ihr übertrat. Das wird auch durch die folgenden Verse bestätigt:

Et nunc is prodit, qui te, Lehnin, nimis odit;
Dividit ut culter, atheus, scortator, adulter.
Ecclesiam vastat, bona religiosa devastat.

Und jetzt geht der hervor, der dich, Lehnin, zu sehr haßt;
Er schneidet wie ein Messer, der Atheist, der Hurer, der Ehebrecher.
Er verwüstet die Kirche, versteigert die kirchlichen Güter.

Joachims II. lebhafteste Beziehungen zum schönen Geschlecht sind bekannt, z. B. zu der „schönen Diebin“ Anna Sydow. Er „verwüstete die Kirche“, indem er das Kloster Lehnin 1542 aufhob, die Güter thatsächlich erst fiskalisch verwalten, dann verkaufen ließ.

Die nun folgenden Angaben über Johann Georg, Joachim Friedrich, Johann Sigismund, Georg Wilhelm, wenn auch tendenziös boshaft gestaltet, passen im Wesentlichen.

Tunc venient quibus a burgis nomina tribus
Et crescit latus magno sub principe status.

Dann werden kommen, welche die Namen von 3 Burgen haben,
Und es wächst weit unter dem großen Fürsten der Staat.

Die Hohenzollern nannten sich seit dem westfälischen Frieden Burggrafen zu Nürnberg, Markgrafen von Brandenburg und Herzöge von Magdeburg. Das sind die 3 Burgen. Der magnus princeps ist der Große Kurfürst. Von ihm wird mit Anerkennung gesagt:

Securitas gentis est fortitudo regentis

Die Tapferkeit des Herrschers gewährt dem Volke Sicherheit.

Aber hämißch fügt der Verfasser hinzu:

Sed nil juvabit, prudentia quando cubabit!

Aber es wird nichts helfen, wenn die Klugheit mit ihm schlafen geht.

Bis hierher, d. h. bis zum 75. Verse, reichen die Angaben des Vaticiniums, die mit der Wirklichkeit in Einklang stehen. Das letzte Viertel enthält Zukunfts-Phantasieen, die zu den folgenden Ereignissen und Regenten absolut nicht passen.

Von den 11 Hohenzollern, die von Joachim II. ab noch kommen sollten, sind bis hierher 6 behandelt. Die 25 Verse des Restes der Prophezeiung sind also auf die 5 nächsten zu verteilen, d. h. auf 1) Friedrich III., der als König Friedrich I. heißt, 2) Friedrich Wilhelm I., 3) Friedrich d. Großen, 4) Friedrich Wilhelm II., 5) Friedrich Wilhelm III. Aber die feindseligen böshafsten Redensarten ganz allgemeiner Natur bringen nicht das geringste zutreffende Factum, im Gegenteil, alle Verhältnisse sind auf den Kopf gestellt.

Vom Nachfolger des Großen Kurfürsten wird gesagt: „Er betritt nicht die Fußtapfen des Vaters. Er liegt erblasset, zerschlagen außen und innen.“ Aber Friedrich I., von dessen Königthum der Verfasser keine Ahnung hatte, erfuhr durchaus keine Mißerfolge nach außen und innen. Er focht zwar Oesterreichs Schlachten, aber ruhmvoll, und dadurch gewann er dem preußischen Staate die Königskrone. Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm I., der sparsame Bürgerkönig mit dem gefürchteten Stock, der Militär von Fach, der Freund der „langen Kerls“, der Vorsitzende im Tabakskollegium, „er wird die Fahne erfassen, aber grausame Schicksale beklagen, wird, wenn die Südwinde wehen, sein Leben den Klöstern anvertrauen!“

Qui sequitur, pravos imitatur pessimus avos.
Non robur menti, non adsunt robora genti.

Der Nachfolger ahmt als der Schlimmste die argen Ahnen nach.
Nicht ist Stärke seinem Gei e, nicht Kräfte dem Volke gesellt.

Dieser böse Schwachkopf soll Friedrich der Große sein, unter dem das Volk ein ohnmächtiges wird.

Natus floreat, quod non sperasset, habebit.
Sein Sohn wird blühen, er wird haben, was er nicht gehofft hätte.

Friedrich der Große hatte aber keinen Sohn. Sein Nefse Friedr. Wilhelm II. folgte ihm, unter dem Preußen gewiß nicht vorzugsweise geblüht hat.

Tandem scepra gerit, qui stemmatis ultimus erit.
Endlich führt der die Scepter, der der letzte des Stammes sein wird.

Die letzten 7 Verse heißen dann in der Uebersetzung folgendermaßen:

Israel wagt eine unsagbare That, die mit dem Tode zu büßen ist.
Und der Hirt erhält die Herde, Deutschland einen König zurück.
Die Mark, völlig vergehend aller Leiden,
Wagt selbst die Thronen zu wärmen, und nicht freut sich der Fremdhergekommene.
Auch die alten Häuser Lehnin und Ghorin erheben sich,
Und nach alter Sitte erglänzt der Klerus in Ehre,
Und nicht stellt der Wolf mehr dem edlen Schafstalle nach.

Das Wort „Israel“ ist vermutlich korrumpiert aus *Ille at*, d. h. Jener aber, nämlich der letzte der Hohenzollern. Der Hirt, d. h. der Papst, erhält seine Herde zurück, d. h. die Bewohner der Mark werden wieder katholisch. Deutschland erhält einen König zurück, d. h. einen ohnmächtigen Herrscher nach mittelalterlichem Rezept, der nur beständig bemüht ist, die Entwicklung kräftiger Territorialmächte zu bekämpfen, die wie die brandenburgische, für Deutschlands Wiedergeburt einen kräftigen Kern abgeben könnten. In der Mark genießen dann die Eingeborenen Ehren, Vorteil und Gunst, nicht die aus Holland, Frankreich, der Schweiz Fremdgekommenen. Die alten Klöster, vor allen Lehnin und Chorin, erstehen wieder, der Klerus gelangt zu seiner alten Ehre, und kein Kezer, kein Luther, Zwingli oder Hohenzoller, wird künftig der edlen römischen Herde wieder nachstellen. —

Wer hat nun dies verwunderliche opus gemacht und zu welcher Zeit?

Die Handschriften des *Vaticiniums* geben auf ihrem Titel einen frater Hermanns de Lehnin an, also einen Bruder Hermann des Cisterzienserklosters Lehnin, welches von dem askanischen Markgrafen Otto I. 1180 an einem Havelsee in schöner Lage gegründet worden war, auch „Himmelfort am See“ genannt. Als Zeit der Abfassung giebt derselbe Titel die Zeit um das Jahr 1300 an. Die katholischen Schriftsteller und Meinhold datieren es möglichst weit zurück bis 1234.

Der Verfasser selbst aber giebt im 10. Verse Auskunft, wo er sagt: Jetzt naht unverzüglich die traurige Stunde, wo Ottos Sproß dahingeht, ohne einen Nachfolger zu hinterlassen. Das war nach Waldemars Verschwinden Heinrich, der letzte Askanier, der nach einjähriger Regierung 1320 starb. In diesem Jahre 1320 würde also nach seiner eigenen Angabe ein Mönch Hermann in Lehnin die Prophezeiungen für die sämtlichen Regenten bis zu König Friedrich Wilhelm III. gethan und in Versen schriftlich niedergelegt haben. Die tendenziösen Schriftsteller der Neuzeit machen auch, weil es der Sache mehr Relief verleiht, aus dem frater einen Abbas, einen Abt. Aber weder von einem Abte noch von einem Bruder namens Hermann wird aus der betreffenden Zeit berichtet, obwohl das Verzeichnis der Abte erhalten ist. Ganz undenkbar ist es aber, daß ein mit der Gabe der Weisagung begabter Bruder damals nicht berühmt gewesen wäre. Die Klöster pflegten aus so kostbaren Leistungen eines ihrer Angehörigen kein Geheimnis zu machen.

Es sind aber zwingende Gründe vorhanden, welche (selbst wenn man sich für den Glauben an Schergabe und Prophezeiungen an sich erwärmen will) für dies Gedicht eine so frühe Abfassungszeit ausschließen. Vor 1525 kann es nicht gemacht worden sein, weil das Wort *Jehovah* darin vorkommt. Diese Aussprache für die unvokalisierten Konsonanten des hebräischen Wortes ist aber erst durch die Reformatoren eingeführt worden. Die Juden lasen es gar nicht, sondern sagten dafür *Adonai*, die lateinische Bibelübersetzung des Hieronymus, die sogenannte

Vulgata, wendet stets Dominus an. Die jetzt gebräuchliche Vokalijation, welche nur die Reformatoren einführten, ist von der Wissenschaft heutzutage auch in Zahve berichtigt. — Ja, sogar erst nach 1682 kann das Vaticinium verfaßt worden sein, weil es sich in Vers 36, 37, 39, 44, 56, 57, 58, 59, 75 ganz und gar auf ein im Jahre 1682 erschienenenes Buch stützt, nämlich „Brandenburgischer Ceder-Hain“, von Joh. Wolfgang Kentsch, Hofprediger und Professor der Theologie, worin die Abstammung, Heldengeschichte und Großthaten der Hohenzollern nach archivalischen Quellen dargestellt werden.

Dies sind ein paar von den unterschiedlichen Gründen, aus denen wissenschaftliche Forscher dem Vaticinium eine frühere Abfassungszeit, als das Jahr 1682, abstreiten müssen. Noch deutlicher aber führt diesen Beweis das Werk selbst, insofern bis um 1685 die Prophezeiungen mit der Geschichte übereinstimmen, während von da an lauter phantastische Fabeln folgen. Die ersteren waren eben prophetiae ex eventu, d. i. Hintennach-Prophezeiungen, die letzteren aber sind unerfüllt geblieben, vielmehr von der geschichtlichen Wirklichkeit in ihr Gegenteil verkehrt worden. Weder ist das Haus Hohenzollern in einem „Letzten des Giftstammes“ untergegangen, noch mit der Mark Brandenburg, mit Preußen oder Deutschland zum römischen Katholicismus zurückgekehrt. Auch das alte Cisterzienserkloster Lehnin ist als solches nicht wieder hergestellt worden, sondern eine evangelische Kirche geworden.

Wer war nun der Verfasser der Lehnin'schen Weisagung?

Wie sehr auch die wissenschaftliche Forschung die Unechtheit des Werks für erwiesen hält und jede über das Jahr 1684 zurückgehende Abfassung bestreitet, so maßt sie sich doch nicht an, mit Bestimmtheit eine Person als Autor zu erweisen; sie begnügt sich damit, die Wahrscheinlichkeitsgründe darzulegen, die für den einen oder den andern sprechen. Die jüngste Forschung entscheidet sich aus gewichtigen Gründen für den Propst an der Petrikirche in Berlin, Andreas Fromm, der aus gekränktem Ehrgeiz nach Böhmen ging und zur katholischen Kirche übertrat, wo er als Kanonikus 1685 in Leitmeritz starb. Er war ein charakterloser Mann, falsch und zweideutig. Mit den Reformierten, besonders dem Hofprediger Stosch, stand er Jahre lang in Verbindung, die diesen glauben machte, er sei im Herzen ein Reformierter und müsse sich nur aus äußeren Gründen ducken. In Wirklichkeit war er keins von beiden, sondern ein Krypto-Katholik. Solche Charaktere sind den Jesuiten stets willkommenen Beute gewesen; solche Charaktere sind im Stande, vaticinia Lehninensia zu schreiben. Wie alle Konvertiten haßte er die Reformation und ihre Anhänger aufs heftigste. Ihn erfüllte der Gedanke durchaus, daß die Mark wieder katholisch werden müsse. Im Jahre 1668 erschien von ihm ein Buch in Prag: „Die Wiederkehrung zur katholischen Kirche“. Auch die zahlreichen Anklänge an römische Dichter im Vaticinium, an Vergil, Lucan, Silius Italicus u. a., erklären sich aus der vielseitigen Kenntniß derselben, die er besaß. Hatte er doch

im Jahre 1651 eine *Officina latinitatis*, d. h. Werkstätte lateinischen Ausdrucks, herausgegeben. Ein Mönch des 13. oder 14. Jahrhunderts, und noch dazu in dem ganz unkultivierten Lehnin, hätte dergleichen unmöglich machen können. Befahl doch noch im Jahre 1431 der Papst Eugen VI. dem Abte Johann von Lehnin, die Unwissenden und Einfältigen im Convent durch die wenigen Gelehrten unterrichten zu lassen. In den Werken von Henriquez 1631 und De Bisch 1694 über hervorragende Männer und Schriftsteller des Cisterzienserordens wird eine beträchtliche Anzahl gelehrter Männer aufgeführt. Das Kloster Lehnin aber hat dazu auch nicht einen geliefert.

Es mögen hier die mancherlei andern aufgestellten Bewerber um den Ruhm der Autorschaft jener Fälschung übergangen und nur noch erwähnt werden, daß durch jenen Fromm die Schrift auch leicht nach Berlin hinübergespielt wurde, wo sie zuerst auftauchte. Er hatte hohe Verbindungen in der Mark und war besonders mit dem Kammergerichtsrat Seidel befreundet, der den Abfall Fromms als einen verzweifelten Schritt beklagte, aber stets den „Unglücklichen“ zu verteidigen suchte. Ihm hat Fromm ein wohlpräpariertes Exemplar in die Hände gespielt, welches den Eindruck ehrwürdiger Altertümlichkeit machte. Von diesem Exemplar stammen alle vorhandenen Abschriften. Diese, 17 an Zahl, sind alle aus neuerer Zeit, wie die Orthographie, z. B. *ae* statt der vorher gebräuchlichen Schreibung *e* beweist. Eine Originalhandschrift, die auch nur in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückreicht, ist ebensowenig vorhanden als eine Abschrift aus dieser Zeit.

Ihrer ursprünglichen Anlage entsprechend ist denn nun auch später die Lehnin'sche Weisagung von politischen und kirchlichen Parteien bei den schon im Anfange bezeichneten Gelegenheiten zu Zwecken der Tagespolitik ausgenutzt worden.

Vergeblich haben schon Zeitgenossen ihres Erscheinens sich höchst despektierlich über die Fälschung ausgedrückt. Ein Gelehrter, der sich mit der Sache auch beschäftigt hat, Otto Wolff, sah im Jahre 1812 eine Handschrift, die seitdem verloren ist, die aber von 1700 stammte. Sie enthielt von der Hand des Schreibers den das Metrum der Weisagung nachahmenden Vers:

Hae nugae somnique sunt scripta a Frohme inique!

Mit der plattdeutschen Uebersetzung:

De log un de drohme het schreven de Andreas Frohme!

Vergeblich haben dann eine lange Reihe zum Teil hervorragender Gelehrter die Fälschung nachgewiesen, von denen nur aus der neueren Zeit Giesebrecht 1846, Franke 1848, Gieseler, Consistorialrat in Göttingen, 1848, der berühmte Historiker Adolf Schmidt 1849, Guhrauer, Professor an der Universität zu Breslau, 1850, Otto Wolff, Superintendent in Grüneberg, 1850, Heffter 1851, Scholz, ein katholischer Licentiat, der die Schreibung Jehova bestätigt, 1851, Professor Hilgenfeld in

Jena 1874, Sabell mit der zusammenfassenden Schrift „Litteratur der sogenannten Jehnin'schen Weissagung“ 1879 hier genannt werden mögen.

Die Zahl der Verfechter und Ausbeuter ist doch Legion. Sie gehören zum kleineren Teile einer fanatischen demokratischen Richtung an, wie Koesch 1850 und Morgenstern 1866. Der Erstere polemisierte wütend gegen Friedrich Wilhelm IV., und sein Buch wurde verboten; der andere deutet den Vers 95 auf eine Zeit goldener Gewissensfreiheit. Der Wolf, der den edlen Schafstall beunruhige, sei der Despotismus. Wenn der erst aufhöre, wenn der letzte Entschluß und Wille vollgültig und kräftig vom Volke ausgehen würde, dann würde die katholische Kirche eine dem Geiste der Zeit entsprechende Umwandlung erfahren und das Volk ihr wieder zufallen können.

Das Haupt-Kontingent der Verfechter aber stellen natürlich Ultramontane von verschiedenartigen Nuancen sowie Kryptokatholiken. Aus der Menge ihrer bezüglichen Schriften, deren allein seit etwa 1846 ungefähr 25 wichtigere zu nennen wären, kann ich nur einzelne charakteristische hervorheben.

Ein belgischer Jesuit z. B., Louis de Bouverot, verfaßte in den vierziger Jahren eine ganze Anzahl von Schriften, in denen er auf Grund der Prophezeiungen des Bruders Hermann den König Friedrich Wilhelm IV. und mit ihm ganz Preußen und Deutschland katholisch machen wollte. Dann sollte der König deutscher Kaiser werden; wenn er aber nicht katholisch würde, müsse sein Geschlecht untergehen. Er gab sich ganz ungeheure Mühe mit diesem Gedanken, wandte sich mit Druckschriften an den König, den Kronprinzen, die Minister, die Generalsynode, an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs und Belgiens. Alles das hat er in einem kuriosen Buche vom Jahre 1846 herausgegeben, welches noch im selben Jahre auch in deutscher Uebersetzung erschien. — Eine seiner späteren Schriften desselben Inhalts vom Jahre 1848 hat den Titel: „Soll Glück und Wohlstand in Deutschland wiederhergestellt werden, so müssen die Protestanten zur katholischen Kirche zurückkehren, wonach dann Kaiser Ferdinand I. zum Römischen Kaiser als lebenslänglich regierendes Oberhaupt des deutschen Bundes, König Friedrich Wilhelm IV. zum deutschen Kaiser als Mitoberhaupt desselben Bundes, mit Anwartschaft auf die römische Kaiserwürde, und Erzherzog Johann zum König von Germanien als lebenslänglicher Stellvertreter des römischen Kaisers erhoben werden.“

Ähnliche Ideen werden vertreten, auch zum Teil ähnliche Briefe geschrieben von Wenner, Münster 1848, Kollberg, Scharff v. Scharffenstein, Warnefried, Firnstein und Anderen.

Eine eigentümliche Stellung in dieser Phalanx nimmt ein evangelischer Pfarrer ein, Dr. theol. Wilhelm Meinhold, in dem Buche, dessen Titel ich ganz am Anfange meiner heutigen Mitteilungen erwähnte. Dieser Meinhold verdiente seinen Namen, denn Mein —, wie in Meineid noch heute, heißt Lüge. Das ganze Wesen, die ganze

Lebensstellung des Mannes war eine Lüge. Evangelischer Pfarrer, war er ein Krypto-Katholik, aber erst 1851 trat er wirklich zur katholischen Kirche über. Dieser Meinhold hatte von seinem ersten Auftreten an die Kritik verhöhnt, indem er einen von ihm geschriebenen Roman „Die Bernsteinhexe“ für eine aufgefundenen Handschrift aus dem 17. Jahrhundert ausgab. Auch das Werk über die Vehninsche Weissagung ist voll absichtlicher bewußter Lügen und Fälschungen.

In einer 110 Seiten langen Einleitung ergeht er sich über den Begriff und die Unterschiede aller Weissagung in alter und neuer Zeit. Dem Apostel Paulus folgend, der da sagt: Weissagungen verachtet nicht! Prüfet alles, und das Beste behaltet! nimmt er für die Gültigkeit von Prophezeiungen vollgültiges Recht in Anspruch. Das Alter der Vehninschen Weissagung setzt er auf das Jahr 1234. Der Verfasser ist ihm ein Abt Hermann. Dann giebt er das Vaticinium und eine Uebersetzung dazu, die er als die erste metrische Uebersetzung bezeichnet. Es gab aber deren schon mehrere und bei Sabell ist eine gereimte von Dr. Beckmann mitgeteilt, der 1717 starb. Dann folgt die Erklärung des Wortlautes. Da mit dem Tode Friedr. Wilhelm III., als dem 11. Herrscher nach B. 49, das Vaticinium abgelaufen und als Fälschung entlarvt war, half Meinhold nach. Der thatsächlich vorhandene König Friedrich Wilhelm IV. mußte als der Erste herausgebracht werden. Zu dem Zwecke schloß er einfach Joachim II. von den Elben aus, da derselbe noch die katholischen Sacramente erhalten hatte, welche einen character indelebilis, eine unzerstörbare Geltung, haben. Dann begann er die Zählung mit Johann Georg. Er überjah dabei, daß nach dieser Argumentation z. B. Luther nicht zu den Protestanten zählen würde. Dann legte er dar, daß nach dem Vaticinium Deutschland erst dann einen wirklichen rex haben würde, wenn die Einheit mit dem Papst, d. h. die Rückkehr zum Katholicismus erfolgt sei. Diese hält er wiederum für unvermeidlich wegen der drohenden Einführung des Laienelements in die Synoden. Durch diese werde die ganze Christenheit in Frage gestellt. Warum studiert man Theologie, wenn Hinz und Kunz ebensogut in der Kirche räsonnieren können, wie Geistliche? Nein, der Papst werde gerne Zugeständnisse machen, wie den Kelch und die Priesterhehe. Man solle sich nicht länger abmühen, das Wasser der „reinen Lehre“ mit dem Siebe der Danaiden zu fassen, d. h. die Lehre, die unsre Theologen seit 3 Jahrhunderten vergeblich suchen. Nachdem sich dies alles erfüllt hätte, werde die Mark Brandenburg und ganz Deutschland wieder glücklich werden unter einer neuen Regierung, nämlich unter den „katholischen Hohenzollern“.

Als Wilhelm I. zur Regierung gelangte, bedurfte man, unter Beibehaltung desselben Gedankens einer neuen Schiebung. Diese brachte F. Firnstein, ein Benefiziat in Ebrantshausen, Bayern, bequem fertig. Er benutzte dazu das Wort stemma und behauptete, der Prophet von Vehnin verstehe darunter nur einen solchen Regenten, der den Stamm

durch männliche Nachkommenschaft fortleitete. Dadurch fallen Friedrich der Große und Friedrich Wilhelm IV. einfach aus, indem sie, die keine Söhne hatten, mit den Vorgängern zusammengezählt werden. So sieht Firnstein den 11. Regenten in Wilhelm I. Der ihm Folgende müsse zur katholischen Religion übertreten. „Wenn man bedenkt“, sagte er boshaft im Jahre 1876, „daß die Religionsänderung bei den Brandenburger Fürsten stets aus Politik geschah, so könnte ebenso leicht eines Tages ein Friedrich katholisch werden, wenn der Katholizismus zur Vergrößerung seiner Länder (er meint doch wohl nur Deutsch-Oesterreich) ihm behilflich ist!“

Seit dem Sabell'schen Buche über die Vehm-Vitteratur vom Jahre 1879 sind Jahre vergangen, und die letztere hat sich weiter vergrößert, während die Ereignisse sich ebenfalls weiter vollzogen haben und Kaiser Friedrich auch schon zur Ruhe gegangen ist. In Berlin erschienen i. J. 1888 die Schriften von Arnold Ruge: Die Vehm'sche Weisagung und Kaiser Friedrich III., in Köln eine Schrift von Schrammen. Die Ruge'sche Schrift thut vorsichtig und zögernd den erwarteten Schritt, nämlich auch Kaiser Friedrich noch mit in die Vehm'sche Weisagung hineinzurechnen. Die Schrammen'sche spricht sich dagegen aus, desgleichen eine solche von Pröhle aus demselben Jahre 1888.

Auffsehen erregt erst wieder die Beleuchtung der Frage durch Paul Majunke im Jahre 1896. Höchst charakteristischer Weise schließt er dieselbe an die Herausgabe der Meinhold'schen Schrift an, die Meinhold selbst noch annähernd zur zweiten Auflage vorbereitet hatte. Ein bezeichnendes Dreigestirn, Fromm, Meinhold, Majunke! Des letzteren Urtheil gestaltet sich folgendermaßen:

Die communis opinio der katholischen Interpreten geht im Wesentlichen dahin: Wenn man auch nicht mit absoluter dokumentarischer Sicherheit bis jetzt das Jahr des Originals angeben kann, so sprechen doch hohe Wahrscheinlichkeitsgründe dafür, daß es vor 1300 entstanden ist. Kein einziger Grund spricht dagegen. Indes, selbst wenn auch die Weisagung gegenwärtig erst 200 Jahre alt wäre, wie die Gegner ohne Beweis behaupten, so wären Friedrich II., Maria Theresia, Friedrich Wilhelm II., Wilhelm I. (als deutscher Kaiser) so deutlich gezeichnet, daß keine menschliche Kunst, kein Zufall solche konkrete Vorhersagungen hätte machen können. Das Vaticinium Lehninense kann darum nur auf einem donum spiritus sancti beruhen. Das müssen auch die Gegner selbst fühlen; sonst wäre es nicht möglich, daß sie Hunderte von Büchern dagegen geschrieben hätten.“ Um diese ungeheuerliche Behauptung zu erweisen, werden noch einmal die von der Kritik völlig widerlegten Punkte wieder vorgebracht, dazu allerlei apokryphes „Joll“ und „Dr. Meinhold erzählt“. Er übt an Sabells Widerlegungen eine ohnmächtige josphitische Kritik. Beispielsweise sagt er über die Aussprache des Wortes Jehovah in einem kostbaren circulus vitiosus: „Da wir Ab-

schriften des Vaticaniums haben, welche aus dem 15. Jahrhundert stammen (!) und das Wort Jehovah enthalten, so folgt daraus, daß im 15. Jahrhundert und vorher die Vokalifizierung Jehovah wenigstens teilweise in Gebrauch gewesen sein muß.“ Leider haben wir nur eben keine Abschrift aus dem 15. Jahrhundert und er will das erst erweisen. Und so geht es fort. Dann nimmt er den Mund voll und sagt: Wir sehen also, welche hochgradige Unwissenheit hier zu Gericht sitzt. Daß man damit seine eigene Unkenntnis der Lächerlichkeit preisgibt, wird die Ignoranz freilich niemals begreifen.“ (Grob, wie immer, wenn gewisse Leute nichts mehr zu sagen wissen!) Dann sagt er: „Daselbe gilt von allen, die da sagen: Auf Prophezeiungen geben wir nichts. Habeat sibi! Daß diese Leute, wie alle von der göttlichen Gnade verlassenen „Größen,“ wie Luther, Calvin, Voltaire, Rousseau, Renan u. a. sonst meist dem Aberglauben huldigten, thut nichts. Um zur Zunft der Starkgeister zu gehören, muß man die Bibel anders interpretieren, als Kirche und Wissenschaft es thun, und die Lehni'sche Weissagung muß anders ausgelegt werden, als die gesunde Vernunft es verlangt. Hier fürwahr, schließt er mit köstlichem Sophisma, ist das Wort des Mephisto am Platze:

Verachte nur Vernunft und Wissenschaft,
Des Menschen allerhöchste Kraft,
Laß nur in Blend- und Zauberwerken
Dich von dem Lügengeist bestärken,
So hab' ich (d. h. der Teufel) dich schon unbedingt!

Tenebrae non comprehendunt d. h.: „Die Dummheit begreift nichts!“ —

Ob Herr Majunke im Ernst die tenebrae den Protestanten und Rationalisten zurechnet? Ob er wohl die gleichartigen Sprichwörter kennt: „Die Dummen werden nicht alle!“ und „Gegen die Dummheit kämpfen die Götter selbst vergebens!“ Und ob er gar nicht wissen sollte, an welcher Stelle das Bestreben zu Hause ist, grade dies köstliche Gut zu pflegen? Majunke, der streitbare Publizist, mag wohl vorzugsweise durch die lebhafteste Polemik, die das Vaticanium Lehninense hervorgerufen, sowie durch die persönliche Wahlverwandtschaft zu Fromm und Meinhold veranlaßt worden sein, die Frage nochmals zu behandeln, während sie für jeden Gebildeten, der sie ruhig prüft, für abgethan gelten muß. Das positive Resultat seiner Betrachtung ist zur Ueberraschung des Lesers ein keineswegs neues, dazu unsicheres und kümmerliches. Er sucht für die Weissagung, nachdem immer neue Hohenzollern dieselben überholen, eine abschließende Geltung zu retten, indem er erklärt, sie besage nicht den Untergang der Hohenzollern, sondern den des Protestantismus, wie er sich vor aller Augen vollziehe. „Unter Wilhelm I. beginnt der Anfang vom Ende des Protestantismus. Glanzvoll sollte dieser eine Organisation über ganz Deutschland erhalten, noch in demselben Jahre, als Germania den regem, d. i. den neuen Kaiser wieder bekommen hatte. Dieser Versuch wurde auf

der sogenannten Oktoberversammlung gemacht, zu welcher der Kaiser persönlich erschien. Zugleich sollte durch den Kulturkampf der deutschen katholischen grex der pastor, der Papst, durch Verschmelzung mit den Protestanten zu einer Nationalkirche genommen werden. Aber es kam gerade umgekehrt. Der Protestantismus löste sich auf. Derjenige, welcher jetzt sceptra, d. h. ein kaiserlich-deutsches und ein königlich-preussisches Scepter führte und welcher zugleich die 300jährigen Rechte seiner Dynastie an der Episkopalgewalt über die protestantische Landeskirche ausgeübt, trat einen Teil dieser Rechte an die von „Kulturkämpfern“ geschaffenen Synoden ab, womit das Laienelement in die Kirche kam und damit der Auflösungsprozeß unvermeidlich wurde. Auch das neue Standesamt ersetzte vielen das Gotteshaus — für Taufen und Trauungen. Die protestantische Kirchenbehörde schützte zudem Theologen, welche die Grunddogmen des Christentums leugneten. Bald wurden zwei Dritteile aller Theologie-Professoren gleichfalls Bestreiter jener Grunddogmen, und so ist der einst so mächtige preussische Protestantismus nur noch eine historische Definition geworden, so zwar, daß diejenigen Protestanten, welche noch das Bedürfnis nach christlicher Lehre haben, sich unter die Obhut des pastor begeben müssen, den die katholische grex, Herde, recipit d. h. wiederbekommt. Dies recipit mußte Wilhelm I. noch erleben und durch Unterschriften unter Gesetze, welche die durch die Kulturkampfgesetze aufgehobene päpstliche Jurisdiktionsgewalt in Preußen wiederherstellten, bekräftigen.“ Dann kommt ein ganz nichtsnutziger pietätloser Passus: „Als Israel i. e. als „Kämpfer mit Gott,“ hatte er den Kulturkampf, infandum scelus, gewagt. Dies scelus war morte piandum, durch den Tod zu sühnen, i. e. Wilhelm I. mußte es noch erleben, wie sein einziger Sohn in der Fülle von Macht und Ehren hinsiechte. Derselbe starb 99 Tage nach dem Vater. — Dies unsere Deutung!“ — So Majunke. Für das aber, was nun geschehen soll, hat er nur Folgendes anzuführen: „Man erzählt von Friedrich Wilhelm IV., daß er bezüglich unserer Prophetie geäußert habe: Wir glauben nicht an sie, aber wir fürchten sie! Vielleicht kommt bald der Regent, der an sie glaubt, aber sie nicht fürchtet.“ Dabei denkt er wohl schwerlich an einen Hohenzollern.

Die von mir gegebenen Mitteilungen, die wahrlich nicht dazu dienen sollten, konfessionelle Unterschiede zu verschärfen, hatten den Zweck, auch hier in kleinem Kreise zur ruhigen Abwehr von Bestrebungen beizutragen, die nie aufhören, ganz im Stillen geschäftig zu sein. Alle Jahre kommt im Reichstage der Antrag wieder, die Jesuiten nach Deutschland zurückzuführen, und damit das Ideal der ultramontanen Gruppe in der katholischen Kirche seiner Verwirklichung näherzuführen. Das besteht aber in der Gegenwart vor allem darin, ihr in Deutschland, in welcher Form es auch sei, eine führende Bedeutung zu verschaffen. Vor allem wäre ihr statt des protestantischen Kaisertums ein katholisches hochwillkommen, ob mit oder ohne Hohenzollern, gleich-

viel. Wer aber der Entwicklung der Menschheit zugethan ist, der kann trotz aller Segnungen, welche eine kräftige Kirche den Volksmassen in vieler Hinsicht gewährt, einer Fesselung des Geistes nicht zustimmen, falls sie eine solche für nötig hält, der muß wünschen, daß lieber sie und alle ihresgleichen sich mit der Weiterentwicklung des Menschengeistes in Einklang setzen und gleichen Schritt halten möchte, um so die ganz unveränderliche Wahrheit und den Segen der ursprünglichen Christuslehre der Menschheit zu vermitteln. Wer so denkt, der kann nur mit Freude und Dankbarkeit auf das Wirken der Hohenzollern sehen: Sie sind die Träger des berechtigten und, soweit menschliche Voraussicht trägt, unentbehrlichen nationalen Gedankens gegenüber dem internationalen, der ob in schwarzer, roter oder goldener Farbe erscheinend, ein wirkliches Glück für die ganze Menschheit nicht zu erschaffen vermag und — es auch in keinem aller drei Fälle will. Denn jeder der drei Richtungen kommt es in erster Linie auf ihren Sieg und ihre Herrschaft an, und die Geschichte lehrt unvorderleglich daß sie, zu diesem Siege gelangt, dabei stehen bleibt und nachher unfähig ist, mit eigener Selbstverleugnung das Wohl der Menschheit zu pflegen. Die menschliche Natur ist eben schwach und leicht geneigt Mittel und Zweck zu verwechseln, selbst wenn der Wille von Hause aus gut war. Ueber die sittlichen Formen von Volk und Staat kann die menschliche Gesellschaft in absehbarer Zeit nicht hinaus. Zu ungleich ist noch die Entwicklung zur Humanität in den verschiedenen Gruppen der Menschheit. Haß, Nachsucht, Eroberungslust ist in den Völkerindividuen noch immer lebendig. Manche Nationen, wie unser westlicher Nachbar, haben durch hohe Kulturentwicklung materieller Natur die wahre Humanität, die friedliche Menschenliebe und Selbstverleugnung nicht gewonnen, andere träumen noch halb und haben, erwacht, noch alle Kinderkrankheiten der halben Civilisation, alles Verlangen nach Ruhm, Genuß, Eroberung durchzumachen. Es muß noch lange jeder für sich einstehen und jeder, der da steht, sehen, daß er nicht falle. Heil uns Deutschen, daß unser Reich steht, wir danken es den Hohenzollern. Und wenn eine Nation vor andern berechtigt ist, bestehen zu bleiben, zum Wohle der Menschheit bestehen zu bleiben, dann ist es die deutsche. Ihre besondere Qualifikation zur Förderung der Humanität hier durch Einzelheiten zu beweisen, würde zu weit führen und ist an dieser Stelle unnötig. Wer Geschichte kennt und versteht, bedarf dessen nicht. Die Deutschen, im Mittelpunkte Europas, sind die Haupt-Vertreter aller Bestrebungen der Humanität gewesen und sind es noch heute. Der Liberalismus, nicht im Sinne des taktischen Parteistandpunktes, sondern im idealen Sinne des Wohles der Menschheit, hat seinen Sitz in der deutschen Brust. Die obersten Vertreter dieses Liberalismus sind abermals die Hohenzollern, nicht etwa bloß theoretisch, o nein, auch sehr praktisch. Der wahre Liberalismus geht darauf aus, die Menschen von den Bedrückungen des Leibes und der Seele zu befreien,

sie materiell und geistig zu fördern. Nun, wer das Wirken unserer Hohenzollern verfolgt, der wird sehen, daß sie es an kräftigem Wirken nach beiden Richtungen hin nie fehlen ließen. Der erste Kurfürst befreite die Mark von den Bedrückungen der Raubritter, der Quitzow und der Lüderitz u. a., das wiederholte sich bei den anderen, z. B. Joachim I. Alle Kurfürsten brachten ihr dürftiges Land in den Stand gegnetzter Kultur. Der große Kurfürst heilte es von den Wunden des 30jährigen Krieges, er brachte die tüchtigen Emigranten ins Land. Der König Friedrich Wilhelm I. that dasselbe mit den Salzburgern, er schuf auf seinen Domänen Musterbilder für die Güterbewirtschaftung, wo auch das Verhältnis der hörigen Landarbeiter vorbildlich verbessert wurde. Friedrich d. Große brachte durch unzählige Verbesserungen und Anlagen das von notwendigen Kriegen erschöpfte Preußen zu ungeahntem Flor und gewann das völlig verkommene polnische Westpreußen dem Menschentum zurück und — wie Gustav Freitag sich ungefähr ausdrückt — wusch und pflegte das verwahrloste, todfranke Bettelkind wie eine Mutter, indem er seine zuverlässigen Beamten, seine Lehrer ins Land schickte. In Preußen zuerst hörte die Leibeigenschaft und Hörigkeit auf. Und nur noch aus der neuesten Zeit sei der ungeheuren materiellen Wohlthat gedacht, die das riesige Versicherungswesen seit Kaiser Wilhelm I. den Arbeiterklassen erweist.

Aber neben den materiellen Verbesserungen mußte die Bevölkerung auch solche auf geistigem Gebiete erfahren, um zu menschenwürdigem Dasein zu gelangen. Sie waren nie bigott, die Hohenzollern, ob sie auch oft so fromm waren, wie der eifrigste Kirchenmann nur verlangen kann. Der Bildung waren sie stets geneigt. Jener erste Kurfürst war ein für seine Zeit besonders gebildeter Mann. Als im deutschen Volke der ungeheure Schritt aus dem Banne der mittelalterlichen Geistes knechtung heraus durch die Reformation gethan wurde, machten sie denselben mit. Dabei änderte sich wohl bei ihnen die Neigung zu der einen oder der anderen Konfession, aber ins alte Joch verfielen sie nicht zurück. Sie hielten als Oberhaupt der Landeskirche die Ansprüche der kirchlichen Organe in Schranken, wenn dieselben die Lehre grade so zur Erstarrung bringen und grade solchen Partisanatismus entwickeln wollten, wie die herrschende Kirche des Mittelalters gethan. Sie zeigten sich aber allezeit tolerant gegen andere Konfessionen, ja sie ehrten die Religion, die Ehrfurcht gegen die höhere Macht, vor der wir alle Staub sind, und gegen das Sittengesetz, in allen Religionsformen. „In meinen Staaten“, sagte Friedrich der Große, „kann jeder nach seiner Façon selig werden!“ „In meinen Staaten müssen die Religionen alle tolerieret werden, und hat der Fiskal (d. h. etwa der Oberpräsident) nur darauf zu achten, daß keine der anderen Abbruch thue!“ So dachte er, so dachten seine Nachfolger, auch Kaiser Wilhelm I., der klerikalen Uebergriffen mit Wort und That kräftig zu begegnen wußte, so oft sie sich in irgend einer Konfession geltend machten. „Die Religion“, sagte

er am Abend seines Lebens, „muß dem Volke erhalten bleiben.“ Er meinte aber die wirkliche Religion, Glauben und Sittengesetz, die in ihrer lebendigen Kraft sich nicht für alle Zeiten in starre Formeln und Ritualien einzwängen lassen, ohne daß dem lebendigen Wesen in solcher Panzerschale das Leben ausgeht, sondern die mit der Zeit sich immer neu gestalten und entwickeln. Auch unser jetziger Kaiser hat, z. B. gelegentlich der Landesbischofs-Frage die gleiche Gesinnung bethätigt. Das ist einmal die Denkart der Hohenzollern. Ihr entsprechend gönnen sie von jeher den Wissenschaften freie Entwicklung, gönnen dem Staatsbürger Gedankenfreiheit, die auf wohlbegründeter Einsicht beruht. Sie stehen auf dem Standpunkte, daß Bildung die rechte Religion nicht verdrängt, sondern ergänzt und stärkt. Sie fühlen und pflegen die Religion als die Trägerin des Sittengesetzes für das Erdenleben aller Volksgenossen, bezüglich des Jenseits aber ehren sie den Glauben eines jeden, wenn er sich naturgemäß in den Formen gestaltet, in denen ein jeder erzogen ist. Sie knüpfen den sittlichen Glauben an das nationale Interesse der Volkserziehung, räumen aber keiner Kirche eine das Staatsleben beherrschende Stellung ein.

Da ist aber eben der Punkt, wo der edelste Liberalismus mit jeder Kirche in Konflikt gerät, sobald dieselbe entweder absichtslos Mittel und Zweck verwechselt, oder auch wohl mit Bewußtsein die Ziele vertauscht, indem sie ihre Herrschaft anstrebt, statt des Wohles der Menschheit, die sie zu leiten berufen war.

Das sind die Gründe, weshalb noch heute — nicht etwa die katholische Christenheit, wohl aber manche fanatische Faktoren des römischen Kirchentums vom alten Haß gegen die Hohenzollern, als die Schöpfer und Vertreter des deutschen Nationalismus und des wahren Liberalismus, erfüllt sind.

Das aber sind auch grade die Gründe, die jeden Freund der Menschheit zum Bewunderer, Freunde und Anhänger der Hohenzollern machen und zur Abwehr aller offenen und heimlichen Angriffe auf diese herrlichen Führer anspornen müssen. Weil auch mit der Vehnin'schen Weisjagung durch ihre betrügerische Herstellung und ihre wiederholte boshafte Ausdeutung bis in die neueste Zeit Unfug getrieben worden ist, liegt für uns die Pflicht vor, zum Nutzen für jedermann gleichviel welchen Bekenntnisses auch diese Maulwurfsarbeit virorum obscurorum ans Licht zu ziehen und Vorsicht und Aufmerksamkeit zu empfehlen.

X. Gesammelte Arkunden

zu den „Beiträgen zur Geschichte des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites“
im 9. Jahrgange dieses Buches. (Von J. H. Born.)
(Zweite Folge.)

Eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii gut achten die Gütlich- und
Bergische Sachen betreffendt.

Allerdurchleuchtigster Käyser Gnädigster Herr zc.

Ewer Käyserl. Mayst. gibt ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium
Unterthänigst zu erkennen, was massen zc.

Clausula Concernens.

Ferner wären Ihre Liebden und Fürstl. Durchl. dem H. Pfalz- L. D.
Graven alle Newerung und Kriegswerbung dardurch die Landen be-
unruhiget, und in Verderb gesetzt werden können ernstlich zu verbiethen zc.
Damit aber auch Ewer Käyserl. Mayst. jetzt erzehlte Mandata nicht
gleich den vorigen abermahls auffser acht gelassen, sondern vielmehr zu
gebührllichem effect gebracht werden, würde des Churfürstl. Collegii
ermessen nach, ganz nothwendig seyn, nit allein gleichmässige Mandata
pœnalia und offene Patent, sub pœna confiscationis honorum und
anderen gewissen, und nahmhaften hohen Straffen erkennen und
publiciren zu lassen, darinnen allen Pfalz-Graven, Statthälteren,
Canzleren, Räten, Amtleuthen, Schultheissen, Vögten, Richteren, Rent-
meistern, Einnehmeren, Pfennigs-Meistern, Kriegs-Officirern, Soldaten,
und wie Sie dan Nahmen haben mögen, ernstlich gebotten würde, daß
sie sich aller von höchst Wohlgemel. S. Fürst. Durchl. einseitig und
ohne außtrücklich Consens und Approbation der gemelter Ständen auß-
gesetzte Steuern Einnahm und Eintreibung einiger der gleichen Gelder
und was sonst den Käys. Mandatis und Decretis zu widerlauffen
möge, gänzlich enthalten und müßigen oder aber in dessen Verbleibung
denen Contravenienten dieser bezälten pœnen zugewarten haben sollen,
sonderen es wird auch weniger nit zu Erhaltung Käys. Mayst. hohen
Respects, und daß die Betrangte des Käys. Schützes in der that ge-
nießen, und bey ihren alten Privilegiis und Herkommen geschützt, und
gehandthabt werden mögen, eine Käys. ansehentliche Commission zum
höchsten befördert, welche auff einen oder mehr benachbarte Teutsche
Chur- oder Reichs-Fürsten von Ewr. Käys. Mayst. derigirt, und darinne

also viel anbefohlen würdt, daß der oder dieselbe vermög der Reichs-Constitutionen, und Käyfl. Ordnungen auff nicht erfolgende schuldigste parition die gehörige Execution auß Käyfl. Mayst. Macht vor- und an die Hand nehmen sollen, dergleichen modus procedendi in puncto non factæ paritionis auff die Göllich- und Bergische Ihrer Liebdt. und Fürstl. Durchl. bißhero angemachten Cammer Gefällen Kellereyen Amt- heusser, Rentmeistereyen und Güter gebraucht werden können.

Und demnach schließlichen Ermelter beyder Fürsten-Thumber an- gehörige Ritterschafften Stände und Stätte summum moræ periculum vorwenden; So geruhen Ew. Käyfl. Mayst. zu mehrer Abwendung aller Gefährlichkeit dieser so hart betrangten Landen Ihre allergnädigst beliebt seyn zulassen, damit deßfals allergnädigste Verordnung, so viel möglich befördert werden möge, welches der erheischender unumbgäng- licher Notdurfft nach Ew. Käyfl. Mayst. ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium Unterthänigst nit bergen, und sich zugleich zu dero Käyfl. Gnaden gehorjambst empfehlen wollen. Datum Regenspurg den 16. Decemb. An. 1636.

Auß gnädigster Verordnung eines Hochlöbl.
Churfürstl. Collegii Mayntzische
Churfürstl. Cansley.

**Copia Herzog Philip Wilhelmen Pfaltz-Graven zc. der Göllich- und
Bergischen Land-Ständen herauß gegebener Erklärung
de Dato Düsseldorf den 12. Septemb. 1641.**

Wir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfaltz-Grave bey Rhein zc. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich, als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, H. Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graven bey Rhein zc. Unserem Gnädigsten Geliebten Herren Vatteren an einem, und dan dero Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten am anderen Theil, dero habende Privilegia, Freyheiten, Altherkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, allerhand Mißverständ Streit und Irrungen entstanden, gestalt alsolche Streitigkeiten an Ihre Käyserl. Mayst. Unsers Allergnädigsten Herrens Reichs-Hoff-Rhatt erwachsen, welche dajelbst in Contradictorio Iudicio pro & contra geraume Zeit von Jahren disputirt, und ventilirt worden: massen darauff erfolget, daß Allerhöchstgemel. Ihre Käyserl. Mayst. obgemelte Streitigkeiten durch unterschiedlich außgelassene Allergnädigste Decisiones, Resolutiones, Mandata, und Rescripta endlich und definitivè erörtert abgeurtheilt, und decidirt; und dan nichts billigers, als was dergestalt Höchstgemel. Ihre Käyserl. Mayst. decidirt, ent- scheiden und erörtert, daß demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet werde; So glosen und versprechen Wir hiemit bey Unseren

Fürstlichen Ehren, Worten und Trewen, daß Wir alles dasjenige was den Privilegien, Altenherkommen, Gewonheiten, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten gemäß, auch die von den Ständen zum offeren übergebene Vier Puncta, vermög der Kaiserl. Decreten, Resolutionen, Mandaten und Rescripten (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüchlich von uns und Unseren Nachkommenden Herzogen zu Göllich und Berg observiren und halten sollen und wollen, auch schaffen und thun, daß niemandt unfertwegen dargegen etwas vornehmen und attentiren solle, mit diejer Gnädigster Erklärung, wan von uns oder unfertwegen directè, sive indirectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgehomen verordnet oder gehandelt werden solte; Daß solches jezo alsdan, und dan als jezo zumahlen nichtig und null, nichts würdig und krafftloß seyn und bleiben, auch die Ständ und Unterthanen demselben was als solchen ihren Privilegien, Gewonheiten, Altenherkommen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, so dan Decretis, Rescriptis, oder Decisionibus zuwider angefast oder befohlen werden mögte, keineswegs zu gehorsamen, oder demselben zu pariren verpflichtet und verbunden seyn sollen, jedoch solle diese unsere Erklärung oder Resolution, uns an unseren zu den Göllich- und Bergischen Landen habendem jure successionis & possessionis keineswegs im geringsten præjudiciren oder nachtheilig seyn: massen dan die Ständt auch vermög denen Land-Tags Prothocollen sich dahin erklärt, daß sie keineswegs gesinnet oder gemeint obgemel. Decreta, Rescripta und Mandata dahin zu ziehen oder außzudeuten, welches uns oder Unseren Nachkommenden Herzogen zu Göllich- und Berg an den habenden Possession und Successions-Rechten nachtheilig seyn könnte; In Urkundt hierunter Unserer undengezeichneten Handschrift und angehengtem Secret-Zusigell. Geben Düsselдорff den 12. Septembris 1641.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

De Dato 25. Martii Anno 1652.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalz-Grave bey Rhein in Böhren, zu Göllich Cleve und Berg Herzog Grave zu Veldenz, Sponheim der Marck, Ravensperg und Wörß, Herr zu Ravensstein, Thun kundt und bekennen hiemit öffentlich; Demnach Unserer Gnädigsten Geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. Beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg hieselbst anjezo in Corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten, Wir Unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrauen nach gegenwertigen unseren Statum warinnen Wir uns vor dießmahlen befunden haben, zu erkennen geben, mit dem Gnädigsten gesinnet, uns ihren getrewen Rhat und unterthänigstes Gutachten

darüber zu eröffnen, deme zufolge dieselbe dan zu fernerer contestirung Ihrer bisheriger gegen uns tragender beständiger und getrewer Liebe, und affection, sich dahin gehorsambst erbotten haben, bey der Römischer Käyserl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Herren, unser gegenwertiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren, und als viel immer thünlich zu befürdern, damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Hauß und Stammen gemäß von Höchstgemeltes Unsers Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiefigen Göllich- und Bergischen Cammer-gefallen uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen, und verschafft, auch unweigerlich gefolgt; So dan wie biß anhero gegen ihren Unterthänigsten Willen, und ihres darvor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Göllich- und Bergischen Landen Nachtheil beschehen, Wir fürtershin von allen Consillis nicht so gar excludirt, sondern vielmehr ihrem zu uns gesetztem unterthänigsten Vertrauen nach, dem Vaterland zu Trost, und der heylsamen Justiz zu Stewr, mit und nebens den Räten darzu admittirt, und von mehr Höchstgemeltes Unsers Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion, Landt, und Städt concernirenden Tractaten und Negotiis, darvon Krieg und Friedt auch das successionswesen dependiret, ohne unser und der Räten getrewen einrahten, und unterthänigstes gutachten nichts tractiret, resolvirt, noch geschlossen, weniger verordnet werden möge. Gleich wie uns nun alsolche beyder Fürsten-Thumben Land-Stände Bereitwilligkeit, und genohmene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento, und gnädigstem Wohlgefallen gereicht, also erklären Wir auff Ihre bey uns darüber eingewandte Unterthänigste Bitt, uns gegen dieselbe hinwider gnädigt, daß bey Allerhöchstgemel. Ihrer Käyserl. Mayst. und sonsten anderwärts, wohe es vor nöthig werden solte, Wir ihnen zum guten best möglichst interveniren, und dahin getrewlich cooperiren helfen wollen, damit von mehr Allerhöchstgemel. Käyserl. Mayst. Sie in ihren billig beschwärdten Allergnädigt erhört bey Ihrer hergebrachter Freyheit, und dieser Landen Privilegien, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeiten, und darüber ihnen ertheilten Käyserl. Decreten, so viel dieselbe die Ständ betreffen thun, gegen Jedermänniglich, wer die auch seyen, gebührend und kräftiglich manutentirt und gehandt habt, auch hingegen mit keinen eigenthätigen aufslagen und exactionen, ohne der Land-Ständen vorgehende Bewilligung nicht beschwärt werden mögen, aller massen wir dan zu solchem End mehr Allerhöchstgem. Ihre Käyserl. Mayst. nicht allein umb Ertheilung: Dero Käyserl. Schütz Allerunterthänigst imploriren wollen, sondern auch uns ferner dahin gnädigt erbiethen thun, unsere Hand davon nit zu enziehen, vielmehr aber dieselbe (gleich sie an ihrem Orth zu thun uns Unterthänigst anglobt und versprochen haben) getrewlich und unaußsezlich darbey zu halten, und unseren Fuß zu solchem Ende, so lang vor sie darzusetzen, biß dahin der von uns und ihnen desiderirter Zweck unsers und ihres billig-

mäßigen suchens würcklich erreicht, und erhoben seyn werden, zu dessen mehrer Bestättigung haben Wir diesen schein äigenhändig unterschrieben, und mit unserem Fürstl. Secret zuversiegelen befohlen. So geschehen Cölln den Fünff und Zwanzigsten Martii des Ein tausent Sechshundert Zwen und Fünffzigsten Jahres.

(L. S.)

Philipp Wilhelm Pfaltzgraff.

Clausula Concernens des Land-Tags Abscheidt

de Dato 17. Martii Anno 1653.

Nachdem der Durchleuchtigster Fürst und Herr, S. Philipp Wilhelm Nr. 11. Pfaltz-Graffe bey Rhein, in Beyeren zu Göllich, Cleve, und Berg, Herzog, Graffe zu Beldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Wörß, Herr zu Ravenstein &c. Dero Göllich- und Bergische Landt-Stände von Rhäte, Ritterschafft, und Stätte, auf den 15. verwichenen Monats Maij anhero zum Land-Tag gnädigst beschriben, dieselbe auch darauff zu Seiner Fürstl. Durchl. Gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestellt haben; Als ist jetztgemel. Landt-Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in Unterscheidlichen Puncten den Siebenzehenden selbigen Monats proponirt worden, wie die beylag sub. lit. A. mit mehrerem außweiset.

Clausula Concernens.

Obwoll nun gleich Anfang dieses Landt-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan, indeme der Haupt- Stätte Deputirte, daß diejenige Erklärung, welche Ihre Fürstl. Durchl. deroelben Ritterschafft in dato 3. Novembris im Jahre 1649 gegeben, eingezogen, die von der Ritterschafft hingegen, daß selbige Erklärung zum effect gebracht werden mögte, unterhänigst gebetten; So haben Höchstgemel. Ihre Fürstl. Durchl. durch deroelben Statthalteren, Cansler, und Geheime Rhätte die sache dahin vermitteln lassen, daß mit beyderseits belieben der effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zu wider seyn möchte, biß zu End dieses Land-Tags suspendirt, demnechst durch beyderseits Deputirte darüber güttlich conferirt, die hinc inde habende rationes vorgebracht, und alsdan dem befinden nach erkent; Was aber in solcher Erklärung begriffen, so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen, und von dero allein depentiren thete, solches realiter vollentzogen werden solte; Welches remperamentum dan auch von beyden Theilen Göllich- und Bergischen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebt worden.

Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von Dero Gältschen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädigstem Dank angenommen, und ihnen darüber das gewöhnliche Reversal heraus zu geben befohlen. In Urkund der Wahrheit haben Ihre Fürst. Durchl. diesen Abscheid mit eignen Händen unterschrieben, und deroselben Hoff-Canzley Secret unter aufstrucken laßen, Düsseldorf den 13. Junii 1653.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

Kaiserliches Rescriptum I. Septembris 1671.

LEOPOLDT.

L. E.

Uns ist in Unterthänigkeit referirt worden, Was Dr. Pd. auff dero Land-Ständ angebrachte klagen und gesuchte Remonstrationem Protectorii für eine bericht erstattet, worüber auch die Land-Ständt sub presentato 30. Julii nechsthin noch ferners Gravamina eingereicht.

Wie wir nun aber noch zur zeit keine Ursach ersehen können warumb Wir von Unseren vorigen an dieselbe abgelassenen Rescripto abzuweichen haben.

Als ermahnen Wir Dr. Pd. hiemit nochmalts gnädigst, daß Sie dero Ständ gegen Ihre Privilegien, Altesherkommen, Recht und Gerechtigkeiten, auch andere von Uns erhaltene Kaiserl. Verordnungen nicht beschwären noch an ihren Zusammenkünften zu prosequiren ihres Rechts hinderen: Zu welchem End Wir auch deroselben die uns von besagten Ständen weiter eingegebene Gravamina hiemit einschließen wollen, mit dem gnädigsten Befehl daß sie uns darüber innerhalb den nechsten 3. Monathen von der Insinuation, dieß, ihren Bericht gehorsamblich einschicke; Was aber Dr. Pd. gegen die Ständ wegen des Aids, damit sich dieselbe bey ihren Zusammenkünften zu Cöln gegen einander verbunden, erinnert hat, solches haben Wir mißfellig vernohmen, und deswegen durch ein absonderliches ernstes Rescriptum der gebühr gegen die Ständen beobachten lassen.

Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir seynd Dr. E. mit 2c. Wien den 1. Septembris Anno 1671.

Mandatum attentatorum Revocatorium, die 16. Novemb. 1671.

L. F.

Wir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Ungarn Boheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König 2c. Erz-Herzog zu Oestereich, Herzog zu Burgund, Steyr, Karndten, Krain, und Württemberg, Graff zu Tyroll 2c. Entbieten dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Philips Wilhelmens Pfalz-Graven bey Rhein, Herzogen in Bayeren, Grafen zu Veldeuz und Sponheimb 2c. Unserem Lieben Väteren und Fürsten unser Kaiserliche Gnad und alles Guts, Durchleuchtiger Hochgebohrner

Gießer Better und Fürst, uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-
Thumben Göllich und Berg, vermög hiebey verwarter Abschrift in
Untertänigkeit ferner klagen zu vernehmen geben; Obwohlen Dr. Ed.
Unsere den 22. Aprilis nechsthin erkantte Käyserliche Appellations-
Process den Punctum Generalis Descriptionis der Frey-Adlichen,
Geist- und Lehn-Güter ohne unterscheid betreffend insinuirt worden,
dieselbe auch darauff an Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Rhat erschienen
seyen, und ihren Gegenbericht loco exceptionum eingebracht und also
litem contestirt; so hätten sie zwaren der Rechtlichen zuversicht gelebt,
Dr. Ed. wurden sich an den Allgemeinen und Reichs Constitutionem
secundum quas lite pendente & in primis post inhibitionem Cæsaream,
nihil sit attentandum, neque innovandum, begnügen lassen, und ohne
ferneren thätlichen attentirens, den außschlag in der sachen, und Unsere
Käyserliche decision erwartet haben, deme aber zu wider müssen sie
jetzo leyder in der that erfahren, daß Dr. Ed. dero außgelassenes
descriptions-Edict ad effect und völliger perfection zu bringen, sich
via facti unternehmen thun, gestalten dan zu solchem End dieselbe
unterm 30. Augusti nechsthin allen ihren Beampten ernstlich befohlen,
daß sie sich nit allein gebührendt verantworten solten, warumb sie so
langsam mit berührter description verfahren, und ob solches an ihnen
oder anderen Beampten, auch Adlichen oder Un-Adlichen ermangele,
sonderen auch, daß sie aller Verhinderung, Widersprechen, und Contra-
diction, sie seye auch von weme sie wolte, ungehindert, sothanen Edicts,
ohne Zeit Verliehrung nachkommen solten, und solches zwar bey suspen-
sion ihrer Aempteren, alles mehreren Inhalts sub N. 1. hiebey kommenden
Befehls, und ihre der Land-Ständen uns überreichten gehorsambsten
anruffens; Wann nun aber solches alles nicht allein zu ihrem höchsten
Nachtheil Schaden und præjudiz, sondern auch Unserer Käyserl. inhi-
bition zugegen gereiche, und daher billig ante omnia omni meliori
modo zu revociren seye; Als haben uns Supplicanten diesem allem
nach gehorsambst angeruffen und gebetten, Wir gnädigst geruheten ihnen
hierunter unser Käyserl. Mandatum Revocatorium attentatorum sine
Claus. wider Dr. Ed. zu erkennen, und ihnen andere nottürfftige Käyserl.
Hülff Rechtens mitzutheilen: Inmassen sie auch erlangt daß Ihnen das
gebettene Mandatum heut dato zu Recht erkant worden ist; Gebieten
demnach Dr. Ed. von Römiß. Käyserl. Macht bey Pöen Zehen Marx
Vöttigs Goltz halb in Unsere Käyserl. Cammer, und den anderen halben
theil klagenden Land-Ständen unnachlässig zu bezahlen ernstlich, und
wollen daß alle seithero denen ihro insinuirten Käyserl. Appellations-
processen denselben zuwider angestellte proceduren ergangene Befelchen
und Verordnungen, und fort alle andere in der sachen vorgenommene
und verübte attentata und innovationes als Unseren Käyserl. inhi-
bitori Gebott zuwider lauffendt, also bald nach Insinuir- oder Ver-
fündigung dieses Unsers Käyserl. Gebotts revociren, cassiren, ver-
nichtigen und alles wiederumb in vorigen Stand, wie sichs vor berührten

attentaten befunden, stellet, richte und restituire, deme allem also, und zu wider nicht thun, noch darin seumig oder ungehorsam seye, als lieb Dr. Pd. ist obbestimbt Pöen zu vermeiden, daß meinen Wir ernstlich, Wir heischen und laden auch Dr. Pd. von obberührter Käyserl. Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiemit, und wollen daß sie innerhalb den nechsten Zweyen Monaten, von der Insinuir- oder Verkündigung dieß Unseres Käyserl. Gebotts, so wir Ihro vor den ersten, anderen, dritten, letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptorië, oder ob derselb kein Gerichts-Tag seyn würde den nechsten Gerichts-Tag hernach selbstn oder durch ihren Bevollmächtigten Anwalt an Unserem Käyserl. Hoff, welcher Orten derselb alsdann seyn wird, erscheine, glaubliche anzeig und beweiß zu thun, daß diesem Unserem Käyserl. Gebott alles seines inhalts gehorsamblich gelebt seye, wo nit, alsdan zu sehen und zu hören, daß Sie umb ihres Ungehorsams willen in obgemel. Pöen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erhebliche Ursachen, ob sie einige hätten, warumben solche Erklärung nit beschehen solte, dargegen in Rechten vorzubringen, und Mündlich entscheids und erkänntnis darüber zu gewarten; Wan Dr. Pd. nun kommet und erscheinet alsdann also oder nit, so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen theils ferner Anruffen und Bitten mit gedachter Erklärung, Erkänntnis und anderen Verfahren, gehandelt, und procedirt werden, wie sich daß seiner Ordnung nach eignet und gebühret, darnach wissen Dr. Pd. sich zu richten. Geben in Unser Statt Wien den Sechszehenden Novembris Anno Sechszehen hundert ein und Siebenzigs, Unserer Reiche deß Römischen im Bierzehenden, des Hungarischen im Siebenzehenden, und deß Bohemibischen im Sechzehenden.

LEOPOLDT.

(L. S.)

Vt. LEOPOLDT Wilhelm Graff zu Königjegg.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

Reinardt Schröder.

Rescriptum Communicatorium de 16. Novemb. 1671.

LEOPOLDT &c.

L. G. Bey Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-Thumben
Gülich und Berg, vermög hierbey verwahrter Abschrift, sich in Unter-
thänigkeit ferner beklagt, was gestalt Dr. Pd. nit allein zu Behuff
der vorigen den 28. Julii nechst hierbey Uns eingereichten ferneren

Gravaminibus geklagter, den Fürstl. Pactis und Reversalibus zuwider einseitig ohn ihr vorwissen und belieben angeordneter neuer Werbung, und ohne auch daß sie nach Anlaß nach des Vergleichs und außgehändigten Fürstlichen Reversalis de Anno 1649. so dan im Jahr 1668. mit deroelben eingangenen Conditionibus auff einen Ordentlichen Land-Tag vorhin darin bewilliget, und solche per majora concludirt, nebenst der vorhin geklagter höchstkostbarlicher Verpflegung schwarzen Fortificationen und primieræ planæ Gelder, so sich auff 100000. Reichsthaler ertragen dörrffen, noch 100000. Reichsthaler Werbungelder eigenmächtig hätten außgeschrieben, und in die Aempter und Stätte obgemel. beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg repartiren lassen, sonderen auch den Spieß Ambtman zu Metzman Cammeren und Christen Wacht-Meistern von Leib Guardie schon seines Ampts erlassen, und zwar zweiffels ohne auß keiner anderer Ursachen, als daß derselb von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Befürderung des gemeinen Anligens, und Erhaltung des Landts theur erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit Deputirt worden seye, mit gehorsambster Bitt, Wir derowegen Gnädigst geruheten, ihnen hierunder Unser nottürfftige Käyserl. Hülf Rechtens mitzutheilen.

Haben Dr. Pd. hiemit gleichfals einschließen wollen, mit dem gnädigsten Befehl, da sich die Sach angebrachter massen befindet, daß sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten, und klagende Stände mit dergleichen Werbungen, Collecten, Außschreibungen, auch danebens ferners in anderwertigem ihren sub presentato den 19. Octobris jüngsthin bey Uns eingegebenem und Unserem Käyserl. Mandato attentatorum Revocatorio beygeschlossenen Memorial geklagte sperrung der Cassæ und anderen gegen ihre Privilegia, Altherkommen, Recht und Gerechtigkeit, auch erlangte Protectoria, Käyserl. Erkendnussen, und Land-Tags Abscheiden nicht beschwären, damit Wir auff derselben fernere klag ihnen weitere Hülf Rechtens widerfahren zu lassen, nicht bemüßiget werden; hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung, und Wir seynd 2c. Dr. Pd. mit 2c. Wien den 16. Novembris 1671.

Seut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Cæsareum dem Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Agenten H. Franz Weinandt Bertrams, in Originali und verschlossen sambt denen Beylagen mit Zustellung dessen Copia, sub manu Cancellarie, von mir ihme in persona insinuirt, und von demselben angenommen worden, solches hiemit krafft meiner Hand Unterschrift und beygetruckten Pitschafft bescheinet wird. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Mayst.
Reichs-Hoff-Rhats-Thurhüter.

Mandatum Inhibitorium Cassatorium de 20. Novembri 1671.

LEOPOLDT.

L. H. Bei Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-Thumben Gülich und Berg, vermög hiebey verwahrter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt; Obwohl Sie Dr. Ed. Unser Käyserl. Rescriptum Inhibitorium in Puncto diversorum Gravaminum dero geheimben und Regierunge-Räthen zu Düsseldorf gebührent hätten insinuiren lassen, der Hoffnung dieselbe würden nummehr sie wieder ihre wollherbrachte Privilegia, Altes herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, wie auch verschiedene Käyserl. Judicata, Rescripta, und Urtheilen nicht weiter gravirt, sonderen zum wenigsten bey dem jenigen, was sie von alters hero, und bey Dr. Siebden Vorfahren herbracht, auch Unseren Vorfahren am Reich mehrmahlen durch Urtheil und Recht confirmirt worden, unbeeinträchtigt gelassen haben, daß doch deme also zuwider Sie bey deme auff den 21. Octobris jüngsthin, von Ihro nacher Düsseldorf abermahlen außgeschriebenen Land-Tag, in der that hätten erfahren müssen, das obgemel. dero Geheim- und Regierunge Rächte daselbst gleich des anderen Tags hernach, berührten Land-Tag à præcepto hätten angefangen, indeme sie an statt einer Land-Tags Proposition und ohne Eröffnung der Ursachen, derentwegen ein solcher Land-Tag außgeschrieben worden seye, Ihrer Gülich- und Bergischer auch Clevischer und Märkischen Land-Ständen mit einander habende von zweyhundert und mehr Jahren hergebrachte Unionen, als der Gütlichen Büll, und Reichs-Constitutionen zuwider auffgehoben und cassirt, Ihnen bey Höchstens Ungnaden das Original, oder was ab solcher Union vorhanden inner drey- oder höchstens vier Tagen in dero Fürstl. Regierunge-Canzley einzuliefferen befohlen, alle und jede so darauf den Eidt geschworen, wie von alters bräuchlich à tali juramento in latissima forma absolvirt, allein unter diesem Vorwandt, als wann sie wider ihren Landts-Fürsten hochstraffbahrlicher Weise conspirirt und conjurirt hätten, mit gehorsambster Bitt, Wir derowegen ihnen hierunter Unser nottürfftige Käyserliche Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten, haben es Dr. Ed. hiemit einschliessen wollen, mit dem gnädigsten Befelch, daß die Supplicanten bey ihrer hergebrachten Union, und darüber erhaltenen Käy. Judicatis und Confirmationibus ungefränckt und rühig lasse, auch alles was dargegen vorgekommen worden, innerhalb den nechsten zwey Monaten von der insinuation dieß widerumb cassiren und abthun, damit Wir den Land-Ständen ferner Hülff zu ertheilen nicht verursacht werden.

Hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung und Wir seyndt Dr. Ed. mit cc. Wien den 20. Novembris 1671.

Seut Dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Cæsareum dem Fürstl. Pfalz- Neuburgischem Agenten Herren Franz Weinandt Bertrams in Originali und verschlossen sambt deren Bey-

lagen mit zustellung dessen Copia sub manu Cancellariae von mir ihme in persona insinüirt, und von demselben angenommen worden; Welches hiemit Krafft meiner Hand Unterschrift und beygetrückten Pittschafft bescheinert wird. Aetum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischen Käyserl. Mayst.
Reichs-Hoffs-Rhats Thurbütter.

Käyserliches Protectorium de 20. Novemb. 1671.

Wir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser L. I. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Hungaren, Boheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien zc. König Erbherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Karndten, Crayn und Württemberg, Graffe zu Tyroll zc. bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich denen dieß Unser Käyserlich Original oder glaubwürdige Abschrift davon vorkommt, und fürgezeigt wird, wie daß Wir auß erheblichen Ursachen die Erzhyme, Edle unsere liebe Andächtige, und des Reichs Getrewe N. N. gemeine Ritterschafft, Ständt und Stätte beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg sambtlichen, und einen jeden insonderheit, sambt ihren Weibern, Kinderen, Dieneren, Zugethanen, Unterthanen, Haußgesindt, Brodtgenossen Hinderfassen und Verwandten, in specie aber alle, und jede, so bey der von gedachter Göllich und Bergischer Ritterschafft, wider den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philipps Wilhelmen Pfaltz-Graven bey Rhein, Herzogen in Bähren, Graven zu Veldenz und Sponheim zc. Unseren lieben Vetteren und Fürsten, wie auch S. E. Regierung zu Düsseldorf geklagter Beschwörungen halber, an unserem Käyserlichen Hoff angestellten klag interessirt seyn, wie auch deren Directores, Advocaten, Consulanten, Rhattgeberen, Syndicos und anderen so sie hier zu, oder in anderen Sachen bißhero gebraucht, und hinfurters brauchen, und sich derselben bedienen mögten, mit aller ihrer Leib, Haab und Güteren, Schlössern, Dörfferen, Adlichen Häusern und Wohnungen auch Stätten, Flecken, Höffen, Weyeren, und allen anderen Güteren, ligend- und fahrenden, Lehen und Eigen, auch Officien und Ambteren, so sie jezo haben, oder ins künfftig mit rechtmäßigem Titul an sich bringen mögten, sambt ihren Freyheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Rhenten, Zinßen und Einkommen wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten-Thumben Göllich und Berg oder anderen Landen gelegen seynd, wie die genennet werden können, oder mögen, nichts davon außgenommen, nun hinfür an ewiglich für uns und unseren Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, in unserm, und des Heiligen Reichs sonderbahren Verspruch, Schutz, Schirm und Protection gnädigst

an- und aufgenommen, und darin empfangen haben, thun das, nehmen und empfangen Sey auch hiemit darin wissentlich in krafft dieß Brieffs, und meinen, setzen, und wollen, das obbemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft, Stände und Stätte ins gesambt und ein jeder absonderlich, sambt ihren Weibern, Kinderen, Dieneren, Unterthanen, Haußgefindt, Brodtgenossen, Hintersassen und Verwandten, auch die jenigen so bey obangeregter klag interessirt seyn, neben ihren Directoren, Advocaten, Consulenten, Rathsgebern und Syndicis, und alle andere, so hier zu und in andern Sachen gebraucht worden, und fürters gebraucht werden möchten, mit allen ihren Leib- Haab und Güteren, liegendt und fahrenden, Vehn und Egen, auch Freyheiten, Immunitäten, und Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Einkommen, Renten und Zynßen, auch Officien und Ambteren, auch allen anderen wie obstehet, nichts davon außgenohmen, unter und in solchen Kåyserlichen Verspruch, Schutz, Schirm und Protection jederzeit seyn, und bleiben, auch alle und jede Recht und Gerechtigkeith, Immunitäten, Beneficien, Freyheit, Vorthail und Gewonheit haben, sich deren ferner gebrauchen und genießen sollen und mögen, wie andere unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen, so mit dergleichen Kåyserlichen Schütz, Schirm und Protectorio begabt und versehen seynd, haben, erfreuen und genießen, von allermänniglich unverhindert, doch sollen Sie einem jeden, so rechtmäßige Spruch, und Forderung in einige weg, zu ihnen zu haben vermeinet, umb derselben Spruch, und Forderung willen, an Orthen und Enden, wo sichs gebühret, Rechdens Statt thun und dem nit vor sein. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyherrn, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Haubtleuthen, Landt-Vögten, Hauptleuthen, Vizthumben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Ambtleuthen, Land-Richteren, Schultheissen, Bürgermeistern, Richteren, Råthen, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs-Unterthanen und Getrewen, was Standt, Würden oder Wesens die seynd, in specie aber, obbemeltes Pfaltz-Neuenbürgischer Liebden und deroeselen Regierung zu Düsseldorf, ernstlich, und wollen daß Sie mehrgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft, Ståndt, und Stätte, auch deroeselen Weiber, Kinder, Diener, Unterthanen, Hintersassen; Haußgefindt, Brodtgenossen und Verwandten, auch alle die ihrige wie gemelt, unter und in solchem unserem Kåyserlichen Schütz, Schirm und Protection rühiglich bleiben lassen, darwider nicht ansechten, oder sie von ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Immunitäten, und Altenherkommen beschwären, auch weder ein oder den anderen auß ihnen, umb obangezogener an unserem Kåyserlichen Hoff, angesteltem klag wegen, in einige Weg bekümmern, oder betrüben, sonderen dieselbe, und die ihrige sambt und sonderlich, bey den ihrigen, und was denselben zugehörig, wie das Nahmen haben mag, auch bey diesem unserem Kåyserlichen Schütz, von Unserentwegen manuteniren

und handhaben, auch gegen diejenige, so Sie darwieder anfechten solten, gebührende assistenz leisten, und auffer ordentlichen Rechts mit nichten graviren oder beschwären lassen, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Heiligen Reichs schwäre Ungnad, und Straff, auch darzu ein Boen, nemblichen hundert Mark Vöttiges Golds zu vermeiden, die ein jeder so offft er freventlich hierwider thäte, halb in unsere Käyserliche Kammer, und den anderen halben Theil, vielgemelter Ritterschafft, Ständen und Stätten, oder deme, so hierwider beleidiget würde, unmachläßlich zu bezahlen, versallen seyn solle; Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt, mit Unserem Käyserlichen auffgetruckten Secret-Znsiegel, der geben ist, in Unser Statt Wien den 20. Novembris Anno Sechszehenhundert Ein und Siebenzigst, Unserer Reiche des Römischen im Vierzehnten, des Hungarischen im Siebenzehnten, und des Bohemischen im Sechszehnten.

LEOPOLDT.

(L. S.)

Vt. LEOPOLDT Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyer Statt Cöllen, Thuen kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich, das gegenwertig Copeylicher Abdruck mit deme Uns vorbrachten Wahren auff Pergamen, beschriebnem Käyserl Original Protectorio durch Unsern hierunten benenten Secretarium mit fleiß conferirt, und damit von Wort zu Wort gleich lautend-angeregtes Original auch an Pergamen, Schrift, Unterschrift, und Ihrer Käyserl. Mayst. Unsers Allergnädigsten Herrn auffgetrucktem Secret-Znsiegel unradirt uncancellirt, ungebrosen, und allerdings ohne Argwohn befunden worden. Zu Urkund Unsers auffgetruckten Secret-Siegels, Signatum den Fünff und Zwänzigsten Tag Monats Novembris Anno 1672.

(L. S.)

G. Schülgen m. p.

Sententia Paritoria de 8. Junii 1672.

In sachen N. der Land-Ständen beyder Herzog-Thumben Gütlich L. K. und Berg Klägeren an einem entgegen und wider Herren Herzogen Philipp Wilhelmen zu Newburg Beklagten am anderen theil Mandati Revocatorii Attentatorum ist Klägeren ihr der declarationis poenæ und arctiorum halber begehrenes begehren noch zur zeit abgeschlagen, sonderen dem Herren Beklagten seines gethanen Einwendens ungehindert,

glaubliche anzeig und beweiß zu thun, daß dem außgangen-verkündigt- und reproducirten Käyserl. Mandat alles seines Inhalts gelebt, und ein würckliches gnügen geleistet hiemit nachmahls Zeit zwey Monaten von Ampts wegen peremptorie bestimbt und angeetzt mit dem Anhang wo der Beklagte dem also nit nachkommen würdt, daß Er jetzt alsdan, und dan als jetzt in die Poen dem Mandat einverleibt hiemit erklärt-scharffer Process erkennet, und Klägeren die Gerichts kósten derentwegen auffgelauffen, nach rechtlicher Ermessigung zu bezahlen schuldig seyn solte. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserl. Mayst. vorgetrücktem Secret-Siegell den 8. Junii 1672.

(L. S.)

Wolff Graff zu Dettingen.

Reinardt Schröder.

Heut Dato den 12. Junii ist vorstehende Paritoria in Originali Herren Franz Weinandt Bertram, als Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Agenten zu recht insinuirt worden, dessen Zeugnus meine Handschrift und fürgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Mayst.
Reichs Hoff-Raths Thurbüter.

Rescriptum Paritorium de 8. Junii 1672.

LEOPOLDT.

I. L. (Tit.) Uns ist abermahl umbständig referirt worden, was bey Uns Dr. Pd. in der zwischen den Göllich und Bergischen Land-Ständen an einem, und Ihro am anderen Theil obschwebenden Spän- und Irrungen verschiedene Beschwärden betreffent, so wohl in ihrem Schreiben als dabey gelegter weitläufftiger Information außgeführt angebracht, auch ferner erstgedachte Land-Stände einreichen lassen und da benebenst zu verfügen gehorjambst gebetten haben.

Wan Wir nun aber nach reiffer der Sachen Erwegung Dr. Pd. begehren nicht also bewand finden, daß ihro darin deferirt werden kan, und daher ihres einwendens ungehindert, ein Rescriptum Paritorium ergehen zu lassen bewogen worden; Als ist unser nachmahlicher Gnädigster Befelch hiemit, daß sie denen vorigen Käyserl. Judicatis zufolg mehrbemelte Göllich- und Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkünfften zu posequirung ihres Rechtens ferner nicht hinderen, auch bey Ihrer von alters herbrachter und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Käyseren Confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen, und alles, was da gegen vorgehomen worden, widerumb auffhebe und abthue; Wie dan auch Wir solches alles hiemit cassirt und abgethan haben wollen: allermassen von vielbemelten Land-Ständen keiner neuen Union Bestettigung gesucht, noch von uns durch unser

jüngst ergangenes Rescriptum gestattet und confirmirt worden, als welche Anno 1496. auffgerichtet und von Unseren Käyserl. Vorfahren am Reich Römischen Käyseren Confirmirt in Anno 1647. erneuert und unserem in Gott ruhenden freundl. geliebten Herren Vatter, Weilandt Käyser Ferdinando dem Dritten Christmiltester Gedächtnus bestätiget gewesen, sonderen Wir haben vielmehr denen Land-Ständen, die ungewöhnliche formulam juramenti deren sie sich bey ihrer Zusammenkunft zu Cölln angemastet schon vorhin ernstlich inhibirt, warbey es auch Wir nachmahlen bewenden lassen; Aber nit weniger befehlen Wir Dr. Ed. daß die eigenmächtig angestellte Werbungen (außerhalb was ihr Contingent in puncto securitatis publicæ auff dem Reichs-Tag betrifft und Steuer Außschreibung krafft des Land-Tages Abscheidt Reversalen und Vergleich alsobalden ab- und einstelle, der Land-Ständen Syndicum Licentiatum Mülheim ungehindert ihrer gegen denselben gethaner Verordnung zu seinem dienst, auch zu denen Land-Tägen und Land-Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittire und zulasse, die Landschafft's Cassa, so balden die Land-Stände ihrem eignen erbiethen gemäß, die Rechnung und Nachweisung, wo die Gelder hin verwendet worden, erstattet haben werden, wieder eröffne, und die Gelder ad destinatos usus verwenden lasse, auch in den übrigen geklagten Gravaminibus viel besagte Land-Stände gegen ihre Privilegia, Altherkommen Recht und Gerechtigkeit, auch erhaltene Mandata, Rescripta Protectoria und res judicatas nicht beschwäre, und das solches beschehen, innerhalb den nechsten zwey Monaten von der Insinuation diß anzurechnen, an Unserem Käyserl. Hoff glaublichen darthue und bescheine, gestalten Wir denen Land-Ständen nach Außweiß hiebey verwahrter Abschrift, was sie ihres Orts hinwegwiderumb beobachten sollen, schon durch ein absonderliches ernstes Rescript gemessen anbefohlen haben, hieran geschieht Unser Gnädigst und zuverlässiger Will, und Meinung, und Wir seind Dr. Ed. mit 2c. Wien den 8. Junii 1672.

Heut dato den 12. Julii 1672. ist vorstehendes Käyserl. Rescript in Originali nebenst einer Copey Herren Franz Weynandt Bertram's, als Fürstl. Pfaltz Neuburgischer Agenten zu recht Insinuirt worden, dessen Zeugnus mein eigen Handschrift und vorgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Mayst.
Reichs-Hoff-Khats Thurhüter.

Formula Juramenti.

Ich N. N. Schwere zu Gott, daß ich das jenig, was alhie ge- N. 13.
handelt, geredet, von einem und anderen votirt, und ins gemein
concludirt wird, nicht will offenbahren, Schrift- nach Mündtlich, wie
solches gedacht werden, und geschehen mögte dadurch das jeniges, wie

obgem. offenbahret werde, und wehrender dieser Versammlung anders nit votiren, oder dirigiren, als in meinem Gewissen finde, dem lieben Vatterland und Posterität erspriechlich, und der von sambtlichen Ständen auffgerichteter Union mich gemäsz verhalten, auch nit in particulari zu Ihrer Fürstl. Durchl. gehen, von Land-Tags sachen reden, wie solches auch sein mögte, dafür bitten, und wolle auff dem fall begehren, daß einer oder zwey darbey erfordert werden mögen.

Was mir allhie vorgelesen, und wohl eingenommen, dem wil ich also trewlich nachkommen, als mir Gott helffe zc.

Bescheidt für Pfalz-Neuburg in der zwischen Ihrer Fürstl. Durchl.
und der Göllich- und Bergischer Land-Ständen gehabter
Commission. 11. Octobris 1638.

Principium.

L. M. Der Röm. Käyserl. auch zu Hungaren und Boheimb Königl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Herren, ist in Untertänigkeit außföhrlich referirt und vorgebracht worden, was bey der von derselben angeordneten Käyserl. Commission des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg an Dero Käyserl. Hoff anwesender Herr Sohn, der auch Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Philipps Wilhelm zc. Namens Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Vatters durch ihre hierzu Deputirte Rächte, und dan gleicher gestalt die allhie anwesende der Göllich- und Bergischer Land-Ständen Ritterschafft und Stätte Abgeordnete über die hievor zwischen ihnen vorgewesene und anjeko von neuen entstandene differentien mit mehrerem vor und angebracht, auch ein jedertheil umb Abhelff und Remidierung derselben gehorsamblich gebetten hat.

I. Clausula Concernens.

Dahingegen von der Göllich- und Bergischen Land-Ständen Ritterschafft und Stätten Abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren noch übrigen, und von Ihnen geklagten Gravaminum gebetten worden, haben Ihre Käyserl. Mayst. so viel die Publicirung der Patenten und der Ständ Zusammenkunft zu Cöllen betrifft, sich Allergnädigst erinnert, daß sie unterm dato den 22. Martii dieses noch lauffenden Sechszehnhundert und Acht und Dreißigsten Jahrs, den Ständen solche Publicirung und Convocation der Stätt und Dorffschafften (Sintemahlen ohne Verwilligung dieses die den Ständen verwilligte Collectation der Zweyhundert und Bierzig Monaten, wie auch die Bestreibung der notfürstigen Collecten zu Vorstellung ihres Rechtes nit mögen erhoben werden) Allergnädigst verwilliget, dabey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen.

II. Clausula Concernens.

Gleich woll aber wan man etwa vorfallender Mißverständnus halber zu einem gewissen Schluß auff den Land-Tage nicht gelangen könte, die Stände wie hiebevoren geschehen, und dessen sich Ihre Fürstl. Durchl. so hoch beschwärt, unverrichteter sachen voneinander reisen, und also sich das ganze Hauptwerck zer schlagen solte, als haben sich mehr Allerhöchst gemelte Ihre Käyserl. Mayst. hierüber dergestalt Allergnädigst resolvirt, daß wan sich die Stände des Schlusses untereinander sich nicht vergleichen könten, alsdan ein jedertheil absonderlich seine Notdurfft mit allen Umständen, und Ursachen, auch woran es endlich erwunden, daß man sich schließlich nicht vereinigen können, Ihre Käyserl. Mayst. Unterthänigst berichten, und von deroelben darüber des außschlages gewertig seyn.

FINIS.

So mehr bejagten Herren Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. und der Göllich- und Bergischer Land-Ständen Deputirten zum Bescheid zu ertheilen Allergnädigst anbefohlen worden, denen mehr Hochgedachte Käyserl. Mayst. mit Käyserlichen Gnaden und allem guten wollgewogen verbleiben. Sign. zu Prag den 11. Octobris Anno 1638.

Folgt ein Käyserliches Rescriptum.

Rescriptum Communicatorium & Inhibitorium
de 18. Martii 1671.

LEOPOLDT.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Sieber H. Vetter und Fürst bey ^{L. N.} uns haben N. Land-Stände beyder Herzog Thumben Göllich und Berg, vermög hiebey verwarter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt, was gestalten als sie den 4. Februarii jüngsthin zu Cöllen in der Minder-Brüderer Closter, wegen unvermeidlich- und unterscheidlichen Beantwortungen eines von deroelben an Sie vorhin abgelassenen Schreibens auch keinen verzug leidender Ueberlegung anderer Lands Notdurfften begriffen gewesen, mit höchst bestürztem Gemüht hätten vernehmen müssen, daß die Fürstl. Göllich- und Bergische Geheimbe und Regierungs-Rähte dero Stall-Meister von Spee dahin abgeordnet, und durch denselben ihnen bey Vermeidung hoher Unquadt die Versammlung und deliberationes inhibirt hätten; Und obwoln sie darauff nicht unterlassen gedachter Regierung die unvermeidliche noth ihrer Versammlung zuerkennen zugeben, auch nit unterlassen würden, fernes bey Ihrer Fürstl. Durchl. wie getrewen Landt-Ständen zustehet, sich derentwegen zu insinuiren, und alle mögliche mittel zuversuchen, daß sie mit der angetroheten Unquadt verschönt bleiben mögten, weilen jedoch sie in

den sorgen stehen müßten, das ehe vnd bevor selbige der verhoffenden Continuation Landts-Fürstl. Güte vnd Hülften versichert sein, ein oder ander durch vorsetzung beschehener Commination beschwerdt mögten werden, als haben vns zu solchem Endt sie umb Unser Käyserl. Schütz und anderes verordnung in Vnterthänigkeit angeruffen und Gebetten.

Wann Wir nun Ihro Fürstl. Durchl. hierüber zuvorderst zu vernehmen eine notturfft befunden.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß uns sie hierin umständigen bericht innerhalb den nechsten Monaten, von der Insinuation dieses gehorsambst einschicken, Supplicanten aber unterdessen gegen die billigkeit, auch hiebevoren erhaltene Verordnungen und Protectoria nit beschwären.

Hieran besichet unser zuverlässiger Will und Meinung, und Wir seynd Dr. Pd. mit 2c. Wien den 18. Martii Anno 1671.

**CONCORDATA INTER CAROLUM
QUINTUM, ET PRINCIPEM Juliae, De Anno 1543.**

N.14. Ad laudem Dei omnipotentis, Tranquillitatem ac utilitatem, cum totius Reipublicae Christianae, tum vero inprimis subditorum, terrarumque haereditariarum tam Augustissimi, invictissimique Principis ac Domini D. Caroli Quinti Romanorum Imperatoris, Regis Germaniae, ac Hispaniarum, &c. Archiducis Austriae, Ducis Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Limburgiae, Geldriae, Lutzemburgiae: Comitis Flandriae, Artosii, Burgundiae, Hammoniae, Hollandiae, Zelandiae, Namurci, & Zutphaniae, Domini Frisii Territorii Trajectensis citra & ultra Insulam, Mechliniae, Salinarum & Groningen Domini Nostri Clementissimi &c. Quam Illustrissimi Principis ac Domini D. Wilhelmi Ducis Juliacensis, Clivensis, & Montensis, Comitis Marchiae & in Ravensberg &c. Nos Ludovicus de Flandria Dominus a Praet, Eques Ordinis aurei velleris & secundus Cubicularius Caesareae Majestatis; Nicolaus Perenotus Dominus a Grantvella primus Consiliarius & Custos sigillorum ejusdem Majestatis; Ludovicus a Schorre praeses Secreti Consilii, & Vigilus a Svichena Consiliarius Secreti, & magni Consilii supradictae Caesareae Majestatis Deputatus. Et Nos Joannes Gogreve Cancellarius, Nicolaus ab Harve in Geilenkirchen, Georgius a Bonen in Wetteren Praefecti, Henricus Bars dictus Olischleger. Joannes Salter-Mejer ambo legum Doctores & Joannes de Essen Quaestor, itidem ab supradicto Illustrissimo Principe Juliacensi &c, specialiter Deputati.

Clausula Concernens.

Ac quoniam haec confoederatio principaliter utilitatem & commodum subditorum concernit, hinc etiam conventum est, quod ex

parte Cæsareæ Majestatis Status Ducatum Brabantiae & Geldriae, nec non Comitatum Hollandiae & Zutphaniae & Civitates Trajectam inferius Daventria, Schyvolla, Campi & Groninga, ex parte Illustriss. Ducis supradicti Status, Ducatum Juliae, Cliviae ac Montis, ac Comitatus Marchiae, eandem fideliter litteris & Sigillis suis intra quatuor menses ab data praesentium sequentes ratificare, ac quantum ipsos concernit, in omnibus suis Capitulis observarique facere debeant. Quo sic semel constituta, totque hinc inde vinculis adstricta Concordia: cum auxilio omnipotentis Dei, ad incrementum mutui inter Principes amoris, nec non solatium, quietem, & commodum subditorum, totiusque Reipublicae Christianae utilitatem, in omne ævum feliciter perduret; In quorum omnium testimonium Nos supradicti Commissarii his Litteris manu propria subscripsimus, Dat. Bruxellis Anno Domini millesimo Quingentesimo Quadragesimo tertio, die secunda Mensis Januarii, secundum stylum Cameracensis Diocesis Aldus Onderteident, Lois de Praet, Ferrenoth, Schaw, Viglius, Johann Gogreu, Clais von Harff, Henrich Dilschlager, Sonne van Bonen, Johann Salthenir, Johann von Esfen.

Extract.

Herzog Wilhelms von Göllich, und Herzog Johann von Cleve des Aelteren, Abredt eines Heyraths zwischen Herzog Wilhelms von Göllich Tochter Frau Maria, und Herzog Johann Sohn von Cleve, auch Herzog Johan genant, sub Anno 1496 auff S. Catharinen Tag auffgerichtet.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Göllich, zu dem N. 15. Berge. Und Grave zu Ravensberg, zc. eines, und Wir Johann von N. 16. derselben Gnaden Herzauch von Cleve, und Grave von der Marck, zc. anderentheils, bekennen Wir daromme offenbahrlich mit diesem Brieve, für allen und jeglichen, so den sehen oder hören lesen, dat Wir dem Allmächtigen Gode, und Maria syner Gebenedyder Moeder, in allen Gottes Heyligen zu Love und ehren, und uns beyden Unseren Fürstendomben, Landen, und Unterthanen zu nütze, rasten, Frieden, und Wollfart, mit Wollbedachtem moeden, und Overmitz rait in der Unsere beede ehliche Kinder zc.

Clausula Concernens.

So soll Unse Sohne die Fürstendome, Landt, und Unterthanen N. 15. alle gemeinlich, bey ihren Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen, und Gewonheiten lassen, handthaben, und behalten, auch beede Fürstendom und Land mit den Unterthanen darzu gehörende Regiren, auch in eigenen sachen unverschulter dinge nit unzimblichs

mit ihn vornehmen nach handeln, noch mit einigen der Lande offt Untertanen gegen den Andern nit partheylich handeln, nach beschwären lassen, sonderen sich in allen sachen zu seinen Untertanen halten, aß einem Gnädigsten Fürsten und Herrn zu thun solches gebührt zc.

Clausula Concernens.

N. 16. Auch so wollen Wir Herzog Wilhelm obgenant, off idt zu dem fall queme dat Vnse Tochter Vurs, nae desß fürgenanten Vns. Vieven Broeders Sohns Todte, im Leven blieve sonder eheliche Leiffs Gebuhrt von ihn beeden geschaffen, wie obgemelt, dat der Allmächtig Goede immer verhoeden wille, und ihre V. Gesindt würde, sich wider zu verhylichen solchem Hyllichen solle dieselve Vnse Tochter nit aengaen, noch doin, dan Oovermiz Rath und Gutdünnen ihrer V. negsten bewanten Freunde, ind Vnser Rede, Ritterschafften, ind Untertanen, den mehrertheill, Vnser Fürstendomen van Göllich und Berge, dan so das also van Vnser Tochter nit en geschehe, ind sie bujssen Rath ihrer negster Freundte ind der unser vurs. unzimlicher massen Verhylichen würde, so befehlen Wir in diesem seinen Brieve den obgem. Vnsereu Untertanen samentlich und jederem insonderheit, als dan denselven, daran sich Vnse Tochter Verhyligt hedde, geime huldt noch eide, noch ihme Vnser Tochter vurs. keine gehorsamkeit zudoin zc.

Off auch sach wäre dat Vnser Herzog Johans Sohne vor Vnser Herzog Wilhelms Tochter doittlich affgienge so dat he der letzte im Leven verbleve, und Eheliche Kinder von ihnen beyden geschaffen naklessen, wie vurs. so lang dan Vnser Herzog Johans Sohne sich nicht wider Verhylligten, ind seine Kinder vurs. ehelich offzoge, ind hilde, soll Sr. Vd. mit sambt den Kinderen Vnser beyden Fürstendomben ind Landt vogerührt sein Leven lang gebrauchen; So aber Sr. Vd. sich wider Verhyllichen würde, so soll he sich mit den stinderen vurs. vertragen, so viell Vnser Herzog Johans Fürstendome Cleve Graffschafft von der Markt, ind ander unse Lande vurs. belangt, nae Rait, Rächte, ind Ritterschafft der mehrer theill derselven unse Landen, ind was Dr. Vd. also zuverordnet würdet, soll Sr. V. sein Lebenlang, und nicht wyders, inhalt dieser hyllics vurwarden, gebrauchen, ind nae seinem toide wider an die vurgent. Kinder gefallen. Wa sich aber Vnser Herzog Johans vurs. Sohne, dan damit aß ihme viß Vnsereu Landen, we vurs. zuverordnet würde, nae seyne staide nicht gehalten kondte, so soll ihme auch ein zemblichs darzu vyß Vnser Herzog Wilhelms Fürstendomen und Landen vurgem. nae Raide Rede ind Ritterschafften den mehrertheill derselver Vnser Lande zuverordnet, auch syn levenlang, wie vurs. zu gebruchen zc.

So hain Wir Ritterschafften Stätte ind Untertanen gemeinlich desß Fürstendombs von Guilge ind andere Landen dar zu gehörende gebeden, die strengen, vesten, fromen ind Erjamen Rächte Ritterschafften,

und Stätte auch zu dem vurf. Fürstendombe von Guilge, ind anderen Landen darzugehörnde nemblich Herr Gottschalcken von Harff, Herren zu Alstorff, Landtrost deß Fürstendombs von Guilge, Herr Henrich von Hompesch, Herren zu Wichrode, Hoff-Meister, Ritter, Dieterich von Bourscheidt Erb-Hoff-Meister, Engelbrecht Hurte von Schöneck, Herr zu Bresfurth Erff-Marschalck, Johann von dem Bungart Erff-Cammerer deß genannten Fürsten-Thumbs von Gulge, Emond von Palandt Herr zu Maubach, Amtman zu Nideggen, Wilhelm von Kesselrode Herr zu Keidt, Amtman zu des Grävenbrouch, Werner von Hompesch Herr zu Wachsenborff zc. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N.

Gegeven in den Jahren als man Schreiff von der Geburt Christi uns Herren Duisend, Vierhundert ind Sechs ind Neunzig, up S. Cathari- nen Tag der Heyligen Junfferen.

Extract

Erb-Verbundnus der Fürsten-Thumben Gulich, Cleve, und Berg,
auch Graffschafften Mark und Ravensperg, auffgericht
in Anno 1496.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Göllich, zo dem N. 17.
Berg, in Grave to Ravensperg zc. Eins, und Wir Johann von derselver Gnaden Herzog van Cleve und Graffe von der Mark anders theils, doin kundt so, als Unser beyder Vorfahren und Alderen vor langen Jahren sich freundlich und Natürllich untereinander gehalten, auch der Hochgebohrne Fürst Vnse Liebe Theme, Herr und Vader Herr Johann Herzog von Cleve zc. Levelicher Gedächtnus, und Wir samten in gütlicher verschrievener einunge und Verbündtnus gewest, und Wir unser beyder Levenlang noch seyn, und darto insonderheit wyr uns hiebevoren, Brüderlich, freundlich, trewlich, und geteufflich tosamten gehain, und verbunden hain, unser ein bey dem anderen to blyven, lieff und leid tosamten toleiden, und uns nit von ein ander to scheiden, umb dan solche freundschaft zu vermehren, tobefestigen, und zobestedigen und angeßen dat Wir mit Unser beyder Fürstendomben und Landen ein dem anderen Wollgeessen und gelegen seyn, hain Wir nu Unser beyder Kinder im Rahmen der Heyligen Dreifaltigkeit to dem Sacrament der Heyliger Ehe tosamten verhylligt, verredt, und verloefft, als solchs die Hylligs verschreibung, und vurwarden darvon gemacht und versigelt, clarlich mit underscheid innehalten, und außwysen, und uff der obgenanter Hyllich, durch den Willen Goiz fortgang gewinnet, oder durch sein Göttliche Verhengnus do'tlicher aiffgange nit vor sich gain würdet, umb dannoch und gleiche weyl ein luter gunst und freundliche eintracht zwischen Uns, Unser beyder Erven und Nachkommen Unseren Fürsten-Thumben, Landen und Untertanen to erflichen ewigen Zeiten zuverbleiven.

Clausula Concernens.

Overmitz wolbedachten und vollkommenen raeden und gut düncken uns selbst, und Unser Raide Ritterschafft Stede, und Unterthanen gemeinlich vur uns und unser beyder Erven und Nachkommen Fürsten und Herren Unser Fürsten-Thumben und Landen uns mit ganzem Wahren, und Besten trewen Geloven, Freundschaft und gunsten ge-
leufflich, freundlich, vestiglich, erfflich, ewiglich, und ummermehr zusammen gedain, vereinigt, verstrickt, und verbunden, doin uns zusammen verstricken, und verbinden Overmitz diesem Brieff gänzlich und unterscheidenlich bey ein ander so blieven, so dat Unser ein von dem anderen Raht, Trost, Hilff, und Beystand hain, und ein dem anderen doin soll, als mit clarem nderscheid hierna beschrieven und geklert folgt zc.

Alia Clausula Concernens.

Duch ist tuschen uns beyden Herzogen obgedacht gefürwort und verschaiden, dat Wir und unser beyder Erven, und Nachkommen Fürsten und Herren der obgenanter Unser Fürsten-Thumb und Landen, als jeglich Landt und Unterthanen bey ihren Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewonheiten lassen, handhaben, und behalden, und durch dies Verbund keine unredliche sachen gegen sie nit vornehmen, noch Unser einer dem anderen keinen zu-
standt noch behülff over deß anderen Fürstendomben, Landen und Unterthanen unverschülter dinge nit doin, noch von den Unseren geschehen lassen sollen noch wollen, sondern Wir Unsere Erven und Nachkommen sollen noch wollen uns wegen unser jeglichs Unterthanen, und auch unser ein wegen deß anderen von uns Unterthanen zu erfflichen ewigen zeiten, nit anders halten dan vorgeklart, und als gnädige Fürsten und Herren gegen Ihrer Getrewe und Anthertnanen zu doin gebührt.

Alia Clausula Concernens.

Alle und jegliche sachen Puneten und Articulen, und ein jeglicher daroff besonder dieser unser erfflicher und ewiger Vereinigungen und Verbundnussen Wir fürgedacht Globen Wir Wilhelm Herzog zu Göllich zu dem Berg. Und Wir Johann Herzog zu Cleve zc. Obgenant für uns und unser beyder Erven und Nachkommen und für unser beyder Fürsten-Thumben Landen, Leuthen, und Unterthanen, die Wir nun hain oder hiernamals kriegen werden, bey Unseren Fürstlichen Trewen und Chren und in rechter geschworneer Midsstatt, wahr, vest, steedt, unverbrüchlich, erfflich, ewiglich, erbarlich, auffrichtig, und fromblich zu halten, zu handhaben, nachzukommen, und zu vollentziehen, dairwider nit zu doin, thun lassen, geschehen, oder schaffen gethan zu werden, durch uns selbst oder jemand anders, von unser, oder anderer wegen, umb einigerley sache willen, die geschehe seyn, oder immermehr geschehen

mögen, Wir befehlen auch allen und jeglichen Unser beyder Rächten, Ritterschafft, Stätten, und Untertanen Unser Fürstendomen und Landen vorgenant samentlich und jeglicher in besonderheit alle und jegliche vorwarten, Puncten und Articulen vorgenant, vestiglich und unverbrochen ersslich und ewiglich zu halten, nachzukommen, und zu vollenziehen, und nach unser einigs oder beyder dode geine andere Fürsten noch Herren zu den vorgenanten Unseren Fürsten-Thumben und Landen nit annehmen, noch darzu kommen zu lassen der oft die haben dan mit ihren besondern Brieven und Sieglen diese erssliche und ewige Verbundnus vestiglich, ersslich, und richtig und fromblich zu halten nach aller notturfft gelobt, und die Erbverschreibung geconfirmirt und bestättigt, sonder all arglist, intracht, hindernus, und gefährde, die in allen dieses Brieffs Puncten gänglich und zumahl außgeschieden seyn und bleiben sollen, und dieser vorß. dinge zu Erkund der Warheit, und ganzer vester, ersslicher und ewiger stedigkeit, hain Wir Wilhelm Herzog zu Göllich, zu dem Berge ꝛc. Und Wir Johann Herzog zu Cleve ꝛc. Unser jeglicher sein Siegell für uns, und unser Erven und nachkommen an diesen ersslichen und güttlichen Vereinigungs-Brieff thun hangen, und Wir Rächte, Ritterschafft, Stätte, und Untertanen gemeinlich der Vorgenanten Fürsten-Thumben und Landen, von Göllich, Berg, und Ravensperg, und von Cleve, und von der Mark und Andern beyder unser Gnädiger Allerliebster Herren Herzogen zu Göllich zu dem Berge ꝛc. Und Herzog von Cleve ꝛc. Lande vorgemelt bekennen in diesem selven Brieffe, vor uns und unser Erven und Nachkommen, dat Wir alle samentlich jeglicher von Uns insonderheit sollen und wollen alle Puncten und Articulen hiervorgemelt, so viel uns die berühren seynd, oder hernachmahls, uns und unser Erven und Nachkommen betreffen werden mögen auffrichtig, erbarlich, fromlich, und lieblich, als frommen getrewen Untertanen gebührt, ersslich, ewiglich, und immer vestiglich halten, nachkommen und vollenziehen, und daß nicht lassen umb einicherley sachen willen, die geschehen seyn oder immermehr geschehen mögen, und umb uns unser Erven und Nachkommen alle vorß. sachen zu überzügen hain Wir Ritterschafft, Stätte, und Untertanen Gemeinlich des Fürsten-Thumbs von Göllich und andere Lande darzu gehörende gebeden die Strengen Vesten Bromen, und Ernamen Rächte Ritterschafft und Stätte auch zu dem fürß. Fürsten-Thumb von Göllich, und ander Lande darzu gehörende: Nemblich H. Gottschalk von Harve Herr zu Alstorff Landtrost des Fürsten-Thumbs von Göllich, Herr Henrich von Hompesch Herr zu Wickrade, Hoff-Meister ꝛc. Ritter, Dieterich von Burscheit, Erff-Hoff-Meister, Engelbert Hurt von Schöneck, Herr zu Buffort Erff-Marschalck, Johan van dem Bungart Erff-Cammer des Genanten Fürsten-Thumbs von Göllich, Emond von Palandt Herr zu Maubach Amtman zu Nideggen, Wilhelm van Nesselrode Herr zu Rade Amtman zu deß Gravenbroich. Werner von Hompesch Herr zu Wagendorff, Johann von Pa-

landt, Herr zu Wildenberg und zu Berge, Aemptman zu Wilhelm Stein, Johann van Harve Sohn zu Alstorff, Aemptman zu Geplenkirchen, Wilhelm von Gerzen Herr zu Sinzig, Herman von Hochsteden Aemptman zu Kaster, Gerhard von Berg genant Bloise, Herr Henrich Horn von der Pesch. H. Werner von dem Bungardt Ritter, Gerhard von Loen. Henrich von Blatten Erffschenc des vorgenanten Fürsten Thumbs von Göllich. Werner von Palandt Herr zu Breidenbendt, Aemptman zu Boesler und Wassenberg. Johann von Horrich Herr zu Suggestode, Daem von Berge Genant Tripp. Johann von Holt-Mölen, und Dieterich Voetz, und Bürgermeister Scheffen und Rächt, der Stätt Göllich, Duiren, Münsterceiffell, Guckkirchen, Heinsberg, und Dülcken. Und hain Wir Ritterschafft, Stätte, und Unterthanen gemeinlich des Fürsten Thumbs von dem Berge, und andere Lande darzu gehörende, nemblich H. Bertram von Nesselrode Herr zu Ehrenstein Ritter, Erff-Marschalck, Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtrost des vorgenanten Fürsten Thumbs von der Berg, Herr Johann von Eller Ritter, Johann von Nesselroidt Herr zu Palsterkamp, Wilhelm von Nesselroidt sein Sohn auch Herr zu Palsterkamp Huiß-Marschalck, Conradt von der Horst Erffschenc des vorgenanten Fürstenthumos von dem Berge, Dieterich von Hall Aemptman zu Montioy. Bertram von Luzenrode Herr zum Hardenberg, Johann von Hugespott, Ludtwig Pultzdorff der Alder, Lutger von Winkelhausen, Wilhelm von Neuen, Gerhardt Schenckern, Johann Stail zu Sülzen, und Hendrich von Rode, und Bürgermeister Scheffen und Rächt der Stätt Kattingen, Lemnep, Düsseldorf, und Wipperfür. Und hain Wir Ritterschafft, Stätt, und Unterthanen gemeinlich der Graffschafft von Ravensperg gebeden, die Beste, fromen und Ersame Rächt Ritterschafft und Stätt, auch zu derselben Graffschafft gehörende nemblich Gerhardt und Johann Leidebur Gebrüdere, Reinecken Lubbe Aemptman zu Limberg, Segewin Steinhuiß, Alart von dem Bofche, und Egart Nagell, und Bürgermeister und Rächt der Statt Bileneldt, dat sy ihre Siegell für sich und uns allgemeinlich zu getuige aller vorß. dingen an diesen Brieff hangen willen.

Und Wir Ritterschafft, Stätte, und Unterthanen gemeinlich des Fürsten Thumbs von Cleve vorß. hain gebeden, die Gewürdigen, Strengen Besten fromen und Ersamen Rächte Ritterschafft, und Stätte, Auch zu dem vorß. Fürsten Thumb von Cleve gehörende, nemblichen Dieterichen von Brundhorst von Badenbergh Herr zu Rimperg und Hennepell Landtrost, Herr Aless von Wylach Erffe Hoffmeister des vorß. Fürsten Thumbs von Cleve, Herr Henrich Stail von Holstein Marschalck, Herr Steffen von Wylach, Herr Johann von Wylach, Aemptman zu Hetter Ritter, Elbert von Hennepell Hoffmeister, Johann von der Horst, Drost des Lands Dinflacken, Wesel von Voe Aemptman in Timmers, Gerhardt Dorek Aemptman zu Goch, Christoffel von Willich Aemptman zu Genep, und Dieterich von Wickrode Aemptman zu Drjoy, und Bürgermeister, Scheffen und Rächt der Stätte Cleve, Wesell, Emmerick, Calcar,

Kanten, und Keef. Und hain Wir Ritterschafft, Stätte, und Unterthanen gemeinlich der Graffschafft von der Mark gebeden, die Strenge, Besten, fromen und Erjamen Herr Grafft von Milendunc Ritter, Amptman zu Hamme und zu Wetter, Jaspas Lordt Amptman zu Buna, Johann von der Leyen, Amptman zu Altena Neuclink Stail von Holstein, Amptman zu Nierstatt, Zerien Offenbroick Amptman zu Werden, Johann von Altenbauchen Amptman zu Bauchen, und Winnemar von Bodelschweing Amptman zu Luyenn, und Bürger-Meister Scheffen und Rät der Stätte Soist, Hamme, Buna, und Namen, dat sie ihre Siegell vor sich und uns alle gemeinlich zu getuige aller vorst. sachen an diesen Brieve hangen willen. Daß Wir Gottschalk von Harve Herr zu Alstorff, Landtroist, Henrich von Hompesch Herr zu Wickrode, Hoffmeister Ritter, Dieterich von Burscheidt Erff-Hoff-Meister, Engelbert Hurt Erff-Marschalck, Johann von dem Bongart Erff-Cammerer, Emont von Palandt zu Maubach, Wilhelm von Nesselrode Herr zu Raide, Werner von Hompesch Herr zu Wachendorff, Johann von Paland Herr zu Wildenberg und Berge, Johann von Harve Sohn zu Alstorff, Wilhelm von Gerzen Herr zu Einzig, Herman von Hochsteden, Gerhardt von Bergen genant Bloise, Henrich Hoen von dem Peseh, Werner von dem Bungart Ritter, Gerhardt von Harve, Henrich von Platten Erffschend, Werner von Palandt Herr zu Breidenbendt, Johann von Voen Herr zu Suggestode, Daem von dem Berge genant Tripp, Johann von Holtmolen, und Dieterich Boef, und Wir Bürger-Meister Scheffen und Rät der Stätte Göllich, Deuren Münster-euffel, Guffkirchen, Hünßberg und Dulcken, vort Wir Bertram von Nesselrode Herr zu Ehrenstein Ritter Erff-Marschalck, Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtroist, Johan von Eller Ritter, Johann von Nesselrodt sein Sohn auch Herr zum Palsterkamp Hünß-Marschalck, Conrad von der Horst Erffschend, Dieterich von Halle, Bertram von Lützenrode Herr zum Hartenberg, Johan von der Hugelott, Ludtwig von Pülstorff der Ald, Ludtger von Winkelhaussen, Wilhelm von Neven, Gerhardt Schenkern, Johan Stail zu Sülken, und Henrich von Kode, und Wir Bürgermeister Scheffen, und Räte der Stätten Lenney, Nattingen, Düsseldorf, und Wipgerfür, und Wir Gerhardt und Johann Leidibur Gebrüder, Rincken Lübbe, Segewin Steinhuiß, Alert von dem Bosche und Egert Nagell, und Wir Bürgermeister und Räte der Statt Bileveldt, alle vorst. bekennen war ist, und Vnsere Siegell vor die Andere Ritterschafften, Stätte, und Unterthanen gemeiniglich der Fürsten-Thumbe von Göllich, Berg- und anderer Landen darzugehörende, und der Graffschafft von Ravensberg vurs und uns von geheisch und befehle Unser Gn. Allerlieffsten Herren Herzogen zu Göllich, zu dem Berge zc. Obgenant, und umb bede willen der anderen Er. Fürstl. Gn. Ritterschafft, Stätten, und Unterthanen vorst. hieran gehangen, daß auch Wir Dieterich von Bronckhorst, und von Badenberch, Herr zu Kimpberg, und zu Honnepell Landtroist, Alff von Wylack Erff-Hoff-Meister, Henrich

Stail von Holnstein Marschalck Steven von Wylack, Johann von Wylack, Ritter, Elbert von Honnepell Hoffmeister, Johann von Horst, Wexel von Voe, Gerhardt Torck, Christoffel von Wylck, und Dieterick von Wickede und Wir Bürgermeister Schöpffen und Rähte der Stätt Cleve, Wesel, Embrick, Calcar, Kanten, und Keeß, daß auch Wir Crafft von Milendunck Ritter, Henrich Knipping, Jasparr Torck, Johan von der Leyen, Neuelinck Stail, Jerien Ossenbroich, Johan von Alderbouckem, und Wir Bürgermeister Scheffen und Räht der Stätte Soist, Hamme, Bnna und Ramen vorgeant, bekennen wahr ist, und Unse Sigelen für die andere Ritterschafften, Stätten und Unterthanen gemeinlich des Fürstene Thumbs Cleve und Graffschafft von der Mark Burß: und von uns Geheiß und Befehle unsers Gnädigen allerliebsten Herren, Herren Herzogen von Cleve zc. und umb bede Willen der andern seiner Fürstl. Gn. Ritterschafften, Städten und Unterthanen Burß: hieran gehängen haben, und seynd dieser Brieff zween von Wort zu Wort gleich lautende, deren Wir Herzog Wilhelm und Herzog Johann, vorgeant, jeglicher ein empfangen und behalten haben, gegeben in den Jahren als man schrieb nach der Geburt Christi unsers Herren 1496. auff S. Catharinen Tag der Heyligen Jungfrauen.

Extract Preussischer Ehe-Pacten.

- N. 18. Im Nahmen der Heyligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, bekennen und thun kund von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Göllich, Cleve und Berg zc. Graff zu der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein zc. Und von derselben Gnaden, Wir Albrecht Friedrich Marg-Graff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog zc. Burg-Grave zu Nürnberg und Fürst zu Rügen zc. Nachdem der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher Vieber Vetter, Theimb und Schwager Herr Johann Wilhelm zu Sachsen, Land-Grave zu Düringen und Marg-Grave zu Meissen zc. auß sonderer Vollmeinung, daß ein Ehestiftung zwischen Uns obgemeldt Albrecht Friederichen an einem, und der Hochgebohrnen Fürstin Unsers Wilhelmen Herzogen, und Frawen Marien, gebohrner Königin zu Hungarn und Boheimb, Grß-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Göllich, Cleve und Berg ältester Tochter Fräwlein Maria Leonora an andern, in Handlung gebracht werden möchte, sich emßig und fleißig bemühet, welches auch an die Römische Käyserl. Majest. unseren Allergnädigsten Herrn gelangt, und Ihre Käyserl. Majest. sich solchen Heyrath nicht mißfallen lassen, darauff dann Wir Wilhelm Herzog und Fraw Maria Herzogin zu Göllich, Unsere Willen im Namen des Herrn gleichfals darzu gegeben, also

Clausula Concernens.

Und da der Fall geschähe, daß beyde Unsere Geliebte Söhne, Carl Friederich und Johann Wilhelm, ohne Leibs Erben auß diesem Sam-

merthals vertheiden, welches doch der Allmächtige gnädig verhüten wolle, und alsdann obgemelte Fürsten-Thumben und Landen an Unseren Geliebten Cythumb Herzog Albrecht Friedrich, und Unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden, wie Wir auch daran seyn und nicht unterlassen wollen, Unser Rittertschaft und Land-Stände gnädigst Fleiß zu ermahnen, ihren Consens und Bewilligung, wie sie Vermög der angezogenen Käyserl. Privilegien zu thun schuldig, auch darzu geben.

Clausula Concernens.

Dergleichen ein jedes Fürsten-Thumb, Graffschaft, Herrlichkeit und Land, bey ihren Privilegien, Freyheiten, alt Herkommen und Gewonheiten, auch Brieff und Siegellen stracks zu halten, und die keines wegs abzubrechen oder zu vermindern, damit Sie die Landen desto baß in gutem einträchtigen Wesen und Stand erhalten, wie gleichfalls Wir festiglich versprochen haben, und versprechen hiemit: Daß Wir, Unsere Erben und Nachkommen bestimmte Fürsten-Thumben, Graffschaften, Herrlichkeit und Landen, mit den Unterthassen, so darin gehöret, geerbt, und begutet, auch mit mehrern Adels-Personen dann Rechts-Gelehrten regiren lassen sollen und wollen.

Geschehen und verhandelt in Unser Wilhelms Herzogen Schloß zu Hambach am 14. Monats Decembris im 1572. Jahr. ¹⁾

Copia

Der Käyserlichen End-Urtheil sub dato Eberstorff
den 2ten Octobris 1635.

Wir Ferdinand der Ander zc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, lit. P. daß Wir in denen von der Göllich- und Bergischen Rittertschaft und Land-Ständen selbst, als hernach deren an Unsern Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die Contribution betreffent, so wol gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen, Pfalz-Graven bey Rhein, Herzogen in Bähern, Graven zu Beldenz und Sponheim, Unseren lieben Vetter, Schwagern und Fürsten, als vorgedachter Ritter- und Landschaft dero Herzogthumber Göllich- und Berg abgeordneten am andern dieß Monats Octobris unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen, wie solch von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten.

Der Röm. Käys. Majest. Unserm Allergnädigstem Herrn, ist Allerunthänigst und außführlich referirt und vorgetragen worden, was der Durchleuchtigst Hochgebohrner Fürst, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Grave bey Rhein zc. auff der Göllich- und Bergischen Rittertschaft und Land-Stände gravamina, insonderheit die Contribution betreffende, so

¹⁾ cf. Jahrgang 9. 1894—95, S. 191,—198.

wol mündlich bey denen mit Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit darüber gepflogenen gütlichen conferenzen, als auch hernach in Schrifften vorbracht, und eingewendet, befinden aber nichts erheblichs, warumb Sie von den vorigen Rescriptis und Verordnungen, welche dieses puncten halben unterschiedlich abgangen, weichen sollten, sondern vielmehr, daß Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit schuldig, die geklagte gravamina abzuschaffen, und hinführo deren sich gänzlich zu enthalten, wie dann Ihre Kayserliche Majestät, auß tragendem Hohem Kayserlichem Ampt, hiemit alles das jenige, was dem in anno 1627. erkannte, und auff Ihrer Durchleuchtigkeit befehene Erklärung, daß die Ständ weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollten, zurück geforderten mandato, auch denen darnach darüber erfolgten Rescriptis, Warnungen und Erinnerungen, so wol Ihrer Durchleuchtigkeit erfolgten selbst eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen, gänzlichen cassirt und aufgehoben, und Seiner Fürstlichen Durchleuchtigkeit hiemit ernstlich befohlen haben wollen, die Ständ mit solchem weiter nicht mehr zu beschweren, noch auch an prosequirung ihres Rechtens, mit Verbietung nothwendigen Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindernen, vielweniger einen oder andern ihres Mittets, umb deßwegen, daß sie ihren recurs pro justitia zu Ihrer Kayserlichen Majestät genommen, mit Bedrohung oder andere Thätlichkeit anzufassen, alles bey Vermeidung deren in anno 1628. ertheilten und anjeko wiederumb vernewerten Protectorio einverleibten Pön, und andern gebührenden Einsehens, welches Ihre Kayserliche Majest. besagten Herrn Pfalz-Graven Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen, wir verbleiben Deroselben mit Vetter- und Schwägerlichen Hulden, Kayserlicher Gnaden und allem guten forderst wol zugethan und gewogen.

Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Kayserlichen Majest.
auffgedrucktem Secret-Zusiegel, den 2. Octobris
anno 1635.

Lit. P.

JUSTITIA IMPERIALIS,

Oder

Der Röm. Kayserlicher, auch zu Hungarn und Boheimb Kön. Mayst.
FERDINANDI III. abgefertigter Bescheid, in Sachen
Der Giliich- und Bergischer Land-Ständen,

Contra

Herrn Wolffgang Wilhelm Pfalz-Neuburg Fürstl. Durchl.
de dato Wien, 22. Febr. 1640.

Dero Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl.
Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ist in Untertänigkeit referirt
und vorgebracht worden; Was bey Deroselben der Durchleuchtigster

Fürst, Herr Wolfgang Wilhelm Pfalz-Gräff bey Rhein, Herzog in Bähären, Gräff zu Veldenz und Sponheim, wider die Gällich- und Bergische Land-Ständ, und gegen Seine Fürstl. Durchl. hinwiederum erstbesagte Gällich- und Bergische Land-Ständ, seither des Vierzehenden Aprilis nechst verwichenen Sechsehen hundert Neun und Dreißigsten Jahrs, in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänigkeit klagend angebracht und gebäten

Ob nun wol Allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. sich keines andern versehen, dann es würden beyde Theil, bey dero so vielfältig ergangenen Decision und Verordnungen, dermahlen eins sich zu Ruhe und Frieden begeben, und derselben, bey Ihrer ohne das tragenden schweren Käyserl. Regierung, mit fernerm Anlauffen und neuen Klagen verschonet haben: Nachdeme sie aber vernehmen müssen, daß ein- oder ander Theil abermahl, mit Beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen, und umb deren Käyserl. Abhelff- und Remedirung gebetten: Als haben Dieselbe auff reife und guugsame der Sachen Erkänntnis nachfolgender Gestalt verabscheidet.

Erstlich: In dem sich deß H. Pfalz-Gräffens Fürstl. Durchl. beschwärt, daß die Gällich- und Bergische Land-Ständ, von dem im Februario gulten Sechsehen hundert Neun und Dreißigsten Jahrs zu Düsselдорff gehaltenem Land-Tag, unverrichteter Sachen abgezogen, und sich auf die gethane Proposition, in nichts einlassen wollen, S. J. D. hätten den angedeuteten Käyserl. End Urtheilen, Decretis und Resolutionibus zuvorn ein völligs Gnügen gethan.

Hingegen aber die Ständ sich hinwiederumb beklagen, daß J. D. ihren Mit-Ständen, so zum Land-Tag nicht erschienen, oder sonst angedeuter massen darvon gezogen, eine Geld-Straff von Fünffzig, Hundert, und wol gar auch vierhundert Goldg. auffgelegt. Item den außgelassenen Käyserl. Decreten nicht gelebe und nachkomme, sondern solche, wider den klaren Buchstaben nach dero Willen, außdeute.

Erklären und resolviren Ihre Käys. Majest. sich darauff in Käys. Gnaden also, daß, wie Sie es wegen Erscheinung der Ständ zu den Land-Tägen, bey vorigen Ihrer ergangenen Resolutionibus allerdings verbleiben lassen: Also solle weder ein- noch der ander Theil, solche Käys. Decreta und Verordnungen über dasjenige, was darinnen dem klaren Buchstaben nach, versehen, und disponirt, weiter nicht extendiren, noch demselben einigen andern Verstand machen: Der Herr Pfalz-Gräff auch von der angemasten Bestraffung der Land-Ständ ab- und zu Ruhe stehen, vielmehr aber dahin sehen, daß Er dieselbe bey gutem Willen erhalte, und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Land-Tägen, umb so viel befürderen helfen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jetziger gefährlichen Zeit- und Käuften zu den Land-Tägen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben, wollen Ihre Käyserl. Majest. bey dero im Land liegendem Kriegs-Volk, die gemessene Verordnung thun, damit besagte

Ständ, mit nothwendiger Convoy, zu und von den Land-Tägen versehen werden, und sich in- und aufferhalb Ihrer Häuser, einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die, von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der Particular Zusammenkünften der Stände vor den Land-Tägen, *re.* ist zwar nicht ohn, daß in dem *de dato* Wien den Acht und Zwanzigsten Decembris, verwichenen Sechszehnhundert Acht und Dreißigsten Jahrs, gegebenem Erleuterungs-Decret in §. Zum andern, *re.* ausdrücklich resolvirt, daß die Ständ bey den Land-Tägen erscheinen, und die Notturfft befürdern und schliessen helfen; Vorhero aber auch keine Conventus, wordurch unter den Ständen Trenn- oder Sonderung entstehen, oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung Ihrer Stimmen, des außgeschriebenen, und bevorstehenden Land-Tags halben, Anlaß nehmen möchten, halten und anstellen sollen, *re.* Gleichwol aber, weils Weiland Ihre Käyserl. Majest. in Gott allerseligst ruhender Herr Vatter, Christmiltesten Andenkens, besagten Ständen erlaubt, daß Sie zu prosequirung Ihres Rechts, zusammen kommen, und ihre Notturfft berathschlagen mögen: *S.* Fürstl. Durchl. auch vermög dero Käyserl. End-Urtheilen und final Decision sub dato Eberstorff den andern Octobris, Sechszehnhundert Fünff und Dreißig, hiezu nicht hindern sollen. Also lassen Ihre Käyserl. Majest. es auch dabey als einer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt bewenden.

Was dann die von *S.* Fürst. Durchl. begehrte Cassation der Land-Ständen Union belangen thut, da erinnern sich Ihre Käys. Majest. annoch gnädigt, was so wol Deroselben in Gott ruhender Herr Vatter Christmiltester Gedächtnus, als auch Sie selbst, sub dato den Fünff und zwanzigsten Augusti, des verwichenen Sechszehnhundert Sieben und Dreißigsten Jahrs hierüber resolvirt. Und weils die Union zu nichts anders, als zu Conservation der Privilegien und defension des Vatterlands angesehen, auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht, zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen, und der Göllichen Bull nicht zuwider. Als haben Ihre Majest. nicht sehen und befinden können, wie sich mehr höchstgr. Herr Pfalz-Graff darab zu beschweren Ursach gehabt, gleichwol daß die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß geleben, und hierin weiter nicht gehen sollen.

Anlangend dasjenige, was Ihre Fürst. Durchl. wegen Abführung des Käys. Kriegs-Volcks zu Verhütung der Landen Ruin: Item, daß Ihre Käyserl. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten, der Göllichen Landen, so lang des Feinds Volk sich darinnen nicht einlögert, mit aller Cinquartirung und Kriegs-Beschwerden zu verschöner begehrt. Wolten Ihre Käys. Maj. zwar gnädigt gern sehen, daß diese Landen auß denen eingeführten Ursachen allerdings verschönet bleiben könnten, weil es aber bey jezigen gefährlichen Käyften fast unmöglich: Als wollen Sie gehöriger Dexter die gemessene Verordnung

thun, daß selbige (so viel immer möglich) verschonet werden sollen.

Was aber die von dem Herrn Pfalz-Graffen gebettene Hülf, und daß Ihre Käyserl. Majest. Ihrem Kriegs-Vold, und dessen Generaln, so nechst an diesen Landen gelegen, gnädigt anbefehle wolten, S. Durchl. auff allem Nothfall, unerholt weitem Befehls, zuzuziehen, betreffen thut, ohne dem daß in dem Pragerischen Frieden-Schluß in diesem Fall genugsam vorgesehen, so wollen doch Ihre Käys. Majest. dafern Sie in alsolcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten, Dieselbe nicht hülfloß lassen.

So viel nun die von den Land-Ständen fernere eingebrachte Gravamina betrifft, daß oft höchstg. Hu. Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. zu Auftheilung und Repartition der Quartier, die von den Ständen auß Ihrem Mittel benante zwey Adliche Personen nit confirmiren noch gestatten wollen, daß Sie die Ständ Ihre Veut dabey haben, sondern dieselbe durch die auß Ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien verrichten lassen sollen, verbleibt es bey Ihrer Käyserl. Maj. Erlauterungs-Deeret allerdings, wie auch bey der den 4. April gedachten 1639ten Jahrs ergangener Käys. Resolution, und wollen Ihre Käys. Majest. dessen schuldige Observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich auffgelegt, benebens auch Deroeselden und vielbemelten Ständen gnädigt anbefohlen haben, daß Sie es beyderseits in Verfassung der Instruction bey dem alten Herkommen verbleiben lassen wollen.

Anlangend dasjenige, daß des Herrn Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. sich zu der dem Rath zu Cölln, wegen Auffnehmung der Rättung auffgetragener Commission nit verstehen wollen, Item ihren Unter-Beamten zu besagter Rättung nacher Cölln nit zu erscheinen verbiete, lassen es Ihre Käyserl. Majest. ungeachtet alles darwider eingebrachten Für- und Einwendens, bey voriger Patents-Resolution und Verordnung nachmahls verbleiben, wollen auch J. Fürstl. Durchl. dabey nachmahls ernstlich anbefohlen haben, die angeordnete Käyserl. Commission weiters nit zu verhindern, noch Dero Unter-Beamten davon abzuhalten, sondern auff des Magistrats zu Cölln fernere Citation, solche vielmehr nach Möglichkeit zu befördern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung, der ihnen zu Prosecution ihres Rechts, und anderer Lands-Notturfften verwilligten Collectationen, Wollen Ihre Majest. und ist Deroeselden ernstlicher Befehl, daß denen vom 3. Sept. und andern Octob. An. 1637. so wol auch vom 22. Martii und 11. Octob. nechst abgewichenen Sechszehen hundert Acht und Dreißigsten Jahrs ergangenen gemessenen Resolutionibus gehorsamlich nachgelebet, und dargegen die von des Herrn Pfalz-Graffens Durchl. beschehene jussiones auffgehbt werden sollen, Inmassen dann Ihre Käys. Majest. solche jussiones hiemit wiederumb auffheben, und S. Fürstl. Durchl. auch dero Unter-Beamten hiemit

aufferlegt haben wollen, daß Sie bey Vermeidung ernstler Straff und unaußbleiblicher Execution, die Ständ an solcher Contribution nit hindern sollen, jedoch vorbehältlich der Liquidation, was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den 12. April. zu Düsseldorf von Vögten und gemeinen Baurs-Leuten angestellten Land-Tag, und von demselben verwilligte 60000. Reichsthlr. und was sonst bey denselben fürgelauffen, weiln solches sachen seynd, so nit allein den Käys. final decisionibus schnurstracks zu wider, und mit keinem Grund, und Bestand Rechtens behauptet werden können, sondern nur zur Aufruhr und schädlichen verbotenen Trennung Anlaß geben, auch zu grossen præjudiz denen, bey der Gölischen Succession interessirte Chur-Fürsten und Stände, so dan zur schmälierung des H. Reichs Regalien gereicht: Als thun J. Käys. M. auß tragendem hohem Kayf. Amt solches allergänglich cassiren, aufheben, und S. Fürstl. Durchl. und Dero Unter-Beampten mit ernst- und unaußbleiblicher Straff anbefehlen, daß Sie sich dergleichen Verschreibungen hinführo enthalten, die Bauren aber zu solchen Zusammenkünfften keines wegs erscheinen, noch zu erscheinen schuldig seyn sollen.

So viel aber bey diesen Puncten in der Under Stätt Namen wider die Land-Ständ angebrachte Beschwärnissen belangt, weiln solche an Dero Käys. Hoff nit gehörig, haben sie ihre gravamina gehöriger Orther vorzubringen.

Was dan die von J. J. D. dem H. Pfaltz-Graffen bey dem im Febr. jüngst verwichenen 1639. Jahrs gehaltenem Land-Tag begehrte Contribution für 2000. zu Fuß und etlich 100. zu Pferd betreffen thut, weiln solches den sub datis den 4. Febr. und 25. Aug. an. 1637. ergangnen, und den 11. Octob. und 10. Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zuwider laufft, krafft deren S. J. D. mehr nit als 800. zu Fuß und 100. zu Pferd dergestalt verwilliget, daß die Monatliche Bezahlung, vermög der Landes Privilegien beschehen soll, also lassen J. Käys. M. es bey jetzgehörtem reducirtem numero verbleiben, mit dem gnädigsten Befelch, daß J. J. D. diese Anzahl nit überschreiten, und was darüber geworben, bald abschaffen, die Ständ aber die Contribution zu Unterhaltung dieser 800: zu Fuß und 100 Pferden hiervor aufferlegter massen, ordentlich lieffern, und sich dessen im geringsten nit verweigern sollen, jedoch aber, wanns die höchste Noth erfordern würde, daß über oftgedachte 800. zu Fuß und 100 zu Pferd noch mehr Volk geworben werden müst, daß es mit Bewilligung der Ständ, auf einem öffentlichen Land-Tag, beschehen soll. Bey welchen Punkt J. Käys. M. vermög dero Resolution de dato 24. Septemb an. 1637. der jenigen Officirer halben, so die Ständ zum Commando über gedachtes Kriegs-Volk auß ihrem Mittel vorschlagen möchten, die weitere gemessene Verordnung thun wollen, wan

sie dißfals qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden, damit diese Ihre Käyserl. Resolution würcklich vollzogen werde.

Nicht weniger, daß sich die Ständ zum höchsten beschwären, daß oft höchstgedachter Herr Pfalz-Graff, dem Decreto vom 11. Octobr. gemäß, die Lehen- und Man-Cammer, oder das Iudicium parium Curiae noch nit wieder angerichtet, da ist mehr allerhöchstg. K. Käys. M. ernstlicher Will und Befehl hiemit, daß S. K. D. die Lehen und Man-Cammer ohne einigen weitem Verzug wieder anrichten, und daß Sie dem also gehorsamlich nachkommen innerhalb 2. Monaten, nach Verkündigung dieses, für hochgem. Käys. Commissarien dociren, oder im widrigen Fall der Execution gewärtig seyn sollen.

Und weiln K. Käys. M. sich in puncto der steurbahren Patrimonial Gütern Ihrer den 4. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahres gethaner Erklärung gemäß nochmahln resolvirt, dessen auch unter heutigem dato Seiner K. D. durch ein absonderliches Rescript erinnern lassen, so hat es dabey sein ungeändertes Verbleiben, daß nemlich der Herr Pfalz-Graff die Ständ deßfals zur Ungebühr nicht beschwären, noch auß dem, was auß Gutwilligkeit geschehen, eine Schuldigkeit machen, wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle, wie es dißfals die ertheilte Käys. Resolutiones außführen und mit sich bringen.

Nachdem auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die Nieder-Burgundische Regierung, in Sachen Bellerbusch contra Erfferfeld, vorgenommener Repressalien einkommen: Als haben K. K. M. dis Orths nicht allein des Herrn Cardinals Infante Hoch-Fürstl. Durchl. gebettener massen zugeschrieben, sondern weiln auch der Herr Pfalz-Graff in seinem Schreiben sub präsentato den 8. Julii nechst verwichenen 1639. Jahres vermeldet, daß durch ein von Ihro Fürst. Durchl. gesprochenes End-Urtheil der Bellerbusch der Sachen verlästigt erkant, sich darauff alsbald in Brabant gewendet, und die Repressalia außgebracht, sich dahin allergnädigst resolvirt, daß Ihro Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma an Ihro Käys. M. Hoff überschicken, und die Ständ über vorherührtes Dero Schreiben mit Ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles, mehr Allerhöchstgedachte K. Käys. M. offternannten beyden Partheien, auff Ihr beyderseits beschehenes gehorsambstes Anbringen, und Bitten, zu endlicher Dero Käys. Resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen haben, und verbleiben denselben sambt und sonders mit beharrlichen Käys. Gnaden und allem Guten forderst wol gewogen. Signatum zu Wien unter K. K. M. aufgetruckten Secret-Insiegel, den 22. Februarii Anno 1640.

(L. S.)

Conrad Hilbrand.

Johann Soldner.

Extract Land-Tags-Handlungen.

- N. 19. Auffm Land-Tag anno 1539. in Novemb. haben Ritterschafft und Landschafft die Rächte wie gebräuchlich, zu sich gefordert, und nach gehabten Bedacht, widerumb Antwort geben, und das Begehren meines gnädigen Herrn eingeraumbt und gewilliget.
- N. 20. Auff den Land-Tagen de anno 1545. in Decembri, und anno 1548. in Novembri haben Land-Stände die Rächte zu sich erfordert.
- N. 21. Anno 1549. den 29. May. Ritterschafft und Stätte haben die Rächte zu sich erfordert, und mit denselben sich besprochen, folgendes seynd sie widerumb vor meinem gnädigen Herrn erschienen, und haben Rächte, Ritterschafft und Stätte zugleich S. Fürstl. Gnaden nachfolgende Antwort, durch den Probstn Blatten geben, zc.
- N. 22. Anno 1553. am 26. Augusti, ist den verordneten vom Außschuß deß Fürsten-Thumbs Göllich, von wegen meines Gnädigen Herrn vorgetragen, wie ihnen bewußt zc.

Die Verordnete haben hierauff anfänglich die Gölliche Rächte zu sich erfordert, und nach gehabter Unterredung und Anhörung des Abscheids de an. 1549. seynd bemelte Rächte wiederumb zusammen kommen, und haben denselben (nimirum den vorigen zum Land-Tag verordneten Rächten) angezeigt, wie die vom Außschuß sich auff das beschehen Vortragen besprochen, zc.

- N. 23. Anno 1557. in Octobri seynd die vom Außschuß des Fürsten-Thumbs Göllich auff Easter beschrieben, und ihnen vorgetragen, zc. Gerührte vom Außschuß haben neben den Fürstl. Rächten die Sach erwogen, zc.
- N. 24. Anno 1560. den 4. Julii, &c Ritterschafft und Stätte haben hierauff die Bergische Rächte zu sich erfordert, und mit denselben sich berathschlaget, zc.

Extract Land-Tags Abscheids de anno 1563. den 8. Decemb.

- N. 25. Der gänzlicher Zuversicht die vom Außschuß beyder Fürsten-Thumben solten vermög des jüngsten Abscheids auch ihrer Beschreibung, über solche verfaßte Bedencken nach altem herbrachten Gebrauch, sich mit gedachten Rächten, Rechtsgelehrten und andern in freundliche Communication eingelassen haben.

Extract Land-Tags-Handlung de anno 1563. in Decembri.

- N. 26. Wann man auch mehr Land-Täg künfftig außschreiben würde, hätte man die Sach nicht so lang auffzuhalten, noch ein jeder seine particular Sachen vorzustellen, und am meisten zu treiben, wie jetzo gnugsamb gespürt, sondern hätten die Ritterschafft alsdann, wie von alters, einen

Außschuß zu Berathschlagung der proponirter Sachen zu verordnen, auch die Rätthe mit dabey zu fordern, 2c.

**Extractus Privilegii (so ein Huldigungs-Revers) de anno 1475.
op. St. Remeis-Tag.**

Wir Wilhelm von GOTTES Gnaden, Herzog zu Göllich und N. 27.
Berg, Graf zu Ravensperg, und Herr zu Hinzperg 2c. bekennen dat
Uns Unsere gemeine Ritterschafft, Stätte und Landschafft uns ganzen
allingen Herzog-Thumbs von Göllich zu ihrem Erff-Herrn empfangen,
und uns Huldigung und Eyde darauff gethan handt, als sie ihrem
rechten natürlichen Erff-gebohrnen Lands-Fürsten und Herrn schuldig
und pflichtig zu thun seyn, Wir Herzog Vorf. sollen und willen unser
Alderen und Vorfahren sehl. Gedachtnus bürgen, die sie in dem Vorf.
unseren Lande versezt hatten, los, ledig, queit und schadlos halten
auch andere ihre Schuld bezahlen, uha Rath unse Ritterschafft Vorf.
auch sollen wir unseren Amptleuten und Underjassen des Lands Vorf.
Brief und Siegel halten, 2c.

Notandum, übrige wichtige Puncten, so in diesem Huldigungs-Re-
vers mit inserirt, und zu Beweis dieses puncti nicht einschlagen,
seynd alhie Kürze halben ausgelassen worden.

Alle und jegliche Vorwarden und puncten diß Briefs, globen Wir *finis*
Herzog zu Gölliche zu dem Berge Vorf. vor Uns, Unser Erben und
Nachkommeling bey Unser Fürstl. Ehren, und in guten Treuen und
Glauffen, wahr, vest, stede und unverbrüchlich zu halte, sonder einge-
hande Geferde off Arglist, und hain dies Unse Insiigel mit Unser guter
Wist und Willen vor Uns, Unse Erffen, und Nachkommeling zu Zeuge
der Warheit und vester Stedigkeit thun hangen an diesen Brieff, der
gegeben ist nach der Geburt Christi uns Herrn, in dem Jahre do man
schreiff 1475 op St. Remeis-Tag des H. Confessors.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn, und Ubermitz Seiner
Gnaden-Rätthe, gemeinlich des Lands Göllich.

Dieth. Reminch.

Extractus Reversalis de anno 1478.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Göllich, zu dem N. 28.
Berg, Herr zu Hinzperg 2c. Thun kund und bekennen, so aß Unser
Rätthe, Ritterschafft und Stätte des Lands von Göllich 2c.

Sonder Argelist deß zu Urkund der Warheit haben Wir Wil- *finis*
helm Herzog Vorf. unse Insiigel an diesen Brieff don hangen, gegeben
zu Düsseldorf in dem Jahr 1478. uff den Montag nach dem Sontag
Judica.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn Ubermitz
Barthold von Plettenberg. Hoffm.

Peter von Alt.

Extract Privilegii oder Revers de non præjudicando de an. 1478.

N. 29. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Göllich, zu dem Berg, Grave zu Ravensperg, und Herr zu Heinsperg, bekennen öffentlich in diesem Brieff so dar unsre Liebe Freunde und Getreue unsre Ritterschafft und Städte uns Lands von Göllich, durch unsre Begehrte angesehen und besonnen hain unsere grosse Nothdurfft, Beschwerung und Last dar wir in kommen seynd Kriegshalben und mit dem Läger vor Thumberg gehat hain und anderst grossen merklichen Schaden solches Zugs des Herzogen von Burgundien vor Neufz zc.

finis. In zezeugen der Wahrheit und vester Stedigkeit an diesen Brieff don hangen, Gegeben zu Düsseldorf in dem Jahr uns Herrn 1478. op Donnerstag nach St. Albans Tag.

Von Befelch meines gnädigen Herrn Ubermitz Herr Bertram von Nesselrat Ritter, Erff-Marschal des Lands von Berg, Bertolden von Plettenberg Hoffmeister, und Herr Wilhelm von Bernshaw, Ritter.

Peter von Alt.

Extractus Reversalis de anno 1511.

N. 30. Wir Johan von Gottes Gnaden, Herzog zu Göllich, zu dem Berg, Grave zu der Mark, zu Ravensperg und zu Casenellebogen, bekennen dat Uns unsre gemeine Ritterschafft, Städte und Landschafft Uns ganzen Meigen Herzog-Thumbs von Göllich zc.

finis. Alle und jegliche Vorß. Puncten diß Brieffs, glosen Wir Johann älteste Sohn zu Cleve, Herzog zu Göllich zc. vor Uns, unsre Erffen und Nachkommelingen bey unsen Fürstl. Ehren, und in guter Treuen und Glauben, wahr, vest und unverbrüchlich zc. In dem Jahre, da man schreiff 1511. uff den nechsten Dienstag nach St. Mattheus Tag des H. Apostels und Evangelisten.

Von Befelch meines Gnädigen Allerliebsten Herrn Herzogen Vorß. und Ubermitz Herr Philipp, Graffen zu Waldeck, und fort die Rächte gemeinlich des Fürsten-Thumbs von Göllich zc.

Wilhelm Lemincf.

Extractus Reversalis de anno 1520.

N. 31. Wir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve, Herzog zu Göllich, zu dem Berg zc. Thun kund allen und jeglichen, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, offenbarlich bekennend, so alsdann eine Zeithero, und weil das uffgericht Käys. Cammer-Gericht gehalten worden ist zc.

Und derothalben wider die vorgeante Gewonheit an dat Käyserl. Cammer-Gericht Vorß. zu Achtertheil Unser Unterthanen, und andern

appellirt und beruffen wird, gleichsliches mehrmahlen durch Uns, Unse Ritterschafft, und gemeine Stätte, Freund unß Fürsten-Thumbs von Göllich Vorß. auff gehaltenen Land-Tagen, auch sonst bey Uns mercklich Betrachtung beschehen ist worden zc.

Wir Johann älteste Sohn zu Cleve Herzog Vorß. globen alle und jegliche Puncten vorglt. vor Uns, Uns Erben und Nachkommeling Herzogen zu Göllich zc. Diß in Urkund der Warheit hain Wir Unß Siegel vor Uns und unse Erffen und Nachkommelingen an diesen Brieff don hangen, off auch diese Brieff naß, löcherich, an Siegelen off Buchstaben gequat, gelegt, oder auch Gebrech daran befunden, verbrand off verlohren würde, so fall man alle Zeit gewahren vidimus und transumpten hierauff und übergemacht gänzlichen und vollkommen Glauben geben, Düsseldorf in den Jahren, als man schreiff nach der Geburt unß HErrn 1520. uff den nechsten Donnerstag nach dem Heiligen Pasch-Tag.

Von Befelch meines Gnädigen Allerliebsten Herrn Herzogen vorglt. und Ubermitz die Rätß jamentlich des Fürsten-Thumbs von Göllich zc.

Wilhelm Lemincf.

Extractus Reversalis de anno 1538.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Herzog zu Cleve, Göllich und N. 32. Berg zc. Thun kund, nachdem Wir in Ansehung der geschwind- und gefährliche Lüuff zu Beschüzung unsers Fürsten-Thumbs Göllich und ander unser beyliegender Länder mit Rath und Gutdüncken unser Rätße, Ritterschafft und Landschafft etliche Flecken zu hawen, und zu befestigen vorgenommen zc.

Gehalten sol werden, wie sich vor dieser Bewilligung zu thun ge- führt hat, Urkund der Warheit, haben Wir Johann Herzog vorglt. Unser Siegel an diesen Brieff gehangen, anno 1538. den 20. Junii. finis.

Auß Befelch meines Gnädigen Herzogen Vorß.
Johann Gogreff,

Johann Wassenberg.

Extractus Reversalis 1546.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zc. Thun kund, nach- dem Unser Ritterschafft, Stätte, und sämtliche Unterthanen des Fürsten- N. 33. Thumbs Göllich, alsolche offensive Hülff zc.

Haben Wir diesen Brieff mit unserm anhangendem Siegel thun versiegeln, der gegeben ist, anno 1546. 1. Maij. finis.

Auß Befelch meines gnädigen Herrn Herzogen Hoch- gemelt: Johann Gogreff.

Johann Wassenberg.

Extractus Reversalis de anno 1547.

- N. 34. Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog 2c. Und Aber-Ritterschafft und Städte Unseres Fürsten-Thumbs Göllich 2c.
Urkund der Wahrheit haben Wir Herzog obgemelt Unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen, Göllich 1547. den 28. Novembris.

Auß Befelch meines gnädigen Herrn Fürsten und Herzogen:

Johann Gogreff.

Gerhard Jul.

Extractus Reversalis de anno 1554.

- N. 35. Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog 2c. Nachdem auff jüngst gehaltenem Land-Tag zu Düsseldorf durch Ritterschafft und Städte und folgendes durch Verordnete vom Außschuß Unseres Fürsten-Thumbs Göllich verabscheidet, daß zu Vollführung der vorgenommener Bawe, 2c.

finis.

So bekennen wir öffentlich hiemit, daß diese Bewilligung der Accisen, Auflagen, und Ungeld unser Ritterschafft und Landschafft, an ihren Freyheiten, Privilegien, alten Herkommen, und Gerechtigkeit nicht abbrüchig seyn, sondern ohn Umbgang der vorbestimbter zwölf Jahr solche Accisen, Auflagen und Ungeld aff seyn, und dermassen nit mehr gebührt, sondern darmit, und mit allem was dismahl zu den Bewen verordnet und bewilliget, gehalten sol werden, wie sich vor dieser Bewilligung zu thun gebührt hat, und von Alters gehalten: Sonder Gesehd und Arglist, Urkund der Wahrheit, hain Wir Wilhelm Herzog vorgemelt Unser Siegel an diesen Brieff thun hangen. Gegeben zu Henßberg an. 1554. den 16. Julii.

Auß Befelch meines Gnädigen Herzogen Hochgemelt

Johann von Blatten.

Gerhard Jul.

- N. 36. Wie Serenissimus in puncto non admissionis consiliariorum, anno 1666, 22. Novembris auff dem zu Mülheim gehaltenem Land-Tag sich erkläret.

Resolutio.

Weilen Land-Ständ von Ritterschafft und Stätten auff den gemeinen alhie gehaltenen Göllich- und Bergischen Land-Tag für igt und ins künfftig dahin einig sind, daß die Rächte und Referenten von den Land-Tagen und Land-Tags-Handlungen hinführo außgeschlaffen bleiben sollen, daherò ratione judicis & judicii sich zu bemühen unnötig ist,

So erklären und versichern Ihre Fürstl. Durchsl. hiemit gnädigst, daß es vorthin dabey also und unturbirt gelassen werde, und fals jemand über Hoffnung sich dagegen moviren wolte, Land-Stände gegen

denſelben in Recht zu verfahren der unpartheylicher Richter gelaffen werden ſolle ꝛc.

Extractus Reversalis de anno 1511. den nechsten Dinſtag nach
S. Mattheus Tag des H. Apostels und Evangelisten.

Wir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve, Herzog N. 37.
zu Göllich, zu dem Berg ꝛc.

Clausula Concernens.

Auch en willen noch en ſollen Wir keine Behde bauen Rath und
Wiſſen unſer Ritterschafft und Stätte vorgemelt nit anfangen ꝛc.

Der gegeben iſt nach der Geburt Chriſti unſers Herrn, in
den Jahren da man ſchreiff 1511. ꝛc.

Extractus Reversalis 1542.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Göllich, Gelder, N. 37.
Cleve, und Berg, Grave zu der Marck, ꝛc. Thun kund, als unſe Ritterschafft, Stätte und Landschafft unſer Herzog-Thumb Göllich, Uns haben vorbringen laſſen eine Verſchreibung, darinnen der Hochgebohrne Fürſt Unſer lieber Herr und Vatter, Herr Johann, Herzog zu Cleve ꝛc. löblicher Gedächtnüß in dem Jahr 1511. gegeben, auff die Confirmirung ihrer Privilegien, wie die von Wort zu Wort hernach beſchrieben folgt: Wir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve, Herzog zu Göllich ꝛc. NB.

Demnach bekennen wir öffentlich mit dieſem Brieff vor Uns, Unſe Erben und Nachkommeling, daß Wir obgemelten unſen Ritterschafften, Stätten und Landschafften, unſers Herzog-Thumbs Göllich, alle obgemelte ihre Freyheiten, Privilegien, Rechten, gute Gewonheiten, und ſonſten alle Puncten in berührtes Unſers Herrn Vatters hierin geſchriebenen Brieffs begriffen, confirmirt und beſtätigt haben, confirmiren, ꝛc. Urkund der Wahrheit haben Wir Herzog zu Göllich vorgemelt Unſen Siegel vor Uns, Unſe Erben und Nachkommen an dieſen Brieff thun hangen, gegeben zu Cleve an. 1542. den 17. Apr.

Extractus Reversalis 1598. 27. Maij.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Göllich, ꝛc. N. 37.
Thun kund, demnach Uns Unſere liebe getreue Ritterschafft, Stätte und Landschafft Unſers Herzog-Thumbs Göllich haben vorbringen laſſen eine Verſchreibung, welche ihnen der Hochgebohrner Fürſt Unſer freundlicher lieber Anherr Herr Johann Herzog zu Cleve, Göllich und Berg, Lobſehl. Gedächtnüß, in den Jahren 1511. auff Confirmation ihrer Privilegien gegeben, wie dieſelbe von Wort zu Wort hernach folgen: Wir Johann ältester Sohn zu Cleve ꝛc.

Clausula Concernens.

Nuch en füllen noch en willen Wir keine Behde hauffen Rath und Wiß unser Ritterschaft und Stätte vorgem. nit anfangen.

Geben zu Düsseldorf im Jahr unsers Erlbbers 1598. den 27. Maii.
Auff höchstgm. meines gnädigen Fürsten und Herren Herzogen Befelch Vt. Bernhard Fuß.

H. Conzen.

Extractus Reversalis de anno 1478.

lit. Q. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden zc. bekennen öffentlich in diesem so dan Unse lieben Freunde, Unse Ritterschaft und Stätte Unß Lands von Gülich, durch Unse beehrte angesehen und besonnen haben unse grosse Nothturfft, Beschwörung und Last, da wir in kommen seynd, Kriegs halben, und mit dem Läger vor Tomberg gehabt haind zc.

Clausula Concernens.

Und mit angesehen da wir nun aß ein recht Erff-Herr zu dem Vorß. Unsem Land von Gülich kommen seynd, und Uns auch gehüldigt han, darumb und dadurch sie Uns zu Hülf und zu Steure kommen seynd mit einer Bede und mit ihrer guter Gunst, daß sie doch nit schuldig en waren, der grossen Treuen und Gunst Wir noch Unse Nachkommeling unbillig vergessen, und willen der auch nit zu einigen Zeiten vergessen zc.

Und Wir Herzog Vorß. globen bey Unser Fürstlicher Ehren, Glauben und guten Treuen, vor Uns, Unse Erffen und Nachkömmlinge, immermehr vor baß, solche Beden, et sey von Einkomst eines zukommenden Herrn off andere in einiger Weise an Unse Ritterschaft, Städten und Unsen Bndersassen Unß Lands von Gülich zugefinnen aufzuheischen, mit Beden off Gewalt, und wär Sache, dat Wir Unse Erffen und Nachkommeling an der vorgemelter Ritterschaft und Städten unß Lands von Gülich solcher Beden off ander ungewöhnlicher Sachen gesinnen würde, off von unse wegen deden gesinnen, und sie uns weigerten, und niet endeden, darumb en jullen sie von Uns und Unsen Nachkommen Zorn, Bngnad noch Unwillen haben noch kriegen.

finis Gegeben zu Düsseldorf in dem Jahr unß Herrn 1478. auff Donnerstag nach S. Albans Tag.

Extractus Reversalis de anno 1489.

lit. R. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Gülich und zu dem Berge, Grave zu Ravensperg, Herr zu Heinsperg und Lewenberg, thun kund und bekennen öffentlich, in diesem Brieff, vor Uns, Unse Erffen und Nachkommeling, so Wir dann hie bevorn Unse treffliche Mächte,

Ritterschafft und getreuen zu Pferd und zu Fuß dem Römischen König in seinen schwarzen Leibs-Möhten Hülf und Beystand zu thun, seines Gefängnis, so he zu Brügk in Flandern gefangen lag, zu ledigen in Flandern geschickt und gesandt haben, und Wir darnach mit der Käys. Maj. durch höchlich Versuch und Befehl derselben Majejt. mit etlichen Fürsten und Herrn, geschickten Chur-Fürsten und andern auch in Flandern gezogen, Wir Bewentnus und Ehren halben nicht weigern noch lassen en mochten, daß Zogs wir dann merckliche Kost und Beschwärunus gehat haben, an Unsen Vntersassen Unfers Herzogs von Göllich, und andern Unsen Vanden, darumb gütlich han thun gesinnen, sie uns darin Hülp und Beystand thun mit einer zemblicher Beden und Geldgiff zu staden kommen willen, zu unser gütlicher Begehren dieselbe Vnderassen Unfers Herzog-Thumbs von Göllich Vorß. sich gutwillig ergeben, sehr treulich darin beweist, und Uns Bede und eine Geldgiff gethan haben, Wiewol sie daß na laut Brieve und Siegele in van unsen Vorvaderen, und uns darüber gegeben, nit schuldig en waren zu doin, der grosser Treu und Gunst Wir unse Erben und Nachkommeling unbillig vergessen, noch in keinen Zeiten vergessen willen, so doch, dat durch diese Bede und Geldgiff keine Brieve noch Siegele, Privilegien noch Freyheiten, noch keine Puncten in den Vorverschreibungen begriffen unse Vorvaderen sehl. vor- und Wir na, unsen Vnderassen Vorß. gegeben haben, gekränkelt noch cancellirt seyn, dan in ihre vollkommene Macht bleiben und gehalten werden solle, zc.

Gegeben zu Hambach in den Jahren unsers Herrn 1489. uff Sattertag nechst nach S. Severus Tag des H. Bischoffs.

Extractus Reversalis de anno 1511.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, thun kund und bekennen offen- lit. S.
lich mit diesem Brieve, vor Uns, Unse Erffen und Nachkommelingen, so als Wir Unser Lande und Untertanen Nutz und Wolsfahrt gerne weiter und forter gepröfft hätten, dadurch hiebevorn zu grossen Kosten kommen seyn, der Ursachen halben an unsern getreuen Vnderassen Unfer Herzog-Thumb von Göllich, sie uns darin mit einer Beden zu Hülp und Steur wille kommen, solchen unse Begerde die Unse Vorß. zu Herzen genohmen, und uns darinnen mit einer Geldgiffen zu staden kommen seyn. Daß sie doch na vermöge Brieve und Siegele von Unsen Vorfahren sehlig, und Uns ihn gegeben, nit schuldig zuthun waren zc. Der Gutwilligkeit Unser Untertanen vorgem. Wir Unß Erffen und Nachkommeling zu keinen Zeiten vergessen, dann mit Gnaden allewege entgegen dieselben erkennen willen, und Wir Herzog Vorß. en willen noch en sulen Unse Vnderassen Unß Herzogthumbs von Göllich Vorß. zu keinen Zeiten me mit einigen Beden oder Geldgiff wie man die erdencken mögte, nit beschwären, noch van unserwegen beschweren lassen, in einigerley Weiß; und geschuge daren boven, und

sie uns derhalven weigern wolten, daran en sollen sey geinen Vnwillen noch Vnquod haben, und durch diese Beden und Geldgiffen sollen auch geine Privilegien, Freyheiten, Articulen und Puncten, in den Vorverreibungen unse Vorfahren und Wir unsen Vorß. Unterthanen gegeben begriffen, nit gekränct noch geschwächt seyn, dann in ihre vollkommene Macht und Mögenheit blieden und gehalten werden, dieselbe Freyheit, Briefe und Siegele und diese na geschriebene Puncten confirmiren, bestättigen und befestigen Wir vor Uns, Vnse Erffen und Nakommeling in Krafft dieses Brieffs sonder Intractt zc.

Gegeben zu Düsseldorf in den Jahren uns Herrn 1511. auff den 5. Dreyzehenden Abend.

lit. T. Als zu Gladbach auff den xv. Tag dieses Monats Julii unter anderen bedacht, daß umb der anstander Noth und Gefährlichkeit willen in den Fürsten-Thumben und Landen Göllich, Cleve, Berg und Mark, hundert tausend und xli. *) Goldgülden außgesetzt, und von den Haabschlichen, was Wesens oder Standes die seyn, nach eines jeden Gelegenheit außgehört, und die Armen soviel immer möglich darinnen verschont werden sollten, vermög des Abscheids, und darauff der Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst, mein gnädiger Herr Herzog zu Göllich, Gelre, Cleve, und Berg zc. jementliche Ritterschafft und Städte bemelter Fürsten-Thumbe und Lande Göllich, Cleve, Berg und Mark zu Düsseldorf bescheiden, endlich zu schließen;

Demnach haben Wir vor bestimmte Ritterschafft und Städte sich einträchtiglich verglichen, und Seine Fürstl. Gn. beantwortet: Wie wol die berührte Lande, vornemlich in diesem Krieg, auß sunst Mißwaß halber und anders höchlich beschädiget und beschwert, und des Vermögens nit wahl seyn, so willen sie doch in Ansehung der Notdurfft und Gefährlichkeit, sich als gutwillige getrewe Unterthanen beweisen, und von der beehrter Summen, vermög des Abscheids zu Gladbach, ein jeder Land zu dieser Zeit sein verordnete Anpart an sich nehmen, außbringen, außsetzen, und auff das allerfürderlichste, so immer möglich, erlegen, damit Reuter und Knecht bezahlt. in gudem Willen gehalten, und Land und Leut, deß zu besser vertheitingt werden mögen, doch alles der Gestalt, daß diese Verordnung oder Bewilligung niemand an seiner Freyheit, Privilegien, alten Herkommen off Gerechtigkeit affbrüchlich seyn, auch geine Vernewrung off Eingangt künftig machen soll, Urkund seynd dieser Abschied vier gleichlautend, und jedem Vorß. Landen einer zugestellt worden.

Gezeichnet zu Düsseldorf unter Hochberühmbtes meines gnädigen Herrn Secret am xxviii. Tag Julii an. xliii. (28. 7. 43.)

lit. V. Von Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm, Herzog zu Göllich, Cleve, und Berg, Grave zu der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein zc. Thun kund, nachdem Uns Unjere liebe getrewe Rächte,

*) = 41.

Ritterschafft und Stätte Unserer Fürsten-Thumben Göllich und Berg, zu Vertheidigung Unser von allerseits in den benachbarten Niederländischen, Burgundischen und ein Zeitlang Cöllnischen Landen kriegende Theil, hochbetrangter Unterthanen, auch Abwendung des vielfältigen Streuffens, Plünderens, Fangens, Spannens und anderer Thätlichkeiten und sonst, unterschiedliche und ansehnliche Steuern, etliche Jahren hero, auch jezo ein freywillige Verehrung in Unterthänigkeit gereicht und gewilliget, und darumb diesen Unseren Schein ihnen gnädiglich mitzutheilen gebäten. Als bekennen wir hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen Herzogen zu Göllich und Berg, daß solche defensions-Land- und andere biß anhero frey gewilligte Steuern, nach Beden, bezelten unsern Rächten, Ritterschafften und Städten, ihren Erben und Nachkommen, an ihren habenden Privilegien und Gewonheiten nicht nachtheilig seyn, sondern dieselbige in ihrer Werden und Macht verbleiben sollen, daß Wir auch denselben Privilegien zuwider sie mit dergleichen Steuern noch Beden, ins künfftig nit beladen oder beschwären, oder auch diese Steuern zu einiger dem gemeinen Land-Ständen nachtheiliger consequenz nit ziehen sollen noch wollen; In Urkund der Warheit haben Wir Johann Wilhelm Herzog zc. vorgemelt vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Unseren Siegel an diesen Brieff thun hangen, Geben zu Düsseldorf in den Jahren unsers lieben Herren tausend fünf hundert acht und neunzig am Donnerstag den 4. Monats Junij.

Auß hochermeltes meines gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen Befelch, Vt Bern. Für.

H. Contzen.

Extractus Reversalis 1499.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Göllich, zu dem Berg zc. iii. w.

Clausula Concernens in plo der Zoll.

So dat Wir, Unse Erven und Nachkommeling, sie fortan bey ihren alten Herkommen, und den alten gewöhnlichen Zölln unse Vor Vaderen sehl. vor- und wir na biß auff Tag dieser Verschreibung gehandhabt, und gebraucht haben, halten und lassen willen zu ewigen Tagen zu, und darzu so wat Haven oder Guts in Unser Herzog-Thumb zu Göllich bracht, und alda verbleiben, und im Land gegolden und darauffer geführt, bracht, off verhandelt würde, wat Guts dat auch wäre, nit außgescheiden, sol allet der Vorschr. Freyheit gebrauchen, des newen Zolls entleddiget seyn und bleiben zu ewigen Tagen zu zc. Und Wir, Unß Erffen und Nachkommeling en willen noch en sulken Unse Herzog-Thumbs von Göllich noch Unse getrewe Untersassen desselben Lands ihr Have noch Gut zu keinen Zeiten mehr mit einigen newen Zollen oder anderen Beschwernüssen, klein noch groß, wie man dat erdencken off vorgeben möchte, belasten, beschwären, oder thun belästigen, off beschwären, in geinerley Weiß, mar sie vorbaß und nu fortan bey den alten ge-

wöhnlichen Zöllen op den Enden und Steden, die von Alders gelegen haben, und bey ihren alten Herkommen halten und lassen, sonder Indracht zc.

Geben zu Hambach im Jahr unsers Herrn 1489. uff Sattertag nechst nach St. Severins-Tag des H. Bischoffs.

Käyserliches Mandatum Cassatorium & Inhibitorium

Wider

Ihre Fürstl. Durchl. Pfaltz Neuburg de dato Wien den
12. Januarij. 1627.

Wir Ferdinand der Ander, Von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Heil. Römischen Reichs, in Germanien, zu Hungaren, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Karndten, Crain und Wirtenberg, Graffe zu Tyrol. Entbiethen den Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzog in Bähern, Graffen zu Veldenz und Sponheim, unsern lieben Vetter, Schwager und Fürsten, Wie auch allen dero V. G. unsern und des Heyl. Reichs Fürsten-Thumb Göllich und Berg, vermeindlich angelegten Statthalteren Canslern und Rähten zu Düsseldorf, auch anderen hohen und niederen Beampten, Richteren, Schultheßen, Düngeren Vögten und allen anderen angemasten Officianten, unsern Väterlichen Willen, Käyserl. Gnad, und alles Gutes.

Hochgebohrner lieber Vetter, Schwager und Fürst, und liebe Getrewe, uns haben unsere und des Reichs auch liebe Getrewe R. und R. die sämptliche Ritterschafft benelcter Fürsten-Thumben Göllich und Berg in unterthänigkeit vorbracht und zu erkennen geben, welcher massen ihre Vorelteren und Vorfahren von undenklichen Zeiten und Jahren wolhergebracht, auch vermög besonderer von unterschiedlichen in Gott ruhenden Hertzogen zu Göllich und Berg ertheilten, und von deren Successoren confirmirten Privilegien, bedingten und gegebenen Fürstl. Reversalen, wie nicht weniger Krafft vieler dieser Fürsten-Thumben ordentlicher Land-Täge Schluß, erlangt und erhalten, dessen auch vor zwanzig, vierzig, sechzig, hundert und mehr Jahren als sich Menschen Gedencens erstrecken thuet in possessione vel quasi gewesen seyen, daß sie ihre Güter und Halbwinnere oder Hofleuth, so auff ihren eigenen Güterten sitzen wegen aller Land-Stewr, Schazungen, Stewr und sonst anderer auch newer und ungewöhnlicher Auflagen befrejet und exempt seyn, und jederzeit darbey gelassen werden sollen; also daß den rechtmäßiger weiß regierenden Hertzogen zu Göllich und Berg, vermög angeregter Privilegien und eigenen Versprechen allein aufflige und zustehende, von benelcten ihren Vanden alle dargegen zustehende feindliche Überfälle Raub und Brand mit aller ihrer Macht abzuwenden und zu befrejen: So auch die Ritterschafft einige Hülff oder Dienst ihrer Herrschafft

und den Landen zum besten thuen würden, daß solches anders nicht als auff der Lands-Fürsten Kösten Gewinn und Verlust geschehen solte, es wäre dan daß bey ordentlich und gewöhnlicher weiß angestellten Land-Tagen auff vorgehendes Ansuchen, und gesinnen, sie oder ihre Vorfahren freywillig und allerdings unverpflicht mit vorbehalt obbesagter libertät Immunitäten und Privilegien, eine gewisse Hülfß-Beystewr oder Summa, gegen Empfangung gnugsamer Reversalien unvergreifflich und gütlich eingewilliget, und zugesagt hätten, inmassen dan den alten löbl. Herbringen und observanz gemäß und zur anzaig ungenötigten freyen Willens gemelte Ritterschafften und der Stätt Deputirte und angehörige, zu und in den Orten dahin die Land-Tage pflegen gelegt und gehalten zu werden ein ungesperrter An- Ab- Ein- und Auszug gestattet, mit Erwählung und Darstellung in Abwesen dero Erbämpfter auß ihren Mittel eines Directorn zuziehung ihrer Syndicorum Advocaten oder Rechtsgelehrten in Berathschlagung aller vorkommenden bedenklichen auch in Form und Ordnung des votirens und schließens hiebevör allzeit ungehindert, frey und unbetrangt gelassen worden seyen, dergestalt dan in den gemeinen Landen angelegenen Sachen beyder Fürsten-Thumber Gülich und Berg Ritterschafften und der Stätten Deputirte an einem Orth zugleich beschrieben worden, dajelbst ein jeder Stand ein besonder Orth zu seinen Berathschlagungen hätte, auch absonderlich die Notturnfft deliberirt und consultirt und nachgepflogener Communication der sämtlichen Ständen resolution und Schluß in dero gesambten Gegenwart, durch die Güliche Ritterschafft, dem ordentlichen weiß regierenden Lands-Fürsten oder desselben Abgeordneten referirt, und endlich der Land-Tags Abscheid verfasst, das Concept den Ständen communicirt, und durch deren darzu Deputirte revidirt, mit den Rätthen verglichen und schließlich abgelesen worden, auch wan ei ige Contribution oder Stewr bewilliget, alsdan der Ständen Ritterschafft und Stätten Deputirten, dieselb nach ihrer Matricul außsetzen und aufflegen, also daß der Graffschafft Ravenspurg ein Drittentheil des Bergischen Lands gebührender quoten zutragen und zu erlegen assignirt worden, wie dan folgens die Deputirte daran wären und zu sähen, daß die Stewren zu dem bewilligten End und nicht anders als auff ihre Anweisung außgegeben wurden, gestalt in deren Gegenwart und für demselben die Rechnung beschehe, und durch dieselbe, zu dem nechsten Land-Tag den Land-Ständen vorbracht werden.

Ob nun wohlgedachte Ritterschafften der tröstlicher Hoffnung gelebt, daß hierüber keine Erneuerung vorgenommen, noch einiger Eintracht geschehen; Sonderen sie bey solchen ihren alten Freyheiten, Immunitäten, Libertäten, und Gewonheiten mit so vielen Privilegien und Reversalen befrättiget gelassen und gehandhabt werden solten, so habe sich doch hergegen zugetragen als D. U. (deren wir doch einige possession gedachter Länder nicht geständig seyn) den 3. Augusti verwichenen 1625. Jahres die sämtliche Land-Ständ obbemelter Fürsten-Thumben nachher

Düsseldorff zum gemeinen Land-Tag beschrieben, daß ihnen den Ritterschafften die freye Wahl, eines Directorn. mit allein gestritten, sonderen anders nicht gestattet werden wollen, es wäre dan eine Dr. V. annehmlich und gefällige Persohnen darzu genommen, darzu ihnen neben anderen Land-Ständen durch eine Erklärung in gestalt eines Decrets oder Befehls vorbehalten, im Fall sie die Mittel zu abwendung des Vaterlands Unheil nicht einwilligen würden, daß D. V. mit anstellung accinsen, oder in ander weg das jenig selbsten anstellen und verordnen wolten und müsten was der Sachen Notdurfft ersordern werde, dabey auch in den proponirten und zu gemeinen Land-Tag gehörenden Puncten ihre Ritterschafft und Stätten angehörige, absonderlich Persohnen weiß, zu Hoff in den Fürstl. mit Soldaten besetzt- und verwahrten Schloß, mit special ernstlichen Interrogatorien in abwesen der Directorn Syndicorum und anderer Mitglieder abgefragt, Stimmen und vota zu colligiren unterstanden, daneben auch ihren Rechtsgelehrten und Syndicis, wann sie alten Brauch nach ihre Notdurfft vortragen mit fast scharffen und betrohlichen Worten zugesprochen, welche dadurch und wegen des in ganzen Land außgebreiten Geschrey, als wan der Befehl ergangen derselben theils, wo man sie betretten würde gefänglich anzuhalten, also abgeschreckt worden, daß dieselbe sich ihrer Dienste abzuthun gesinnet, andere ihnen zu dienen verweigert und dergestalt gleichsamb aller rechtlichen Defension Raths und assistenz entblößet worden, darüber auch ihnen und andern Ständen ein: mit einverleibten vorigen Beschwärnissen dergestalt verfaßten Land-Tags-Schluß ohne vorgangene Copenliche Communication deß Concepts zugestelt worden seye, daß sie denselben in allen Puncten vor ein placidirtes und approbirtes gemein ordentliches Conclusum nit erkennen noch halten hätten können, auch bey der lieben posterität nicht zuverantworten wußten, daß sie wie darin gesetzt bewilliget haben solten, wan die damahlen auff sichern Beding bewilligte Pfenningen zu dem von Dr. V. vorgewandten Behuff nicht erklecten, daß dieselbe die Gälische nacher Birckesdorff und Bergische nacher Upladen beschreiben möchten, und daselbst weitere Notdurfft und Vorschuß bedacht und geschlossen werden solte, in ansehung solche allein in casum improvisæ summæ necessitatis da auß dem geringsten Verzug groffe Ungelegenheit entstehen konte, und anderer gestalt nicht vorgeschlagen, sonst aber die Ständ in keinen außschuß Deputation willigen können, wie dan viel weniger den Vorbehalt einzuraumen gewußt haben, daß da in künfftiger Bewilligung Mangel erscheinen oder die Sach auffgezogen werden solte, alsdann ein rechtmässiger Lands-Fürst unter der Lands-Notdurfft eigenen gefallens Steuwr oder aufflagen anzustellen bemächtigt seyn solle. Bei welcher Newerung es nicht gelassen, sondern nach geendigten Land-Tag hatte dem herkommen zugegen D. V. anfangs selbst, da keiner von der Ritterschafft und Stätten über und angewesen, die eingewilligte Steuwr wider die alte Matricul außgesetzt, der Graffschafft Ravenspurg den Drittentheil,

so sie von der Bergischen Anparth von alters getragen nicht zugelegt, und also die Bergischen deß zu mehr gravirt, auch die Stewren ihres Wohlgefallens zu anderen Enden, als auff gemeinen Land-Tag, durch die sämtliche Stände eingewilliget, und verordnet worden außzugeben die Rechnung Dr. L. intitulirten Cammer-Rähten einzuliefferen, wie auch durch die Bergische Pfeningmeister die eingewilligte Stewren, von den Nempteren, Stätten und Freyheiten einzunehmen, und nichts darab ohn special Dr. L. oder deren angemasten Statthalter, Canzler und Rähten Befehl außzugeben und zu berechnen anbefohlen habe, Inmassen dan D. L. als auff den 15. Maji und 8. Julii die Gölische Ständ absonderlich auff Birkesdorff zum Land-Tag wider beschrieben, weiters angeben lassen daß die im October eingewilligte Stewren erschöpft, und derowegen andere Mittel zu continuirlicher Notturfft gefordert hätte, und als dieselben Ständ darauff ohne der Bergischen auff gemeinen beyder Fürsten-Thumben Land-Tags Beykunfft zu handeln sich beschwert und dennoch biß daran solche Zusammenkunfft gehalten wurde, eine sichere Summ der höchsten Notturfft zu begegnen, mit dem Bescheid außzunehmen bewilligen wollen, daß den Deputirten, der Ritterschafft und Stätten deß Fürsten-Thumbs Göllich solche Derther da es zur höchsten Noth also eilfertig zu verwenden wäre, angezeigt werden solte, so habe solches von denen zu gedachtem Land-Tag anmaßlich verordneten Statthalteren und Rähten nicht wollen angenommen werden, sonderen sey gemeldet, daß sie bereits befehlet wären servis-Gelder, oder placquilien und accinsen, wieder anzusetzen, dahero dan, wie auch, dieweil den 6. Augusti nechst verlitten, damahls die Bergischen Ständ gleichfals absonderlich nach Mülheim zum Land-Tag beschrieben darumb nichts tractirt oder geschlossen worden, daß dero Ritterschafft Syndicus, wegen ihme beschehener Bedrawung nicht erscheinen dörfen, sie billig besorgen müssen es würde ohne der Land, und Ständ Bewilligung weiters thätlich mit den neuen Auslagen verfahren werden, Inmassen dan erfolgt seye, daß jüngstlich D. L. durch berührte dero intitulirte Statthalter, Canzler und Räth der Gölischen Ritterschafft und Landstätt Herrn Deputirte auff Düsseldorf betagt und vorhalten lassen, daß sie nicht allein die auff vorgedachten Birkesdorffischen Land-Tag eingewilligte Gelder herbey schaffen solten; sondern auch wegen unterschiedlichen Göstens, so vornemblich auff das Spanisch Nenbergische Regiment, und sonst vermög vorgezeigten Rechnung angewend, ein hohe Summ auff etliche tausend Reichsthaler sich ersträckend einwilligen, daraff obwol dieselbe angezeigt daß sie dessen nicht bemächtigt, die Ständ auch vermög obangezogener Privilegien darzu nicht verpflichtet seyen, zu dem bey den verderbten Unterthanen solche grosse Geltsummen einzubringen unmöglich wäre, daß auch die zu Birkesdorff anerbottene Summ nicht acceptirt worden, so habe doch solches nicht verfangen wollen, sondern sey die ferner anzeig geschehen, im fall gedachte Deputirte dahin nicht willigen würden, daß allbereit Befehl und Commission an die Be-

ampten ertheilt wäre, via paratae executionis solche Gelder bey den ohne das hochbetragten Untertanen einzutreiben, also daß sie dessen täglich gewärtig seyn mußten.

Wan aber jetztgehörtes anmaßliches Anstellen neuer und ungewöhnlicher servisen oder placquilien, accinsen und Landschazungen in Rechten und deß Heil. Reichs Satzungen höchlich verbotten, auch besagte von rechtmäßiger weiß regierenden Fürsten, mehr besagter Fürsten-Thumb Göllich und Berg ertheilten Bescheiden, Privilegien und Reversalen zu widerlauffen, zu dem vorherührte difficultirung deß Directorii, verbietung nothwendigen Berathschlagung und Communication aller überfallender Notturfften, das Abschrecken durch absonderliche Abfrag von freyen votiren, wie auch der Syndicorum nöhtigen Rechtsgelehrten und Vorsprecheren durch Bedrowung, und scharffes ernstliches Zusprechen verurjagter Abstand, den natürlichen und allen Rechten, auch gemeinen Nutzen allerdings zu wider, zu Zerrüttung mehr angeregter Fürsten-Thumb und Landen, und derselben Wolstand gereicht, darauf auch, da bey Zeiten solchen Newerungen nicht vorgehawet werden soll, unwiderbringlicher Schaden, zubefahren, und am geringsten Verzug die eufferste Gefahr und Land-verderben haßtet, sonderlich da man täglich erfähret, das alles was D. L. oberstandener unbilliger weiß außbrejete, auch und alle diese newerliche Vornehmen, wie an ihme selbst unrecht null und nichtig, also auch uns und dem Heil. Reich, von wannen mehr besagte Fürsten-Thumbe und Lande lehrwürdig seyn, ganz præjudicirlich, in Ansehen gedachte Rechtslehn, von ihren alten Freyheiten, guten Gebräuchen und Gerechtigkeiten in einen schwärlichen Last und Dienstbarkeit gebracht werden, in welchen Fall vermög deß Heil. Reichs Constitutio und Kammer-gerichts Ordnung à præcepto wohl angefangen werden kan, und solle, als haben Uns mehrbesagte Ritterschafften umb Auffhebung cassirung auch inhibirung solcher attentaten, und deßwegen gehörige process und Mandata zu ertheilen in Untertänigkeit angeruffen auch erlangt, daß ihnen selbige heut dato auff reife der Sachen Erwegung nachfolgender Gestalt erkennt worden seyn.

Hierumben und weisen wir Dr. L. oberstandener massen in gedachten Fürsten-Thumben einige possession nit geständig seyn, so thuen wir alles wie daß jenig was Dr. L. als angemaster Inhaber, gedachter Fürsten-Thumb, und Landen zu Behauptung deroeselben vermeindtlicher apprahendirter possession in obgehörten understanden attentaten, oder auch auff andere weis und Weg, wie das Nahmen haben mag, mit Einnemung, Hands-gelobten, Eydt, Hülbigung, Bepflichtung, Außschreibung der Land-Täg, und was bey denselben vorübergangen, und abgenöhtigt worden, auch alles das jenig so obgehörter massen bey Uns klagend eingewendt worden, als ohne daß null nichtig krafftloß, aus tragenden Ambt und Käyserl. Macht, Vollkommenheit, Zumassen solches von Unseren lieben Herrn Beteren Käyser Rudolpho, auch von Uns selbst

vor diesem zu unterschiedlich mahlen gleichfalls geschehen, hiemit allerdings cassiren und aufheben, und gebieden hierauff Dr. C. wie auch obbenannten derselben intitulirten und vermeinten Statthalter Canzler und Rähten zu Düsseldorf, auch anderen hohen und niederen Beambten, Richteren, Schultheißen, Düngeeren, Vogten, und allen angemasten Officianten von gedachter Röm. Käyserl. Macht, auch Gerichts, und Rechts wegen, und bei Poen 100 Marek lörtiges Golts, halb in unsere Käyserl. Cammer, und den andern halben Theil mehr besagten Ritterschafften unfehlbar zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß D. C. und ihr gedachte Göllich- und Bergische Ritter: und Landschafften und Unterthanen wieder mit Eyd Gebott und Verbott oder ander wider Recht: und beschwerliche Decreten, weder mit beleget, nach einiger Jurisdiction Dominiken Land-Tag außschreiben, Schatzungen Contributionen, accinsen, servis, oder placquilien Geld anzustellen und abzufordern anmasset, oder dieselbe durch Executions Mittel zu erzwingen unterstehet, sondern hinführan des, daß alles enthaltet hierinnen nicht säumig oder ungehorsam seyhet, als lieb derselben und euch ist obbestimte Pöen zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich, zc. Geben zu Wien den 12. Januarii Anno 1627.

Copia Käyserl. Rescripti

Aln

Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmen De dato 3. Martii 1628.

Ferdinand der Ander, etc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter, Schwager und Fürst, D. C. hat sich guter massen zu erinnern welcher gestalt Wir, daß auff unterthänigstes anhalten und eingewendte Klagen Unserer und des H. Reichs lieben Getrewen R. und R. der Unseren und des H. Reichs Fürsten-Thumben Göllich und Berg, wider D. C. erkendt: und außgefertigtes Mandatum Cassatorium & Inhibitorium, auff dero in persöhnlicher Anwesenheit, an Unserem Käyserl. Hoff beschehenes gehorsambstes Ansuchen und gethane Erklärung und Erbieten, besagte Ritterschafft hinführo ihre Privilegia nicht zu beschweren und was darwider ergangen seyn mag abzustellen widerumb zu Unserer Reichs Hoff-Canzley abfordern und den Process darüber einstellen haben lassen.

Demnach aber jetztberührter Erklärung Declaration und anerbieten zugegen Dr. C. mit den gravaminibus weiter verfahren und berührte Ritterschafft, auch Stätt und Stände besagter Fürsten-Thumber Göllich und Berg, wider ihre Privilegia und alt Herkommen, zu beschweren angemast, und dieselbe derentwegen ihre Klagen bey Uns anderwert angebracht, als haben Wir, durch unsere abgegangene Schreiben D. C. vorherührten ihren Erklärung erinnert und ermahnet, den geklagten gravaminibus, da sie vorgedachter massen beschaffen zu remediren,

dieselbe abzustellen und mehr angezogener dero Erklärung und Erbieten zu geleben und nachzukommen, oder im Fall die Sachen anders beschaffen und bewand seyn, innerhalb dreyer Monaten dero umständigen Bericht an unseren Kayserslichen Hoff einzuschicken, wie sich deine K. D. dessen wohl zu erinnern hat.

Nun versehen wir uns zwar gänzlich es werde D. K. solches alles der selbst Willigkeit nach in schuldige gebührende Obacht zu nehmen und denselben wirkliche Vollziehung zu leisten dero angelegen seyn lassen, demnach aber seithero mehr benente Ritterschafft, sich nachfolgenden Sachen halben, von neuen beschwert, daß nemlich die, ohne Bewilligung der gesambter Ständen außgeschriebenen Steurung nicht allein realiter exigirt, sondern auch ihnen die zu Vollführung deren wider D. K. an Unsern Kays. Hoff erhaltenen Process auß ihren der Ständen, Stätten und Unterthanen Privat Mittel freywilligen Beyschuß zu ihrer nöthigen Defension zu thun von D. K. mit der Betrohung, daß sie sonst drey oder viermahl zur Straff so viel erlegen, oder gar am Leib gestrafft werden sollen, inhibirt, obbenenter beyder Fürsten-Thumben Ritterschafft, Stätt und Stände auf Land-Täge, absonderlich auff eine Zeit wider habende Privilegia und Altenherkommen zu separation der Landen und Eintreibung der ohne der Ständ Bewilligung angelegter contribution beschrieben die bey Uns angebrachte Klagen zur Unquaden außgedeutet, und außserhalb der Land-Tägen mit Berufung etlicher wenigen, welche darzu nicht bemächtigt, bestewret, und solche Steurung zu erlegen gezwungen werden wollen. Als haben wir solches alles D. K. durch die mitkommende Abschriften sub. lit. A. B. C. und D zuschicken und übersenden wollen. Wan dan jetzt angeregte Beschwerden und Newrung mehrberührten Ritterschafften Stätt und Ständen Privilegien und ob angezogenen der von D. K. Uns beschehenen Erbieten und zusag zuwider lauffen. Als ermahnen und begehren wir an dieselbe hiemit nachmahlen ganz Vetter-Schwager und gütiglich sie wollen in reiffer Erwegung jetzt eingeführten und anderer erheblichen Ursachen berührten beklagten Newrungen und beschwerungen sich enthalten und darvon abstehen, was besagten Ritterschafften, Stätten und Ständen durch die geklagte Contribution und Steurung abgenommen worden, wiederum restituiren und erstatten auch dieselbige, an einforderung deß zu vollführung ihrer process und nothwendigen Defension von den Ständen Stätten und Unterthanen freywilligen Beyschuß nicht irren noch hindern, noch durch ihre angemaste Beampte hierin turbiren und verhindern lassen, dan in Verbleibung dessen Wir keinen Umgang nehmen würden, obberührten vor diesem erkandten und immittels suspendirten Mandato pœnali, seinen starcken Lauff zulasse, so Wir D. K. zu dero Nachrichtung anfügen wollen und sein und verbleiben dero selben mit Kays. Gnaden gewogen. Geben zu Prag den 3. Martij Anno 1628.

Kaiserliches Protectorium der Göllich- und
Bergischen Land-Städt.

WIR JOHANNES der Dritte, zc. bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heyl. Reich öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich denen diß Unser Kaiserl. Original oder glaubwürdige Abschrift darvon vorkompt und vorgezeigt wird, wie daß Wir auß erheblichen ganz rechtmäßigen Ursachen und auß selbst eigener Bewegniß Unsere und deß Reichs liebe Getrewe N. gemeine Ritterschafft, Ständ und Stätt beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg sambtlichen und einen jeden insonderheit sampt ihren Weibern und Kindern, Dienern, Zugethanen, Untertanen, Hausgesind, Brodgenossen, Hinderjassen und Verwandten, in specie aber alle und jede so bey der zwischen gedachter Göllich- und Bergischer Ritterschafft, und dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Georg Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg zu Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rugen, deß Heyl. Röm. Reichs Grz-Cammerern: und Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bähren, Graffen zu Reldenz und Sponheimb, unsern lieben Dheimb, Better, Schwager Chur- und Fürsten, wie auch ihren zu Düsseldorf und Emmerich vermeindlich angestellten Regierungen unterschiedlicher geklagter Beschwörungen halber, an unsern Kaiserl. Hoff angestellten und weiter prosequirenden Klag interessirt seyn, wie auch deren Directores, Advocaten, Consulenten, Rathgebern, Syndicos und anderen so sie hierzu oder in andern Sachen bißhero gebraucht, und hinfürters gebrauchen und sich derselben bedienen möchten, mit aller ihrer Leib Haab und Güteren, Schlößeren, Dörfferen, Adelichen Häußeren und Wohnungen, auch Stätten Flecken, Höfen, Weilern und allen anderen Güteren, liegenden und fahrenden Lehn und eigen, auch officien und Ampteren, so sie jetzt haben oder ins künfftig mit rechtmäßigen Titel an sich bringen möchten, sambt ihren Freyheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Renthen, Zinsen und Einkommen wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten-Thumben Göllich und Berg oder anderen Landen gelegen seynd, wie die genent werden können und mögen nichts davon außgenommen nun hinführan ewiglich für Uns und unsere Nachkommen am Heyl. Reich in unseren und deß H. Reichs sonderbahren Verspröch, Schutz, Schirm und Protection gnädigt an und auffgenommen und darein empfangen haben; thun daß, nehmen und empfangen sie auch also hiemit darin wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen, und wollen, daß obgedachte Göllich und Bergische Ritterschafft, Ständ und Stätt ins gesambt, und ein jeder absonderlich sampt ihren Weibern, Kindern, Dienern, Untertanen, Hausgesind, Brodgenossen, Hinderjassen, und Verwandten auch denjenigen so bey angeregter Klag interessirt seyn, oder noch hinfürter

sich darin interessirt machen solten, neben ihren Directoren, Advocaten, Consulenten, Rathgebern und Syndicis., und der anderen so hierzu oder in anderen Sachen gebraucht werden, und hinfürters gebraucht werden möchten, mit aller ihrer Leib, Haab, und Güteren ligenden und fahrenden Lehen und eigenen, auch Freyheiten, Immunitäten und Gerechtigkeiten, Pfandschafften, Einkommen, Renthen, Zinsen auch officis und ämpteren auch allen anderen wie obstehet, nichts darvon außgenommen unter und in solchen Unseren Käyserl. Verspruch, Schutz, Schirm und Protection jederzeit seyn und bleiben, auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten, Immunitäten, beneficien Freyheiten, vorteil. und gute gewonheit haben, sich deren frewen, gebrauchen und genieffen sollen und mögen, wie andere Unsere und deß H. Reichs Ständ und Unterthanen so mit dergleichen Käyserl. Schutz, Schirm und Protection begabt und versehen seynd, haben, erfrewen und genieffen von allermänniglich ungehindert: doch sollen sie einen jeden, so rechtmäßige Spruch und Forderung in einigen weg zu ihnen zu haben vermeint, umb derselben Spruch und Forderung willen an Orten und Enden, wo sichs gebührt Rechtens statt thuen, und deme nicht vor seyn. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzthumb, Vögten, Pflegeren, Vorweßeren, Ambleuthen, Landrichteren, Schultheissen, Burgermeistren, Richteren, Rächten, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren und deß Reichs Unterthanen und Getrewen in was Würden, Stand und Wesens die seynd, ernst-und fleißiglich mit diesem Brieff, in specie aber obermeltes Chur-Fürsten zu Brandenburg, und Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms V. C. und derselben vermeindlich angezehten Regierung zu Emmerich und Düsseldorf, und wollen, daß sie mehrgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft, Ständ und Stätt, auch derselben Weiberen, Kinder, Diener, Unterthanen, Hinderfassen, Haußgesind, Brodgenossen und Verwandte, auch alle die ihrige wie obgemelt unter und in solch Unsern Käyserl. Schutz, Schirm und protection ruhiglich bleiben lassen, darwider nicht ansechten oder sie an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Freyheiten, Immunitäten und alten Hertommen beschwären, auch weder einen noch den anderen auß ihnen umb obangezogener an Unseren Käyserl. Hoff angestellten Klag wegen, in einiger Weg bekümmern oder betrüben, sondern dieselben und die ihrige sampt und sonderlich bey den ihrigen und was denselben zugehörig, wie daß Nahmen haben mag, auch bey diesen Unseren Käys. Schutz und Unfertwegen manutren und handhaben, auch gegen die jenigen, so sie darwider ansechten solten, gebührende assistenz leisten und außser ordentlichen Rechtens mit nichten graviren oder beschwären lassen, als lieb einem jeden seye unsere und deß Reichs schwere Ungrad und Straff, auch darzu ein Böen, nemlich hundert Marck lötiges Goldes zu vermeyden, und ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unser

Käyserl. Cammer, und den andern halben Theil vielgemelter Ritter-
schafft, Ständen und Stätten, oder deme, so hierwider beleidigt würde,
unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Urkund diß Brieffs be-
sigelt mit Unsern Käyserl. angehangenden Insigel. Geben zu Prag
den 24. Aprilis. Anno 1628.

N. 4.

An Pfaltz-Newburg auff der Göllich- und Bergischen
Ritterschafft abermahlen eingebrachte gravamina 6. Martii 1634.

Ferdinand der Ander, etc.

(Tit.)

Bey Uns haben sich Unsere und deß Reichs liebe getreue R.
unserer und deß Heyl. Reichs Fürsten-Thumb Göllich und Berg Ritters-
schafften, Ständ und Stätt nachmahlen ganz gehorjambst beklagt, was
massen von Dr. L. Jhr. der Ständ klare Privilegia auch Land- und
Weltkündiges Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten zweiffelhaftig ge-
macht und in anderen Verstand gezogen werden wolten. Dan nach-
dem D. L. auff den jüngeren zu Düßeldorff gehaltenen Landtag unter
andern proponiren lassen, welcher gestalt deß Schwedischen Generals
Baudissin in diese Lande vorgenommene feindliche Einfäll abgekehret
werden möchten, und derowegen den 6. Januarii nechst verwichenen
Jahrs eine Verzeichnis auff ein Regiment zu Pferd, von 1000, und
zwey Regiment zu Fuß von 5000. Man, und vor deren Unterhalt,
jammel und Musterung auff drey Monaten 234674. Reichsthaler von
den Ständen abfordern lassen, daß jedoch ihnen von allsolchen Wer-
bungen, unangesehen, dieselbe auffm Land-Tag beyjammen gewesen,
wie bey ihren Land-Fürsten Herkommen und gebräuchig nichts com-
municirt, noch ihnen deßwegen etwas vorbracht worden, sonderen ob-
wohlen sie sich erkläret, dafern alles zu Unseren, deß Heyligen Reichs
und gemeinen Wesens Bestem gereichen würde, das jenige, was mensch-
und möglich zu præstiren, allein vorhin zu wissen vomnöthen hätten,
da sie sich also in eine Kriegs oder Defensions-Verfassung einzulassen
und ihr Haab und Gut, Weib und Kind zu hazardiren hätten, wider
wem, oder wohin diese Defensions-Verfassung angesehen, auch wie viel
Volcks D. L. zu werben gemeint, oder woher die *media tanquam*
novus belli, genommen werden solten, und sich beneben reflectirt, daß
deß offenen und platten Landen, ohne zuthuen und vertrauliche Bey-
sammensetzung der benachbarten Chur-Fürsten, Land- und Reichs-Stätten
gedachten so kostbarlichen Exercitum allein zu verpflegen und zu unter-
halten einmahl unmöglich daß sich doch D. L. zu solcher Communication
und Conjunction ganz nit verstehen wollen; sondern den 8. April her-
nach widrige Antwort wiederfahren lassen, dahin sie Ständ es gestelt
seyn lassen müssen, ihnen aber dabey vorbehalten, da sie wider ver-
hoffen zu ihrer Bitt nicht gelangen und wider ihr Privilegia und Alten

herkommen aggravirt werden solten, derentwegen zu Uns umb gnädigste remedirung ihren recurs zu nehmen, welches aber auch nicht verfangen wollen, sonderen an statt daß sie sich auff das eusserst angreifen, und ungeachtet noch über die 100. tausend Reichsthaler bey den armen Leuthen auß vorigen bewilligten Stewren dergleichen bey der gewesten possidirt und belehnten Lands-Fürsten niemahlen beschehen, unbezahlt außstünde und einzutreiben unmöglich wäre.

Daß doch auch deine V. sub dato Düsseldorf den 1. Martii vorbedachten nechst abgewichenen Jahrs einen in diesen Landen unerhörten und bey Lands-Fürsten vormahlen nie practicirten Befehl von 14. Punkten unterm Schein einer general description aller Perjohnen Haab und Güter an die Beampte und Diener vermög dessen die Verzeichnus darab ab ultima Martij einzuschicken befohlen worden, abgehen lassen, und folgents über alle vorige nach und nach außgeschriebene Stewrgelder jüngst im Monat Novembri eine Monatliche Stewr so sich im Fürsten-Thumb Gülig 25. tausend und im Fürsten-Thumb Berg aber 10. tausend dem Angeben nach ertragen solte, auffer aller Tag-gelder, so vorhin spendirt einseitig ohn ihr der Ständ requisition und Bewilligung außgeschrieben und obwohl sie auch im Monat Junio verwichenen Jahrs, sich eines beweglichen Ersuchungs Schreiben an D. V. verglichen, so ware doch dasselbe nit acceptirt, sondern auch den Düsseldorffischen Statthalteren in originall wider zurück gelieffert und daneben angedeutet worden daß D. V. die Ständ beschreiben und mit denselben darauß perjöhnlich tractiren wolten, welches doch auch nicht erfolget ware, sondern nur mehr und mehr gravamina & exactiones vorgefelt wurden.

Dahero sie Uns in diesen extremis umb unserer Käy. gnädigste Hülf und remedirung gehorsambst implorirt und gebetten haben.

Wie wir nun dergleichen Klagen und Beschwerten abermahlen und zwar bey jezigen leydigen und betrübten Zeiten und Zerrittlichkeit am Heyl. Reich ganz ungeru vernommen, zumahlen D. V. selbst zu ermessen, was in præsenti statu, darauß leichtlich vor Ungelegenheiten und Ungemach entstehen und entspringen kan. Als werden D. V. sich auch beneben erinnern, was massen Wir an dieselbe ganz Better- und gnädiglich allbereit vorhin gesonnen dergleichen also unzweiffentlich dem Heyl. Reich und gemeinen Wesen zum besten außgebrachtes Kriegsvolk, mit der andern Unseren und der getrew gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen der Orten vorhandenen Soldatesca zu conjungiren, inmassen wir dan auch solches absonderlich dem Tit. Graff Philipps von Manßfelt als unserem zu solcher armada Deputirten Feltmarschalcken committirt und außgetragen mit D. V. die Sachen dahin zurichten, damit solche conjunction ehist möglichst effectuirt und dardurch ein mehrers Corpo und starcke Armada ins Feld gebracht, daß darin ligende Volk auß selbigen Landen ab- und wider den Feind angeführet und gebraucht,

und dadurch von solcher Landschafften diese Kriegs-Beschwerden umb so viel mehr abgewendet und geringert, dadurch sie zu nottürfftiger Unterhaltung des Kriegsvolcks desto mehrers und leichter zu concurriren bewegt werden könnten, dahingegen zugeschwiegen, wan das Volk zu unseren und des gemeinen wesens Diensten nicht wirklich angeführet und ohne effect den Landschafften auff dem Hals gelassen, nichts destoweniger aber wan den Schwedischen und derselben adhaerenten, wie das Closter Siberg also auch die andere mehr zum Fürsten-Thumb Berg gehörige Dexter und Plaze sine ulla resistentia occupirt gelassen, die Unterthanen mit unleidentlichen Contributionibus belegt, die Amtliche mit leiblichen arresten angehalten, und doch mit der darin verhandenen Soldatesca nichts außgerichtet werden solte, was diesen Landen dadurch für unwiderbringlicher Schaden, Unheil, ja gänzliche ruin darauff erwachsen konte.

Dahero Wir uns, und zwar auch in anmerckung solcher erheblicher considerationen ja keines anderen versehen, und D. U. auch hiemit ganz Better- und gnädiglich nochmahlen ermahnet haben wollen obberührte conjunction allermassen solches mehrgemelter Unser Feltmarschalck Graff Philips von Mansfelt mit D. U. mit mehreren tractiren wird, also wirklich zu verfügen allermassen es zu Beförderung Unser und des Heyl. Reichs Diensten auch gemeinen Wesens besten und diesen Landen und armen Unterthanen zum guten gereichen thuet.

Was nun aber obbemelter Ritterschafft, Ständen und Stätt, Unserer und des Reichs Fürsten-Thumb Göllich- und Berg abermahlen eingewendte Beschwerden und gebettene Abstellung dergleichen wider ihre Privilegia und Einwilligung, einseitig außgeschriebener exactionen und contributionen anlangt, wissen D. U. sich zuvor zuerinneren was dergleichen gravaminum halben allbereit vorhin vorkommen, und darinnen vor Erklär- und Verordnung erfolgt seyn:

Wan wir Uns aber besagter Fürsten-Thumben und darzu gehörige Ritter- und Landschafften billig gnädigst anzunehmen haben, und nicht hülffloß zulassen seyn, zumahlen D. U. ohne das darüber gleich von Unseren nechsten Vorfahren, also auch von Uns einige rechtmäßige possession und administration bey unerörterten Rechten nicht gestanden wird.

Darumben so wollen wir D. U. auch hiemit ferner Better- und gnädiglich ermahnet und begehrt haben daß Sie vielgemelter Ritterschafften bey obangeregten ihren alten Herkommen, Gewonheiten, erlangten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten rühig verbleiben lassen, und die angedeute unzihmende einseitige Exactionen ab und einstellen, die Contributiones auch also zu moderiren geschehen zulassen damit sie sich dessen zu beschweren nicht Ursach haben.

Deme dan D. U. sonderlich bey erzeigten beschwerlichen Zustand des Heyl. Reichs zu Beförderung des gemeinen Wesens besten zu thun wissen, wie Wir dan auch solche unsere Verordnung den Ständen ver-

mög beyliegenden Abschrift notificirt haben. Seynd und verbleiben danebens D. U. mit Vetterlichen geneigten Willen, Gnaden und alles ganz wohl beygethan, Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

Antwort an die Göllich- und Bergische Ritterschafften, Ständ und Stätt, Ihre wieder Pfaltz-Neuburg abermahl eingewendte Gravamina betreffend. den 6. Martii Anno 1634. N. 5.

Ferdinand, zc.

Liebe Getrewe, auß Ewren Schreiben zu Cöllen den 6. Januarii nechsthin datirt, haben Wir mit mehreren Umständen gnädigst vernommen, weissen ihr euch gegen und wider den Durchleuchtigen zc. Titul zc. Pfaltz Neuburg wegen der von Sr. U. in unsern, und des Heyl. Reichs Göllich- und Bergischen Landen in verwichenen Jahr vorgennommener Kriegswerbungen, und vor zwey Regiment zu Fuß, und eines zu Pferd, und deren Unterhalt, Muster- und Samblung (ohne daß vorhero von solchen Werbungen mit Euch den Ständen so dazumahlen im Land beyssammen gewesen wie von Alters bey diesen Fürsten-Thumben herkommen und gebräuchig einige Communication beschehen wäre) auff drey Monaten abgeforderter 234674. Reichsthaler, sonderlich aber auch eines von seiner U. an dero Beampte und Dienere sub dato Düßeldorf den 1. Martii verwichenen Jahrs, unterm schein einer general Description aller Verfohnen Haab und Güter abgangenen beschwerlichen Befelchs auch solgents über vorige Steuergelder jüngst im Monat Novembri abermahlen in besagten beyden Unseren und des Heyl. Reichs Fürsten-Thumben Göllich und Berg, ohne ewer der Ständ requisition außgeschriebener Monatgelder Steur in Unterthänigkeit geklagt, vor und angebracht, auch darbey neben gehorsambstes bezeug und Contestirung Ewer schuldigen Treu und devotion, wegen Abstellung dergleichen wider Ewere Privilegia und ohne Ewere Einwilligung einseitig außgeschriebener Exactionen und Contributionen in Unterthänigkeit angesucht und gebetten habe.

Wie Uns nun zuvorderst diese Ewere gehorsambste Standhafftigkeit und daß Ihr bey uns und bey dem Heyl. Reich beständig zu verharren gemeint sehet, zu sonderen gnädigsten Käyserl. Wolgefallen gereichet, und außser allen Zweifel stellen, Ihr werdet in beständiger Devotion also fort unaufgesetzt gehorsambst continuiren, und was auch sonderlich bey jezigen Kriegsläufften zu Unserem und des Reichs, auch allgemeinen Wesens besten und erspriesslichen Diensten gereichen mög, so viel an euch ist gern mit leisten helfen.

Als habt ihr euch auch hingegen unsers gnädigsten Käyserl. Schutzes und Hülf, und daß wir solches in guten zu erkennen gnädigst geneigt seyn gänzlich zu versichern.

Was dan obangeregte ewere geklagte abermahlige Beschwärden und was angebrachter massen also wider Ewere habende Privilegia,

Altenherkommen und Gerechtigkeiten vorgenommen worden, anlangt, daß wissen Wir uns gnädigst zuerinnern was auch hiebevorn dergleichen gravaminum halber, so wohl von Euch, als auch hingegen von Sr. deß Pfalzgraffen Eden. derentwegen zu mehr unterschiedlich mahlen vorkommen und verhandelt, auch darüber von uns resolvirt und allerseiths erklärt und verordnet worden.

Haben auch dergleichen abermahlige Klagen und Beschwärlichkeiten, bey diesen jezigen ohne daß sich im Heyl. Reich befindlichen leydigen und übelen zerrüttten Zustand, zu Verhütung deren darauß sonderlich bey denen dieser druntigen Orthen nicht wenig erscheinender Feinds Gefährlichkeiten mehrers besorgenden Angelegenheiten ganz ungen verstanden und derowegen nicht unterlassen vielgemelten Pfalzgraffen W. dahin vätterlich und gnädigst zuzuschreiben und zu vermahnen, Euch und die ewrige bey eweren alten Herkommen habenden und erlangten Privilegien Recht und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben zu lassen, daß jenig was dargegen nachtheilig vorgenommen und gehandelt ein: und alle ungeziemende übermäßige und unerträgliche Contributiones und exactiones abzustellen, wie ihr auß beyligender Abschrift selbstn zu ersehen, die aber von seiner deß Pfalzgraffen Eden. geworbene: und in selbigen Landen vorhabende Soldatesca belangend, mögen wir euch hie mit nicht bergen, daß wie wir nichts liebers sehen mögten, als daß sich die Sachen der Orthen auch in solchen Stand befinden thäten damit ihr so wohl als andere getrew gehorsame Chur-Fürsten und Ständt aller Kriegsbeschwerung gänzlichen überhebt und entübrigt seyn könntet, als auch gnädigst geneigt und Uns angelegen seyn lassen, wie insonderheit so viel sich erheischender Motturfft und Feindsgefahren nach thun lassen kan, solches Kriegsvolk von selbigen Fürsten-Thumben und Landen abgeführt, und deren Einquartierungen halber möglichst verschönet werden.

Derentwegen wir dan insonderheit dahin invigiliren, und nicht allein vielgemeltes Pfalzgraffen Eden. hiebevorn allbereit ersucht, sondern auch nachmahlen dem Titel re. Graffen von Mansfeldt, als welchen wir zu Unserm Veltmarschalcken Unsers und deß getrew gehorsamben Chur-Fürsten und Ständten drunten noch verhandenen Kriegs-Volk ernandt deputiret und verordnet in seiner Abfertigung diese special Commission mitgeben und auffgetragen darob zu seyn, und bey seiner deß Pfalzgraffen Eden. die Sachen dahin zu richten, damit solches in diesen Unseren und deß H. Reichs Fürsten-Thumben und Landen geworben und auffgebrachtes Kriegs-Volcks, so viel derselben vorhanden, mit den anderen Unseren und der getrew gehorsamen Chur-Fürsten und Ständten in selbigen rezier, und Unsern und deß Nider-reinischen und Westphälischen Graiffen vorhandener Soldatesca ne eher ne baldter conjungirt, solches Volcks zu formirung eines mehrern Corpo in den druntigen Graiffen zusammen gestossen, also ohne Entblößung der Guarnisonen ein zimbliche starcke Armada wider ins Feld

aufgerüstet auß selbigen Landen zu weniger ihrer Beschwer gebracht, und unitis viribus wider die Schwedische und andere sich der Orthen erzeigende Feind gebraucht und angeführt werden mögen, damit also die Landschafften desto lieber zu Unterhaltung solcher Soldatesca und darzu die nothwendige Contributiones leisten zu helfen und so viel mehr bewegt, und jederman zu concurriren umb so viel mehr Ursach und Mittel haben mögen.

Wan wir dan in gänzlicher Hoffnung stehen vielgenandtes Pfalzgraffen Vd. werden Uns diß Orths nit auß handen gehen und solche Conjunction nunmehr würcklich geschehen lassen zumahlen es zu des allgemeinen und sonderlich des druntigen Wesens Wolstand fürnemblich abgesehen und zu mehrer Abwendung der Feindlichen Gefahren gereichen thut, als versehen wir uns auch zu Euch als Getrewen Unserer und des Heyl. Reichs Fürsten-Thumben Göllich und Berg Ritterschafften, Ständen und Stätten, ihr werdet also in beständigster selbst anerbottener Devotion dergestalt continuiren und neben den anderen getrew gehorsamben Chur-Fürsten und Ständen zu vorderst was auch Erwerer zeiths zu solcher Conjunction befürderlich und sonsten der druntigen Armada zu deren nothdürfftiger Unterhalt: und bestärkung immer erspriechlich wird seyn können gern concurriren und alle mögliche Hülff zuleisten und zu erzeigen an euch nichts erwinden lassen, allermassen also unser größte Zuversicht zu Euch gestellet ist und Euch mit Käyjl. Gnaden wohlgerwogen bleiben. Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

N. 6.

Copia der Käyserlichen Endurtheil. Ebersdorff den 2. Octob. 1635.

WIR JOHANNES DER Aender, 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, daß wir in denen von den Göllich, und Bergischen Ritterschafft und Landständen selbstn als hernach deren am unsern Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit, die Contribution betreffend, so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bähren, Graffen zu Veldenz und Sponheim Unserem lieben Bettern, Schwageren und Fürsten, als vorgedachter Ritter- und Landschafft dero Herzog-Thumber Göllich und Berg Abgeordneten am andern diß Monats Octobris unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen, wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten:

Der Römischen Käyjl. Majest. unserm allergnädigsten Herren ist aller unterthänigst und außführlich referirt und fürgetragen worden, was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein, 2c. auß der Göllichen und Bergischen Ritterschafft und Land-Stände gravamina insonderheit die Contribution betreffende so wohl mündlich bey deren mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen gütlichen Conferenzen, als auch hernach in Schrifften vor-

bracht, und eingewendet, befinden aber nichts erheblichs, warumb sie von den vorigen rescriptis und Einwendungen welche dieses Puncten halben unterschiedlich abgangen, weichen solten, sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagten gravamina abzuschaffen und hinführo deren sich gänzlich zu enthalten, wie dan Ihre Käyserl. Majest. auß tragenden hohem Käyserl. Ampt hiemit alles das jenige was dem in Anno 1627. erkanten und auff Ihrer Durchl. beschehene Erklärung, daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen, zurück geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis, Wahnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst eygenen Erklärungen zugegen vorgenommen, gänzlich cassirt und auffgehoben, und seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen, die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren, noch an an prosequirung ihres Rechtens mit Verbitung nothwendigen Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern, vielweniger einen oder andern ihres Mittels umb deßwegen, daß sie ihren recurs pro justitia zu Ihrer Käys. Majest. genommen, mit Betrohung oder andere Thätlichkeit ungütlich anzufassen, alles bey vermeydung deren den Ständen in Anno 1628. ertheilten und anjeko widerumb vernewerten protectorio einverleibten Pöen, und ander gebührenden Einsehens welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffens Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen, die verbleiben deroelben mit Vetter- und Schwagerlicher Hulden, Käys. Gnaden und allem Guten vorderst wohl zugethan und gewogen, Signatum zu Ebersdorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgedruckten Secret Insignel, den 2. Octobris 1635.

N. 7.

Copia Käyserlicher Decreti vom 2. und — 5. Octobris Anno 1635.

WIR FÜRSTENMANN der Auer, etc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, daß wir in denen von der Gütlich- und Bergischen Ritterschafft und Land-Ständen selbst, als hernach deren an Unseren Käys. Hoff Abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die Contribution betreffend, so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen, Pfalzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bavern, Graffen zu Veldenz und Sponheim, Unseren lieben Vettern, Schwagern und Fürsten, als vorgedachter Ritter- und Landschafft, dero Herzog Thumber Gütlich und Berg abgeordneten am anderen diß Monats Octobris Unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten:

Der Römischen Käyserlichen auch zu Hungaren und Böhmeib Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herren ist allerunterthänigst und außführlich referirt und fürgetragen worden, was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst, Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein, etc.

auff der Gölischen und Bergischen Ritterschafft, Land=Stände gravamina insonderheit die Contribution betreffend, so wohl mündlich bey dem mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen güttlichen Conferenz als auch hernach in Schrifften vorgebracht und eingewendet, befinden aber nichts erhebliches warumb sie von den vorigen rescriptis und Erinnerungen, welches dieses Puncten halben unterschiedlichen abgangen weichen solten, sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagte gravamina abzuschaffen und hinführo sich deren gänzlich zu enthalten, wie dan Ihre Käy. Majest. auß tragenden hohen Käyserl. Ampt hiemit alles dasjenige was den in Anno 1627. erkantten, und auff Ihre Fürstl. Durchl. befehene Erklärung, daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen, zuruck geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis Warnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen, gänzlich cassirt und aufgehoben, und Seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen, die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren, noch auch an prosequirung Ihres Rechts, mit verbiethung nothwendiger Anlagen und Zusammenkünften zu verhindern, viel weniger einen oder anderen ihres Mittels, umb deßwegen daß sie ihren recurs pro justitia zu Ihrer Käy. Majest. genommen, mit Betrohung, oder andere Thätlichkeit ungütlich anzufassen, alles bey vernehmung deren den Ständen in Anno 1628. ertheilten und anjezo widerumb vernewerten Protectorio einverleibten Böen und anderen gebührenden Einsehens, welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen, die verbleiben derselben mit Vetter- und Schwagerlichen Hulden, Käyserl. Gnaden und allen guten vorderst wohl zugethan und gewogen. Signatum Eberstorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten Secret Insignel den 2. Octobris Anno 1635.

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungorn und Böhmeib Königlichen Majest. Unsern allergnädigsten Herren, ist allerunterthänigst und außführlich referirt und vorgetragen worden was die Ritter- und Landschafft der Herzog-Thumber Gölisch und Berg durch ihre Abgeordnete wider den Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten, Herren Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein, &c. von wegen unterschiedlicher gravaminum, insonderheit, daß Kriegsvolk und die Contribution betreffend, so wohl in Schrifften als auch mündlich allerunterthänigst beklagt, gesucht und gebetten, wiewohl nun Ihre Käyserl. Majest. darüber güttliche Conferenz anstellen, und allen möglichen Fleiß anwenden lassen, damit diese Sach in güte accommodirt, insonderheit das geworbene Volk von ermelten Herren Pfalzgraffen dem gemeinen Friedensschluß gemäß, zu Ihrer Käyserl. Majest. und deß Heyl. Reichs Dienst wirklichen herumgelassen werden möchte, auff welchen fall dann der Stände Beschwerden guten theils von selbst würden gefallen seyn; Nachdem

aber solches nicht verfangen wollen, so werden höchstgedachte Kayserl. Majest. auff andere gehörige Mittel gedencken, damit dasjenige, was wegen desselben Volcks von den Ständen geklagt worden, mit ehisten abgeholfen und abgewendet werde, betreffend aber die geklagte Exactiones haben Ihre Kayserl. Majest. Ihren endlichen Bescheid, an Ihre Durchl. ergehen lassen, wie die Abgeordnete in Schrifften zu empfangen haben, zc. Thuen auch die Stände hiemit von neuen in Ihre Kayserliche gnädigste Protection nehmen, und ihnen an statt gebettener Extension deren in vorgangenen 1634. Jahr auff den Graffen von Manßfeld außfertigten Commission die vorhin ertheilte protectoria von neuen confirmiren, so höchstgemelte Ihre Kayserl. Majest. obbenannten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen, die verbleiben Ihren Principalen und mit Ständen wie auch ihren Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden wohlzewanen. Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Kayserl. Majest. auffgetruckten Secret Insignel den 2. Octob. anno 1635. mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unseren Kayj. auffgetruckten Secret Insignel so geschehen zu Eberstorff den 5. Octobris 1635.

N. 8.

An die Gälische Land-Ständ die Unterhaltung für die daselbst liegende Soldatesca zu verschaffen. 7. Januarii 1636.

Ferdinand, zc.

Liebe Getrewe, Nachdem die Nothdurfft erfordert daß zu Versicherung der Fürsten-Thumb Gällich und Berg auch Besetzung der darinnen befindlichen fürnehmsten Platz und Dertzer von den in vorigen Jahren im Land geworbenen und seithero darin gehaltenen Volcks 2000. Man zu Fuß und 300. Pferd in denselben unterhalten werden sollen, und daß vorgemelter Soldatesca die gehörige Nothwendigkeit verschaffet werden. So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr euch in Erstattung dessen nicht säumig noch widerig erzeigt, so wir Uns zu geschehen verlassen, und seynd Euch benebens sampt und sonders mit zc. Wien den 7. Januarii Anno 1636.

N. 9.

Copia Kayserlichen Bescheides Für Pfalz-Neuburg.

Den 14. Februarii Anno 1637.

Der Römischen auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichlichen Majestät, Unseren allergnädigsten Herren, ist in Krafft dero habenden und den Hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegio insinuirten Kayserl. Gewalts in Unterthänigkeit referiret und fürbracht worden, was Herr Philips Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein Fürstl. Durchl. wegen dero Hn. Vatern Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffens bey Rhein, Fürstl. Durchl.

in unterschiedlichen Puncten angebracht und gebetten haben, und zwar fürs erste, darmit dero Fürsten-Thumb Newburg, wie auch die dar-medige Gälische und andere darzu gehörige Fürsten-Thumben und Lande mit allen Einquartierungen, Sammel- und Muster-Plätzen und anderen Kriegsbeschwerden gänzlich verschonet, oder da je die Durchzüg un-umbgänglichen geschehen müssen, daß den Commendanten gewisse Ordinanß ertheilet werde, damit sie sich den Reichs Constitutionibus gemäß verhalten, und das höchstgedachte Röm. Kayserl. Majestät über die newlicher Zeit ertheilte Salva guardia noch eine versicherte und ernstliche verschönungs-Erklärung ertheilen wolten, So viel nun diesen ersten Puncten anlangen thuet. Demnach höchstgedachte Römischen Königlichen Majestät befinden, daß die Römische Kayserliche Majestät Dero freundlicher geliebter Vatter und Herr noch unterm dato den 19. Aprilis verwichenen 1635. Jahrs, sich gegen besagtes Herren Pfalzgraffe, Wolfgang Wilhelms bey Rhein Fürstl. Durchl. gemessen und außführlich resolviret und solches hernacher durch unterschiedliche, darauff erfolgte und widerholte Bescheid, bestättiget und confirmiret, als lassen es bey solchen ergangenen Resolutionen und Erklärungen Ihre Königl. Majest. billig bewenden.

Was dan den anderen Punct belangen thuet daß die Gälisch- und Bergischen Land-Ständ zu Verpflegung der von der Kayserl. Majest. bewilligten zwey tausend zu Fuß, und dreyhundert zu Pferd gehalten, mit ihren neuen Klagen abgewiesen, oder da mehrers Bericht vonnöthen deren Copia Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrer Gegennotturfft ertheilet und ihrer ungehört zu dero præjudiz nichts verordnet werde, da erinnern sich Ihre Königl. Majest. gar wohl, daß allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. besagtes Herren Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. zwey tausend zu Fuß, und 300. zu Pferd, so lang es der Landen Notturfft erforderen werden zu behalten zugelassen. Demnach aber anjeko Ihre Königl. Majest. berichtet worden, daß es nach gelegenheit jetzigen Zustands gnugjam und erklectlich sey zu Besetzung der jenigen Derther in besagten Gälischen Landen achthundert zu Fuß, und hundert Pferd zu halten. Als erklären sich Ihre Königl. Majest. krafft habenden Kayserl. Vollmacht dahin, daß Ihre Fürstl. Durchl. mit sampt den jenigen, so sie allbereit auff den Beinen haben, die Anzahl auff acht hundert Man zu Fuß, und hundert Pferd zu Besetzung der Landen, wider Ihre Kaysl. Majest. und deß Reichs Feinden, so lang es Ihre Kayserl. Majest. der Notturfft zu seyn erachten werden unterhalten mögen, und Ihre Fürstl. Durchl. albereit ein mehrers auff den Beinen hetten, dasselbige auff jetztgehörte Anzahl reduciren, und das Fußvold auff zween oder meistens drey Hauptleuten zu Ersparung grossen Ankösten auff die höheren Stabe Unterhaltung vertheilet, und die Land-Stände hierzu die gehörige contribution und Unterhaltung herben schaffen sollen. Es versehen sich aber Ihre Kayserl. und Königl. Majestät daß er solche Überlassung deß

Volcks nicht wider die Stände zu gewalthätiger Execution so sie nit verwilliget gebrauchen, sondern allein zu Rettung des Vatterlandes, wider Ihre Majestät und des Reichs Feinde anwenden werde, und daneben selbigen Volk solche Officirer und Befelchshaber vorstellen, welche Ihre Käyjl. Majest. unverdächtig, getrew und gehorsamb erfunden, und da in besagten Gölischen und darzu gehörigen Landen qualifizierte subjecta (wie Ihre Königliche Majest. daran keinen Zweifel tragen) vorhanden seyn, daß Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe anderen vorziehen werden.

Betreffend nun die Collecten, so lassen es zwar Ihre Königl. Majest. von wegen der jenigen Collecten, welche die Stände zu prosequirung ihres Rechts anzulegen vor eine Notturnst achten bey Ihrer Käyjl. Majest. vorigen deswegen ergangenen resolutionen und Mandaten allerdings gnädigst bewenden. Inmassen dan den Ständen, darüber Ihrer Königl. Majest. gnädigste resolutiones aufgefolt worden. Demnach aber Ihrer Königl. Majest. vorkommen als wan unter diesen Schein auch eines sonst regierenden Lands-Fürsten Unterthanen so ohne alles Mittel, zu desselben Cammergut gehörig collectiret werden wolten. Als erklären sich Ihre Königl. Majest. hiermit allergnädigst daß zwar dasjenige was die Ständ zu prosequirung und Beförderung ihres processus anreicht unter sich und ihren Unterthanen und Angehörige, auff Maß und Weiß wie sonst im Land herkommen collectiren mögen, jedoch diejenige Güter, und Unterthanen welche ohne alles Mittel des sonst regierenden Lands-Fürsten Cammergütern zugethan, darmit verschonen sollen.

So viel die übrigen Beschwerden anlangt, wegen etlicher Anklagen, welche die gemeine Landschafft für Abwendung anderer mehr grösseren Angelegenheiten und zu Erhaltung der Länder bey dem Röm. Reich angewendet, darvor sie anderwärts schon obligirt, lassen es Ihre Majest. vor dißmahl dabey bleiben daß solche von allen getrewen Ständen und Unterthanen derselben Landen herzunehmen, Es thuen auch Ihre Königl. Majest. sich hiemit gnädigst resolviren, daß Ihro nit zu wider, daß die Land-Ständ neben jetztgehörten Anlagen andere nothwendige Contributiones und Bewillungen wie von Alters herbracht eingehen und dem Land zum besten zutragen sollen.

Was dan zum Vierten wegen Erstattung einer recompens und Anweisung für die bißhero getragenen Schaden und Unkosten von dem einquartierten Kriegsvolk gebetten worden, da wolten Ihre Königl. Majest. nichts liebers sehen als daß die Leuthe und Zeiten also beschaffen wären, daß man dieses alles entübrigt seyn möchte, Demnach aber wegen Ihrer Königl. Majest. und des H. Reichs Feinden nicht alles so genaw verhütet und abgewendet werden kan, sondern so wohl zu Abtreibung der Feindlichen Machinationes als auch Erhaltung des H. Röm. Reichs Kriegs-Heers, die Durchzüg und Einquartirungen fürgenommen werden müssen, so haben Ihre Durchl. selbst ver-

nünftig abzunehmen, daß bey so vielen conjuncturen Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich unmöglich seinen Schaden und Unkosten zu erstatten, oder in andere Weg gut zu machen, sondern es werden Ihre Durchl. dem gemeinen Wesen und Ihro selbst zum guten und besten solche gleich anderen getrewen Ständen gutwillig übertragen helfen.

Was dan vors fünffte die Pfälzische Sachen betreffen thuet, und daß Ihre Kayf. Majest. Ihrer Durchl. Herren Pfalzgraffe, Wolfgang Wilhelmen und allen anderen so zu derselben Chur unten interessirt einen gewissen Tag zur Handlung bestimmen und in Annis 1623. und 1627. auch newlich in Ihrer Fürstl. Durchl. Gegenwart ertheilten Decreten nachgehen wolten. Da haben Ihre Kayserl. Majest. bey gegenwertigen Collegial Tag mit dem Chur-Fürstl. Collegio allbereit eines solchen modii sich verglichen daß Ihre Fürstl. Durchl. sich dieser Sachen zu beschweren nicht wird Ursach haben, dabey es dan Ihre Königlichen Majest. wie auch dem jenigen, wessen Ihre Kayserl. Majest. hiebevot sonst resolviret und entschlossen bewenden lassen.

Betreffent schließlich die gebettene Belehnung über die Gälische und darzu gehörige Fürsten-Thumb und Lande, demnach höchstgemelte Kayserl. Majest. albereit hiebevot zu unterschiedlichen mahlen, die hiebey unterlauffende erhebliche Bedencken, warumb Sie Ihrer Fürstl. Durchl. nicht willfahren können zu erkennen geben, so lasset es Ihre Königl. Majest. darbey bleiben. So dieselbe in habender Kayserl. Vollmacht obermeltes Herren Pfalzgraffen Philips Wilhelmen bey Rhein Fürstl. Durchl. zum Bescheid zu ertheilen befohlen, und verbleiben Ihre Königl. Majest. so wohl Seiner Fürstlicher Durchleuchtigkeit Pfalzgraffen Philips Wilhelmen als auch zu forderst dero Herren Batters Fürstl. Durchl. mit Königl. Gnaden Vetterlichen geneigten Willen und allem guten bestendig zugethan. Signatum Regenspurg den 14. Februarii Anno 1637.

N. 10.

Mandatum inhibitorium

Contra

Pfalz Newburg wider alle Thätlichkeiten gegen die
Gälische Land-Ständen, zc.

12. Maj Anno 1637.

WIR HERODORADO der Dritte zc. Entbieten dem (Titul &c.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm, Unjern Vätterlichen Willen, Kayserl. Gnad und alles Guts, Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, Demnach Wir uns nach tödtlichen Hintritt, deß Alldurchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Ferdinandt deß Andern Römischen Kayfers, Unfers freundlich geliebten Herren und Batters, Höchstseeligster Gedächtnus, der Regierung und Administration deß

erledigten Römischen Käyserthumb, als ordentlich erwöhlt und gekrönter Römischer König zum künftigen Käyser in Gottes Nahmen unternommen und beladen, haben wir den Fußstapffen vorbesagtes unsers freundlichen geliebten Herren Vatters Christmiltester Gedächtnus und dessen friedliebenden Intention nachzufolgen Uns gänzlichen vorgenommen und zu solchem Ende, was diesen unseren wohlgemeinten Voratz zuwider lauffen möchte, zeitlich abzuwenden Uns resolvirt und entschlossen.

Wan wir dan glaubwürdig berichtet worden auch denen von D. L. und der Gültlichen Ritterschafft, Land-Ständ und Außschuß gethanen Schreiben selbst verspühren müssen daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen D. L. und denen Land-Ständen wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Statt Cöllen von obgedachten Ständen gehaltenen Convents auch daselbst gemachten Schlusses, dan einer andern nach der Statt Düren bechehenen Außschreibung auch Verweigerung der Contribution, als abgeschlagener Einnehmung Dr. L. dahin verordneten Convoy, endlich auch des Hubert Bleymans Gültlichen Pfennings-meister vorgenommenen arrests halber erwachsen, deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit außsehenden Anhang einbracht seynd worden, auß welchen Anfängen und Principiis leicht eine neue Kriegs-Brunst in denen Ländern erweckt werde möchte, darunter dieselbe etliche Erbländer wohl gar erliegen, oder vom Heyl. Reich abgerissen werden konten, Uns aber als Römischen Käyser nach Außweisung unsers tragenden Käyserl. Ampts in alle weg obligen und gebühren thuet auf alle dergleichen Begebenheiten und Zustand, dadurch dem Heyl. Röm. Reich und aller dessen Anverwandten getrewen gehorjamen Chur- und Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und Schaden zugezogen werden möchten, ein wachendes Aug zu haben, und bey diesen Gültlichen an dem frontier des Röm. Reichs ligenden Fürsten-Thumben und Landen umb so viel mehr alle behutsame Obacht zu haben, weil auch an den angränzenden derselben unterschiedliche Unser und des Heyl. Reichs getrewer Chur-Fürsten und Ständen feindliches Kriegsvolk vorhanden, Als haben Wir zu Abwendung aller besorgenden weiteren Gefährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen lassen wollen.

Gebieten demnach D. L. auß Käys. Macht und wollen ernstlich, daß Sie gegen besagte Land-Stände, Ritterschafft und Untertanen mit einiger Kriegs-Gewalthätigkeit nit verfahren, viel weniger mit frembden Potentaten, oder Communen einige Bündnus eingehen, heimliche oder öffentliche Werbung vornehmen oder zu einiger Kriegsfassung schreiten, sondern an ordentlichen Recht, welches wir dan derselben nicht versagen werden, nicht bequügen lassen. Im übrigen lassen es wir bey Unseren allbereit zu Regenspurg in Krafft obberührter von unsern freundlichen geliebten Herren und Vatteren höchstseeligster Gedächtnus Uns ertheilten Plenipotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats Februarii gethaner Erklärung allerdings, und werden D. L. selbiger

Erklärung und Verordnung obliegender Schuldigkeit nach billig nachkommen, Inmassen, Wir dan unsere ebenmäßige Patenta an die Land-Ständ, Ritterschafft und Untertanen besagten Herzogs-Thumbs Gülich und darzu gehörige Landen abgehen lassen, und insonderheit befohlen, daß sie auff verwilligte 800. Man zu Fuß, und 100. Pferd die gehörige Contributiones hergeben lassen, wie D. U. hiebey in Abschriften zu empfangen.

Betreffend aber den Punctum der Rättungen so der Pfennigmeister verrichten und ablegen solt, lassen wir es bey dem alten Herkommen verbleiben nemlich daß solche in Gegenwart der Deputirten von der Landschafft auffgenommen werde, Wir wollen auch bey diesem allem dieses bedinget, und unsere Käyserl. Meynung ein für allemahl zu Eintretung Unserer Käyserl. Regierung erklärt haben daß wir der possession solcher Länder halber es bey unserer Vorfahren letzteren Verordnung allerdings lassen verbleiben, auch ein mehrers D. U. ditzfalls nicht wollen eingeräumt haben.

So wir D. U. durch unser öffentlich Patent anfügen wollen und verbleiben beyneben derselben mit Väterlichen Willen, Käyserl. Gnaden und allem guten wohlgevoegen. Geben in unser Statt Wien. 12. Maij Anno 1637.

N. 11.

Mandatum inhibitorium,

An die Gülüiche Land-Ständ und Ritterschafft sich aller Thätlichkeit gegen Pfalz-Neuburg zu enthalten.

Wien, den 12. Maij Anno 1637.

WIR FERDINAND, etc. Entbieten N. allen und jeden des Fürsten-Thumbs Gülich und darzu gehörigen Landen, Land-Ständs Ritterschafft und Untertanen Unser Käyserl. Gnad, demnach wir Und nach tödlichen Hintritt Weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FERDINANDI des Anderen Römischen Käyfers unsers freundlich geliebten Herren und Vatters, höchstjeeligster Gedächtnus, der Regierung und Administration des erledigten Römischen Käyserthumbs als ordentlich erwöhl- und gekrönter Römischer König, zum künftigen Käyser in Gottes Nahmen unternommen und beladen, haben wir den Fußstapffen vorbesagtes unsers freundlich geliebten Herren und Vatters Christmiltester Gedächtnus, und dessen friedliebenden Intention nachzufolgen Uns gänzlich vorgekommen und zu solchem Ende, was diesem unsren gemeinnützigem wohlgemeinten Vorsatz zuwider lauffen möchte, zeitlich abzuwenden Uns resolvirt und entschlossen.

Wann Wir dan glaubwürdig berichtet worden, auch auß denen von unsers lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms zu Neuburg U. und Eweren der Land-Ständ und Aufschuß gethanen

Schreiben selbst verspühren müssen, daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen des Pfaltzgraffens zu Newburg Eden. und denen Land-Ständen der Gölischen und Bergischer Landen, wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Stadt Cöllen von obgedachten Ständen gehaltenen Convents, auch daselbst gemachten Schlusses, dan auch einer andern nachher der Statt Düren beschehene Aufschreibung, auch Verweigerung der Contribution, alsdan auch ferner von dem Magistrat zu Düren, abgeschlagener Einnehmung des Pfaltzgraffen L. dahin verordneten Convoy endlich auch des Hubert Bleymans Gölischen Pfenningsmeister vorgenommenen arrests halber erwachsen, deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit außsehenden Anhang einbracht seyn worden, auß welchen Anfängen und Principiis leicht eine neue Kriegs-Brunst in denen Länden erweckt werden möchte, darumb dieselbe Edle Länder wohl gar erliegen, oder vom Heyl. Reich abgerissen werden könnten, Uns aber als Römischen Käyser, nach Aufweisung unsers tragenden Käyserl. Amts in alle weg obliegen und gebühren thuet, auff alle dergleichen Begebenheiten und Zustand, dadurch dem Heyl. Röm. Reich und allen dessen Anverwandten getreuen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und Schaden zugezogen werden möchten, ein wachendes Aug zu haben, und bey diesen Gölischen an den frontier des Heyl. Röm. Reichs ligenden Fürsten-Thumben und Landen umb so vielmehr alle behutsame Obacht zuhaben, weil auch an denselben Gränzen unterschiedliches feindliches Kriegsvolk vorhanden. Als haben Wir zu abwending aller besorgenden weiteren Gefährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen lassen wollen.

Gebieten euch demnach gnädigst und ernstlich bey Pöen der Nacht befehlend, daß ihr gegen besagtes Pfaltzgraffen zu Newburg Eden. mit einiger Kriegs gewalthätigkeit nit verfaret, viel weniger mit frembden Potentaten oder communen einige Bündnuß eingehet, heimliche oder öffentliche Werbung vornehmet, oder zu einiger Kriegs-Versaffung schreitet, sondern an ordentlichen Recht, welches wir dan denselben nicht versagen werden euch begnügen lasset: Im übrigen lassen wir es bey unserer allbereit zu Regenspurg in Krafft obberührter von Unsern freundlichen geliebten Herren und Vatteren, Ferdinandi des Anderen, Römischen Käyser höchstseeligster Gedächtnus, gehaltenen Plenipotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats Februarii gethaner Erklärung allerdings bewenden, und werdet ihr solcher Erklärung obligender Schuldigkeit nach, billich nachzukommen wissen, vornemblich aber befehlen Wir euch daß ihr auff die von uns eingewilligte 800. Man zu fuß und 100. Pferd, weil das Land bey diesen jezigen in der Nachbarschafft sich erzeigenden grossen Kriegsgefahr ohne Defension nicht zugelassen werden kan unfehlbarlich die gehörige Contributiones herziehisset, zu deren billigmässigen und im Reich herkommenen exaction, Wir dan nicht gemeint seynd des Pfaltz-graff zu Newburg Eden.

durch dieses Patent, die Hand zusperrern, was sonst Ewre eigene Belegung zu prosequirung eweres Rechtes anlangen thuet, lassen Wir es bey vorig ergangenen Käyserl. resolutionen bewenden.

Betreffend aber den Punctum oder Reitungen so der Pfennigs-Meister Hubert Bleyman verrichten und ablagen solt, hat es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben, nemlich daß solche in Gegenwart ewerer Deputirten auffgenommen werde, So wir euch durch diß öffentlich Patent andeuten wollen, und verbleiben euch in übrigen mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben Wien. 12. Maij Anno 1637.

Nr. 12.

An Pfalz-Graffen zu Newburg die Gälische Ständ hoher nicht als auff 800. zu fuß und 100. Pferd zu collectiren.

Den 25. Augusti. Anno 1637.

Ferdinandt der Dritte, rc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, D. Eden. hat sich guter massen zu erinnern, was massen Wir in Krafft gehabter Vollmacht von Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Ferdinando den Anderen Römischen Käyser unserm freündlichen geliebten Herren und Vatters Christmiltester Gedächtnus Uns unter dato Regenspurg den 14. nechst verwichenen Monats Februarii durch unsern Dr. Eden. ertheilten Bescheid dahin allergnädigst erklärt und resolvirt, daß Wir gnugsam zu seyn befunden daß zu Besetzung des Landes und Besetzung der vesten Dertzer und in den Gälischen Landen 800. zu fuß und 100. Pferd unterhalten werden, und daß hierzu die Land-Stände die gehörige Contribution und Unterhaltung herbey schaffen sollen.

Wan wir es dan bey solcher Unserer Erklärung nachmahlen bewenden lassen auch daß die Land-Stände hierzu contribuiren sollen in nechsten Unsern den 12. Maji außgefertigten Mandato außtrücklich befohlen, Sie sich auch hierzu anerbietig gemacht.

Als befehlen wir D. Eden. hiemit gnädigst Sie wollen gedachte Land-Ständ höher als nicht als was die Unterhaltung auff 800. zu Fuß und 100. Pferd erfordert collectiren, und daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Länder Privilegien und alten Herkommen durch der Landschafft Deputirten und Land-Commissarien geschehe. Hier erstattet D. Eden. Unsern gnädigsten gefälligen Willen, und Wir, rc. Wien den 25. Augusti 1637.

* * *

An Pfalz-Neuburg Antwort auff sein vom 31. Maij 1637. gethanes Schreiben die Göllich- und Bergischen Land-Ständ betreffend.

25. Augusti 1637.

Ferdinandt der Dritte, rc.

(Tit.)

Uns ist D. Vden. Schreiben sub dato Düßeldorff den 31. Maij dieses Jahrs zu recht eingeliessert worden darauß Wir mit mehrem verstanden, was Dr. Vd. wegen der von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen vorgenommener Außschreibung einer Zusammenkunfft eigenes Gefallens angestellter Contribution und daß sie solche über die zugelassene process Unkosten anstellen klagweiß eingebracht auch wegen der in anno 1627, und 28. von den Ständen auffgerichtete Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat sowohl unser freundlich geliebter Herr und Vatter und nechster Vorfahrer am Reich Käyser Ferdinandt der Ander hochseeliger Gedächtnus den 2. und 5. Octobris deß 1635. Jahrs der Contribution halber dero final Decision, wie auch Wir selbst in Krafft der von Ihrer Vd. und Käyserl. Majest. Christmiltesten Andenckens gehadter Vollmacht und Plenipotenz den 14. Februarii jüngstin Unser Erklärung ergehen und außfertigen lassen, wie Dr. Vd. gnugsam bewußt, dabey es billig sein Verbleiben hat, inmassen Wir dan auch auff der Land-Ständ Ritterschafft und Stätte der Fürsten-Thumben Göllich und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vor bemelten unsern von 14. Februarii ertheilten Bescheid unsere Erleuterung gethan, daß nemblich die Befreyung von den Collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammer-Güter in Pfachtung haben, gemeint, die andere aber deß Fürsten Unterthanen im Land zu contribuiren schuldig seyn sollen.

Betreffend die von Dr. Vden. gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 28. auffgerichteten Union weil dieselbe zu nichts anders, als der Ständen in actis beschehenen Erklärung nach, angesehen, als zur Conservation Ihrer der Stände Privilegien und Defension deß Vatterlands, und wie dieselbe bey den regierenden Herzogen zu Göllich und Berg hergebracht; als können Wir nicht sehen noch befinden wie D. Vden. (zumahlen Wir der possession jetztgemelter Fürsten-Thumber und Lander halber bey vorigen Käyserl. und Unserer eigenen Erklärung es allerdings bewenden lassen) sich deßfals zu beschweren Ursach hat. So Wir Dr. Vden. in Antwort nicht bergen wollen, und seyn und verbleiben deroßelben rc. Wien den 25. Augusti Anno 1637.

N. 14.

Bescheid für die Göllich- und Bergische Land-Ständ
in unterschiedlichen Puncten.

Contra Pfalz-Newburg. 25. Augusti 1637.

Der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren ist in unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was sämptliche Göllich- und Bergische Land-Ständ Ritterschafft und Stätte in unterschiedlichen übergebenen Memorialen allerhand Puncta betreffend in unterthänigkeit angebracht und gebetten haben. Und so viel den ersten Punct, die Abhörung der Göllich- und Bergischen Rechnung, und was dabey angeschafft worden, betreffen thuet, da haben allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. zu obhorung jetzt gemelter Rechnungen dero Käyserliche Commission Bürgermeister und Rath dero und des Heyl. Reichs Statt Cöllen auffgetragen, wie besagte Land-Ständ und Ritterschafft von denselbigen mit mehrern vernehmen werden.

So viel den andern Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. Pferd reducirte Trouppen in höchstgedachter Käyserl. Majest. Pflicht genommen, und von Adelichen qualificirten Landsassen commendirt werden mögen, das ist höchstgedachter Käyserl. Majest. gnädigster Befelch, daß die Abgeordnete von gemelten Land-Ständen und Ritterschafften qualificirte subjecta vorschlagen sollen, so wollen hierauff Ihre Käyserl. Majest. dero weitere schleunige Verordnung ergehen lassen. Inmittels aber haben höchstgedachte Käyserl. Majest. dero gemessen Befelch schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Newburg abgehen lassen, daß dieselbe besagte Göllich- und Bergische Land-Ständ nicht höher als auff 800. zu Fuß und 100. Pferd collectiren sollen.

Betreffend den dritten Punct, daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und Herkommens durch der Landschafft Deputirte, und Land-Commissarien geschehe, daß halten allerhöchstgedachte Käyserl. Majestät für ganz billig, haben auch deswegen ebenfals gemessenen Befelch an vorbesagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Newburg abgehen lassen.

Was bey den vierten Punct obgemelte Göllich und Bergische Land-Ständ Ritterschafft und Stätte gebetten, daß in puncto collectarum, so sie zu prosequirung ihres Rechts anlegen, es bey dem in Land herbrachten Modo und der nechst verstorbenen Käyserl. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben, und deswegen umb ein declaration in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nechst abgelauffenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten, da erklären sich höchstgedachte Käyserl. Majest. daß die Bezahlung in diesen collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammergüter in Pfachtung haben gemeynt, die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

So viel den fünfften Punct, daß höchstgedachter Käyserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Newburg wie auch deroſelben Statthalter und Räthe, hohe und niedere Officirer, Geldgeber und Pfeningmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pöen verdammen, wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verhelffen soll, haben mehrhöchstgedachte Käyserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen, zweiffele auch nit dieselbige werde solchen gehorsambite Folg leisten. So besagten der Göllich und Bergischen Land-Ständen, Ritterschafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Käyserl. Majest. besagten Land-Ständen, Ritterschafft und Stätten, wie auch den Abgeordneten mit Käyserl. Gnaden gewogen. Signatum Wien 25. Augusti 1637.

N. 15.

An die Gölische und Bergische Land-Ständ wegen Erscheinung bey den Land-Tägen. 25. Aug. 1637.

JCHDZMAD, der Dritte, 2c. Edle, Ehrsame, liebe, andächtige und getreue, Demnach sich unſers lieben Veters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg Vden. in einem an uns gethanen Schreiben unter andern dahin erklärt, daß Seine Vden. wan Ihr zum Land-Tag erscheinen, und die nothwendige Anlagen gebührelichen bewilligen, für sich selbst und extraordinarie mit Stewren und Anlagen nicht beschweren, auch in übrigen ewren gravaminibus nach Inhalt desjenigen was Anno 1629. verglichen worden remediren wollen.

Ob Wir nun zwar, so viel die Succession den Gölischen Fürsten-Thumb und Landen betreffen thuet, es bey vorigen Kayf. und unſer eigenen ertheilten resolutionen bewenden lassen. So haben wir doch obermeltes S. Vden. gethanes erbiten Euch zu wissen machen wollen mit dem gnädigsten Befehl daß Ihr hinführan, wan ihr solcher Gestalt zu Land-Tagen beschreiben werdet, ihr dabey gebührelich erscheinet, darauff die gemeine Nothturfft berathschlaget, und was derselben gemäß von euch sämptlich gut und rathsam befunden wird, leistet und vollziehet. Entgegen haben Wir besagtes unſers lieben Veters des Pfalzgraffen von Newburg Vden. gemeßlich anbefohlen so wohl bey solchen Zusammenkünften als auch sonst sich aller gewaltthätigen Handlung gänzlich zu enthalten, und da seine Vden. wider ein oder den anderen etwas zu sprechen oder zu haben vermeynen, solches bey Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt, und die Wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particulariter anzubringen und von Uns auß gebührenden Auftrags zu erwarten. So wir euch erheichender Nothturfft nach anfügen wollen, und seynd und verbleiben Euch mit Käyserl. Gnaden gewogen. Wien den 25. Augusti Anno 1637.

N. 16.

Antwort an Pfalz-Graffen zu Newburg wegen Aufschreibung der Landtag cum communicatione was an die Bergische Ritterschafft wegen 120. Monat geschrieben worden. Den 25. Aug. Anno 1637.

Ferdinandt der Dritte, rc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, rc. Wir haben Dr. Eden. Schreiben sub dato Düßeldorff den 4. 5. und 22. nechst verwichenen Monats Julii zu recht empfangen und was Dr. Eden. wider die Land-Ständ von Ritterschafft der Fürsten-Thumb Göllich und Berg klagend angebracht mit mehrern verstanden; Demnach aber die meisten Puncten durch vorige Käyserl. als auch Unsere eigene ergangene resolutiones ihre Erledigung und abhelffliche Maß haben, als hat es billig bey derselben sein Bewandtnus und wiewohl wir es der Possession jetztgemelter Länder halben bey vorigen Käyserl. und unser eigenen Erklärung verbleiben lassen, so haben wir doch gern vernommen daß sich Dr. Eden. dahin erklärt daß Sie hinfüran besagte Ständ wann sie zu Land-Tagen erscheinen und die nothwendige Anlagen gebührlich bewilligen für sich selbst und extraordinario mit Stewren und Anlagen nicht beschweren, auch in übrigen ihren gravaminibus nach Inhalt deß jenigen was Anno 1629. allerdings verglichen worden remediren wollen.

Haben derowegen bemelten Ständen gemeßlich aufgelegt und anbefohlen, daß wan sie hinfüran, solcher gestalt zu Land-Tagen beschriben würden sie darauff gebührlich erscheinen und darauff die gemeine Notturfft berathschlagen und was denselben gemäß von ihnen sämptlich vor gut und rathsam befunden sie vollziehen und leisten helffen sollen, wie D. Eden. auß der Beylag sub Num. 1. zu sehen, Jedoch ist hiebey unser gnädigster Will und Befehl daß D. Eden. so wohl bey solchen Zusammenkünften als auch sonst sich aller gewaltthätigen Handlung gänzlich enthalten, und da dieselbe wieder ein oder den anderen etwas zu sprechen oder zu haben vermeynen, solches bey Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt, und die wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particulariter anbringen und von Uns auß gebührenden Auftrags erwarten thue.

Was dan von D. Eden. in berührtem Schreiben wegen der neuen bewilligten 120. Monat Contribution einfachen Römerzug gemeldet worden, da können Wir deroßelben nicht verhalten, daß Uns gleich dieser Tagen von unsers lieben Veters und Schwagers deß Churfürsten aus Bähren Eden. für desselbigen von unsren und deß H. Reichs Kriegsheer habenden Corpo, wie die Bergische Contribution angewiesen, ein ganz bewegliches Schreiben zukommen, darinnen dieselbe gebetten, daß wie den Land-Ständen gedachtes Bergischen Herzog-Thumb die schleunige Richtigmachung solcher Contribution auflegen wolten.

Weilen nur hierbey *periculum in Mora* und unsere und deß gemeinen Wesens Kriegsdienste merklich interessirt seyn; Als haben Wir besagten Land-Ständen anbefohlen solche Contribution gegen gehörige Quittung, alsobald zu erlegen; Jedoch mit diesem Vorbehalt, daß Wir hierdurch einen künftigen regierenden Lands-Fürsten, welchen die Succession berührten Fürsten-Thumb und Landen zuerkant werden möchte, an seiner Landfürstlicher Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben wollen, wie D. Vden. auß der anderen Abschrift sub Numero 2. vernehmen wird, welches interimis Mittel wir, wie angedeutet ob *moræ periculum* und Dr. Vden. eingewendeten Entschuldigung halber nothwendig ergreifen müssen, versehen Uns demnach gnädigst, ist auch unser ernstlicher Befehl D. Vden. wolle sich hierwieder keineswegs setzen, noch sie die Stände an Collectir- und Einbringung solcher Steur verhindern. Hieran erstattet D. Liebden, neben Befürderung deß gemeinen Wesens nutzen, Unsere gefällige Meynung. So Wir, mit 2c. Wien 25. Aug. 1637.

N. 17.

Copia Commissionis Cæsareæ auff die Statt Cöllen Wegen Abhörung der Göllich- und Bergischen Rechnungen von den Pfennigsmeistern. 25. Aug. 1637.

Ferdinand, 2c.

Chrfame liebe Getrewe, Euch ist ohne daß wohl bewusst, was massen Unsere und deß Reichs auch liebe Getrewe deß Fürsten-Thumbs Göllich, Land-Stände Ritterschafft und Stätte bey euch die Hebreregister Rechenbücherey bey Göllichen Pfenningsmeister Huberten Bleyman mit arrest beschlagen lassen.

Wan dan besagte Land-Ständ und Ritterschafft bey uns gehorsambst einkommen, daß Wir euch befehlen wolten daran zu seyn, daß ermelte Schrifften beysammen gehalten oder aber daß ihr dieselbe in Ewer Verwahrung nehmen sollet, Wir auch gedachten Pfennigmeister sub *pœna* anbefehlen wolten daß auff unsers lieben Vettters und Schwagers Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelmen zu Newburg Vden. er dieselbige nit herauß geben solle, biß die Rechnung in Unserer und deß Heyl. Reichs-Statt Cöllen *tanquam in loco securiore* abgehört und auffgenommen worden, wie nit weniger auch daß zu Abhellung solcher auch deß Bergischen Pfenningsmeisters Caspar Casparn Rechnungen, wir unser Kayf. Commissarien darzu verordnen wolten.

Wan Wir dan selbst eine sonderbahre Notdurfft zu seyn befinden, daß diß orths die Rechnung an einen sicheren Orth vorgenommen werden, und dan allbereit bey euch die Hebreregister und andern zu Ablegung solcher Raittungen was bey besagten Pfennigmeister Bleyman darzu gehörig gewesen, mit arrest beschlagen worden; Als haben Wir zu Auffnehm- und Anordnung solcher Raittungen den besten und bequemsten Weg zu seyn erachtet, euch dißfals unsere Kayf. Commission

an- und aufzutragen. Befehlen Euch demnach hiemit gnädigst, ihr wollet euch solcher auffgetragener Commission Uns zu gnädigsten wohlgefälligen Ehren gehorsambst unternehmen und hierbey allerseits Interessirten Partheien in Nahmen und an statt Unser, darzu wir euch unseren vollkommenen Kaysrl. Gewalt ertheilen, für euch selbst oder ewere subdelegirten, durch sich in Person oder ihre Bevollmächtigte, zu erscheinen heischen und laden, und hernacher die Rechnungen in Beysein der ihrigen so vermög des Herkommens in den Göltschen Landen darbey seyn müssen anhöret, und auffnehmet, zu welchen Ende ihr dan so wohl den Göltschen als Bergischen Pfenningmeistern anzeigen werdet, sich hierin gefast zu machen, wie auch insonderheit den Bleyman dahin ermahnen, daß er besagtes Unsers lieben Betters und Schwagers Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm von Newburg gemelter Pfenningmeister die Rechnungen, Hebegistern seiner Pden. obligationes und Quittung nicht herauß gebe, sondern dieselbe bey sich behalte bis die Raittung bey euch üblichen Herkommens noch abgehört worden ist, Wir geben euch auch hierbey unseren Kaysrl. Gewalt daß ihr so wohl besagtes unsers L. Betters und Schwagers Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Newburg Pd. (welches doch den Verstand hat daß wir es der possession halber gedachter Länder bey vorigen Kaysrl. und unsern eigenen allbereit gethanen resolutionen bewenden lassen) als auch den Ständen einen terminum peremptorium benennen, auf welchen, sie beyderseits ihre Deputirte zu Abhörung solcher Rechnung nachher Cölln abordnen sollen, gestalten wir dann euch auch hiemit Gewalt auffgetragen haben wollen, daß ihr die Verwahrung anheften möget, es würde ein oder der ander Theil erscheinen oder nicht, daß doch nicht weniger auff des gehorsamen Theils erscheinen in Abhörung der Rechnung einen wie den anderen Weg procedirt und verfahren werden solle, und solches werdet ihr auch absonderlich der angezehter Termin halber obbenannten Pfenningmeister vor zuwissen machen, darauff Wir dan über der ganzen Sachen Verlauff ewere gehorsambste relation gewertig seyn wollen, denen Wir mit Kaysrl. Gnaden wohlgewogen bleiben. Geben in Unser Statt Wien den 25. Augusti 1637.

N. 18.

Bescheid für die Göltsche und Bergische Land-Ständ
in unterschiedlichen Puncten.

Contra

Pfaltz Newburg 4. Septemb. 1637.

Der Römischen Kaysrl. auch zu Hungaren und Böhmeim Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herren, ist in Untertänigkeit referirt und vorgetragen worden, was die sämptliche Göltsch- und

Bergische Land-Ständ, Ritterschafft und Stätten in unterschiedlichen übergebenen Memorialen allerhand Puncta betreffend, in Unterthänigkeit angebracht und gebetten haben, und so viel den ersten Punct die Abhorung der Göllich- und Bergischen Rechnungen und was darbey angehefft worden betreffen thuet, da haben allerhöchstgedachte Kays. Majest. zu Abhörung jetzgemelter Rechnungen dero Kays. Commission Burgermeistern und Racht dero des H. Reichs-Statt Cöllen aufgetragen, wie besagte Land-Stände und Ritterschafft von demselben mit mehreren vernehmen werden.

So viel den anderen Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. zu Pferd reducirte Troupen in höchstgedachter Kays. Majest. Pflicht genommen, von Adelichen qualificirten Landsassen commendirt werden mögen, das ist höchstgedachter Kays. Majest. gnädigster Befehl, daß die Abgeordnete von gemelten Land-Ständen und Ritterschafften qualifizierte subjecta fürs schlagen sollen, so wollen auch Ihre Kays. Majest. weitere schleunige Verordnung ergehen lassen, Inmittels aber haben höchstgedachte Kays. Majest. dero gemessen Befehl Schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Herren Pfaltzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen, daß von deroelben zu Beschützung der Landen wider Ihrer Kays. Majest. und des Reichs Feinde mehrers nicht als achthundert zu Fuß und ein hundert Pferd erhalten werden sollen.

Betreffend den Punct, daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens, durch Landschafft Deputirte und Land-Commissarien geschehe, daß halten höchstgedachte Kays. Majest. für ganz billig, haben auch deswegen ebenfals gemessenen Befehl an vor besagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg abgehen lassen.

Was bey den vierten Punct obgemelte Göllich- und Bergische Land-Ständ Ritterschafft und Stätte gebetten daß in puncto collectarum so sie zu prosequirung ihres Rechtens anlegen es bey dem im Land hergebrachten Modo und der nechst verstorbenen Kays. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben, und deswegen umb ein declaration in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nechst abgelauffenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten, da erklären sich höchstgedachte Kays. Majest. daß die Collecten zu prosequirung der Ständ Rechten, zahlung der Soldatesca und anderen Lands-Motturfft von den jenigen sollen erhoben werden welche sonst in ordentlichen von den Land-Ständen auff gemeinen Land-Tägen bewilligten Steuern von alters herd collectiren bräuchlich, darbey auch höchstgedachter Kays. Majest. gnädigster Befehl ist, daß sie sowohl in den Pragerischen Friedensschluß als bey nechst gehaltenen Churfürstl. Zusammenkunft, zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfache Römerzug, denjenigen, so vom Ihrer Kays. Majest. dahin angewiesen werden gegen gebührende Quittungen ordent-

lich abrichten und bezahlen, Jedoch wollen Ihre Kayf. Majest. hierdurch einem künftigen regierenden Lands-Fürsten welchen die Succession dieser Landen zuerkannt werden möchten an seiner Lands-Fürstl. Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben.

So viel den fünfften Punct, daß höchstgedachter Kayserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg wie auch derselben Statthalter und Räthe, hohe und niedere Officirer, Geldgeber und Pfeningmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pöden verdammen, wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verhelffen soll, haben mehrhöchstgedachte Kayserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen, zweiffeln auch nit dieselbige werde solchen gehorsambste Folg leisten. So besagten der Göllich und Bergischen Land-Ständen, Ritterschafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Ihre Kayf. Maj. besagten Land-Ständen, Ritterschafft und Stätten, wie auch den Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden gevogen. Signatum zu Ebersdorff unter mehr höchstgedachte Ihrer Kayserl. Majest. aufgetruckten Secret Insigel den 4. Septemb. 1637.

N. 19.

An Pfaltz Neuburg wegen deß den Göllichen Land-Ständen ertheilten und erkenterten Bescheids. 14. Sept. 1637.

Ferdinand, rc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, D. S. wird sich zu erinnern haben, was Wir derselben unteren dato den 25. nechst verwichenen Monats Aug. unter andern in zweyen unterschiedlichen Schreiben zugeschrieben daß sie nemblichen die Göllich und Bergischen Land-Ständen nicht höher als was auff Unterhaltung der 800. zu Fuß und 100. Pferd vornöthen seye zu collectiren, und daß die Befragung von den Collecten so besagte Land-Ständ zu prosequirung ihres Rechtens anlegen allein auff die Pfächter so Fürstl. Cammergüter in Pfachtung hab'n gemeint, die andere aber deß Fürsten Unterthane im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen. Nun haben sich die Abgeordnete besagter Land-Stände in beyden diesen Puncten beschwärt und mehrere Erleutterung gebetten, wie D. Vden. auß beygefügter Abschrift deß uns gereichten supplicirens mit mehreren zu ersehen hat.

Wan dan unser Intention so viel den ersten Punct anlangt ohne daß dahin gerichtet gewesen, das von D. Vden. zu Beschützung der Lande wider Unzere und deß Reichs Feinde mehrers nit als 800. zu Fuß und 100. Pferd erhalten werden solle, die Collecten aber so hierzu vornöthen, wie es in den Länderen herkommen angestellt, und eingefordert werden sollen; Inmassen dan solches zu mehrmahlen erklärt

und angedeutet worden, als lassen wir es nachmahls darbey bewenden, gestalt Wir uns dan auch erklären daß jetzt angedeute Collecten, wie auch diejenige so sie zu prosequirung ihres Rechtens und anderer Lands Rotturfft anlegen, von denjenigen sollen erhoben werden, welche sonst in ordentlichen von den Land-Ständen auff gemeinen Land-Tägen bewilligten Stewren von Alters hero zu collectiren bräuchlich, darbey wir aber ihnen gemessen befohlen daß sie so wohl die in Pragerischen Friedensschluß als ben nechst gehaltenen Churfürstl. Zusammentkunft zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfachen Römerzug, denjenigen so von uns dahin angewiesen werden, gegen behührender Quittung ordentlich abrichten und bezahlen, jedoch mit dieser außtrücklichen Erklärung und Bedingung daß Wir hierdurch einem künftigen Landfürsten, welchen die Succession dieser Landen zuerkent werden möchten an seiner Landfürstl. Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben wollen. So wir D. Vden. zur Nachrichtung anzufügen ein Rotturfft erachtet, sein und verbleiben beneben D. Vden. mit 2c. Geben zu Eberstorff den 14. Septembris Anno 1637.

N. 20.

An Pfaltzgraffen zu Newburg sich der Commission in der Gältischen Rechnungs-Sach zu accommodiren und wider Hupert Bleyman mit allen attentatis einzustehen. 21. Jan. 1638.

Ferdinandt der Dritte, 2c.

Durchleuchtiger, 2c. D. Vden. hat sich außer allen Zweifel genugsam zu erinnern was Wir noch sub dato 25. Aug nechst verwichenen 1637. Jahrs wegen Auffnehmung so wohl deß Gältischen als Bergischen Pfeningmeisters Rechnungen für eine Käyserl. Commission auff Bürgermeister und Raht unserer und deß H. Reichs-Statt Cölln gnädigst außfertigen lassen.

Nun hätten Wir uns zwar gnädigst versehen D. Vden. würden sich dieser Unserer Käyserl. Commission vielmehr gehorsamlich accommodirt als einiger offension und Betrohung gegen obbemelten Pfeningmeister haben vernehmen lassen. So müssen wir doch von dem Gältischen Pfeningmeistern Huperten Bleyman in unterthänigkeit klagend vernehmen, daß D. Vden. denselben nicht allein unverschuldter weiß an seinen Ehren und guten Nahmen ganz verkleinerlich angreifen und solches gar in öffentlichen Truck und mit vielen unerfindlichen Aufslagen divulgiren, sondern demselben auch an seinem Leib, Haab und Güttern zuzusetzen sich betrohlich vernehmen lassen, mit unterthänigster Bitt, daß Wir ihme hier wieder Unsere Käyserl. Hülf zu ertheilen auch vor aller Bergwaltigung zu schützen und zu handhaben gnädigst geruheten;

Wan dan dergleichen Handlungen der Rechten und deß Heyl. Reichs Satzungen auch unserem an Dr. Eden. unterm dato 15. Aug. nechst abgewichenen 1637. Jahrs ergangenen Käyserl. Verordnungen und Befehlen gänzlich zu wider und aber D. Eden. solchen allen gehorsamlich nachzukommen und von allen eigenthätigen proceduren abzustehen in allweg obligirt und gebühren thuet.

Als befehlen Wir Dr. Eden. hiemit gnädigst daß sie obberührter Unserer zu abhörung der Rechnungen angeordneter Käyserl. Commission dero befehlenen einwendens unerachtet sich unweigerlich accommodiren, und mit allen gewalthätigen Handlungen und attentaten gegen obernandten Gölischen Pfenningsmeister Hupert Bleymann gänzlich einhalte, und in Ruhe stehe, sondern da D. Eden. je wieder denselben etwas zusprechen oder zu haben vermeynt, solches bey uns particulariter vor- und anbringe und deß gebührenden Auftrags erwarte, Inmassen Wir dan denselben auch in Unseren Käyserl. Schutz Schirm, und protection gnädiglich an- und auffgenommen haben, solches wie es an sich selbstn recht und billich, als vollziehet D. Eden. auch hieran unseren gnädigsten Willen und Meynung dero wir zc. Preßburg den 21. Jan. 1638.

N. 21.

Mandatum oder Patent an der Pfaltz-Newburgische angemaste Beampte zc. in den Gölisch- und Bergischen Landen pro restitutione der ohne Käys. Befehl erhefte 240. Monatlicher Contribution.

Den 22. Martii 1638.

WIR FERDINAND der Dritte zc. (Titul zc.) Entbieten N. allen und jeden deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelms Pfaltzgraffen bey Rhein, Herzogen in Bähren Graffen zu Veldenz und Sponheim, Unsers lieben Vatters und Fürsten in den Gölisch- und Bergischen Landen Intitulirten und vermeindten Statthalter, Cantzler und Rächten zu Düsseldorf, auch anderen hohen und niederen Beampten, Richteren, Schultheissen, Düngeren, Bögten, Geld und Steuerheberen, und sonst allen anderen angemastten Officianten, wie die Nahmen haben mögen Unsere Käys. Majest. Gnad, und fügen denselben hiemit zu wissen, nachdem Wir auß denen erstbesagtes Pfaltzgraffen Eden. so wohl als der Titul zc. Gölisch und Bergischen Land- Ständen, Ritterschafft und Stätten von neuen gegen einander eingebrachten Klagen nicht ohne Mißfallen vernehmen müssen, wie daß auch unerachtet der von Weyland dem Alldurchleuchtigsten Titul zc. unseren freundlich geliebten Herren und Vatter, Christmiltesten Andenkens so wohl, als uns selbstn seithero Unser angetrettenen Käys. Regierung vielfältig außgelassenen rechtmäßig und wohlervogenen Käyserl. resolutionen und Erkantnussen solchen ergangenen Käyserl. Verordnung zu wider, an seithen seiner Eden. allerhand unzuläßige

Wewrungen gesucht und durchgetrungen werden wollen, indeme vorgemelter Pfalzgraff sich unterstanden den gedachten Land-Ständen auf-erlegte Collectation der bewilligten 240. Monat einfachen Römerzug durch absonderlich publicirte Patenten und Befelch von den Unterthanen sub poena dubli zu erfoderen und solche durch euch als Sr. Vden. ministros und verordnete Geldhebere nicht allein erzwingen lassen, sondern ihr hättet auch über dasjenige so ihr deroselben gelieffert von diesen zu Unserer und des Heyl. Reichs Kriegsheers nottürfftige Unterhaltung verwilliget und außgeschriebenen Gelderen ganz unverantwortlicher weiß einen guten Antheil für euch und Eweren privat Nutzen innen behalten, und dan dieses alles Sachen seynd, die wir wegen obhabenden Käyß. Ampts durchauß nicht gestatten können noch wollen, euch auch die restitution deß also unrechtmäßig abgenommenen in alle weg obliegt und gebührt. Als befehlen wir euch hiemit gnädigt und bey Vermeydung Unserer und des Reichs schwere Ungnad und Straff ernstlich daß ihr mehr bemeltes Pfalzgraffens alles schrift- und mündlichen vor- und einwendens und Befelchs unerachtet vorbejagte Gälischen und Bergische Land-Stände an denen von Uns ihnen anbefohlenen und zu deß Lands Nottürfft verwilligten Collectationen und deren Erhebung nicht allein nicht hindert oder beeinträchtiget, sondern was ihr auch auß Ihrer Vden. Befelch eingebracht und von ohue das ruinirten armen betrangten Unterthanen zu ewrem selbst eigenen Nutzen unter was Schein es auch geschehen kan oder mag erzwingen und empfangen habt, solches also bald und ohn einigen Verzug den Ständen zu der Lands Cassa restituiret erstattet und gut machet, auch von aller dergleichen ungeziemenden exactionen, die Wir auß Käyß. Macht Vollkommenheit hiemit gänzlich cassiren, auffheben, und abthuen, euch allerdings enthaltet und daß ihr solchen allen gehorsamblich gelebt, innerhalb den nechsten sechs Wochen nach verkündigung dieses an Unseren Käyßerl. Hoff, welcher Enden derselb alsdann seyn wird ohn einige Contradiction glaublich bescheinete und erweist. Wan ihr nun kompt und erscheinet alsdan also oder nicht, so wird nicht weniger auff der Land Stände ferner Anruffen wieder euch erkent erkläret und mit würcklicher execution der betroheter Ungnad procedirt werden wie sich solches auff eweren beharrlichen Ungehorsamb den Rechten nach eiget und gebürt, darnach ihr euch zurichten. Geben in unser Königlichem Statt Preßburg den 22. Martii Anno 1638.

N. 22.

An Pfalz Newburg cum Inclusionem deß über seine und Gälischen Stände außs new einkommene Klagen unter hentigen dato ergangenen Bescheids. 22. Martii 1638.

Ferdinandt der Dritte, etc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, Wir haben uns in Unterthänigkeit referiren lassen, was bey Uns von D. Vden. so wohl was denen Edlen Erjamen Unseren lieben unter-

thänigen und des Reichs N. Gülich und Bergischen Land-Ständen, Ritterschafft und Stätten, über die von Weyland unseren hochgeehrten Herren und Vatteren Christmiltesten Andenckens so wohl als uns selbstens seithero unserer angetretener Käyserl. Regierung so vielfältig ergangene rechtmäßige Verordnungen auff new in unterschiedlichen Schrifften klagend eingebracht und darbey gebetten worden.

Wie wir uns nun hierüber anderer Gestalt nicht als wie beyligender original Bescheid auffweist, und mit sich bringt resolviren können. Also versehen wir Uns gnädigst D. Od. werden bey so erhellender der Sachen wahrer Beschaffenheit, solcher Unserer wohl-erwogenen endlichen Haupt resolution mit einigerley widerigen interpretation oder contraventionen nicht widerstreben, sondern sich derselben dergestalt bequemen, damit Wir endlich auß schuldiger Ob-
ligenheit unser Käyserl. Ampts die jenige rechtliche mittel an die Hand zu nehmen nicht gezwungen werden, deren wir viel lieber ge-
übrigt und uns auff solchen widrigen Fall zu Erhaltung unserer hohen Käyserl. Jurisdiction nothwendig gebrauchen müssen, verbleiben Ewer Eden. darbey mit Käyserl. Gnaden und allem guten wohlwogen. Geben in unser Königl. Statt Preßburg den 22. Martii 1638.

N. 23.

**Bescheid über die von Pfalz Neuburg und den
Gülich und Bergischen Ständen beyderseis einkommene Klagen.
22. Martii 1638.**

DEM Röm. Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät unsern allergnädigsten Herren, ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden, was bey derselben die Fürstl. Durchl. Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein, Herzog in Bähern, Graffen zu Beldenz und Sponheim an einen, und dan Gülich- und Bergischen Land-Stände, Ritterschafft und Stätten an andern Theil in unterschiedlichen Schreiben und Schrifften von neuen gegen einander gehorsamst eingebracht, geklagt und gebetten. Nun erinnern sich Ihre Königl. Majest. allergnädigst wohl, daß noch bey lebzeiten dero geliebtesten Herren Vatters Christheiligster Gedächtnus theils auch in Zeit Ihrer unlängst angetretener Käyserl. Regierung den mehrern diesen von beyden Theilen einkommene Beschwerden, suchen und begehren, durch ergangene vielfältige Käyserl. resolutiones solcher gestalt abgeholfen und auff erwogene der Sachen Erkänntnis also verabscheidet, daß darbey beyde Theil billich verbleiben und nichts darwider vorgenommen und attentirt werden sollen: Demnach aber allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. auß denen einkommene actis jetzt einanders vorkommen und dieselbe ungern vernommen daß solche dero Herren Vatters und theils auch Ihre rechtmäßig ergangene resolutiones außer acht gelassen und darwider allerhand Newerungen gesucht und durchgedrungen werden wollen.

Als haben Ihre Käyserl. Majest. dero Käyserl. Ampt dißfals zu interponiren und sich dessen zu gebrauchen für nöthig befunden, ver-

ordnen und wollen demnach, daß alle solche resolutiones, so viel dieselben ein- oder den andern Theil berührt, und hierinnen mit mehrers erleutert werden, nachmahls bey ihren Kräften gänzlich verbleiben, und denen zu wider nichts vorgenommen werden solle, Insonderheit aber, daß Ihre Fürstl. Durchl. der Collectation deren von den Ständen eingewilligten 240. Monatlichen Contribution, und deren Beytreibung, wie solche ihnen erlaubt, und zu dem End sie ihre Patentos außgehen lassen, sich allerdings enthalte, und was Er Herr Pfalzgräff dargegen vor andere Patentos sub pœna dupli publicirt oder sonst in einige oder andere Weg vorgenommen, solches alsobald abthue, auffhebe und cassire. Zumassen dan Ihre Kayserl. Majest. dasselbe auch totaliter cassiren auffheben und abthuen und darvor gehalten haben wollen; Alles was Ihre Durchl. an diesen 240. Monaten eingenommen und durch die Ihrige einfordern und erzwingen lassen, bey Betrohung der würeklicher Execution zur Land-Cassa alsbald restituire, und daß solches würeklich beschehen innerhalb sechs Wochen nechst nach Einhändigung diß, glaublich bescheine. Zum andern daß Er. Fürstl. Durchl. die Ständ an prosequir- und Fortsetzung ihres Rechtens keines Wegs hindere, noch die zu solchen End von Ihrer Kayserl. Majest. ihnen verwilligte Collectas verwehre.

Drittens die Ständ bey ihren alten Herkommen unbeträngt und unzerrent lasse, und dero den 25. Augusti nechst verwichenen 1637. Jahrs ergangener Kayserl. resolution der Schüldigkeit nachlebe und nachkomme. — Zum vierdten den Ständen wegen refusion und Widererstattung deren von seiner Fürstl. Durchl. angegebenen anticipationen nichts befehle, auflege und zumuthe, biß die Ständ auff vorgehende Communication, welche ihnen hiemit auch verwilligt, an Ihrer Kayserl. Majest. Hoff zuvor darüber der Notturiff nach gehört und sich dieselbe darüber was Recht und billig mit schiessen und resolviren werden.

Für das fünffte, die von selbstn und eigenes Willens den Ständen Monatlich aufgelegte 6000. Reichsthaler zufordern einstelle noch deswegen oder dergleichen etwas inskünftig an die Stände suche und begehre. — Zum sechsten der zu Cöllen angeordneter und derselben Statt Magistrat auffgetragener Kayserl. commission statt thue, und sich derselben accommodire, der Ständ Pfennigmeister Huberten Bleyman, noch jemand anderen, welcher bey solcher commission zu thuen, oder darzu geschickt wird, in einigen Weg nicht beleidige, oder etwas anders de facto vornehme, auch endlich wegen der ihme Herren Pfalzgraffen hiebevorn bewilligten 800. man zu fuß und 100. Pferd sich die auff Ihrer Majest. Reichs Hoff-Raths und general Commissarii Arnolden Freyherrn von Boymers unterm dato den 19. Februarii jüngsthin auffgetragene commission, sich also bezeige wie derselben gnädigstes Vertrauen nachmahls zu seiner Fürstl. Durchl. gesetzt wird. Decretum & Signatum Preßburg unter Ihrer Kayser. Majest. hervorgetruckten Secret Insigels den 22. Martii Anno 1638.

XI.

Urkunde vom 22. April/2. Mai 1675, betr. das Brückenrecht und den Donnerstags-Wochenmarkt zu Witten a. d. Ruhr.*)

Wir FRIDERICH WILHELM von GOTTES gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyl: Röm: Reichs: Erz-Cammerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütou pp. Geben hiemit Jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in gnaden zu vernehmen, demnach Uns Unser Clev- und Märktischer Regierungs-, Justiz- und Hoffgerichts Rath, Mordio Von der Reck, unterthänigst zu erkennen geben, was maßen das Gerichte Witten von Alters berechtiget, daß daselbst ein Wochen-Markt gehalten, und eine Brücke zur passage über die Ruhr geleyet worden, mit gehorsambster bitte, weil, beydes durch die Kriegszeiten und aus mangel nöthiger mittel in abgang kommen: Die durch das Kriegswesen ruinirte Eingeseßene des Wittenschen Gerichts aber anders nicht woll, alß durch diese beyde mittel, in aufnehmen komme könten, Wir wolten in gnaden zu concediren geruhen, daß sowoll der Wochen-Markt allda wieder eingeführet, alß auch die Brücke aufgebauet werden möchte: Daß Wir diesem seinem gehorsambsten Suchen, zum aufnehmen des Besagten Gerichts gnädigst deferiret: Thun auch solches hiemit und concediren krafft dieses obermeldtem dem Von der Reck, einen Wochen-Markt in dem Gerichte Witten, auf einen bequemen tag, nemlich auf den Donnerstag anzurichten, Und befehlen Unseren Drostern, Richtern, und Beambten sambt und sonders in den nechstbelegenen Ämbtern, selbigen allda publiciren zu lassen, damit die Leute sich auff solchem Wochen-Markt am bestimten tag einfinden mögen: Ingleichen verstaten Wir Ihm hiemit gnädigst, die zerfallene Ruhrbrücke wiederumb aufzubauen. Wornach Sich Unsers Clev- und Märktischen Stathalters Vd. und Regierung gehorsambst zu achten, und Impetranten bey diesen beyden Gerechtigkeiten wieder männiglich kräftig zu schützen haben. Urfundtlich unter Unser eigenhändigen unterschriß und vorgedrucktem Churfürstlich Gnaden-Siegel. Gegeben zu Cleve den $\frac{22. \text{Aprilis}}{2 \text{ Maij.}}$ 1675.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

*) Diese für Witten hochwichtige Urkunde verdankt das Märktische Museum zu Witten der Güte des Herrn Kaufmanns Knapmann jun. in Witten, welcher dieselbe erwarb und uns schenkte. Born.

XII.

Die Wittener Kornmühle und die Zwangspflicht bei derselben.

Vortrag, gehalten am 6. Nov. 1897 in der Geschichtssection des Vereins für
Orts- und Heimatskunde von **G. Haren.**

Etwa 230 Schritt vom Hause Witten entfernt liegt die Kornmühle. Sie war in frühern Jahrhunderten Eigentum der Herren des Gutes Berge. In den Acten wird ihrer zuerst Erwähnung gethan in dem Lehnsbrief des Kaisers Maximilian I., welcher 1501 ausgestellt wurde. Doch ist die Mühle viel älteren Datums. Aus einer Beschwerdeschrift der Herren v. Bentinck und v. Mirbach vom 25. April 1764 ersehe ich, daß sie schon im 14. Jahre existierte.¹⁾

Die Mühlenanlage mußte mit großen Kosten verknüpft gewesen sein. Es war ein langer Kanal, der Mühlenstrang, zu graben, und um das Wasser in solcher Höhe zu halten, daß es das ganze Jahr über die Mühle betriebsfähig erhalten konnte, mußten zwei Wehre erbaut werden, nämlich die große Schlacht jenseits des Fischerhäuschens und die kleine Schlacht unmittelbar vor der Mühle.

Die Unterhaltung der beiden Wehre erforderte viel Umsicht. Zu dem großen 350 Fuß langen Wehr hatte die Gemeinde Bommeren mit zuzusteuern. Laut einem Vergleich vom 18. und 19. Oct. 1768 mußte sie 72 Fuß mit in stand halten. Doch sie vergaß gerne ihrer Pflicht, so z. B. um das Jahr 1615, als die Ruhr hoch anschwell und Löcher in den steinernen Damm riß. Der Freiherr ermahnte die Gemeinde, ohne daß sie Hand anlegte. Erst als das Wehr fortgerissen war und die wilden Wasserfluten sich einen neuen Weg durch die Bommerer Gemarkung bahnten, da kam sie helfend herbei. Aber jetzt war es zu spät. Die Wassermassen ließen sich nicht mehr zurückhalten. — Auch 1811, als ein Durchbruch erfolgte, weigerte sich die Gemeinde Bommeren, zu den Reparaturkosten, welche für sie 14 Thlr. 58 Stbr. ausmachten, beizutragen. Der Besitzer der Mühle mußte erst mit einer Klage drohen, ehe die Gelder einliefen.

¹⁾ Nachträgliche Anmerkung: Ein Actenstück vom 30. Dez. 1784 besagt, daß die Mühle im Jahre 1321 dem jüngeren Bruder Gerhard v. Witten, (der kein Gerichtsherr war,) erblich zugeteilt sei.

Die Unterhaltung der Mühle lag den Herrn vom Hause Witten ob, doch hatten sie das Recht, das Holz dazu unangewiesen aus dem Wittener Walde heranzuholen zu dürfen. — Die Mühle war zweigeläufig und wurde in ihrem Betriebe nach und nach so erweitert, daß sie einem großen Umkreise dienen konnte. Die Behörden des vorigen Jahrhunderts rühmten ihren guten Zustand und erklärten sie für eine der besten Mühlen der Grafschaft Mark.

Naturgemäß verpachteten die Besitzer die Mühle an einen Unternehmer. Für gewöhnlich lief der Pachtzins von 6 zu 6 Jahren. So war z. B. von 1718—1724 Kohlgärtner Pachtinhaber, von 1724—30 Nicolaus Brüninghaus. Meist wechselten aber die Pachtinhaber rasch aufeinander, woraus nicht gerade zu schließen ist, daß sie in der Mühle eine gute Existenz hatten.

Interessant sind die Pachtcontracte. Ein altes datumsloses Blatt zählt folgende Verpflichtungen auf:

1. Was unter 1 Thlr. ist, muß der Pächter zahlen.
 2. Den Müller muß er bezahlen.
 3. Del und Schmier muß er bezahlen.
 4. Steinhauen und Bicken schärfen, wie auch Spindel und Stocken zu stählen; wann selbige aber neu sein müssen, geht die Herrschaft an.
 5. Das Holz, das dazu gebraucht wird, nämlich Holz zu Rämmen, Stäfen und sonstiges Holz, muß alles bei der Mühle geliefert werden.
 6. Sollte etwa ein neuer Stein sein müssen, geht die Herrschaft an.
- Summa: Stein und Holz, was dazu gebraucht wird, muß dabei geliefert werden.
7. Auch die Schlacht, nämlich die kleine und große, muß die Herrschaft dabei thun. Sollte etwa einen Durchbruch in der Schlacht geschehen, welches nicht hoffen will, würde ohne Zweifel vergütet werden müssen.

NB. Es muß aber mit Geld bezahlt werden, welches man hier jederzeit ausgeben kann.

Der unterm 7. April 1718 von Gerhard v. d. Reck auf Gottfried Kohlgärtner und dessen Ehefrau ausgestellte Pachtbrief besagt, „daß der Pachtinhaber die Wahlgenossen überall contentieren und wider das Herkommen und Observanz nicht beschweren, weniger von demjenigen, was von meinem Hause Berge geschickt wird, Mustter nehmen sollen, des Ends dann gehalten, den von ihnen zu constituirendem Müller vor hiesigem Gericht mit gewöhnlicher Eidesformel belegen zu lassen, auch demselben aufzugeben, daß jährlich wie bisher 12 Caphaunen, wenn ihm von vorgemeldetem Hause zugefertigt werden, ohnentgeltlich feist machen soll; dabenebenst seyndt Pächter schuldig, die Mühlen nebst allem Gerathe in dem Stande wie ihnen solche besage Inventarii eingeliefert wird, nach Verlauff der Pachtjahre zu retrahiren und außzuantworten, ohne daß für Bicken und Steinhauen die geringste Vergütung präten-

diren mögen, sondern solches auf eigene Koften bewerkstelligen müssen, überdem verbunden seyend, dafern durch Fahrlässigkeit an Mühlensteinen und Gerächte einige Mangel oder Unglück entstehen solte, solches zu erstatten und guht zu machen. Außer diesen Fällen soll ihnen das nöthige Holz zum groben Werk, item Steyme und Kohlen zum Brandt in der Mühlen ohnentgeldlich verabfolgt werden, jedoc daß den Fuhr- und Arbeitslohn auf sich nehmen. Die Schlacht unterhalten Pächtigere gleichfalls auf eigene Koften, die nöthigen Steine aber, so doch auf ihre Koften brechen müssen, sollen ihnen nebst erfordertem Spann- u. Handdiensten für gewöhnliche Beföstigung ohnweigerlich verabfolgt werden, dafern aber, was Gott gnädiglich verhüte! Grundlöcher darin entstehen solten, übernimmt Herr Verpächtiger solche auf seine Koften außzubessern, und gänzlich zu herstellen; falls aber die Mühle dadurch lahm gelegt würde, und über 14 Tage stillstehen müßte, verspricht Hr. Verpächtiger die übrige Zeit nach solchen 14 Tagen an Pachtzeit zu verlängern und gut zu thun. Für solchen Nuß u. Gebrauch der Mühlen geloben und versprechen Pächtigern „dem Pacht Herrn jährlich u. alle Jahr zu geben 300 Thlr. u. weilen vergleichenermaßen das erste Jahr vor dem Antritt abgeführt worden, als wird darüber hiermit quittiert. Die übrigen 5 Jahre durch zahlen Pächter quartaliter 75 Thlr. in guten silbernen unverrufenen Thur- u. fürstl. $\frac{2}{3}$ Stücken, davon selbige unterm praetext erlittenen Schadens oder Abgangs sich keineswegs befreyen oder Nachlaß verlangen mögen. Bey unvorhofftem gemeinen Landes- und Kriegsverderb aber, item durch Feuer vom Himmel entstandenen Schaden soll alles nach Billigkeit und ohnpartheyischer Ermäßigung regulirt und genommen werden.

Damit nun Herr Verpächtiger sowohl der Pacht als verursachten Schadens redlicher Erstattung gesichert seyn möge, so setzen Pächtere den selben zum wahren Unterpandt in solidem u. zwar beyde vor eins und eins vor beyde, alle ihre Haab und Güter, Spruch- und Forderungen, wo derselben belegen, oder ihrer Ahrt nach exigibel seyndt, um auf ohnvorhoffte Mißzahlungsfall für Schaden und Koften ohne richten und rechten, nach Willkühr sich daran zu erholen und daraus bezahlt zu machen; des Ends nicht allein auf die beneficia instantiarum et appellationis, restitutionis renuncyren, sondern nebst verhypothecirten Gütern, ihre Persohn aller Ohrtten Obrikeit unterwerffen; dawider uns Pächtere keine Rechtsausflüchte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, bereits erdacht seyn, oder noch durch Menschenwitz außgesonnen werden, zustatten kommen sollen, sondern uns derselben sämbtlich in specie bösen Betrugs, gefährlicher Ueberredung, des anderst geschrieben, als gehandelt, item erlittenen Schadens S. Cti Vellejani et authent: si qua mulier und dergl. mehr, so uns vorher wohl verständigt worden, wohl wissentlich u. mit gutem Vorbedacht begeben, alles ohne Gesehrde und Arglist Urkund der Wahrheit zc.“

In dem Pachtbriefe, welcher am 25. Mai 1729 dem Brünnig-

haus ausgestellt wurde, heißt es: Er soll vierteljährlich 200 Thlr. in guten und gangbaren Münzsorten, wenigstens die Halbscheid in Berlinischen und Clev. Münzsorten, gleich selbige bei den Königlichen Kassen gefordert werden, zahlen. — 1754 schrieben die Herren v. Bentinck und Mirbach einen Pachtbrief aus, laut welchem der Anpächter in $\frac{1}{4}$ jährlichen Raten 130 Thlr. zu zahlen hatte, davon 70 Thlr. in Berlinischem Kassengeld, 60 Thlr. in gangbarer Münze. Pächter muß selber anschaffen und bezahlen Del und Schmier. Die Bicken muß er schärfen, alle Reparaturen unter 1 Thlr. hat er zu tragen. Die Freiherrn liefern das nötige unvorbereitete Holz. Pächter empfängt 35 Hühner, von denen er jährlich 10 Stück nebst 200 Eier in die freiherrliche Küche zu liefern hat. Bei beendeter Pacht müssen noch 35 Hühner vorhanden sein. Pächter soll das Müllerstübchen benutzen und zudem noch 20 Faß Kohlen bekommen. Bier und Branntwein, so lange solches in Middelonis Wirtschaft — der heutigen Schwiermannschen — zu haben ist, darf er nicht verschenken. Er darf nicht mehr Mulfter nehmen, als das Reglement vorschreibt. Des Müllers Bett außer den Weinen nimmt er in Gebrauch, muß es aber auch wieder abliefern. Wegen großen und kleinen Wassers kann er keinen Nachlaß an Pacht fordern. Er darf niemanden offenbaren, welchen Gewinn die Mühle bringt. Das Kesselgeld,¹⁾ so weit die Wittener Brauer solches in der Mühle bezahlen, hat er anzunehmen und zu verabsolgen.

Die Verpflichtung der Pachtinhaber war nach Vorstehendem drückend genug. Der Freiherr suchte ein möglichst hohes Pachtgeld herauszuschlagen. Für sich selber hatte er Wahlfreiheit. Die Zahl

¹⁾ Das Kesselgeld war eine Art Brausteuer, welche die Wittener Brauer an den Gerichtsherrn abzugeben hatten. In dem Teilungsdocument zwischen Hermann und Gerhard von Witten aus dem Jahre 1321 wurde bestimmt, daß Gerhard „die Pfannen haben solle“, und daß Hermanns Leute, die im Gerichte wohnen und brauen wollen, solches mit Gerhards Pfannen thun und von jedem Gebräu 1 Pfennig zahlen sollen. In folgenden Urkunden wird der Brau- oder Bierzieße gedacht: Hernach sollen die Wittener Herrn einen Braukessel beschafft haben, der durch das Dorf wanderte und abwechselnd von den Brauern benutzt wurde. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde der Kessel auf Haus Witten gezeigt. Später wurde den Brauern freigestellt, einen eigenen Kessel sich anzuschaffen, mußten aber für jedes Gebräu 5 Stüber zahlen. — An Kesselgeld kam jährlich ungefähr 25 Thlr. ein, woraus zu schließen ist, daß ein erhebliches Bierquantum am Orte gebraut wurde. Ob allerdings dieses Bier auch lediglich von Wittener Einwohnern getrunken wurde, verraten die Acten nicht, indes Bierverächter waren die Wittener jedenfalls nicht, was schon daraus zu entnehmen ist, daß im vorigen Jahrhunderte die Polizeistunde auf 9 Uhr abends angelegt war und daß nach dieser Zeit die Wirtsleute keine Getränke mehr verabsolgen durften. — Beiläufig sei bemerkt, daß das Kesselgeld durch den 7jährigen Krieg sich auf 12 Thaler herabminderte. Hauptsächlich wurde es jetzt von den Kornbranntweimbrennern aufgebracht, denen gestattet war, in ihrem Branntweinkessel Bier zu brauen. Damit keine Hinterziehung des Kesselgeldes vorkam, hatten sie ein jährliches Fixum von 45 Stübern zu erlegen, die sie entweder bei der freiherrlichen Mühle oder, wie obiger Pachtbrief angeht, bei der Wittener Mühle bezahlen konnten.

der Mahlgäste war anfangs nicht groß, denn aus dem Gerichte Witten gehörten die Steinhaußischen Pächter — und deren Zahl war die Hälfte aller Gerichtseinwohner — zur Staelsmühle, die im Sundern gelegen war. Dazu kam, daß bei den ausgedehnten Gemeindewaldungen verhältnismäßig geringer Getreidebau betrieben wurde. Die Mühlenpächter lebten deshalb auch in steter Sorge, wie sie die hohe Pacht zusammen bringen möchten. Die Akten berichten vielfach über Pacht rückstände, die aber doch nur bis zu einer bestimmten Zeit gestundet wurden. Der Freiherr, um zu dem Seinigen zu kommen, ging zuweilen ohne Schonung vor, wie z. B. 1730 gegen Nikolaus Brüninghaus. Dieser, welcher finanziell in großer Bedrängnis war, faßte den Plan, heimlich die Mühle sowie den Wittener Boden zu verlassen. Der Freiherr bekam aber Wind von dessen Vorhaben und ließ ihn wegen Fluchtverdachts vor den Richter citieren. Brüninghaus sollte Sicherheit bieten; als er sich dessen aber weigerte, wurde Personalarrest über ihn verhängt. 2 Tage saß er im Schulturme, da erschienen seine Frau und deren Brüder und versprachen Zahlung. Zur Deckung der rückständigen Pacht boten sie ein ihnen gehöriges Haus in Herdecke an. Nunmehr wurde Brüninghaus der Haft entlassen. Unter Eid versprach er, seiner Verpflichtung nachzukommen, die Pachtjahre auszuhalten und auf das in Herdecke liegende Haus keine Schulden zu machen. Er bat aber, der Freiherr möchte ihm einen gewissen Nachlaß gewähren, was dieser ihm dann auch für das letzte Jahr versprach. Zugleich sollte der Müller einen auf dem Mühlenkamp liegenden Garten während der übrigen Pachtjahre unentgeltlich benutzen und extra jährlich für 2 Thlr. Kohlen bekommen. Um die Mühle rentabler zu machen, bemühte sich der Freiherr, einen möglichst großen Kreis von Mahlgenossen anzuwerben. Mahlzwang herrschte und die Landbewohner waren behördlicherseits bestimmten Mühlen zugeteilt. So erstreckte sich beispielsweise der Bezirk der Hombruchmühle, bei Barop gelegen, bis nach Annen und Bullen. Die Dellwigmühle umfaßte die Ortschaften bis nach Gütgendortmund und Marten. Zur Sunthemermühle gehörten Laer, Wiemelhausen, Querenburg u. a. Wengern hatte einen großen Bezirk jenseits der Ruhr. Die Behörden gingen aber nicht ohne zwingende Gründe von der einmal getroffenen Einteilung ab. Nur wenn eine Mühle nicht mehr leistungsfähig war, oder wenn die Klagen über weite Wege allzudringend wurden, ließen sie sich herbei, Ortschaften zu andern Mühlen zu legen. Deshalb war es für die Mühleneigentümer auch nicht leicht, ihren Kundentkreis zu erweitern.

B. d. Reck machte sich kein Gewissen daraus, auf illegalem Wege das zu erreichen, was er rechtlich nicht so bequem erlangen konnte. In Annen und Bullen besaß er mehrere Höfe wie z. B. den Schulten-, Stichts-, Martins-, Hemken-, Sackelkamps-, Schäfershof u. s. w. In Rüdninghausen war der Pastor von ihm abhängig. Was war leichter, als solche Leute zu bereden, sie möchten fortan ihr Korn auf der

Wittener Mühle mahlen lassen? Aus einem am 26. Okt. 1697 aufgenommenen Protokoll geht hervor, daß der Herr von Witten beschuldigt wird, die Leute zu Erlen und Bullen von der Hombrüchmühle abzuziehen und ihnen den Rat gegeben, sie möchten diejenigen totschiagen, welche sie wegen umgangener Zwangspflicht pfänden wollten. Die damals vernommenen Zeugen bestritten allerdings, daß der Wittener Herr solch üblen Rat erteilt habe. Indes die Akten der folgenden Jahre zeigen, wie sehr die Behörden mit den renitenten Bewohnern Annens und Bullens zu kämpfen hatten. Letztere suchten es trotz aller scharfen Bewachung möglich zu machen, daß sie mit ihren Fuhrn nach Witten kamen. Der Pastor von Rüdighausen erklärte rund heraus, lieber wolle er Brot kaufen, als nach Hombrüch zu gehen. Koch und Gümme mann in den Erlen sagten aus, sie wollten eher ihr Gut im Stich lassen als sich noch ferner dem Hombrücher Mühlenzwang unterwerfen. Sickelkamp und Schulte zu Bullen meinten, es müsse ihnen erst gezeigt werden, ob sie nach Hombrüch zu gehen hätten. Allgemein war übrigens der Leute Klagen über den schlechten Stand der Hombrücher Mühle. Das Mehl würde nur halb gemahlen und müsse oft noch erst zu einer anderen Mühle gefahren werden, bevor Bröt daraus gebacken werden könne. Man müsse oft 3 Tage warten, bis das Gemahl fertig sei. Das Korn liege in der Mühle im Dreck aufgehäuft und verderbe. Der Weg von Annen nach Hombrüch hin sei so wässerig, daß Kinder und Frauen nicht hingeschickt werden könnten. Bei niedrigem Wasserstande sei die Mühle so wenig leistungsfähig, daß die Bauern oft tagelang auf das Mehl zu warten hätten. Schicke man dann zu andern Mühlen, so würde man noch hart bestraft.

Wenn auch anzunehmen ist, daß solche Klagen, weil von Leuten herrührend, die ausgesprochenermaßen lieber Witten zugelegt sein wollten, übertrieben waren, so wird ein Kern von Wahrheit doch darin enthalten sein. Sie zeigen deutlich, mit welchen Plackereien die Bauern in früheren Jahrhunderten zu thun hatten, nur um einen Scheffel Korn mahlen lassen zu können. Die Strafen waren hart, wenn die Leute auf dem Wege zu einer andern Mühle ertappt wurden. Die Behörden machten es den Müllern zur Pflicht, fleißig Obacht zu geben, ob Defraudationen stattfanden, und diese kamen um so viel eher solcher Verpflichtung nach, weil sie ja um die Mahlgebühren, um das sogenannte Mulster geschädigt wurden, wenn die Mahlgenossen zu andern Mühlen gingen. Die Akten wimmeln von Anzeigen wegen begangener Defraudation, und was den Streit mit der Hombrüchmühle anbelangt, so fanden in dem Jahre 1722 allein in Annen und Bullen wegen Uebertretung des Mühlenzwanges folgende Bestrafungen statt: Am 22. Januar 1722 wurde Sichelkamp und Schulte-Bullen je ein Kessel abgepfändet. Vom 28. Januar 1722 heißt es: Schulte sind gestern 2 Brote abgepfändet. (Wahrscheinlich hatte er lange nicht in Hombrüch mahlen lassen, und man schritt jetzt zu einer Haussuchung, ob er Brot vorrätig habe.)

Holweg sind am 28. Januar 5 Brote weggenommen. Bei Gümedler haben die Exeritanten kein Brot gefunden, ebenso nicht bei Fahrwinkel. 2. Februar 1722: Gickelkamp ist wegen Defraudation eine Stärke, dem Schulte zu Wullen eine Kuh, Holman in den Erlen ein Pferd durch Führer, Frohnen und fünf Schützen abgepfändet worden. U. s. w.

Ebenso wie in Annen und Wullen suchte der Freiherr in Witten selbst den Kreis der Mahlgenossen zu erweitern, indem er teils durch Ueberredung, teils mit Gewalt die Steinhaußischen Gutspächter von der Staelsmühle abwendig machte. Bei seiner Stellung als Gerichtsherr hatte er über die Gerichtseinwohner eine erhebliche Gewalt. Es kam hinzu, daß die Wittener Kornmühle den Wittener Eingeseffenen doch immer am nächsten lag. Ein Teil der Steinhaußischen Anpächter mußte sogar an der Wittener Kornmühle vorbei. Dann führte der Weg, welcher ein Fahr-, Reit- und Treibweg sein sollte, durch das Kaldenbruch die Ruhr hinab, über das Recksche Sundernstück nach der Mühle. Ein anderer Fahrweg führte aus der Mark durch das Westfeld, den rechten Mühlweg hinab, über Sprengelmanns Sandwinkel längs dem Wannenbach nach des Gerichtsherrn Sundernstück, und von da nach der Mühle.

Der Freiherr suchte schon dadurch den Leuten Schwierigkeiten zu bereiten, daß er den ersten der beiden genannten Wege einengte, indem er 1693 das Land breit umpflügte und nur Platz für Fußgänger ließ. Stael v. Holstein aber bahnte sich getrost einen Weg durch das aufschießende Korn, ja, zu seiner Bequemlichkeit machte er nebenan noch einen Weg für Fußgänger. Der Freiherr trat hemmend dazwischen und die alte Feindschaft, die beständig zwischen den beiden Häusern loderte und 100 Jahre früher zu einem Morde geführt hatte¹⁾, entbrannte aufs neue. Eine Klage wurde angestrengt, doch fand ein Vergleich statt, laut welchem v. d. Recke fortan den Fahrweg dulden mußte, allerdings mit Vorbehalt des ihm gebührenden Wegegeldes. Der Vergleich umfaßte über 200 Paragraphen; jedenfalls ein Beweis dafür, wie genau es die beiden Rivalen mit ihren Rechten hielten.

Hatte v. d. Reck durch Verlegung des Weges nur vorübergehend

¹⁾ Hardenberg Stael v. Holstein entleibte am 24. Mai 1585 auf dem Bottermanns Hofe den Freiherrn Wennemar v. Brembt. Der Fall entstand, wenn Besword im Westf. adeligen Stammbuche recht berichtet, wegen eines Braukessels. Wie ich bereits in einer Fußnote auf S. 148 angeführt habe, wanderte der freiherrliche Braukessel durch das Dorf, aber wahrscheinlich wurden zuerst die Pächter des Hauses Witten bedacht, während die Pächter von Steinhaußen oft lange genug warten konnten bis sie den Kessel zur Benutzung erhielten. Darüber mochten nun manchmal und laut genug Klagen erhoben worden sein. Stael v. Holstein, der reizbaren Gemütes war, nahm sich seiner Gutspächter an. Er machte sich auf den Weg nach Witten, und das Verhängnis wollte, daß er mit Wennemar zusammentraf. Es kam zu einem Wortstreit, der in Thätlichkeiten ausartete und dem Wennemar das Leben kostete. Wir können uns hier nicht weiter auf den Fall, der keineswegs mit unserm Thema in Zusammenhang steht, einlassen, finden vielleicht in einem späteren Vortrag Gelegenheit, der ungeligen That und ihrer Folgen näher zu gedenken.

die Mahlgenossen von der Staelsmühle abziehen können, so war er desto glücklicher in seinen andern getroffenen Maßnahmen. Es gab unter den Steinhaußischen Pächtern doch auch eine Reihe Unzufriedener, die, wenn sie sich des Schutzes des Gerichtsherrn erfreuten, es auf einen Kampf mit ihrem Gutsherrn wohl ankommen lassen durften, denn so abhängig, wie in andern Orten, waren in Witten die Pächter von ihrem adligen Hause nicht. Die Leibeigenschaft ist hierorts nie gewesen. Die Leute gewannen den Hof und zahlten dafür ein Gewinn-geld. Hernach hatten sie jährlich noch etliche Naturalabgaben an Hühner, Honig, Flachs oder Eier zu liefern. Auch mußten sie all-jährlich etliche Hofdienste mit ihrem Gespann verrichten. Das war aber auch alles, der Acker gehörte ihnen zeitlebens, oft sogar noch für eins ihrer Kinder, das erst dann bestimmt zu werden brauchte, wenn es großjährig war und den Hof antreten wollte. So war die Ab-hängigkeit der Gutsleute keine sehr große und einen gewissen Trost konnten sie ihrem Gutsherrn schon bieten. Wir haben diese Unab-hängigkeit auch ja anderwärts gesehen, nämlich bei dem Pastorenstreit, wo das ganze Dorf gegen seine Ortsobrigkeit revoltierte.

V. d. Reck gelang es, verschiedene Mahlgenossen von Staels Mühle abzuziehen. Der Besitzer derselben ließ sich aber solche Gewaltthat nicht gefallen. Er drohte mit Pfändung, ließ dem Stölting, einem Stein-haußischen Pächter, aber Anhänger v. d. Recks, am 19. August 1734 einen Kessel pfänden und in Goltens Haus in Verwahrung bringen. Aber der Freiherr duldete keine Pfändung in seinem Gerichte, weil nur er allein dazu berechtigt war, zufolge einem Vergleich, der am 23. Juni 1672 zwischen Wennemar und Mordio v. d. Reck einerseits und Johann Adolf Stael andererseits geschlossen war und laut welchem dem zeitlichen Gerichtsherrn zu Witten die Jurisdiction im ganzen Gerichte zustehe. Er ließ also am 23. September den Kessel wieder zurückholen und stellte ihn dem Stölting zu. Dieser, ermutigt durch das Vorgehen des Freiherrn, ließ auch fernerhin bei der Wittener Kornmühle mahlen. Steinhaußen achtete aber scharf auf. Der Ver-walter des Gutes, Johann Welters, ein gewaltthätiger Mann, der sich besonders auch in dem Pastorenstreit hervorgethan hatte, suchte eine neue Pfändung vorzunehmen. Mit dem Steinh. Bauernfrohnen Bor-mann und etlichen handfesten Leuten betrat er am 13. Okt. 1734 das Wittener Gebiet. Die Umstände waren seinem Vorhaben günstig. Stölting mit Frau und Kindern waren gerade auf der Wiese, um Heu zu holen. Johannes Welters tritt in das Haus des Defraudanten und holt die beste Kuh aus dem Stalle. Gemüthlich tritt er damit aus dem Wittener Gebiete. Aber Nachbarn eilen nach der Wiese und teilen dem Stölting mit, was geschehen ist. Die Frau, so wie sie hört, daß eine Kuh ihr genommen ist, dazu noch die beste, wirft Hacke und Heugabel weg, und im Sturmschritt gehts dem Johannes nach. Dieser ist bald eingeholt. Es kommt zu einem Wortwechsel, aber

Johannes läßt die Beute nicht fahren. Die Frau wird an den Müller verwiesen, der auf Bestrafung der Stöltingsfamilie dringe. Die Frau geht nun nach der Mühle, kann aber auch hier nichts ausrichten, sondern wird wieder an Johannes gewiesen. Dieser ist unterdessen in Steinhausen angelangt und hat die Kuh in den Stall geführt. Dumpf brüllend ergiebt sich das Tier in sein Schicksal. Nicht so die Besitzerin. Sie bittet und bittelt und will zuletzt 2 „Stierkes“ als Ersatz geben. Alles umsonst. Mit leeren Händen muß sie wieder abziehen. Der Gerichtsherr, welcher in Steinhausen keine Macht hatte, beschritt den Klageweg. Um mit größerem Rechte auftreten zu können, kaufte er dem Stöltling die Kuh für 7 Thlr. 15 Sthr. ab. Aber der Prozeß zog sich sehr in die Länge, indem Kläger und Beklagter stets mit neuen Einwendungen kamen. Sie warfen sich gegenseitig alles Mögliche vor. Reck meinte, der General Elberfeld, welcher die Pfändung anbefohlen habe, sei nicht Besitzer von Steinhausen, also nicht qualifizierbar und könne man sich mit ihm nicht einlassen. Elberfeld entgegnete, daß er wohl als Eigentümer der herrschaftlichen Besitzung zu gelten habe, weil er Schulden bezahle und alle Anordnungen treffe, die sonst einem Besitzer zuständen. Reck bestritt die Zwangspflicht der Staelsmühle und berief sich auf einen Lehnsbrief, nach welchem ihm sämtliche Wittener zur Zwangspflicht übergeben seien. Elberfeld produzierte dagegen einen unterm 2. Februar 1321 geschlossenen Vergleich zwischen den Häusern Berge und Steinhausen, in welchem es unter anderem heißt: „forth mehr die lüde, die opp Maltes Guthe sitten, die mahlen thu Maltes Mühle etc.“ Reck wies darauf hin, daß es zum mindesten unstatthaft gewesen sei, das Pfand aus Wittener herauszuführen, worauf Elberfeld entgegnete, daß man Steinhausischerseits mit der Steffelpfändung üble Erfahrungen gemacht habe und zu besorgen gewesen sei, daß der Wittener Freiherr die Kuh wiedergeholt und dem Stöltling zugestellt habe. Reck meinte, daß Pfänder nach dem Pfandhaus geschafft werden müßten, wogegen Elberfeld ein Wittener Pfandhaus nicht kannte.

Wir können auf den Streit nicht näher eingehen. Unterm 26. Sept. 1735 erkannte die Clever Regierung zu Recht, daß Elberfeld wegen eigenmächtiger Pfändung in 5 Goldgulden Strafe zu nehmen sei. Die Frage, ob Reck berechtigt sei, Steinhausische Pächter zu seiner Mühle zu ziehen, spielte weiter und wurde erst etliche Jahre später ausgefochten. Die Steinhausischen Pächter waren nach dem 1738 am 18. Februar von der Clever Regierung ausgesprochenem Urteil verpflichtet, in der Staelsmühle mahlen zu lassen. Weil Reck eigenmächtig die Beute von ihrer Pflicht abgezogen hatte, wurde er in eben diesem Urteil in Strafe genommen. Der Freiherr protestierte aber gegen den Rechtspruch und wollte die ihm auferlegte Summe nicht zahlen, weswegen die Regierung gegen ihn mit Pfändung vorging. Am 13. Mai gedachten Jahres wurde aus seiner Weide eine Kuh geholt. Unglücklicherweise gehörte diese nicht ihm, sondern dem Papiermeister,

weswegen Reck nun erst recht Grund hatte, sich zu beschweren. Der Prozeß nahm also seinen Fortgang und scheint erst im folgenden Jahre beendet zu sein. Sechs Jahre hatte er gedauert, ein Beweis dafür, wie schleppend der Gang der Prozesse in früheren Jahrhunderten war. Der Ausgang des Stöblingischen Prozesses mußte dem Freiherrn die Mahnung auferlegen, künftighin doch vorsichtiger zu sein. Er nötigte darum einstweilen die Leute nicht mehr, offenen Verträgen zuwider bei ihm mahlen zu lassen. Desto mehr ließ er es sich angelegen sein, durch rechtsgiltige Akte den Kreis seiner Mahlgenossen zu erweitern. Und hierin war er eine Zeit lang recht glücklich.

Ich habe weiter oben angeführt, daß den Behörden die Zuteilung der Zwangspflichtigen zu den einzelnen Mühlen oblag und daß sie nicht ohne Not von einer getroffenen Einteilung abweichen. Es traten aber doch Fälle ein, wo die Abweichung geboten erschien, nämlich dann, wenn eine Mühle in Verfall geriet. Die Mißstände bei der Hornbruchmühle habe ich zum Teil schon vorhin aufgezählt. Obwohl sie königlich war, so wurde sie doch so sehr vernachlässigt, daß es ihr zuletzt an Wasser mangelte und sie nur noch bestimmte Monate mahlen konnte. Der Pächter hatte sich deshalb veranlaßt gesehen, die Staelsmühle, welche nicht königlich war, hinzu zu pachten, um hier wenigstens seine Mahlgenossen bedienen zu können. Denn die Staelsmühle wurde stets in gutem Stande gehalten, und was das wichtigste war, sie hatte das ganze Jahr über Wasser. Ja, das Gefälle sollte dort noch besser sein, als bei der Wittener Kornmühle. Auch andere Mühlen im Umkreise entbehrten oft guter Aufsicht. Konnten die Behörden die Mißstände nicht abstellen und mehrten sich die Klagen der Zwangspflichtigen, so sahen sie sich genötigt, die Leute andere Mühlen zuzuweisen. Schon 1711 wurde bei v. d. Reck angefragt, ob er die Leute von Annen und Wullen anpachten wolle. 1726 pachtete er auf 6 Jahre die Zwangspflichtigen des Gerichts Langendreer und der Dorfschaften Pütgendortmund, Despel und Aley an. Diese zählten zusammen 1866 Personen, nämlich Langendreer ohne Schulte Somborn, (welcher, weil auf adligem Gute wohnend, das Recht hatte, für eigenen Gebrauch eine Mühle zu haben): 1136 Personen, Pütgendortmund 414, Despel 224, Aley 92, Sa. 1866 Personen. 1733 erneuerte er den Contract auf weitere 6 Jahre. Es mochten jetzt noch hinzukommen die Dörfer resp. Bauerschaften Marten mit 222 Personen, Westrich und Bövinghausen mit 151, Kirchlinde 143, Annen und Wullen 225. Rechnet man die Zwangspflichtigen von Witten¹⁾ mit 566 hinzu, so

¹⁾ Damit ist nicht gemeint die Zahl der Einwohner, die nach der Kornmühle hinmühten. 1727 war im Amte Vochem der Mahlzwang eingeführt, von welcher nur ausgeschlossen waren die Adligen und diejenigen, die auf der adligen „Hovefaat“ wohnten. Alle andern waren zwangspflichtig und wurden auf den königlichen Zwangsetat gesetzt. Sie konnten angepachtet werden und mußte der Mühlenbesitzer dafür an die königl. Kasse bezahlen. Für Witten machte das 62 Thlr. 53 $\frac{1}{2}$ Sbr.

betrug die Zahl der Mahlgenossen fortan 3173 Personen. Immerhin eine erkleckliche Zahl, wodurch die Mühle leistungsfähiger wurde. Freilich kam die Mehreinnahme dem Müller weniger zugute als vielmehr dem Freiherrn. Letzterer hatte zunächst schon eine hohe Anpacht zu zahlen. Nach dem Staffelsteinschen¹⁾ Tarif betrug die Summe 352 Thlr. 40 Stüber. Sodann wollte er auch verdienen, denn er betrachtete die Mühle als eine Einnahmequelle und steigerte deshalb stets die Mühlenpacht. Dieselbe betrug in den Jahren, wo ein großer Kundenkreis dazu gehörte, 800—1000 Thlr. Der Müller hatte darum auch jetzt noch mit Sorgen zu kämpfen und mochte, um aus der Not zu kommen, nicht selten zu unredlichen Mitteln greifen, indem er mehr Mulsterkorn von den Leuten nahm als ihm zukam, weswegen denn auch die Pachtbriefe stets den Passus enthielten, nicht mehr Mulster zu nehmen, als das Reglement vorschreibe. Das Reglement billigte aber nur $\frac{1}{20}$ tel vom Scheffel. Auch mußte der Müller sich eines geachteten Gefäßes beim Abmessen bedienen, nämlich, wie es in den Akten heißt, eines Kübels, der mit dem kurfürstlichen Scepter gezeichnet war. 1740 erhielt Reck einen kupfernen Mulsterbecher, wofür er 2 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Stbr. und an Porto von Wesel ab $7\frac{1}{2}$ Stbr. zu zahlen hatte.

Ich jagte vorhin, Reck habe eine Zeitlang mit dem Anpachten von Mahlzwangspflichtigen Glück gehabt, indessen 1739 änderte sich dieses. Die Pacht war abgelaufen und Reck meldete sich nicht zeitig genug, den Kontrakt zu erneuern, wenigstens war sein Rivale Elberfeld etwas früher aufgestanden wie er.

Die Staelsmühle war leistungsfähig, ohne genugsam ausgenutzt werden zu können, denn es fehlte ihr an der nötigen Zahl Kunden. Mit scheelen Augen sahen die Bewohner von Steinhäusen auf die langen Fuhrn Korn, die nach der Wittener Mühle kamen, und bei Staels Mühle sprachen nur wenige vor. Schon 1730 hatte sich das Stiftsfräulein Marie Helene Stael darüber beschwert, daß ihre Mühle nicht genug zu thun habe. Der Platz sei seinerzeit von den Vorfahren Recks angekauft worden und mit 1000 Pistolen sei eine Mühle darauf erbaut, aber sie rentiere sich nicht, indem der Kreis der Kunden ein zu geringer sei und überdies höchstens $\frac{1}{3}$ der Steinhäusischen Pächter, die in Witten wohnten und nach Steinhäusen zwangspflichtig wären, dort mahlen ließen. So wäre es denn gekommen, daß die Mühle, die ehemals an Pacht 130—150 Thlr. eingebracht hatte, kaum noch 30

¹⁾ Dieser vom Domainenrat Staffelstein eingeführt, ergab sich aus folgender Berechnung: Von den oben angeführten 3173 Personen kommen $\frac{2}{3}$ = 2116 zum Anschlag

a Person 9 Scheffel Conjunction, thut 9 Megen oder an Mahlgeld 27 Stbr.

Auch auf jede Person $1\frac{1}{2}$ Scheffel Futterichrot, thut $1\frac{1}{2}$ Megen 3 "

Sa. jede Person 30 Stbr.

Macht von 2116 Personen 1058 Thlr.

Hiervon $\frac{1}{3}$ zum Unterhalt 352 " 40 Stbr.

Bleibt zum ganzen Mulster 705 Thlr. 20 Stbr. zum halten 352 Thlr. 40 Stbr.

Ihrl. abwerfe. Nun, Elberfeld, der jetzige Herr von Steinhausen, suchte die Mühle hoch zu bringen. Ehe es sich Keck versah, hatte dieser sämtliche auswärtige, seit 12 Jahren zu Witten gehörenden Zwangspflichtigen, außerdem noch Altenbochum, Wiemelhausen und Querenburg angepachtet. Keck sah sich also plötzlich um eine bedeutende Einnahme gebracht, und es war ihm nicht zu verdenken, wenn er den Kontrakt, welcher am 28. März zwischen dem Kommissar Homburg aus Castrop und dem Gutsherrn v. Elberfeld abgeschlossen war, anschocht. Unterm 25. Mai beklagte er sich bei der Regierung, daß Homburg ihn nicht davon in Kenntnis gesetzt habe, daß er die Zwangspflichtigen anderweitig vergeben wolle. Was er jetzt mit seiner großen Mühle anfangen solle, die er mit erheblichen Kosten habe erweitern lassen? Die Staelsche Mühle sei gar nicht imstande, bei ihrer jetzigen Einrichtung den großen Kundenkreis ordnungsmäßig zu bedienen. Es müsse übrigens auch berücksichtigt werden, daß die Wittener Kornmühle den meisten Kunden am gelegensten sei, denn die Wege dahin seien gut. Die meisten Bauern benutzten zugleich die Gelegenheit, mit ihrem Korn den Wittener Markt zu befahren. Diese Leute hätten fortan, wenn sie dorthin wollten, von der Staelschen Mühle aus einen großen Umweg. Zum Beweise, daß die auswärtigen Interessenten mit der Wittener Mühle sehr zufrieden seien, legte er ein Attest bei, in welchem 37 Personen aus Vütgendortmund, 1 zu Rade, 5 zu Westrich, 22 zu Marten, 8 zu Aley erklärten, daß sie am liebsten den bisherigen Zustand beibehalten sehen möchten.

Das Schriftstück machte Eindruck bei der Regierung, und diese verfügte, daß Keck die bisherigen Mahlgenossen behalten solle. Der Kommissar wurde beauftragt, die Verfügung in den Kirchen der einzelnen Ortschaften publizieren zu lassen.

Homburg protestierte aber dagegen. Er meinte, daß ein rechtsgiltiger Kontrakt nicht so ohne weiteres annulliert werden könne. Er hatte bereits am 28. Mai den mit Elberfeld geschlossenen Kontrakt publizieren lassen, und dabei, meinte er, müßte es zunächst sein Bewenden haben. Die Leute sahen sich fortan also veranlaßt, zur Staelschen Mühle zu gehen. Keck aber paßte scharf auf. Indem er sich auf die Verfügungsverfügung stützte, befahl er Frohnen und Führer, jeden Mahlgenossen aus den auswärtigen Ortschaften zur Anzeige zu bringen. Es war aber die Zahl der Uebertretungsfälle eine ganz bedeutende, und es stellte sich überhaupt heraus, daß viele es mit Freuden empfanden, wenn sie der Staelschen Mühle zugelegt waren. Es kam tagtäglich zu den ernstesten Reibereien. Die Mahlgenossen thaten sich zusammen, um mit Gewalt durch das Wittener Gebiet dringen zu können. Keck seinerseits aber suchte mit Gewalt der Gewalt zu begegnen. Er organisierte eine Wache, und zu 4 und 5 Personen streiften die Wächter das Revier ab.

Es würde uns zu weit führen, die einzelnen Fälle hier aufzuzählen, nur sei es mir gestattet, ein paar Beispiele hier einzuschalten.

Unter 25. April patrouillierte der Gerichtsbote nach der Sundermühle. Der Verwalter von Steinhausen redete ihn an, und es kam zu einem heftigen Streite. Halver ging zurück nach dem Dorfe, aber der Verwalter folgte ihm. Ersterer kam an dem Hofe des Hemefoth vorbei, wo gerade Zimmerleute an der Arbeit waren. Diese baten um etwas Feuer. Halver betrat den Hof, aber der Verwalter jagte ihn fort. „Das sei ein Steinhausischer Hof“, sagte er. Am 6. Juli wurden 4 Leute betroffen, die zu Staels Mühle gingen. Am 9. Juli wurden 2 Leute angehalten. Die Wache wollte sie arretieren, aber der Steinhausensche Verwalter kam ihnen zu Hilfe, und beide erreichten die Mühle. Am 10. Juli wurden 2 Leute betroffen u. s. w. Alle diese Fälle wurden gewissenhaft zur Anzeige gebracht, und der Richter verhängte über jeden Defraudanten 10 Thaler Strafe. Bis zum 6. Juli waren bereits wegen dieser Sache an Geldstrafen 380 Thaler verhängt, wovon $\frac{1}{3}$ dem Gerichtsherrn zustand. Es war allerdings fraglich, ob diese Urteile vollstreckt wurden, denn da die Defraudanten nicht zu der Wittener Jurisdiktion gehörten, so hatte der hiesige Richter sich zunächst an andere Gerichte zu wenden. Die Akten besagen nicht, daß die Gelder bezahlt worden sind, wie sie denn leider nur bruchstückartig enthalten sind und meist nur ein bestimmtes Bild über eine Periode weniger Jahre geben. Selbst in dem soeben genannten Prozeß brechen sie plötzlich ab und es läßt sich aus gewissen Redewendungen nur schließen, daß Elberfeld die angepachteten Ortschaften zunächst behalten hat. Hernach müssen sie wieder der Reckschen Mühle zugelegt worden sein. 1754 gehörten außer den Wittenschen Zwangsgenossen noch die Ortschaften Langendreer, Lspel, Kley, Annen und Wullen zur Wittener Kornmühle.¹⁾ Selbst die Mahlgenossen aus Herbede waren derselben etliche Jahre zugelegt, und hatte der Freiherr dafür dem Staate an Pacht alljährlich 29 Thaler 43 $\frac{1}{3}$ Stbr. zu zahlen.

Der Kundenkreis blieb bis in unser Jahrhundert hinein. Der letzte adlige Besitzer des Gutes Witten war der Freiherr von Riz. Er verpachtete die Mühle an Herrn Vohmann. Die Zertrümmerung des preußischen Staates 1806 und 1807 brachte es mit sich, daß die Grafenschaft Mark unter die französische Herrschaft geriet, welche vielfach mit den alten Rechten und Gebräuchen aufräumte und unter anderm auch den Mahlzwang beseitigen wollte. So kam es, als Herr Vohmann 1809 die Mühle abermals wieder auf 6 Jahre anzupachten suchte, der Kontrakt zwar mit ihm erneuert wurde, jedoch fand die Klausel darin Aufnahme, daß, „falls der Mühlenzwang während dieser Pachtperiode aufgehoben werden solle, so werde die Zahlung nur bis zum Tage der Aufhebung geleistet und habe der Herr Anpächter zu versprechen, alsdann ohne alle Entschädigung von seinem Kontrakt abzustehen.“

¹⁾ Aus dieser Zeit liegt ein Pachtkontrakt vor, welcher folgendermaßen lautet: „Dem nach Ihro Hochwohlgeb. die Freifrau von Wirbach wie auch der Churpälzische geheime Rath Freiherrn v. Bentinet als gemeinschaftliche Herrschaft des

Zwangspflichtige waren jetzt die Einwohner 1. des Gerichtes Langendreer, nämlich		Langendreer mit 141 Haushaltungen und 610 Personen,
	Werne	" 40 " " 214 "
	Stockum	" 41 " " 197 "
	Somborn	" 12 " " 75 "
	Düren	" 12 " " 73 "
		Sa. 1169 Personen
2.	Witten	mit 178 " und 793 "
3.	Despel	" 47 " " 233 "
		Sa. 2195 Personen.

Die Zwangspflicht wurde in der That während der französischen Herrschaft aufgehoben. Schon durch Beschluß der Domänenpräfektur, die von Hamm nach Dortmund verlegt war, wurde die Aufhebung beschlossen und am 19. März 1810 publiziert. Durch höhere Anordnung mußte die Publikation, als versüßt, allerdings am 11. April Hauses Witten v. bei der königl. Renthey Bochum anzeigen lassen, wie dieselben Vorhabens wären, den bishero in Pacht gehaltenen Mühlenzwang ferner auf sechs Jahre in Pacht zu übernehmen, als ist mit vorgemeldeten Freyherrschaften nachfolgender Contract gethätigt und geschlossen worden:

1. werden denen selben die gesamten Eingeseffenen der Bauerschaft Despel und des Gerichtes Langendreer, soweit selbige nicht vom Mahlzwang befreit noch sonst eigene privilegirte Mühlen haben, sodann die Eingeseffenen in der Jurisdiction Witten, so weit selbige zur Mühle des Hauses Witten gehörig^{*)} von Trinitatis 1753 bis dahin 1759 dergestalt zwangspflichtig zugelegt, daß sie sämtlich gehalten sein sollen, keine andere als des Hauses Witten Mühle zu gebrauchen. Sollte aber

2. jemand sich unterziehen, dieselbe vorbeizugehen und andere zu besuchen, derselbe soll allemahl, wenn er darüber betroffen oder dessen überführet wird, zufolge Kgl. neuen Mühlen-Reglements zehn Reichsthaler Strafe erlegen, davon tit. Pächtern $\frac{1}{3}$ tel, der Kgl. Rentmeister $\frac{1}{3}$ tel zu genießen und das übrige $\frac{1}{3}$ tel Sr. Kgl. M. berechnet werden soll. Es sind aber

3. Hochwohlgedachte tit. Pächter schuldig und gehalten, alle vorkommenden contraventiones bey der Kgl. Renthey Bochum sofort anzeigen zu lassen, damit solche untersucht und die Verbrecher den Umständen nach zur gebührenden Strafe gezogen werden können, und wird

4. Hochwohlged. tit. Pächtern verstattet, das gewöhnliche Mußter als $\frac{1}{20}$ vom Scheffel und mehreres nicht zu nehmen, auch müssen übrigens die Mahlgenossen in allen Stücken nach dem Reglement accommodirt und mit schleunigem Gemahl allemahl verholten werden.^{**)}

5. Verspricht mehrfach wohlged. Freyherrschaft für diesen angepachteten Mühlenzwang sowohl als für den Genuß des Mußters jährlich 240 und 4 Reichsthaler und zwar in den 4 Terminen als 1. Aug., 1. Nov., 1. Febr. und 1. April allemahl sechzig und einen Thaler in guten harten zu Berlin bei

^{*)} Vor Einführung des Mahlzwanges gehörten die Wittener Pächter per se zur Wittener Kornmühle. Es ist den Freyherrn eine harte Nuß gewesen, daß fortan ihre Leute auf den Zwangsetat gesetzt wurden und haben sie sich sehr dagegen, wiewohl vergeblich, gewehrt.

^{**)} Nach dem Hombrucher Reglement durften die Bauern ihr Korn wegholen und zu einer andern Mühle fahren, wenn sie länger als 3 Tage in Hombruch warten mußten.

desselben Jahres zurückgenommen werden. Aber am 13. Sept. 1811 erließ Napoleon ein Dekret, welches unterm 24. Okt. 1811 in dem diesseitigen Präsektur-Journal veröffentlicht wurde, wonach der Mühlenzwang überall aufgehoben werden solle.

Die Zwangspflichtigen begrüßten diesen Erlaß mit Freuden. Schon die erste Bekanntmachung vom Jahre 1810 hatte zur Folge gehabt, daß die auswärtigen Mahlgenossen plötzlich fern blieben und auch hernach, als die Publikation zurückgezogen war, sich nur schwer dazu entschließen konnten, wieder zur Wittener Mühle zu gehen, weshalb auch dann der Mühlenpächter Beschwerde erhob und dem Domainenfiskus eine Schadenrechnung von 4110 Francs 8 Cent präsektierte.¹⁾

Ueberhaupt hatte die Zwangspflicht ihre großen Schattenseiten. Denn es war keine Kleinigkeit, mit einem Scheffel Korn nach einer Mühle zu pilgern, die vielleicht 2 Stunden und darüber entfernt lag. Dazu kam, daß die Wege, wenigstens im Winter, im denkbar schlechtesten

Kgl. Kasse annehmlichen Münzsorten ohne den geringsten Abzug prompt zur Kgl. Renthey Bochum zu bezahlen, wie denn dafür oftgedachte Freyherrschafft v. Mirbach und v. Bentinck

6. zu mehreren Sicherheit Ihre Wittenschen Güther, so viel deren hierzu nöthig zu einer wahren Hypothek und Unterpand setzet, um sich in unvorhofften Mißzahlungsfall daran zu erholen und daraus bezahlt zu machen, gestalten sie nichts als bare Zahlung davon liberiren soll. Urkundlich ist dieser Contract in duplo ausgefertigt und mit beiderseits Contrahenten eigenhändiger Unterschrift vollzogen worden.

So geschehen Ca-trop d. 9. Sept. 1753.

(Folgen die Unterschriften.)

Vorstehender Contract wird auf 6 Jahre verlängert.

Castrop d. 15. Oct. 1759.

Homburg.

¹⁾ Diese Rechnung wurde folgendermaßen spezifiziert:

a. Stockum, Somborn, Düren und Witten haben zusammen 1138 Mahlgenossen. Davon gehen $\frac{1}{2}$ für alte und junge Leute ab = 379; bleiben 759 Personen. Vom 1. April 1810, von welchem Tage ab nach dem Beschluß der Präsektur der Mahlzwang aufgehoben werden sollte, bis zur endgiltigen Aufhebung Ende Oktober 1811 machen 19 Monate aus. Auf jede Person ist jährlich 5 Scheffel Korn zu rechnen, nicht zu gedenken des Viehschrotens und anderer Getreidearten, die zu mahlen sind, macht im Jahre 759 \times 5 Schffl. = 3795 Schffl. Davon ab $\frac{1}{2}$ für diejenigen Mahlgenossen, welche der Mühle treu geblieben sind, giebt 3795 - 1265 Schffl. = 2530 Schffl. Hiervon $\frac{1}{20}$ an Mulfster, macht 126 $\frac{1}{2}$ Schffl. Der durchschnittliche Wert desselben beträgt à Schffl. 2 Thlr. macht also in 12 Monaten 253 Thlr., dazu die übrigen 7 Monate mit 147 Thlr. 35 Stbr., = 400 Thlr. 35 Stbr., oder in franz. Gelde nach der Reduktionstabelle vom 10. Dez. 1809 die Summe von 1227 Franc 60 Cent.

b. Von Langendreer sind seit 1805 her 43 Mahlgenossen ganz ausgeblieben. Von den übrigen 58 haben kaum $\frac{1}{3}$ mahlen lassen. 43 Haushaltungen à 5 Personen = 215 Personen, davon an jungen und alten Leuten $\frac{1}{3}$ = 71 Personen ab, bleiben 144. Es soll nur der Ausfall für 53 Monate berechnet werden, nämlich vom 1. Juni 1807 bis Ende Oktober 1811, macht 144 \times 53 \times 5 Schffl. = 3180 Schffl. à 2 Thlr. 8 Stbr. = 339 Thlr. 12 Stbr. oder 1039 Fr. 48 Cent. — Von den übrigen 88 Personen ließen höchstens $\frac{1}{3}$ mahlen, macht 58 $\frac{2}{3}$ Haushaltungen oder 293 Personen, davon $\frac{1}{3}$ für jung und alt aⁿ, mit 97 Personen

Zustande sich befanden. Oft versanken die Wagen bis an die Achse in den unergründlichen Schlamm, weshalb die Leute meist von Pferden das Getreide in die Mühle tragen lassen mußten.

Für den Ort Witten hatte der Mahlzwang allerdings sein Gutes gehabt. Welches Leben brachten nicht schon die Zwangspflichtigen, die karawanenmäßig hoch zu Roß heranrückten! Nennigkeiten wurden ausgetauscht, und die Berührung mit anderen Leuten weckte geistige Regsamkeit. Manche Gewerbetreibende, wie z. B. Wirte, Krämer etc. fanden ihre besondere Rechnung, indem die Auswärtigen, da sie doch einmal im Orte waren, bei ihnen vorsprachen, verzehrten oder einkauften. Namentlich hatte auch der Wittener Kornmarkt durch den Mahlzwang seinen Nutzen, denn die Leute, welche die Mühle besuchten, luden zugleich das überflüssige Korn auf, um es in Witten abzusetzen. Ja, es läßt sich mit Zug behaupten, daß ohne den Mahlzwang der hiesige Kornmarkt nicht die Bedeutung erlangt hätte, den er Jahrhunderte lang besessen hat.

Indes, alles überlebt sich. Einrichtungen, welche unsere Vorfäter getroffen haben, schwinden und werden durch Besseres ersetzt. Unsere Zeit, welche eine menschlich freie Entwicklung anstrebt, stellt andere Anforderungen als die frühern Jahrhunderte dies gethan haben. Jeder lästige Zwang muß fallen, damit die Bürger des Staates in Wetteifer ihre Kräfte messen und sich üben können. Freuen wir uns also, daß der Mahlzwang aufgehoben wurde. Witten aber hat für das genommene Privilegium einen Ersatz gefunden in Kohle und Eisen, durch welchen es sich unendlich mehr entwickeln konnte als durch den „Mahlzwang bei der Wittener Kornmühle“.

bleiben 176 Personen. Der Ausfall ist hier also $176 \times 53 \times 5$ Schfl. multipliziert mit 1 Thlr. 8 Sthr. = 414 Thlr. 24 Sthr., oder 1269 Fr. 94 Cent.

Die Entschädigung beträgt also 1227,60 Fr. u. 1039,48 Fr. u. 1269,94 Fr. = 3537 Franc 2 Cent.

c. Hinzukommt noch Despel, zum Amte Bochum gehörend. Die Schadenvergütung datirt vom 1. Juni 1809 an, macht bis zu Ende Oktober 1811, 29 Monate. Die Rechnung ist also: $233 - \frac{23}{3}$ Personen = 155 Pers., à 5 Schfl. = 755 Schfl. in 29 Monaten = $1872\frac{11}{12}$ Schfl. davon $\frac{1}{10}$ an Mulster = $93\frac{1}{2}$ Schfl. \times 2 Thlr. = 187 Thlr. oder 573 Fr. 6 Cent. zu 3537 Fr. 1 Cent., macht 4110 Franc 8 Cent.

Der französische Domänendirector fand die Rechnung allerdings zu hoch und wollte nur 822 Fr. 58 Cent. zubilligen, allein nach dem Sturz der französischen Regierung wandte sich Herr Vohmann, der inzwischen Besitzer des Gutes Berge geworden war, an die preussische Regierung, und diese erkannte an, daß er berechnete Ansprüche an den Fiskus habe.

XIII.

Die Wittener Mark

und

Verhandlungen über Teilung derselben in den Jahren 1751–1778.

(Vortrag von G. Haren, gehalten in der Geschichtssektion am 8. April 1897.)

Rund um Witten lag in früheren Jahrhunderten das Gemeinde-land oder die Allmende. Es bestand teils aus Gehölz, teils aus Weide-land und hatte einen ansehnlichen Flächeninhalt. Es grenzte gegen O. u. S. an die Stockumer und Ender Mark. Der Boden war nicht überall von gleicher Güte: während das Widen sich als am ertragsfähigsten erwies, war das Bruch sumpfig, und gegen das Gebirge hin trat Gestein zu Tage. 5 Gebirgsrücken in der Richtung von N. O. nach S. W. durchschnitten die Mark, wovon der eine nördlich des Borbacher Thales sich befindet, die anderen 4 liegen südlich desselben.

Betrachten wir zunächst das Gehölz. Es bestand vorzugsweise aus Eichen, Buchen und stellenweise, namentlich auf den Gebirgsrücken, aus Birken. Doch auch andere Baumarten fanden sich vor, ja, letztere konnten, wenn sie massenhaft auftraten, einem Striche sogar einen bestimmten Namen geben. So mögen die „Erlen“ bei Ammen ihre Bezeichnung von einem reichen Erlenbestande erhalten haben. Das Widen wird vielleicht in früheren Jahrhunderten weidenreich gewesen sein. — Majestätisch ragten die Bäume empor, und gar mancher Baumriese hatte ein höchst ehrwürdiges Alter. Hätte er reden können, so würde er berichtet haben von Thaten, die hier geschehen sind, wovon aber die uns erhaltenen Akten keine Kunde geben.

Das Nadelholz war wenig oder gar nicht vertreten. Denn die Tanne, die in der Gegenwart weite Strecken Westfalens bedeckt, war früher hier nicht zu finden. Die Föhre ist erst vor 200 Jahren bei uns angepflanzt worden, die Fichte hat noch später Eingang gefunden, nämlich erst zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts.

So hatte also der Wald einer früheren Zeit ein anderes Aussehen als der Wald der Gegenwart. Aber auch die Tierwelt war anders beschaffen, wenigstens hatte sie im Vergleich zu der Jetztzeit einen größeren Artenreichtum. Denn das Gehölz bildete mit den Wäldern an-

stoßender Gemarkungen ein weites Dickicht, in welchem selbst die größten und scheuesten Landtiere einen sicheren Unterschlupf fanden. Vom Rentier und Elch können wir füglich absehen, weil sie wohl schon in einer vorhistorischen Zeit gen Norden ausgewandert sind. Doch müssen wir des mittelalterlichen Königs germanischer Wälder, des Urs, gedenken, der noch während der sächsischen Kaiserzeit im Lande der roten Erde gejagt wurde. Andere bei uns vorkommende Tiere waren Bär und Wolf. Ersterer hielt sich bis ins 15. Jahrhundert hier auf. Der letzte zottige Pelzträger wurde 1446 im Walde bei Derneboholt (im Münsterlande) erlegt. Wölfe gab es länger. Noch vor 250 Jahren mußten die Wittener Bauern auf der „Landwehr“ liegen, um ihr Vieh gegen dieses räuberische Gesindel zu schützen. Der reiche Eichelbestand lockte die Wildsau an, welche rudelweise die Gemarkungen durchstrich. In den Ruhrbergen ließ der Auerhahn seinen Ruf ertönen. Von dem Baume aus lauerte die Wildkatze auf Beute. Fuchs und Dachs hausten im Dickicht, und am Baldessaume grasten Hirsch und Reh.¹⁾ Das sumpfige Bruch bot Kranichen, wilden Gänzen und schwarzen Störchen einen willkommenen Standort. An der Ruhr baute der Biber seine kunstvollen Burgen, wie er denn noch zu Anfang dieses Jahrhunderts an der Möhne angetroffen werden konnte. Der Borkbach bot, wie der alte v. Steinen rühmend hervorhob, „schöne Krebse“.

Alle diese Tiere sind nach und nach bei uns verschwunden. Denn infolge der Markenteilung und damit zusammenhängender Ausrodung der Wälder wurde ihnen die Bedingung ihrer Existenz genommen. Die Wildsau mußte sich auf das waldbreiche Sauerland zurückziehen. Andere Tiere wie Wildkatze, Auerhahn, schwarze Störche u. s. w. sind entweder ganz aus Westfalen verschwunden, oder doch nur noch sehr selten anzutreffen. Der Biber kämpft selbst innerhalb Deutschlands um sein Dasein und wird in einer nicht mehr allzufernen Zeit nur noch an den unwirtlichen Gestaden Nordamerikas anzutreffen sein.

So ist denn im Laufe der Jahrhunderte die Tierwelt, wie gesagt, eine andere geworden. Ihr Artenreichtum hat sich vermindert. Aber auch mit dem Lande selbst ist eine Umänderung vorgegangen. Daß das Bruch zum Teile sumpfig war, habe ich bereits angeführt. Es lag ohne Kultur da und gewährte nur dem Heidekraut dürftig Nahrung. Dazwischen wucherten Ginster- und Wachholderbeerstrauch. Nach geschehener Markenteilung wurde es urbar gemacht. Die Pflugzchar wühlte den Boden um. Der Bauersmann säete Korn hinein, und dort, wo früher unfruchtbares Land war, sprießte fortan, dank der rationellen ökonomischen Behandlung, das Korn munter aus der Erde.

Welchen Nutzen, so fragen wir, gewährte die Allmende nun den Ortsbewohnern? Das Bruch diente zur Hut. Pferde, Kühe, Schafe,

¹⁾ Noch im vorigen Jahrhunderte gab es unweit der Schwiermannischen Wirtschaft einen Hirschgraben, doch mag diese Bezeichnung auch von einem Hirschpark herrühren, den vielleicht Hans Witten dort angelegt hatte.

und Gänse weideten hier friedlich nebeneinander. Der Morast lieferte Torf, der zur Viehstreu eifrig Abnahme fand. Als die Bauern z. B. 1822 ihre Gerechtsame an der Mark geltend machen mußten, vergaßen sie nicht hervorzuheben, daß sie von je her das Recht gehabt hätten, auf dem Bruch Torf zu stechen und Lehm zu graben. Das Gehölz versorgte die Leute mit Bau- und Nutz-, teilweise auch mit Brennholz. Der Eichelbestand lud zur Schweinemast ein, das abgefallene Laub wurde als Stallstreu verwandt. In Kriegszeiten mochten nicht selten die Ortsbewohner mit ihren Habseligkeiten in das Dickicht des Waldes flüchten, um hier Schutz vor herannahenden feindlichen Heeren zu suchen und zu finden.

So war das Gemeindeland nicht ohne Bedeutung für die Gerichts-
eingesessenen. Indes die Berechtsame der einzelnen war eine ver-
schiedene, weshalb wir genötigt sind, hier etwas länger zu verweilen.

Am meisten bevorzugt waren die adeligen Häuser, nämlich Haus Berge, Steinhausen und Grogeldanz, sowie deren im Gerichte Witten wohnenden Pächter, die Contribuablen, außerdem die Kirche, Schule und Pastorat. Haus Berge hatte folgende Berecht-
same: den uneingeschränkten „Holzhieb“ zum „Bau und Unterhaltung
der Gebäude des Hauses Berge, wie auch zu Mühlen, Krippen,
Schlachten, Flügeln, Schiffen, Zäunen, Frechtungen, Ackergerätschaften,
Küferarbeiten und Brand.“ Es konnte ferner ungezählte Schweine
in den Wald treiben, hatte eine eigene Schäferei und benutzte das
Weideland für sein sämtliches Vieh. — Steinhausen beanspruchte eine
„Selbsttrift“, doch wurde diesem Hause ein solches Recht nicht zuge-
standen. Im 17. Jahrhunderte schloß aber v. Brembt, der Herr von
Witten mit Stael v. Holstein, dem Besitzer von Steinhausen, einen
Vertrag, laut welchem der letztgenannte alljährlich aus dem Wittener
Gehölze für seine an der jetzigen Nactigallenbrücke liegenden Mühle,
der sogenannten Staelsmühle, einen Baum zur Reparatur des „Gelindes“
beziehen konnte. Bei der Lieferung mußte folgende Abmachung gewahrt
werden: die Wittener Holznechte erhielten für die Anweisung und das Fällen
des Baumes 1 Schilling nebst dem Abfall an Ästen und Zweigen,
die Fortschaffung des Baumes besorgten aber abwechselnd die Stein-
hausischen Pächter Sprengelmann, Bormann, Goflich und Overbeck.
— Grogeldanz beanspruchte auf grund eines alten Limburgischen Lehns-
briefes einen uneingeschränkten Holzhieb, doch mußte es sich mit 9
sogenannten Schweinsrechten begnügen, d. h. es durfte zur Mastzeit
9 Schweine in den Wittener Wald treiben.

Die Berechtsame der übrigen Genannten waren geringer. Die
Kirche erhielt zur Reparatur das nötige Holz aus der Mark. (S. An-
lage sub Litt. C.) Die Pfarre beanspruchte einen Selbsthieb gleich
dem adeligen Hause Berge, doch konnte es eine solche Berechtsame nicht
nachweisen. Die Küferei durfte unangewiesen das nötige Unterholz
fällen. Dieses Recht besaßen aber auch die ansehnlichsten Bauernhöfe,

wie der Schulden-, Sprengelmanns- und Bormannshof. Für das Fällen des „Oberholzes“ bedurfte es der Genehmigung des Gerichtsherrn. Dieser nämlich besaß das Erbholzrichteramt und hatte darüber zu wachen, daß der Wald in gutem Zustande blieb und nicht zu sehr ausgenutzt wurde. Meist stellte er den Richter als Subholzrichter an. (Siehe Anlage sub Littr. R.) Zugleich aber hatte er Holzknechte, die vereidet und in seinem Dienste standen. Sie mußten auf Wildddiebe fahnden, Waldsrevler zur Anzeige bringen, und besonders lag ihnen ob, den Leuten, d. h. den Berechtigten, die zu fallenden Bäume anzuweisen.

Die Nichtcontribuablen — und deren gab es im vorigen Jahrhundert die Halbscheid aller Eingeseßenen — hatten kein Holzrecht. Darüber mochten sie oft verdrießlich genug sein, und erklärlich wars, wenn sie im Bedarfsfalle bei Nacht und Nebel in den Wald schlichen und sich die so begehrten Stämme heimlich nahmen. Indes auch die Berechtigten waren nicht immer zufrieden gestellt. Meist bekamen sie weniger angewiesen, als sie zu ihrer Dekonomie nötig hatten. Denn die Zahl der Interessenten war eine zu große, und wenn erst Haus Witten seinen großen Bedarf gefällt hatte, blieb für die anderen nicht viel mehr übrig. In einer Urkunde heißt es, die Contribuablen bekämen „auch zuweilen ein Stück Holz“. Die Folge war, daß sie das Beispiel der Nichtberechtigten nachahmten und ebenfalls verstohlen nahmen, was ihnen öffentlich verwehrt wurde. Mit Karren und Wagen fuhren sie nächtlicher Weise in den Wald. Bald zeigte der Schall der Axt an, daß sie bei verbotener Arbeit sich befanden.

Die Holzknechte hatten darum kein leichtes Amt, wenn sie den Wald vor Ausplünderung sichern wollten. Je weniger es ihnen gelang, die Uebelthäter abzufassen, desto mehr lichtete sich das Gehölz. Der Freiherr sah sich deshalb genötigt, von Zeit zu Zeit durch ein Dekret den Eingeseßenen das eigenmächtige Holzfällen zu untersagen. Ein solches Dekret, das Datum 10. Januar 1739 tragend, lautet folgendermaßen:

„Demnach vielfältige und große Klagen eingelaufen, daß die Eingeseßenen hier selbst im Gerichte Witten unverantwortlicher Weise und ungescheut sich strafbarlich unterstehen dürfen, ohne Erlaubnis und ohne anzugeben, mit Wagen und Karren in die Mark zu fahren, die Bäume, Eichen- und Buchenheistern ohne Unterschied unangewiesen baumschänderischer Weise zu fällen, zu steuben und allerhand Holz schädlich zu hauen, wodurch die Marken augenscheinlich devastiert und verwüstet werden, gestalten zu befürchten, daß falls solchem gottlosen Devastationswesen und Holzschänderei mit allem Ernst und Nachdruck nicht gesteuert, die Marken binnen kurzer Zeit gänzlich zu Grunde ruiniert und vernichtet werden; weisen aber sothane Excessen, Baumschänderei und Verwüstung der Marken allen Edicten, auch Markenordnungen, Rechten und Billigkeit zugegen und höchst strafbar sind, so wird einem

jeglichen hierdurch bekannt gemacht, und bei arbiträrer Strafe verboten, sich keineswegs zu unterfangen, ohne Erlaubnis und Permission des Gerichtsherrn als Erb- und Holzrichter, mit Wagen oder Karren in die Marken zu fahren, darinnen Bäume, Eichen- oder Buchenheistern unangewiesen zu hauen, zu steuben, oder einiges Holz schädlich auszuführen, oder zu tragen, die Einwohner aber auch gar kein Unterholz hauen oder aus den Marken zu führen berechtigt sein sollen: Gestalten die Verbrecher ohne einiges An- oder Nachsehen darüber alles Ernstes abgestraft werden sollen. Und wird zugleich hiemit den Holzknechten ernstlich anbefohlen, auf alle contraventiones fleißig Achtung zu haben, und diejenigen, so sie auf frischer That betreffen, sofort ohne einige Ansehung zu pfänden, falls aber die Verbrecher gewalthätig sich widersetzen, solches sofort stracks beim Gerichtsherrn anzumelden und Assistenz zu begehren; dann ihnen dann der Frohne und Führer mit genugsamen Schützen zugeordnet werden. Die Verbrecher aber ihrer gewalthätigen Opposition halber nebst den verwirkten Markenbrüchtern mit einer willkürlichen Geldbuße, auch den Umständen nach mit Gefängnisstrafen ohnmachbleiblich angesehen und gezüchtigt werden sollen; welches der Schulmeister Bornemann nach geendeter Predigt zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht in der Kirche zu publizieren und darüber zu referieren hat.

Auf dem Hause Berge in der Herrlichkeit Witten.

G. v. d. Reck, Gerichtsherr zu Witten.

So ernst diese und ähnliche Verfügungen nun aber auch lauten, so wirkten sie doch nur für den Augenblick. Sie mußten stetig, manchmal fast jedes Jahr erneuert werden, und doch wimmeln die Akten von Anzeigen und Bestrafungen begangener Forstfrevel. Selbst der adlige Herr von Crengeldanz hielt es nicht unter seiner Würde, sich an Holzdiebstahl zu beteiligen, wie eine Notiz Anno 30. Dez. 1619 besagt: „Johann v. Stammheims Sohn werden zwei Beile gepfändet, weil er im Haselholz einen Baum gehauen hat.“

Am meisten Gesetzesübertretungen machten sich die Gerichtseingesessenen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu schulden, als Verhandlungen wegen Waldverteilung gepflogen wurden und nunmehr der Forst in Zuschlag gelegt und das Holzholen erschwert wurde. Die zudiktierten Strafen betrugen meistens einen, auch wohl zwei Thaler, auch wurde das gefällte Holz konfisziert. Hart genug wurden also die Vergehen geahndet.

Wenn die Nichtcontribuablen kein Holzrecht besaßen, so hatten sie doch gleich den Contribuablen das Recht der Hütung. Im Walde durften sie also sich an der Schweinemast beteiligen, auf das Feld konnten sie ihr sonstiges Vieh treiben. Jedoch hing die Berechtigung von der Größe der Höfe ab. Daß das adelige Haus Berge eine Selbsttritt besaß und dem Hause Crengeldanz Mast für 9 Schweine zugestanden wurde, ist bereits oben angeführt. Von den Contribuablen

hatte der Schultenhof, welcher ein limburgisches Lehn war und durch ansehnlichen Besitz sich auszeichnete, eine Selbsttrift von 20 Schweinen. Den übrigen Eingeseffenen standen mindere Berechtigte zu. Die Pfarre konnte 9, die Küsterei 4 Schweine austreiben.

Gebrauch war, daß man die Vorstentiere vor dem Austreiben durch Aufbrennen kennzeichnete, worüber dann genau eine Liste geführt wurde. Solcher „Brandzettel“ weisen die Akten eine ganze Anzahl auf. Wir greifen aus der Menge auf Geratewohl den heraus, welcher am 27. Sept. 1734 aufgestellt wurde.

Er lautet folgendermaßen:

„Als der liebe Gott einige Maß bescheret hat, als sind nachstehende Schweine aufgebraunt“:

1. Haus Witten:

Papiermacher 2; Johann . . . 1; Ortheter 2; Chr. Wirt 2; Neuleben 1;¹⁾

2. Steinhaus:

Gerhard Peter Merklinghaus 1; Gerhard Heinrich Krefst 1; Köpe 2; Johann Potthoff 1;²⁾

3. Haus Crengeldanz 9;

4. Eingeseffene: Valenthorn 1; Auffermann 1; Schrickling 1; Peter Schmidt 1 vor sein Recht, 1 für den Schulmeister; Dörmann 1; Methler 1; Strohschneider 1; Kaiser 1; Ripp 1; Albert 2; Heckmann treibt 1 für ihn; Vormann 1 für seine Recht und 3 Schuldschweine;³⁾ Steller 1; Niederste-Heimesoth 4 auf sein Recht, 2 Schuldschweine,³⁾ 1 für Kalttheuner; Heckmann 1 auf sein Recht; Heil 1; Hans Jörgen Halmer 1; Duing 1 auf sein Recht; Vettebrodt 1 auf sein Recht, 1 für den Schulmeister; Schäper 1; Klingelhölter 2 für Sprengelmann; Berndt Holtey 1 für den Frohnen; Goflich 8; Pampus 1; Schulmeister 1; Franke 2, eins auf sein Recht, eins für Schulte; Jakob vom Berge 1 für sich; Starman 1 für sich, 1 für Nölken; Overbeck 7; Cromberg 1 für sich, 2 für Nölting; Stratmann 1; Giese 1; Brinkmann 2; Surmann 2; Raackmann 2; Daam 1; Bremmenkamp 1; Engbert 1 für sich, 1 für Nölting; Nachtermann 1; Krächter 1; Hußtebeck 2; der alte Krächter 1 für Stillers Holzknecht auf der Schule, 2 für Sprengelmann; Krefst 1; Köpe 1; Hillebrandt Kalttheuner 1 auf sein Holzrichterrecht; Hollmann 1 vor sein Recht, 1 Vorstehersrecht, 1 Brandrecht; Plattfuß 1; Dickhoff 3; Diedrich Daam für Stellers Schütterrecht 1; Gräf 1; Heinrich vor der Brügge 1 für sein Recht, 1

¹⁾ Dies waren also Bediente des Hauses Witten.

²⁾ Dieses waren im Gericht Witten wohnende Steinhausische Pächter. Doch ist ihre Zahl nicht damit erschöpft, vielmehr werden die andern in diesem Jahre von der ihr zustehenden Mastgerechtigkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

³⁾ Der Hof Niederste-Heimesoth mußte alljährlich an Haus Witten 2 Schuldschweine entrichten.

für Jakob vom Berge; Markmann 1; Schulte 1 für Gößlich; Ringelband 4 für sein Recht, 3 für Surmann; Grüthling 5 auf sein Recht, 1 für Hustebeck, 1 für Jakob vom Berge; Christoph Overbeck 4 für Sprentelmann, 1 für Methler; Herr Pastor 5; Oftermann 1 auf sein Recht, 1 für Methler, 1 für Gößlich; Ruhrmann 3; Schulte treibt 2 annoch auf sein Recht, ohne seine Driffst ad 20 Stück; Oberste Heimsoth 6 auf sein Recht und 1 für den Schulten; Jürgen Müllers 1; Stöltig 2; Hans Heinrich Busmann 1 für den Herren Pastoren; Borgmann 1 auf sein Recht und 1 für Schrickling.“

Zur Bewachung der aufgebrannten und aufgetriebenen Schweine stellte die Gemeinheit Witten einen oder auch zwei Hirten an, diese wurden naturgemäß aus der ärmeren Bevölkerung genommen. Sie hatten die Pflicht, für das Wohl ihrer Pflegebefohlenen zu sorgen. Sie erfüllten ihr Amt um so gewissenhafter, weil sie in der Heerde ja gewöhnlich selbst ein Tier ihr Eigenthum nannten. Sie trieben demnach die Schweine gerade nach den Waldgegenden, wo die Eichelerte am ergiebigsten war. Da aber durchschnittlich auf ein gutes Eicheljahr 9 schlechtere folgten, die also einen geringen Ernteertrag aufwiesen, so hatten die Hirten meist ihre liebe Not, nicht bloß die hungrigen Mägen der Vorstentiere sondern auch die Erwartungen der Besitzer zufriedenzustellen. Wenn der Boden nicht mit Eicheln bedeckt war, so schüttelten sie an den Bäumen, auch kletterten sie wohl in die Nester, um vollständige Pese zu halten. Indes der Zweck, fette Masttiere in die Küche zu liefern, wurde ohne Zufoß wohl kaum erreicht, weswegen die Gerichtseingeseffenen oft es auch vorzogen, lieber die Tiere in dem Stall zu halten und nicht in den Wald zu treiben. Die aufgeführte Liste läßt darum auch gar keinen Schluß auf die Berechtigte der einzelnen Hausbesitzer zu. Die Listen schwanken, und oft kam es vor, daß ein Eingeseffener sein Anrecht für ein gewisses Geld verkaufte.

Was die Hut auf dem Felde anbelangt, so waren daran, wie bereits bemerkt, ebenfalls sämtliche Eingeseffene beteiligt. Ja selbst die Bewohner von Wullen und Annen waren berechtigt, wie ihnen denn auch ferner nicht verwehrt werden konnte, Laub im Wittener Walde einzusammeln. Indes, wenn auf dem Bruch Pferde, Kindvieh, Schafe, Ziegen und Gänse nebeneinander weideten, so war für sie doch nicht, entgegen der Gepflogenschaft bei der Schweinemast ein gemeinschaftlicher Hirte bestellt, höchstens, daß etliche Leute sich zusammenthaten, um abwechselnd Hirtendienste zu leisten. Meistens war es so, daß jede Familie nur ihre eigenen Tiere bewachten, und da das Hirtenamt gewöhnlich der lieben Jugend zufiel, die so wie so mit Schulunterricht, noch weniger mit Schularbeiten geplagt wurde, so erklärt es sich, daß jeder männliche Wittener so ziemlich von sich sagen konnte: „Nuch ich habe einmal, wie König David Hirte sein dürfen.“ Allein so ganz heichaulich war das Hirtenamt keineswegs. Im Sonnenbrand und bei Sturm und Unwetter draußen sein zu müssen, ist schon an und für

sich nicht verlockend. Verdrießlich, ja aufreibend war aber der Dienst, wenn das Vieh seiner Wege ging, durch die Mark raste und über die Grenzen strich. Dann galt es, schnellfüßig die Flüchtlinge einzuholen, damit sie nicht Schaden anrichteten, oder gar von Nachbargemeinden eingesperrt wurden. Denn die anstoßende Mark duldet kein fremdes Rind, und drohend war an der Grenze das „Schütthaus“ aufgerichtet.

Besonders hatten die Wittener ihre liebe Not mit den Annenern. Wenn sie nämlich ihr Vieh aus dem „Holz“, d. h. aus der Mark, heimwärts trieben, führte der Weg über das Annensche „Brock“ d. h. Bruch. Bei der Dürftigkeit des Wittener Weidegebiets lag der Versuch nahe, das fremde Land mit abweiden zu lassen. Dies ließen sich die Annener aber nicht gefallen. Sie erhoben Beschwerde und paßten auf. Nicht selten kam es zwischen den beteiligten Gemeinden zu argem Streit, wie z. B. im Jahre 1642, wo die Annener das Wittener Vieh einsperrten, und als wenige Tage darauf die Kühe des Freiherrn v. d. Reck ebenfalls das fremde Gebiet betraten, um es abzuweiden, so wurde auch dieses festgenommen. Der Freiherr setzte allerdings Gewalt gegenüber. Er ordnete handfeste Leute, an der Spitze den Frohnen, ab, die trotz dem Einspruch der überrumpelten Annener das Vieh zurückholten. Es kam zu einer langwierigen Klage und es ist unbekannt, welchen Abschluß der Prozeß nahm.

Verlassen wir mit diesen orientierenden Ausführungen das Kapitel „Huderecht“. Da die Mark den Wittenern für ihre Existenz unentbehrlich war, so sorgten sie auch für Erhaltung derselben und waren darauf bedacht, daß nichts davon abging. Zu dem Ende wurde alljährlich ein Umzug veranstaltet. Das war ein Festtag, an welchem sich Alt und Jung beteiligen durfte und auch wohl beteiligte. Frühmorgens ging es vom Marktplatz aus, welcher als offizieller Ansammlungspunkt galt und wo so oft im Laufe der Jahre ein Bauernrat gepflogen wurde, in welchem die beiden Ortsvorsteher die Wortführer machten. Der Weg ging über Stock und Stein, durch Pfüßen, Ebenen und über die Berge. Ueberall wurde bedächtig Ausschau gehalten, ob die Grenze auch noch intact sei. Zeigte es sich, daß die Zweige des angrenzenden Gebiets überhingen, so wurden sie entfernt. Hatten die Kühe den Grenzgraben zugetreten oder unkenntlich gemacht, so wurde er aufs neue ausgeworfen.

Es kam indes vor, daß die Leute bei der Grenzbesichtigung nicht immer mit der üblichen Vorsicht vorgingen, und daß sie, anstatt die Grenze festzustellen, sich einer Grenzverletzung schuldig machten. So z. B. liegt eine Klage vor aus dem Jahre 1773, in welchem der Domainenpächter Schade und Consorten sich beschwerten, wie die Wittener bei der Grenzbegehung „viele gepflanzte junge Eichen- und Buchenstämme längs den Stockumer Domainen-Marken-Anteilen und Anschüssen abgehauen und liegen gelassen“ hätten. Es wurde gebeten, die Sache zu untersuchen. Die Wittener, zur Vernehmung nach Her-

decke befohlen, erklärten, daß sie nur nach „altem Herkommen“ gehandelt hätten, denn die in Frage stehenden Bäume seien zu nahe an das Wittener Gebiet gepflanzt worden.

So unentbehrlich übrigens die Mark war, so hätte sie doch bei einiger rationeller Behandlung mehr abwerfen müssen, als dies in der That der Fall war. Indes, ein Gemeinheitsland wird nie in dem Maße nutzen als das freie Besitztum dem Einzelnen, denn letzterer schaltet nach bestem Wissen und Gewissen. Er weiß für bestimmte Zwecke das richtige zu finden und scheut weder Arbeit noch Kosten. Der Erfolg stachelt ihn zu größerer Thatkraft, und er sieht sich belohnt, wenn er seinen Endzweck erreicht. Anders ist die Gemeinheit. Sie vergegenwärtigt sich immer, daß die angewandte Arbeit zwar dem Ganzen zugute kommt, indes der einzelne muß doch für andere mitarbeiten. Die Früchte seines Schweißes kommen ihm nur zum geringen Teile zu.

Diese Erwägung führte die Regierung dazu, daß sie im vorigen Jahrhundert überall in Westfalen auf Teilung der Mark drang. Besonders bei Witten war die Teilung sehr geboten. Denn das Gehölz befand sich im dürftigen Zustande. Es wurde abgeholzt und wenig gepflanzt. Die Zahl der Berechtigten war zu groß, als daß der Wald bei der starken Nachfrage nach Holz hätte erhalten bleiben können. Dazu kamen dann noch die endlosen Diebereien, wurden doch 1772 an einem einzigen Tage 32 Personen wegen Holzfrevel bestraft. Außerordentliche Zeiten erhöhten dann noch die Ansprüche, welche die Einwohner an den Wald stellten. Als 1760 ein Truppendurchzug stattgefunden hatte, war so viel ruiniert worden, daß der Erbholzrichter 32 Eingeseffenen je einen Baum, Francke sogar 2 Bäume behuf Reparatur des Zerstorten überweisen mußte. Im Jahre 1751 trat zu den Holzberechtigten noch der Freiherr von Schirp hinzu, der infolge Urteilspruches die Jurisdiktion und das Erbholzrichteramt erhalten hatte. So traurig sah es um den Waldbestand hierorts aus, daß das Forstamt zu Hamm wie die königliche Regierung zu Cleve meinten, wenn nicht bald eine Aenderung eintrete, etwa daß der Wald 30—40 in Zuschlag gelegt würde, alsdann mit dem Holzreichtum hier es windig aussehe.

Indes die Erkenntnis der Behörden findet nicht immer Verständnis bei dem Volke. So zeigte es sich denn auch, als unterm 29. März 1751 die Kriegs- und Domainenkammer die Teilung des Gemeinlandes anbahnte, daß die Wittener sich stark sträubten, sowohl die Abligen als die übrigen Interessenten. Der General v. Elberfeld, Besitzer v. Steinhausen, erklärte am 3. Juli, daß „die Markenteilung wegen Umstände nicht söglich geschehen könne“. Hermann Goflich, ein Pächter, gab zu Protokoll, „er wäre damit zufrieden, daß die Wittener Mark wie bisher, unzertheilt bliebe“. Mittelste-Berghaus, namens des Surmannhofes, sagte aus, „daß er aus verschiedener Ur-

sache und Umstände die Teilung nicht dienlich fände". Lehnsrichter Beurhaus, Mandatar der Herren v. Mirbach und Bentinck begründete am ausführlichsten seinen ablehnenden Standpunkt. Eine Teilung könne nicht stattfinden:

„1. weil die Wittensche Mark von solchen Orten, wo Fabriken vorhanden seien, gar zu weit entlegen wäre und demhero kein Abgang an Gehölz zu hoffen, folglich das Publikum durch die Teilung keinen Vorteil haben könne;

2. solche Teilung viele Zwistigkeiten, Prozesse und unendliche Kosten mit sich bringen und verursachen würde, mithin auch kein Interesse privatum daraus zu hoffen, vielmehr hingegen großer Schaden zu besorgen wäre, sonderlich, da

3. die Wittensche Mark nicht in einem Distrikt liege und dazu mehrtheils aus Bergen und nicht fruchtbaren Klippen bestehe, also keine egalité nach Proportionen zu treffen seien, woraus um so mehr Zwistigkeiten entstehen müßten, solche Proportionen auch dahier um so weniger zu treffen, da

4. das Haus Berge zur Fällung alles nötigen Brennholzes, sodann Bauholzes zum Hause, zu den Mühlen, Brücken, Schiffen, zur Krippe *re. unumschränkt*, wie auch zum Schlachtholze berechtigt sei,

5. die Wittenschen Rötter nur zur Hut und nicht zum Holzfällen berechtigt seien, jedoch aber ihre Hut nach wie vor behaupten und also den zur Holzung Berechtigten die freie Disposition im Pflanzen und Fällen oder das ihrige zu kultivieren, behindern würden, folglich in einer bessern Oekonomie der Endzweck nicht zu erreichen wäre. Endlich

6. das Haus Berge mit verschiedener Art Hutung in der Mark berechtigt sei, insonderheit mit der Schweinemast und Selbsttrist, mithin, wenn eine Teilung vorgenommen würde, wegen solcher Hutschast und meist um desto mehr Streitigkeiten zu besorgen wären.“

Die Regierung ließ sich durch solche Einwendungen nicht beirren. Von den angeführten Gründen des Hauses Witten machte bloß der in betreff des freien Holzhiebs auf sie Eindruck, und sie verfügte mit Rücksicht darauf unterm 9. April 1753: „Hierauf wird dem Jurisdiktionsrichter Franzen zu Witten aufgegeben, über diesen Punkt des unumschränkten Holzhauens sich der Kognition zu äußern, und wenn jemand sothanes Recht in Kontradiktion ziehen will, denselben hierhin zu verweisen. Cleve. Grollmann.“

Die Einleitung des Teilungsverfahrens machte aber doch nur langsam Fortschritte. Am 12. Juni 1756 wurde die Schließung sämtlicher Gemeindemarken angeordnet. Das eigenmächtige Hauen von Holz wurde bei 10 Thaler Strafe untersagt. Nur nach Anweisung der Förster und Zuziehung der Erbholz- und Holzrichter, Scherren oder Schöffen solle jedem Berechtigten gestattet werden, fernerhin Holz zu fällen.

Dann aber ruhte das Teilungswerk ganz und zwar auf viele Jahre. Der politische Himmel verfinsterte sich plötzlich. Der größte

Teil der europäischen Staaten verbündete sich, um über das kleine Preußen herzufallen, um es zu zerstückeln und es zu dem zu machen, was es voreinst gewesen war: zu einem Markgrafentum. Friedrich der Große hatte jetzt etwas anderes zu thun, als sich um Waldparzellierungen zu kümmern. Mit staunenswerter Energie raffte er sich auf und bereitete den ihn bedrohenden Großmächten Niederlagen über Niederlagen. 1762 war der Krieg beendet. Mit Ruhm bedeckt konnte der König sich wieder ausschließlich den Werken des Friedens widmen und wurde auch die Markenteilung wieder in Angriff genommen.

Schon am 16. Januar 1762 verfügte die Clever Regierung, daß diejenigen, welche in den Marken Holz zu fällen gedächten, solche Absicht vor dem 1. März und 1. September dem Waldförster Pieper in Hamm anzuzeigen hätten. Den Uebertretern des Dekrets wurde eine Strafe von 50 Thalern angedroht.

Die adligen Häuser Wittens opponierten allerdings gegen solche Anordnung. Haus Berge weigerte sich sogar, das Dekret anzunehmen und der Freiherr v. Schirp meinte, daß er nicht nötig habe, sich seine laut rechtsgültigen Lehnsbrief übertragenen Gerechtsame durch behördliche Maßnahmen beeinträchtigen zu lassen. Ersteres Haus haute ruhig weiter die Stämme nieder, wurde aber zur Anzeige gebracht und in eine empfindliche Ordnungsstrafe genommen, wogegen dann die Herren v. Mirbach und Bentink angingen und in einer ausführlichen Denkschrift ihren Standpunkt darlegten. Sie erinnerten an das Dekret vom 9. April 1753 und betonten, daß sie nicht bei einem jemaligen Holzbedarf jedesmal einen 10 Stunden langen Weg nach Hamm wandern könnten, um sich dort die Erlaubnis zum Holzschlagen einzuholen. Wie sollten sie ihren Verpflichtungen gerecht werden, wenn die Behörde ihnen Beschränkungen auferlege? Die Ruhrschlacht sei im letzten Winter zu großem Schaden gekommen und bedürfe sie schleuniger Reparatur, wenn nicht die Korn- sowie die Del- und Papiermühle, in welcher letzterer 10 Mann arbeiteten, stillgelegt werden solle. Desgleichen müsse die Fischkrippe aufs neue in Stand gesetzt werden u. s. w.

Diese und andere Ausführungen machten aber auf die Regierung nicht den geringsten Eindruck. Sie antwortete am 13. Septbr. 1764, daß „in Sachen dieser Art kein Rechtsstreit verstatet sei, da auf allerhöchsten Befehl die Verfügung gemacht“ sei.

Haus Witten beruhigte sich jedoch noch nicht. Zwar des eigenmächtigen Holzhauens enthielten sie sich. Aber am 19. Februar 1765 klagten sie in einer neuen Vorstellung, daß das Fischhaus umgefallen sei, die Scheune und Stallungen an der Schifffahrt dem Einsturz drohten. Hecken und Zäune müßten erneuert werden; mehrere 100 Fuß Röhren seien zu legen, wollte Haus Witten einen Tropfen Wasser haben. Sie baten um Aufhebung des Verbots.

Die Regierung gab aber auch jetzt eine abweisende Antwort. Sie nahm voll und ganz die Teilungsarbeit wieder auf, indem sie Re-

gierungskommissare ernannte, denen unterm 2. April 1765 folgende, die Grafschaft Mark angehende Instruktion eingehändigt wurde:

1. „Alle gemeine Marken und Holzungen der Grafschaft Mark mit Ausnahme die der Städte Zserlohn, Lüdenscheid, Plettenbergischen Stadtmarken nebst der in Erbpacht ausgethanen sogenannte Reichsmark sollen geteilt werden.

2. Die zu Kommissarien ernannten Kriegs- und Domainenräte Krusemark und Delich haben den Landrichtern jener Distrikte, in welchen die zu teilenden Marken gelegen, welche ihnen zu Kon-Kommissarien beigeordnet sein sollen, die Instruktion sowie die Instruktion für die Landmesser mitzuteilen.

3. Die Kommissarien haben die Beerbten zur gütlichen Teilung, Anweisung der Pertinenzien und Grenzen anzumahnen und zugleich die dazu nötigen schriftlichen Urkunden und Nachrichten zu fordern, auch sie nötigenfalls zur eidlichen Edition und Manifestation anzuhalten, die Markenrichter und Geschworenen müssen ihnen vor allen Dingen die Markenrollen und Protokolle von den Holzanweisungen und Schweinemaßen abgeben, damit daraus ersehen werden könne, inwieweit sich ein jeder in possessione percipiendi befinde.

4. Wenn die Beerbten wegen der einen oder andern präntendierten Gerechtigkeit streitig oder zweifelhaft sind und in der Güte nicht vereinigt werden können, so sind eines jeden resp. postulata und exceptiones deutlich zu punctation ad protocollum zu verzeichnen und muß dieses mit dem kommissarischen Gutachten sofort an die beiden Clever Kommissarien eingesandt werden.

5. Da auch einige Marken-Interessenten gleich aus den eingekommenen Berichten hervor scheint, wider die Teilung selbst angehen und solche zu verhindern suchen, damit sie noch ferner im Trüben fischen mögen, so muß, wenn keine gütliche Vorstellungen helfen, allenfalls in contumaciam mit der Teilung verfahren werden.

6. Als Landmesser sind bereit: Moenen von Cleve, Johann Urmann zu Nieden aus Zserlohn, Meyer zu Schwelm.

7. Soll vorzüglich mit den im Sauerlande zwischen Fabriken liegenden Marken der Anfang gemacht werden.

- a. mit der Hagenscheider Mark im Amte Zserlohn, wo bereits der Mäße vor dem Kriege die Vermessung begonnen hat;
- b. der Herscheider Außenmark, welche schon unter Teilung und Vermessung steht;
- c. die Herdecker Mark im Amte Wetter;
- d. die Dreseler;
- e. die Lenner;
- f. die Brediger Mark;
- g. die Krummscheider im Amte Altena;
- h. die Wesberger im Amte Zserlohn;
- i. die Kuhweider im Amte Blankenstein;

- k. die Hülsberger im Gerichte Hagen;
- l. die Hagen-Süderlohen ibidem;
- m. die Hagen-Howelder daselbst.

8. Wenn die Vermessung und Taxe der Instruktion gemäß vorgegangen und alles zur Teilung vorbereitet ist, so muß den Clever Kommissarien Nachricht gegeben werden, damit sie sich dann vor der vorzunehmenden Teilung nach einigen der ersteren Marken ad locum begeben, sich von den Umständen, den Präensionen und Gerechtsamen der Interessenten sowohl in betracht der Hude als andern Befugnissen und etwa sich ergebenden Differenzen und Schwierigkeiten informieren und darnach principia regulativa so viel möglich conjunction festsetzen können, wodurch sie im stand geraten mögen, auch abwärts die ferner contraventirten Punkte zu beurteilen und in den Kollegiis davon Vortrag zu halten.

9. werden überall, wo S. Königl. M. interessiert sind, die Förster sowohl als Hauptpächter hierzu, jedoch bloß, wie es die Kommissarii für gut und nötig finden, mitzugezogen, um das Interesse regium wahr zu nehmen.

Berlin.

Auf Spezialbefehl."

Der Instruktion gemäß mußte die Wittener Mark also mit zuletzt in Teilung genommen werden. Die Verhandlungen begannen hier denn auch erst nach Verlauf von 3 Jahren. Am 12. Mai 1768 lud der Teilungskommissar die Markinteressenten zu einem Termin, welcher am 26. Mai stattfinden sollte, in die Klostermannsche Behausung am Orengehdanz. Jeder sollte sich mit Dokumenten und sonstigen, die Mark betreffenden Nachrichten versehen.

Allein der Tag erschien und die Geladenen blieben aus. Nur Hoffiscal Staarmann, Mandatar von Steinhäusen, hatte sich eingefunden. Der General v. Elberfeld hatte nämlich seinen ablehnenden Standpunkt aufgegeben und willigte in eine Teilung. Er glaubte aber, daß die Mark ehemals eine größere Ausdehnung gehabt habe wie jetzt. Haus Witten habe 1 oder 2 Plätze unter sich, die ehemals von der Gemeinde verpachtet seien und zuerst wieder beigebracht werden müßten, bevor die Parzellierung vorgenommen werden könne.

Von den Richterlichen übermachte Haus Witten dem Kommissar unterm 30. Mai ein Schriftstück, welches folgende Vorstellung enthielt:

Die Mark kann nicht geteilt werden.

1. „in Absicht, daß keine andere Bauernschaften darinnen mit berechtigt sein, sondern sie bloß ein privater Grund für das Haus und Dorfschaft Witten ist. Also hat auch dieses Haus ohnwendlich den freien willkürlichen Holzhau darinnen und zwar nach Getrage des Hauses und dessen Zubehör an Gebäuden, Mühlen, Schlachten, Flügeln, Krippen, Schiffen, Frechtungen und sonstigen Zubehör, auch zum Brande ohneingeschränkt zu hauen, beneben der Huttschaft mit Hornvieh und Schweinen wie auch privaten Schäferei . . ." Dieses

Recht, welches Sr. K. M. den Cavaliers per Cod Friedr. p. 4 L 5 § 18 absolute bestätigt wissen wollen, kann also keine Teilung gestatten.

2. Da nach Betrage der Not und Notdurft bald viel bald wenig gehauen werden muß, wozu die Teile im Voraus nicht bestimmt werden können, da vorab andernteils die Wittenische Mark zum Kennzeichen, daß es nur ein privativer Grund ist, keine besondern Schaaren oder Gabeneinteilungen hat, wie anderen gemeinen Marken eigen ist, weshalb

3. nicht einmal eine Bestimmung eines jeden Berechtigten ohne große Prozesse möglich ist. Es ist auch

4. diese Mark gar zu klein, als daß nach Abgang jöthaner Berechtiamkeit und dafür allenfalls notwendig abzuweisender Plätze denen in Witten wohnenden Contribuenten, wovon 31 Güter noch obgemeldetem Hause eigen sind, dasjenige zur Hütung ihres ohnentbehrlichen Viehes, wie auch zu Sammlung des Unterholzes übrig bliebe, wovon sie sich jedoch, wenn die Hütung gemeinsam bleibet, unterhalten und andere onera publica samt Pächten bezahlen können und müssen. Es würden also

5. die mehrsten Eingeseffenen zu Witten bei entzogener Nahrung außer Landes ziehen müssen, wobei Sr. K. M. den größten Schaden haben würden, wogegen die Gemeinschaft der kleinen Mark dem publico im geringsten nicht präjudiciret, da

6. diese Mark von den Fabriken so weit entlegen ist, daß aus den Kohlen keine Hoffnung zu machen, wenn besonders die davor liegende Stockumer und Ender Marken teils wegen der Stendue (Ausdehnung), teils wegen der Nähe. . . auch den Preis nehmen würden."

7. wird verwiesen auf das Protokoll vom 3. Juli 1751, wo sämtliche Geerbte sich gegen eine Teilung erklärt haben. Wenn damals Kirche, Pastorat und Küsterei sich nicht geäußert haben, so fallen sie doch, weil sie zum Patronat des Hauses Berge gehören, von selbst unter die bestimmt abgegebene Erklärung dieses Hauses.

Mit Rücksicht auf alle diese vorgebrachten Gründe wurde gebeten, die Teilung zu sistieren.

Indes der Kommissar legte das Schriftstück ad acta und ordnete auf den 23. Juni eine neue Sitzung an. Die Ausbleibenden wurden mit einer Geldbuße von 10 Thalern bedroht. Jetzt erschienen die Interessenten. Elberfeld war durch Staarmann, Haus Witten durch den Verwalter Sunten vertreten. Auch die contribuablen Bauern hatten sich eingefunden, mußten aber das Sitzungslokal verlassen, weil die Geerbten erklärten, sie als ihre Pächter vertreten zu wollen. Die Sitzung begann damit, daß die Kommissare die Erschienenen mit dem Zweck des Termins bekannt machten. Staarmann erklärte, daß sein Herr in eine Teilung einwillige, Sunten bezog sich jedoch auf die unterm 30. v. Mts. unterbreiteten Vorstellungen und hielt eine Teilung nicht für „faisable.“

Die übrigen Geerbtten erklärten sich ebenfalls gegen eine Teilung, weil diese

- a. „zu viele Kosten verursachen würde,
- b. weil viele Eingeseffene zu Witten mit der Heide berechtigt wären und wären diese Leute dann, wenn ihnen die Heide benommen würde, nicht existenzfähig.
- c. sei die Mark zu klein und die Zahl der allein mit der Heide Berechtigten zu groß, als daß letztere ein Anquivalent für die Abtretung ihrer Possession und Recht der Heide in der Mark zugebilligt und etwas an Grund und Gehölz dafür ausgemittelt werden könne.“

Die Kommissare nahmen darauf das Wort und suchten sowohl die schriftlich beigebrachten Einwendungsgründe des Hauses Berge als die jetzt mündlich dargelegten Einwürfe der übrigen Geerbtten zu widerlegen. Die Mark, so führten sie aus, sei kein Privatum, wie Haus Witten behauptete, denn sonst könnten Steinhausen und die übrigen Berechtigten keinen Anteil daran haben. Eine Teilung wäre nicht zu umgehen, weil durch die Selbsthut die Marken und Holzungen „totaliter ruiniert seien.“ Nach erfolgter Vermessung müßten die adeligen Häuser pro lata nach ihrer Berechtiamkeit abgefunden werden. Der Rest könnte dann unter die übrigen Geerbtten nach dem Befunde ihres Anrechts verteilt werden. Das Parzeel, das auf sie fielen, könnten sie dann als ihr Eigentum gehörig ausnutzen, und da der Boden meist guter Ackergrund sei, so sei es selbstredend, daß sie nach der Teilung viel mehr daraus ziehen würden, als jetzt, wo die Mark Eigentum der Gesamtheit sei. Es wäre also auch gar nicht zu befürchten, daß die Einwohner ihrer Subsistenzmittel beraubt und genötigt sein würden, den Ort zu verlassen. Sollte allerdings das Parzeel, das jedem einzelnen zufiele, sich als zu klein für die Geerbtten erweisen, so müßte auf neue Mittel gesonnen werden, wie die Teilung bewerkstelligt werden könne. Aber die Mark so zu belassen wie sie jetzt wäre, darüber könne gar nicht debattiert werden, denn des Königs Wille sei, die sämtlichen Marken zu teilen. Die Unterthanen hätten dem allerhöchsten Restrikt Folge zu leisten.

Durch diese und ähnliche Ausführungen ließen sich die anwesenden Geerbtten überzeugen. Nur der Verwalter Sunthen blieb bei seinem Protest. Es wurde darauf beschlossen, die Mark von einem Geometer bereisen zu lassen, der einen Anschlag von der ungefähren Größe der Fläche angeben sollte, um hieraus zu ermitteln, wie groß die Teile sein würden, die auf jeden der Geerbtten entfallen möchten. Zugleich wurde dann die Frage erwogen, nach welchem Grundsatz die Teilung erfolgen solle und als zweckmäßig gefunden, für die Pächter, deren Berechtiamkeit nicht genau festgestellt werden können, den Contributionsfuß zugrunde zu legen. Es fand sich jedoch, daß die Schätzung von sehr verschiedener Art war. Während etliche der Geerbtten mit 6—9 Thaler zu

den Gemeindelaſten herangezogen wurden, waren wieder andere, die nur 9—10 Stüber ſteuerten. Die Kommiſſare machten nun unter Beiſtand der Anweſenden den Vorſchlag, daß die Geerbtten in 6 Klaſſen eingeteilt werden ſollten. Zur Klaſſe 1 ſollen diejenigen gehören, welche 9 Thaler in den Schatz zu geben, zu Klaſſe 2 diejenigen, welche 5 und 4 Thaler zu ſteuern hätten. Zu Klaſſe 3 gehörten die Pächter mit 2¹/₂, 2, 1 Thaler 45 Stüber bis 1 Thaler 40 Stüber, zu Klaſſe 4 die Pächter mit 1 Thaler 30 und 1 Thaler 20 Stüber, zu Klaſſe 5 alle Contribuablen mit 30 Stüber, zu Klaſſe 6 die übrigen mit 15, 12 auch 9 Stüber.

Folgende Liſte wies eingehender das Steuerverhältnis nach. Auf 100 Thaler Contribution gaben

A. die Pächter des Freiherrn v. Schirp:

1. der Schultenhof	5	Thlr.,	
2. Metler	1	"	30 Stbr.,
3. Kaiſer			30 "
4. Schmidt			12 "

B. Die Pächter vom Hauſe Berge:

5. Bottermann	5	Thlr.	
6. Grundling	2	"	45 "
7. Niederſtehemſoth	4	"	"
8. Ruhrmann	1	"	30 "
9. vor der Brücke			12 "
10. Heile			30 "
11. Plattfuß	1	"	15 "
12. Franke	1	"	30 "
13. Fettebrodt	1	"	8 "
14. Krebs	1	"	20 "
15. Oſtermann	1	"	30 "
16. Neuhaus	1	"	30 "
17. Auſſermann			30 "
18. Koch			30 "
19. Valenthorn			29 "
20. Heckmann			22 "
21. Schrickling	1	"	20 "
22. Albert	1	"	47 "
23. Markmann	1	"	30 "
24. Staarmann	1	"	15 "
25. Kromberg	1	"	30 "
26. Nölken	1	"	30 "
27. Dickhoff	2	"	
28. Holmann			30 "
29. Bremmenkamp			9 "
30. Ahlenbeck	1	"	20 "
31. Gehrling	2	"	

32. Dahme		30	Stbr.
33. Dörmann		30	"
34. Engbert		30	"
35. Strohschneider		30	"
C. Coloni des Hauses Steinhausen:			
36. Sprengelmann	9	Thlr.	14 Stbr.,
37. Bormann	5	"	"
38. Dverbeck	4	"	45 "
39. Oberste Hemsoth	4	"	45 "
40. Joh. v. d. Berge	2	"	"
41. Ringelband	2	"	30 "
42. Meddeler	2	"	"
43. Stölting	1	"	47 "
44. Duning	1	"	30 "
45. Kiep			30 "
46. Brinkmann	1	"	15 "
47. Rachtermann			30 "
48. Stratmann			30 "
49. Giese			36 "
50. Raakmann			30 "
51. Kalthener	1	"	30 "
52. Körp	1	"	30 "
53. Pampus	1	"	30 "
54. Borgmann	1	"	15 "
55. Goffelke	4	"	14 "
56. MittelsteBerghaus	3	"	"
57. Bueck	2	"	30 "
58. Steller			30 "
D. Coloni des Hauses Eringeldanz:			
59. Schäfer	1	Thlr.	15 Stbr.,
60. Greve			30 "
71. Krecter	(Der Betrag ist nicht benannt.)		

Nach Kenntnissnahme dieser Liste wurden die Berechtigten der adeligen Häuser festgestellt.

Haus Berge meldete folgende Privilegien an:

Private Schafhut, Kuhhut, freien Holztrieb zum Brande, den Gebäuden, Krippen, Flügeln, Schiffen, Frechtungen nebst sonstigem Zubehör;

Steinhausen: 12 Schweinerechte nebst dem erforderlichen Holz zu Mühlen, Krippen und Schlachten;

Gerichtsherr v. Schirp: Das notwendige Holz zu Schiff und Brücke nebst dem Erbholzrichteramt;

Außerdem wurde hinsichtlich Kirche, Pastorat und Küsterei folgende Berechtigten genannt: Pastorat und Küsterei empfangen das benötigte Holz zum Brande und zur Reparatur der Gebäude, die Kirche in gleichen das erforderliche Bauholz.

Alle diese Berechtigungen mußten jedoch noch erwiesen werden, weshalb den Geerbten aufgegeben wurde, die Markendokumente nachträglich beizubringen.

Als letzter Punkt der Tagesordnung wurde verhandelt, wie es mit den öffentlichen Gebäuden als Kirche, Pastorat, Küsterei und Schule, ferner mit den Straßen, Brücken und Schemmen gehalten werden sollte und kam man überein, dafür einen gewissen Distrikt auszusetzen.

Mit Erschöpfung der angegebenen Tagesordnung schloß die erste Versammlung.

Am 27. Juni meldete der Förster Pieper aus Hamm bei Teilung der Mark folgende Forderungen für den Fiskus an:

- „1. die Hoheit und Gewaltbestrafung vermöge der Generalmarkenordnung;
2. den 3. Fuß an der Mark;
3. den Novalzehnten zur Forstkasse von allen verpachteten Markengründen, zu nutzenden Steinbrüchen, Mergelkuhlen und von der Grundzinskohle, wenn diese im Gehölz befindlich ist oder sich noch finden möchte;
4. für sich jährlich 2 und für den Unterförster 1 Thaler auf grund des Rescriptes vom Jahre 1764, wonach das Forstamt die Holzanweisungen für die Brücken zu erteilen hat, sowie eines Rescriptes vom 23. Mai 1768, laut welchem alle Emolumente für die Forstbeamten fixiert werden sollen.“

Haus Berge, welches trotz aller Belehrungen in der bedeutungsvollen Sitzung vom 23. Juni gegen die Teilung protestiert hatte, wandte sich unterm 11. Juli 1768 mit einer ausführlichen Protestationschrift an die Regierung. Eine Teilung nach Proportion der auf den Gütern liegenden Kontributionen sei undenkbar, weil die Steinhaußischen Pächter nur sehr wenig berechtigt seien. Die Geerbten hätten endlich zwar in eine Teilung gewilligt, aber nur, weil ihnen so sehr zugesetzt sei. Würde jetzt noch einmal Umfrage gehalten, so würde gewiß ein anderes Resultat heraus kommen.

Die Vorstellung hatte insofern Erfolg, als die Regierung den Kommissaren aufgab, Erhebungen anzustellen, welche Interessenten für und welche gegen eine Teilung seien. Inzwischen sollten die Verhandlungen ruhen.

Mit diesem Aufschub war aber Elberfeld nicht einverstanden. Unterm 28. August verfaßte er eine Gegenschrift, welche 4 Punkte enthielt. 1. wies er hin auf einen Vertrag, welcher 1559 — S. Anlage Nr. A. — zwischen Steinhaußen und Berge zustande gekommen sei. Laut diesem sei Steinhaußen die Erbholzrichtergerichtigkeit insoweit überlassen, als es Holz zu Mühlen, Strippen und Schlacht, d. i. Mühlenwehren, aus der Wittener Mark beziehen könne. Sollte v. Brempt oder sein Holzdiener im Anweisen oder Hauen saumselig befunden werden, so könnte Steinhaußen ohnangewiesen den nötigen Holztrieb vornehmen. 2. Die Steinhaußischen Pächter seien mehr in der

Mark berechtigt, als die vom Hause Berge. Allein der Sprengelmannshof, früher uncontribuable und ein ritterlich Gut, habe so viele Rechte als sämtliche 31 Haus Wittensche Kotten zusammen. 3. Es seien eine Anzahl Gründe an Haus Witten verpfändet und müßten vor der Teilung herausgegeben werden. Selbst Haus Witten stände auf Markengrund. Als 4. Punkt macht Elberfeld Vorschläge, in welcher Weisung am zweckmäßigsten eine Teilung vorgenommen werden könne. Das Widen müsse für das Milchvieh reserviert werden. Die Contribuablen könnten nach Maßgabe ihrer Berechtigte das Vieh dort hinschicken. Dadurch würde das übrige Gehölz von der Viehhut befreit. Das Bruch, wo kein Holz stände, müsse für das Jungvieh bleiben. Das Arden bis an die Stockumer und Guder Mark sei am zweckmäßigsten zu teilen. Sollte eine Teilung nicht beliebt werden, so müßte v. Elberfeld darauf dringen, daß ihm ein Stück für eigenen Gebrauch abgetrennt werde, damit er nicht unter Holzmangel zu leiden habe.

Das Schriftstück hatte aber nicht den gewünschten Erfolg, denn die Regierung beließ es einstweilen bei der Sistierung des Teilungsverfahrens. Am 27. November des folgenden Jahres, also 1769, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, indem an diesem Tage im Klostermannschen Hause eine neue Sitzung stattfand. Zweck derselben war: die in der Sitzung vom 23. Juni v. J. zu Protokoll gegebenen Berechtigte durch unanfechtbare Dokumente zu erhärten. Der Tag verstrich aber ohne greifbare Resultate, indem nur wenige Schriftstücke ediert wurden und die Mandatare den gegenteiligen Häusern deren geltend gemachten Berechtigte aberkannten. Der Freiherr v. Sidow als Besitzer von Crengeldanz, produzierte einen Limburger Lehnsbrief vom 1. Sept. 1724, laut welchem er in der Wittener Mark a. mit der Selbstdrift für Haus Crengeldanz, b. der Schäferei, c. mit 13 Schaaren oder Teilen berechtigt sei. Er war für eine Teilung. — Hücking als Vertreter von Haus Witten erneuerte seinen Protest. Der Bedarf seines Hauses an Holz sei bald groß, bald klein und müsse daraufhin schon eine Teilung unterbleiben. Auch die Pächter bekämen „zuweilen ein Stück Holz.“ Im übrigen wies er auf die großen Berechtigte von Haus Witten hin. — Staarmann, als Vertreter von Steinhausen betonte die Berechtigte seiner Herrschaft und wiederholte, daß eine Teilung angängig und nötig sei. — Namens des Wittener Konsistoriums machte Pastor Schmieding geltend, daß der Prediger mit 9 Schweinsrechten nebst dem benötigten Brand- und Unterholz, die Küsterei mit 4 Schweinsrechten und dem benötigten Unterholz, die Kirche „mit einer willkürlichen Abstammung alles zum Aufbau und Reparatur der Kirche und übrigen geistlichen Gebäude an der Mark beteiligt sei.“ Er war gegen eine Teilung.

Die Contribuablen, welche diesmal zur Äußerung vorgelassen wurden, erklärten sich zum Teile für, zum Teile gegen eine Parzellierung der Gemeinheitsgründe. Der Kommissar suchte auf sie einzuwirken,

indem er ihnen den Nutzen der Teilung vorführte, ohne indessen durchzudringen. Inzwischen brach die Nacht an und das Protokoll mußte geschlossen werden. Unterm 28. November 1769 gab der Kommissar den Beteiligten auf, mit den Dokumenten herauszurücken, die sie in der letzten Sitzung nicht beigebracht hatten.

Am 25. Januar 1770 präsentierte Schmieding 2 vom Kirchenvorstand unterschriebene Schriftstücke. In der 1. — S. Anlage B — schloß er sich dem Protest seines Pfarrers hinsichtlich der Markenteilungen an. In der zweiten — s. Anlage C — bezeugte er, daß im Jahre 1750 zum Kirchenbau fast sämtliches Holz der Mark entnommen sei; daß das Holz zum Bau und zur Unterhaltung der Pastorat und der Küsterei aus dem Wittenschen Gehölz bezogen werde; daß seit mehr denn 30 Jahre die Pastorat befugt sei, zur Mastzeit 9 Schweine, die Küsterei 4 Schweine in den Wald zu treiben.

Am 10. Februar folgte Hücking mit Dokumenten von Haus Witten. Er brachte einen „Brandzettel“ aus dem Jahre 1734 bei; zählte ferner — s. Anl. D — die Berechtigten der zum Hause Witten gehörenden Hofesleute hinsichtlich der Schweinemast auf. Es wurden 29 Schweine herausgerechnet. Ferner legte er die uns bereits bekannte Verfügung vom 9. April 1753 bei, und endlich ein Attest von Wittener Eingewessenen hinsichtlich des Holz- und Hütungsrechts vom Hause Berge — s. Anl. E. —

Am 12. Februar sandte Staarmann die Steinhäusischen Aktenstücke, nämlich 1. den Vergleich vom Jahre 1559 — s. Littr. A —, 2. einen Extrakt aus einer Vorstellung, welche Bennemar v. Brembt wider Stael v. Holstein gemacht hatte, in der hervorgehoben wird, daß Stael nur mit $7\frac{1}{2}$ Schaaren oder Teilen in der Wittener Mark berechtigt sei, seine Leute auch 10 oder 11 Teile und 20 Kotten Schweine aufbrächten, ingleichen, daß derselbe nur Schlag- und Bauholz zu Kribben und Mühlen auf der Wittener Mark zu hauen berechtigt sei — s. Littr. F. —, 4. einen „Brandzettel“ von 1748, aus welchem hervorgeht, daß die Steinh. Pächter 10 Schweine in die Mast geschickt haben — s. Anlage Littr. G. —. Leider waren alle diese Papiere nur Abschriften, doch versicherte der Anwalt, daß sie von glaubwürdigster Hand herrührten und daß die Originale im Haus Wittenschen Archiv oder im Besitz des Freiherrn v. Schirp seien.

Sobald der Kommissar im Besitz aller dieser Dokumente war, wandte er sich an die Regierung um weitere Verhaltungsmaßregeln. Er besaßte sich in seinem Schreiben eingehend mit dem Protest von Haus Witten, den dieses unterm 30. Mai 1768 eingereicht habe und der von uns weiter oben angegeben worden ist. Er unterzog die einzelnen Punkte einer Kritik und kam zu dem Schluß, daß mit Ausnahme des Passus inbetreff des unbeschränkten Holzhiebes alle vorgebrachten Gründe zu verwerfen seien.

Am 6. März 1770 erhielt Rademacher — der Kommissar — von der Regierung die Antwort, daß er ungesäumt mit der Teilung fortzufahren habe. Sollte Haus Witten bei seinem Widerspruch beharren, so sei für dasselbe ein Anteil auszumitteln, „wogegen dasselbe fortan auf keine Weise mehr gehört werden solle“.

Demzufolge anberaumte er auf den 28. Mai 1770 eine neue Sitzung. Sämtliche Geerbte fanden sich ein. Auch der Freiherr v. Schirp, der bis dahin sich den Sitzungen meist entzogen hatte, hielt es für geraten, seinen Mandatar Mercklinghaus zu senden. Es galt, hinsichtlich der edierten Dokumente die Zustimmung der Geerbten zu erlangen. Staarmann versicherte namens seines Herrn, daß derselbe sämtliche auf die Mark bezügliche Brieffschaften herausgerückt habe, was die andern nicht gethan hätten. Besonders berge Haus Witten noch manches Altentstück, welches für die Teilung wichtig sei. Er wies hin auf das Sequester, in welchem wertvolle Papiere liegen könnten.

Justizrath v. Effeln, welcher inzwischen Besitzer von Crengeldanz geworden war, betonte, keine Dokumente mehr zu besitzen. Hücking versicherte, daß Haus Witten am 10. Februar alles gegeben, was es in Eigentum habe. Dagegen könnte das Sequester Nachrichten in sich bergen. Dieses sei errichtet, weil Mirbach und Bentinck solche zum allodialen Ritterstiz, Schirp aber zum lehnbaren Holzrichteramt gehörig betrachteten. Er glaube, daß im Beisein der Gerichtsherrn das Sequester durchgesehen werden könne. Er wies noch einmal auf die Schwierigkeit der Teilung hin.

Der Mandatar v. Schirps brachte eine schriftliche Erklärung seines Herrn bei, in welcher derselbe gegen die Teilung protestierte und zwar aus folgenden Gründen:

1. habe v. Schirp nach dem Tode v. d. Recks das Holzrichteramt als ein kaiserliches Lehn empfangen. Dieses Amt sei von ganz anderer Beschaffenheit als in den sonstigen Marken, weil v. Schirp als Markenherr und Holzrichter nicht nur das nötige Holz „zu Schiffahrt, Brüggen, Straßen zc.“ hauen lassen könne, sondern auch durch seinen substituiereten Richter die Holzknechte bestelle, welchen obliege, das Nutzholz anzuweisen, Mastschweine aufzubrennen, Gewaltbrüchtenfrevler behuf Bestrafung anzuzeigen usw. Sollte jemand die Reichslehnbarkeit anzweifeln, so gebe er anbei den 1747 ausgestellten kaiserlichen Lehnbrief — s. Anl. sub. Littr. H. — Der Gerichtsherr lasse nach v. d. Recks Tode auf 12 Recht- oder Schaarenschweine treiben. Jeder Holzknecht sowie der Gerichtsdienner seien mit 1 Schwein berechtigt.

2. Der Hof zu Witten, welcher dem v. Schirp gehöre, sei ein limburgisches Lehn und es „klebe“ ihm Holz- und Markengerechtigkeit sowie eine Selbsttrift an. Die Bestätigung dieser Angabe erhelle aus dem beigebrachten Limburgischen Lehnbrief — s. Anlage sub. Littr. J. —

3. müsse vor der Teilung die Mark zunächst wieder ergänzt werden, denn die Kladdenbruchs- und Tollenwiese, welche Haus Berge jetzt unter-

habe, seien bloß verpfändet und gehörten der Gemeinde. Sie könnten bei der Vermessung und Teilung nicht ausgeschlossen bleiben. Der Gerichtsherr müsse darauf halten, daß das Lehn unversplittert bleibe und dringe deshalb auf Zurückgabe solcher Ländereien.

Die Kommissare gaben den anwesenden Geerbten Kenntnis von der Protestationschrift des Gerichtsherrn.

Staarmann, indem er zu dem Gehörten zuerst sich das Wort erbat, wandte sich zunächst gegen Hücking. Dessen Erklärung, meinte er, hätte nur den Zweck, die Teilung zu verzögern. Weshalb das Sequester nicht schon längst ediert sei? Er bitte mit Zwangsmaßregeln gegen Haus Witten vorzugehen und die Säumigen für die Kosten verantwortlich zu machen. Was die ununterschiedene Erklärung v. Schirps anbelange, so seien darin keine Gründe enthalten, welche die Teilung als unpraktikabel erscheinen ließen. Andere Marken, worin ebenfalls Erbfolgerichter und Gerichtsherrn wohnten, seien auch ohne Schwierigkeit geteilt worden.

Esseln meinte, daß die Geerbten ihre Gerechtsame allzusehr übertrieben hätten. Er gab zu bedenken, ob nicht ohne Edierung weiterer Nachrichten zur Teilung geschritten werden könne.

Hücking wandte sich mit Lebhaftigkeit gegen den Vorredner. Es sei, so führte er aus, nicht seine Schuld, wenn die Papiere unter Sequester lägen. Er hätte genug gethan, wenn er angezeigt habe, wo vielleicht noch Dokumente gefunden werden könnten. Steinhäusen und Crengeldanz möchten sich nur nicht allzusehr auf die Papiere steifen, die sie beigebracht hätten, denn die Dokumente des ersteren Hauses seien simple Copien, und Crengeldanz hätte sozusagen nichts abgeliefert. Wenn v. Esseln nun noch vollends meine, die Gerechtsame, welche Haus Witten geltend mache, seien übertrieben, so gehörte ein solcher Gedanke ins Land der Träume.

Der Pastor Schmieding repertierte priora und hielt es für nützlich, wenn die Teilung eximiert würde.

Nunmehr wurden die Contribuablen vorgefordert. Es wurde ihnen bedeutet, daß die Mark geteilt werden solle und ein Einspruch dagegen unstatthaft, auch unnütz sei. Es läge nur die Frage vor: nach welchen Grundsätzen die Teilung geschehen solle, nach welchen Gerechtsamen die Mark genützet und nach welcher Norm die Holzanzweisung erfolgt sei.

Die Bauern hätten zwar gerne gegen die Teilung Protest erhoben, doch wagten sie es nicht, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Sie beantworteten die gestellten Fragen dahin, daß eine Norm nicht vorhanden sei. Ein großer Bauer erhalte mehr als ein kleiner, und im übrigen entscheide das Bedürfnis. In Absicht der Betreibung der Mast sei Haus Witten befugt, die sogenannten Tragschweine vorabzutreiben, die übrigen Gerechtigkeiten regelten sich nach den Schaaren oder Mastrollen.

Nachdem die Geerbten und Contribuablen ihren Standpunkt gekennzeichnet hatten, hielten es die Kommissare für nötig, mit dem Rescript des Waldförsters Pieper vom 27. Juni 1768 herauszurücken, in welchem der Fiskus die Hoheit über die Gewaltbrüchte, den Novalzehnten und für die Förster ein Fixum von 2 beziehungsweise 1 Thaler forderte.

Da aber zu befürchten war, daß diese Forderung einen Sturm des Unwillens hervorrufen und die Markverteilung noch schwieriger gestalten könnte, als sie ohnehin schon war, so fügten die Kommissare der Vorlesung des Rescripts hinzu, daß dieser Punkt eigentlich nicht zum Gegenstand der Verteilung gehöre und daher vor der Hand ad separatum verwiesen werden könne.

Indes die Contribuablen, die durch die Eigennützigkeit der Adligen schon sehr in Sorge waren, als könnte ihr Quantum recht klein ausfallen, gerieten in eine große Erregung, als nun auch der Fiskus seine begehrlische Hand nach den Marken ausstreckte. Sie erklärten, daß solche Forderungen unmöglich von Sr. Maj. gut geheißsen werden könnten. So lange Menschen gedenken, hätte kein Förster sich ein Recht in der Wittener Mark angemacht, man sähe auch keinen Grund ein für den 3. Fuß sowie für den Novalzehnten, (d. h. Neubruchzehnten; von erst neuerlich angebautem Acker). Die Holzamweisungen seien diesseits unbekannt, auch ohne Effect geblieben.

Die Kommissare hatten nun alle Mühe, die Aufgeregten zu beschwichtigen. Es sei doch verwunderlich, so meinten sie, daß die Geerbten Sr. Maj. nicht einmal die Gewaltbrüchtenerschlichtung zugestehen wollten. Die Waldförster hätten die Oberaufsicht, und die Accidenzien aus den Marken seien ihnen in ihrer Bestallung gesichert. Der schlechte Zustand des Gehölzes erheische eine Aufsicht, und dafür könnten so geringe Emolumente als die geforderten leicht gezahlt werden. Hinsichtlich des Novalzehntens gebe man zu bedenken, daß eine Vorschrift bestände, demzufolge die durch Teilung einem jeden zufallenden Grundstücke „nach Willkür“ ohne einen Zehnten davon zu entrichten, nicht anders als forstmäßig zu nützen und Holz darauf zu ziehen“ gestattet sei. Interessenten erwiderten aber, daß des Waldförsters Forderungen unbegründet seien. Denn die Markenplätze sollen nach Sr. Maj. Ausspruch der Interessenten Eigentum sein, weshalb auch der Novalzehnte und die Gebühr der Förster von selbst wegfallen.

Mit diesen Erklärungen schloß die Verhandlung, die die Markenteilung keinen Schritt weiter gebracht hatte. Nur zwei neue Schwierigkeiten waren zu den alten hinzugekommen: die eine war die abweisende Haltung des v. Schirp, der noch später, wie wir sehen werden, der Kommission und namentlich dem Hause Witten viele Angelegenheiten brachte; die andere war die Forderung der Domainenkammer.

Am 14. Juli haben der Kriegsrat Rademacher und der Bochumer Landrichter Bölling die Regierung, den Geheimrat Grollmann anzuweisen, damit er das Sequester untersuche.

Grollmann langte am 1. Oktober 1770 auf Haus Berge an. Im Beisein Hückings und des Jurisdiktionsrichters Franzen, welcher namens des Gerichtsherrn gegen die Durchsuchung des Sequesters protestierte, weil sein Herr in die Teilung nicht willigen könne, indes mit seiner Forderung nicht durchdrang, wurde das versiegelte Kästchen geöffnet, die einzelnen Papiere genau durchgelesen, aber Markennachrichten fanden sich nicht vor. Nun setzten die Kommissare einen neuen Verhandlungstermin auf den 10. November im Klostermannschen Hause am Crengeldanz fest. Die Tagesordnung war folgende: Es solle 1. der Punkt der Edition näher exhaustiert; 2. die Berechtigte der adligen Häuser und Geerbten, falls gütliche Einigung nicht erzielt werden könne, näher untersucht und ein Zeugenverhör angestellt; 3. die Grenzweiser instruiert und beeidigt, der Landmesser angezucht; 4. mit den Geerbten der Plan der Verteilung beraten werden.

Die reichhaltige Tagesordnung wurde jedoch nicht ganz erledigt, weil die Mandatare neue Schwierigkeiten machten. Zu Punkt 1 der Verhandlung erklärte der Vertreter des Gerichtsherrn, daß auf dem Hause Witten unbedingt Markennachrichten vorhanden sein müßten, wenn nicht im Sequester, so denn anderswo. Er beantragte, daß den Herren v. Bentinck und v. Mirbach der Editionseid auferlegt werden müsse. Doch hätten sie nicht allein zu schwören, weil sie erst wenige Jahre im Besitz der Allodialgüter seien, und folglich das Archiv nicht genau kennen könnten, sondern auch die Bedienten des Hauses Witten, welche die Briefschaften unter sich gehabt hätten. — Haus Crengeldanz glaubte genug Dokumente ediert zu haben und erklärte sich zur Ableistung des Eides bereit. — Steinhausen bestand ebenfalls auf Auslieferung der Papiere, die Haus Witten berge. Bei der Gelegenheit würden auch die Verträge ans Tageslicht kommen, welche Steinhausen 1464, 1559 und 1584 mit Haus Berge geschlossen habe. — Der Mandatar des Hauses Witten beteuerte, alles ediert zu haben, was das Archiv an Markennachrichten enthalte. Warum man denn argwöhne, als wolle er etwas verbergen? fragte er mit erregter Stimme. Zuerst habe man gemutmaßt, als enthalte das Sequester wichtige Papiere. Die Durchsuchung habe jedoch ein negatives Resultat ergeben. Man könne man sich doch zufrieden geben. Seine Herrschaften wären bereit, den Eid zu leisten, doch müsse man berücksichtigen, daß sie außerhalb der Herrlichkeit Witten wohnten. Wenn aber den Herren v. Bentinck und v. Mirbach der Eid auferlegt würde, so müsse man auch ein Gleiches von Steinhausen fordern. — Schmieding erklärte, keine Papiere mehr zu besitzen. Die fehlenden Dokumente seien vermutlich 1729 bei Gelegenheit des großen Brandes, dem auch die Pfarre zum Opfer gefallen sei, untergegangen. — Zu Punkt 2 der Tagesordnung hob der

v. Schirpsche Anwalt noch einmal die vorzüglichlichen Berechtigte seines Prinzipals hervor, die eine Teilung unstatthaft erscheinen lassen müßten. Der Mandatar von Haus Berge sowie Schmieding verharren ebenfalls auf ihrem ablehnenden Standpunkt. Staarmann, der Vertreter von Steinhaußen erwiderte dem v. Schirpschen Mandatar, daß eine Teilung wohl möglich sei, ohne die Berechtigte des Gerichtsherrn zu schädigen, wenn auch zuzugeben werden müsse, daß durch die Teilung das Holzrichteramt in Fortfall kommen. — Alle Redner waren der Meinung, daß erst nach geleistetem Eide und erfolgter Vermessung der Plan zur Teilung festgesetzt werden könne. In ein Zeugenverhör willigte niemand. — Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurde beschlossen, daß nach Lage der Sache das Bruch von der Vermessung einstweilen aus-
geschieden bleiben müsse. Als Landmesser wurde Stölting gewählt, zu Taxatoren aber Johann vom Berge, Konrad Müller und Johann Friedrich Niederste-Heimesoth ernannt. Der erstere von den 3 zuletzt aufgezählten war ein Steinhaußischer, der letzte ein Haus Wittenscher Pächter. Konrad Müller gehörte zu den Nichtcontribuablen. — Der letzte Punkt der Tagesordnung mußte von der Beratung ausge-
setzt werden. Die Sitzung schloß mit der Vereidigung der Taxatoren und Grenzannehmer. Folgende Worte hatten sie zu sprechen:

„Ich N. N. schwöre etc., daß ich dem Landmesser N. N. die Grenzen der Wittener Mark getreulich anweisen und darunter aus keiner heimlichen Absicht etwas verhehlen, zugleich auch die Mark und das darin befindliche Holz nebst dem Grunde nach meinem besten Wissen und Gewissen in Anschlag bringen wolle, so wahr etc.“

Am 6. Dezember 1770 erhielt Stölting den Auftrag, die Vermessung vorzunehmen. Die Herrn v. Bentinck und v. Mirbach brachten jedoch in Erfahrung, daß zugleich auch die streitigen Grundstücke, also die Tollmiese und das Kaldenbruch mit vermessen werden sollten. Gegen diese Absicht protestierten sie lebhaft, weil jene Grundstücke Privateigentum seien und der Beweis nicht erbracht sei, daß sie zur Mark gehörten. Die Kommissare instruierten denn auch den Geometer, diese streitigen Teile nicht mit zu vermessen.

Die Unbill des Winters brachte es mit sich, daß die Vermessung noch längere Zeit hinausgeschoben werden mußte. Als sie dann vorgenommen wurde, wachten die Interessenten sehr darauf, daß kein Abspliß vergessen wurde. Man schien doch den Grenzannehmern trotz ihres geleisteten Eides nicht recht zu trauen, wenigstens wollte man einem Irrtum ihrerseits vorbeugen. Besonders eifrig zeigte sich der hochadelige Herr von Elberfeld, der es nicht unter seiner Würde hielt, der Meßkette zu folgen, überall dabei zu sein, wo der Geometer die Markierungshölzchen in die Erde trieb.

Am 22. März 1771 hatte Stölting sein Werk beendet und eine Karte angefertigt. Der zu verteilende Grund hatte eine Größe von 301 holländischen Morgen 10 Ruten oder ca. 960 Morgen rheinisch.

Der Wert des Bodens einschließlich des darauf stehenden Gehölzes betrug nach der Abschätzung 1001 Thaler 54 Stüber.

An diesem Tage erließ die Kommission ein Dekretum, laut welchem ein neuer Verhandlungstermin auf den 12. April im Klostermannschen Hause am Crengeldanz abgehalten wurde. Gegenstand der Beratung war: 1. Die Prüfung der angefertigten Karte. 2. Ablieferung von Markennachrichten, soweit sie sich noch vorgefunden haben möchten. 3. Ausschwörung des Editionseides.

Zu Punkt 1 bemängelte Franzen in der Sitzung namens des Freiherrn v. Schirp, daß die Karte unvollständig sei, weil die streitigen Grundstücke darin fehlten. Im übrigen vertraue er der Ehrlichkeit der Grenzanweiser. Staarmann schloß sich dieser Ausführungen an. Die anderen machten keine Ausstellungen. Punkt 2 rief eine größere Debatte hervor. Freiherr v. Elberfeld unter Assistenz des Hofräthl. Staarmann edierte 15 Dokumente, welche theils die Berechtigte von Steinhausen ins rechte Licht stellten, theils Angaben über verfezte Grundstücke an das Haus Berge enthielten:

1. „eine Original-Protestation von seiten Steinhausen wider den Herrn v. Reck in originali relicta ad acta copia, worin eine Markenordnung erwähnt wurde und welche daher auf dem Hause Witten beruhen müsse, weil daselbst das Markenrichteramt lange Zeit her exerziert worden wäre;“
2. „eine dergleichen Protestation von seiten der Frau Generalin von Elberfeld zum Steinhause wegen attentirten Verkaufs illegaliter angewiesenen Markenstücke;“
3. „eine Protestation an seiten des Herrn v. Staels des Hauses Steinhausen wider den Herrn v. d. Reck wegen des Stahlhammertisches in Porbecke und wegen der Schafstrift des Bonnermanns;“
4. „eine Original-Notarial-Protestation der Frau v. Stael wegen eigenmächtiger v. Reckschen Eingriffe in die Wittener Mark;“
5. „eine Notarial-Protestation, woraus die Berechtigte des Hauses Steinhausen guten Theils zu sehen, ingleichen auch die Schafstriftgerechtigkeit des Hauses Bonnermann;“
6. „eine Notarial-Protestation des Hauses Steinhausen als Hauptinteressenten in der Wittener Mark;“
7. „einen Verfaßbrief des Kohlenbruchs und anderer Markengründe an den Herrn v. Witten für 300 Thaler;“
8. „Requisition ad notarium Ferwer wegen Aufkündigung der Kapitalien von Freiherrn v. d. Reck zu Witten an der Wittenschen Gemeinde prätendiret — s. Anlage sub Littr. K. —, mit beigeschlossener Spezifikation der Wittenschen Markenplätze, so der Freiherr v. d. Reck noch unter hat;“
9. „eine Konzession 1489, woraus zu ersehen, daß das Haus Berge auf gemeinen Markengründen erbauet;“

10. „Vergleich zwischen dem Hause Steinhausen und Witten vom 12. Juli 1559, worin der beiden Häuser Berechtigte auf der Wittener Mark guten Teils bestimmt werden;“
11. „eine alte Urkunde, woraus von der Selbsttrift des Bonnermannshofes zu ersehen;“
12. „einige Markennachrichten, worin unter andern des Bonnermanns Selbsttrift gedacht wird;“
13. eine Protestation der Frau v. Stael zu Steinhausen wider den Herrn v. d. Reck zu Witten;“
14. „eine Klage Wennemars v. Brembt cum adjuncto des Vergleichs de anno 1559, so die Berechtigte der Häuser Steinhausen und Berge hauptsächlich bestimmt und dieses ein proprium allegatum des v. Brembt ist;“
15. „ein Instrument, woraus zu sehen, daß der Grund über der Mühle Markengrund ist.“

V. Elberfeld fügte der Edition hinzu, er hoffe, daß Beurhaus, der abgegangene Lehnsrichter des Hauses Berge, sowie Wulff, der jetzige Lehnsrichter, Kenntnis von diesen Briefschaften habe und daß nunmehr Haus Witten bereit wäre, sämtliche Markennachrichten zu edieren, die allda sich aufhielten. Er erklärte, zur Ableistung des Editionseides bereit zu sein.

Justizrath v. Effeln produzierte etliche Originallehnsbriefe vom 21. Aug. 1600, 8. Juli 1711, 8. April 1729, und 3. April 1732, aus welchen, wie er meinte, zur Genüge die Berechtigte des Hauses Crengeldanz hervorginge, nämlich die Selbsttrift mit der Schäferei und 13 Schaaren. Ferner setze er als bekannt voraus, daß seine Bauern, nämlich Schäfer, Greve und Krechter, besonders in der Mark berechtigt wären. Endlich müsse er hervorheben, daß das Holz, welches zur Reparatur des am Hause Crengeldanz vorbeiführenden Weges nötig sei, stets unangewiesen vom Rentmeister des Hauses Witten geliefert worden wäre. Im Notfalle möge man den Rentmeister darüber eidlich vernehmen. Auch v. Effeln war zur Ableistung des Eides bereit.

Franzen namens des Gerichtsherrn deponierte, daß er nicht in der Lage sei, augenblicklich Papiere edieren zu können und müsse er um Ausstand bitten. Es käme aber namentlich darauf an, daß Haus Witten mit seinen Papieren herausricke, insonderheit mit denen, welche das Kaldenbruch betreffe, das ein Dominium der Mark sei. Er stelle anheim, ob seinem Herrn nicht mit Rücksicht auf seine vorzüglichen Berechtigte ein hinlängliches Äquivalent ausgemittelt werden könne. In seinen Erörterungen kam Redner noch wieder auf die unvollständige Karte zu sprechen.

Schmieding gab die Erklärung ab, nichts mehr edieren zu können und wies auf die Bescheinigung hin, die er bereits am 25. Januar 1770 eingebracht habe (s. Anlage sub. B. u. C.) Er vermute, daß Haus Witten noch Dokumente besitze, welche die Berechtigte von Kirche,

Pfarrre und Schule genau anzugeben vermöchten und drang auf Herausgabe derselben. Er bat, die Verteilung hinauszuschieben, damit den kirchlichen Gebäuden nichts Nachteiliges erwachse. Mit der Ausschöpfung des Eides wolle man ihn verschonen.

Nachdem so die einzelnen Beteiligten ihre Berechtigte geltend gemacht hatten, wurde das Plaidoyer eröffnet. Hoffsical Staarmann nahm zunächst das Wort und wandte sich gegen den Gerichtsherrn. Zum dritten Male, so sagte er, sei derselbe angegangen, Papiere zu edieren. Es sei deshalb seltsam, wenn er sich jetzt noch mit Kürze der Zeit entschuldigen wolle. Auch Schmieding hätte lieber mit seinem Vertagungsantrage zurückhalten sollen, denn es sei nicht anzunehmen, als könnten noch Papiere aufgefunden werden, die sich auf die geistlichen Gebäude bezögen. Am nachdrücklichsten griff Redner das Haus Berge an. Dort müßten noch Markennachrichten zu finden sein. Schon aus den edierten Papieren ginge hervor, daß das Kohlenbruch und andere Grundstücke zur Mark gehörten. Aber es gebe auch noch lebende Zeugen wie Ringelband, Cordt, Müller, Bornemann u. a., welche bezeugen könnten, daß die „scheven Kämpfe“, sowie Ländereien auf dem Wittener Bruch am Pulverturm und an des Papiermachers Garten von Haus Witten an sich gerissen seien. Diese Aneignung hätte um so leichter geschehen können, als Gerhard v. d. Reck Gerichtsherr und Erbholzrichter in einer Person gewesen sei, also gleichsam das Schwert in der Hand gehabt habe. Diese Grundstücke müßten zurückgeliefert werden. Das Archiv enthalte sicherlich Papiere, die in diese Aneignung Licht brächten. Auch würden dann wohl die Verträge an den Tag kommen, die Haus Witten und Steinhausen seinerzeit mit einander abgeschlossen hätten. Sollten die Herrn v. Bentinck und v. Mirbach zum Eide zugelassen werden, so hätten sie zu schwören, daß sie sämtliche Archivschränke ihres Besitztums durchgesucht hätten. Aber auch dem bisherigen Lehnsrichter von Haus Berge, Beuerhaus, müsse der Eid auferlegt werden. Redner beantragte schließlich, ins Protokoll die Worte aufzunehmen, „die angefertigte Karte enthält nicht die streitigen Grundstücke“.

Nach Staarmann nahm Hücking das Wort, um sich in längerer Rede zu verteidigen. Er nannte die v. Elberfeld produzierten Papiere wertlose Copien, alte Chartequen, die wer weiß, von wem angefertigt seien. Könnten sie das Licht der Welt vertragen, so hätten gewiß die Herren v. Steinhausen bei ihrem gespannten Verhältnis zu Haus Witten, solche bereits bei Lebzeiten des letztverstorbenen Freiherrn geltend gemacht. Steinhausen sei zu nichts berechtigt als zu einem Baum behuf Erneuerung des Gelindes. Auch die Berechtigte von Crengeldanz seien nicht „weit her, da diesem Hause nur 9 Schweinsmasten zugestanden wurden. V. Schirp sei mit seinen Ansprüchen ganz abzuweisen. — Ausführlich erörterte Redner sodann die Frage, ob Haus Witten streitige Grundstücke an sich gerissen habe. Das

Kaldenbruch sei seit 30, 40 und unvordenklichen Jahren in unstreitigem Besitze des Hauses Berge. Man möge doch mit unwiderleglichen Beweisen herauskehren, wenn man glaube, ein Anrecht daran zu haben. Haus Witten habe nichts mehr zu edieren, weil es nichts mehr in Verwahrksam besitze, was die Markenteilung angehe. Es sei schamlos, einen Cavalier zu verdächtigen, als habe er gewaltthätig Gemeindeland für sich genommen. Es sei ehrlos, zu behaupten, bei der Durchsuchung des Sequesters seien Markenpapiere beiseite geschafft, da doch Staarmann damals bei der Oeffnung des versiegelten Kastens anwesend gewesen wäre. Wunderlich höre sich auch die Behauptung an, daß Haus Berge auf Markengrund erbaut, also gleichsam ein Kotten der Mark sei. — Redner erklärte, daß seine Herren erbötig wären, den Eid zu leisten, doch könnten sie als Adlige verlangen, daß der Eid ihnen an ihrem Wohnsitze abgenommen würde. Schließlich beantragte der Mandatar die Abhörung von Zeugen. Er warnte vor Beuerhaus, der, seitdem er aus dem Dienste des Hauses Witten entlassen sei, sich in Verdächtigungen gefalle und seine ehemaligen Herrn angreife. Gegen die von Staarmann beantragten Worte, die ins Protokoll aufgenommen werden sollten, protestierte er und hob endlich hervor, daß nach einer königlichen Verordnung die Adligen in ihrem Besitze des Jahres 1740 geschützt werden sollten.

Justizrat v. Esseln produzierte darauf noch 3 Lehnsbriefe aus den Jahren 1620, 1744 und 1760, die ihm soeben von Klostermann übergeben seien. Er meinte, aus diesen ginge klar die Berechtigte des Hauses Crengeldanz hervor. Er bat, zur Teilung zu schreiten und namentlich die Steinhaußischen Ansprüche zu prüfen, die lediglich Hirngespinnste seien.

Franzen erörterte noch einmal die Berechtigte des Gerichtsherrn, ohne dessen Erlaubnis niemand Holz hauen dürfte. Ohne Entschädigung könne v. Schirp sein Erbholzrichteramt nicht abgeben. Aber auch die Gerechtigten seiner Holzknechte, des Schulthenhofes und des Gerichtsdieners seien anzuerkennen.

Mit diesen Ausführungen schloß die Debatte. Die Kommissare verfügten, daß die Herren v. Esseln, v. Elberfeld, v. Bentinck und v. Wirbach, ingleichen Hücking, Franzen und Schmieding den Oditionseid ausschwören sollten. Die Anwesenden erhoben dagegen keinen Widerspruch.

Nunmehr wurde versucht, auf grund der angezeigten und edierten Dokumente die Morgenanzahl festzusetzen, die einem jeden gebühre. Die Kommissare machten folgenden Vorschlag:

1. Haus Berge bekommt 47 Morgen. Sämtliche Geerbte und Adlige haben auf die streitigen Grundstücke Verzicht zu leisten und der Prozeß, der deswegen schon in Cleve anhängig gemacht sei, rückgängig zu machen.
2. Steinhaußen empfängt 30 Morgen,

3. Crengeldanz empfängt 20 Morgen,
4. Gerichtsherr v. Schirp empfängt 18 Morgen,
5. Kirche, Pfarre und Schule ebenmäßig 10 Morgen. Der Rest wird unter die Contribuablen nach Getrage ihrer Berechtigte verteilt. Da aber der Boden nicht überall von gleicher Güte war, so sollte derselbe von den Taxatoren verglichen und darnach in Morgenzahl umgerechnet werden.

Die Versammlung wurde gefragt, wie sie sich zu diesem Vorschlage verhielte, und erklärte v. Elberfeld, daß er aus Liebe zum Frieden damit einverstanden sei, doch mache er zur Bedingung, daß sein Anteil ihm im Widen zugemessen werden müsse, weil der dortige Grund ihm am nächsten liege. (Er verschwieg, daß das Widen den besten Boden hatte.)

Zustizrat v. Eßeln acceptierte ebenfalls den gemachten Vorschlag, wenn ihm das ihm am nächsten liegende Gehölz zugewiesen werde. Franzen gab zu Protokoll, daß das seinem Herrn zugedachte Quantum in Ansehung seiner vorzüglichen Berechtigte allzugering sei. Er wolle referieren und sich nähere Erklärungen vorbehalten. Hücking wollte ebenfalls die Zustimmungserklärungen seiner Herrschaften einholen. Schmieding nahm den Vorschlag zur nähern Prüfung an.

Damit war die Sitzung beendet. Es galt jetzt, die Meinung der Contribuablen einzuholen, weswegen für sie ein Termin auf den nächstfolgenden Tag angesetzt wurde. Die Bauern erschienen, wunderten sich aber nicht wenig, als sie vernahmen, daß durch den gestrigen Vergleich ihnen 125 Morgen, d. i. $\frac{5}{12}$ der ganzen Markt vorweg genommen werden sollte. Sie erklärten, auf den Prozeß wegen des Kaldenbruchs nicht renunzieren zu können. Hinsichtlich Haus Witten, Steinhäusen und der kirchlichen Gebäude wollten sie sich nähere Erklärung vorbehalten. Was Crengeldanz anbelange, so könnten sie jetzt schon sagen, daß 20 Morgen für die wenigen Schweinsrechte, so diesem Hause zuständen, ein viel zu großes Quantum sei.

Am 8. Juni 1771 fand wieder eine Sitzung statt. Es galt, zu dem Verteilungsplan eine Zustimmungserklärung einzuholen, soweit derselbe seitens der adeligen Häuser und des Konfistoriums nicht schon gemacht war.

Hücking gab zu Protokoll, daß die Herren v. Mirbach und von Bentinck zufolge ihrer Zuschrift vom 3. und 8. Mai unter der schon in der vorigen Sitzung gestellten Bedingung den gemachten Vorschlag genehmigen wollten. „Wegen der Not des Holzes willigen sie in eine Teilung und sind mit 47 Morgen zufrieden. Doch wollen sie in Ardey ihren Anteil zugewiesen erhalten, welcher nach Maßgabe der Abschätzung zu begleichen ist.“

B. Schirp erklärte sich gegen den Verteilungsplan, weil 1. der Prozeß wegen der Markengründe seinen Fortgang nehmen müsse; 2. Er wegen seiner bedeutenden Berechtigte nicht mit 18 Morgen zufrieden sein könne; 3. Haus Crengeldanz für die wenige Mastgerechtig-

keit zu viel zugesprochen sei; 4. Haus Berge, das gar nicht in der Mark berechtigt sei, nicht 47 Morgen erhalten könne; 5. u. 6. Steinhausen, Kirche, Pastorat und Küsterei eine Zuwendung nach dem Maße ihrer Berechtigte, die indes noch erst zu beweisen sei, erhalten müßten. — B. Schirp trug auf Ausschwörung an, wozu er sich erbot.

B. Elberfeld, in Person erschienen, war für den Verteilungsplan und wies auf die am 12. April abgegebene Erklärung hin. Der Widerspruch v. Schirps und der Contribuablen war für ihn belanglos, denn ersterer sei in der Mark nur wenig berechtigt, letztere hätten als Pächter sich ihrem Gutsherrn zu fügen.

Justizrat v. Effeln war für den Vergleich.

Schmieding war dagegen und forderte zum mindesten ein Quantum von 20 Morgen. Die Contribuablen erklärten sich als Gegner, denn 1. könnten sie auf den angestregten Prozeß nicht renunzieren; 2. u. 3. könnten sie Haus Berge und Crengeldanz nicht 47 resp. 20 Morgen zubilligen; 4. erwarteten sie, daß Steinhausen zu gunsten der Markenbeerbtin von dem ihm zugedachten Quantum von 30 Morgen etwas ablasse; 5. u. 6. hätten sie nichts dagegen, wenn dem Gerichtsherrn v. Schirp sowie Kirche, Pastorat und Schule ein Billiges zugelegt würde; 7. baten sie, daß gemeinschaftliche Stein- und Lehmgruben ihnen zugewiesen würden, auch daß die Hutschaft ihnen bleibe, weil sie insonderheit vom Viehstande sich ernähren müßten; 8. wegen gemeinschaftlicher Brücken und Wege sowie des Gemeindefaßes müßten 4 Morgen ausgesetzt werden; 9. zur Aufbringung der Teilungs- und Vermessungskosten müßten einige, der Hutschaft nicht nützliche Gründe verkauft werden.

Soweit die Erklärung der einzelnen Interessenten. Es zeigte sich, daß der Verteilungsplan nicht den Beifall aller gefunden hatte. Drei adlige Häuser waren dafür, v. Schirp und die Contribuablen dagegen.

In dem sich anschließenden Plaidoyer nahm zunächst Hücking das Wort, um die Stellung der Interessenten zu dem Verteilungsplan einer Kritik zu unterziehen. Er geißelte das Gebahren v. Schirps, welcher sich auf ein kaiserliches Lehn berufe, von welchem nichts versplittert werden dürfe. Dem sei aber entgegenzuhalten, daß ein Landsherr, hier also der König von Preußen, Vorschriften machen dürfe, die dem Publikum zu gute kämen. Die Ansprüche v. Schirps würden in ihrem Umfange nie anerkannt, und müsse er sich begnügen mit dem, was eine Königl. Kommission ihm zubillige. Die Berechtigte des Hauses Berge seien von Steinhausen und Crengeldanz nicht angezweifelt worden, und da zwischen diesen drei Häusern eine Einigkeit bestände, so sei der Widerspruch v. Schirps eine Animosität. — Auf den Widerspruch des Konsistorium und der Bauern sei ebensowenig etwas zu geben. Patron des ersteren sei Haus Witten, welches genügend die Berechtigte der Kirche, Pastorat und Küsterei gewahrt habe. Was die Bauern anbelange, so seien sie vom Gerichtsherrn zum Widerstand

aufgestachelt worden. Sie seien aber Pächter und hätten sich ihren Gutsherrn zu fügen. Die Bauern könnten zufrieden sein, wenn fortan ein Stück als Eigentum ihnen überwiesen würde. Die übrigen Einkünfte der Geerbten gehörten nicht hierher. Was die Abzweigung des Landes für Instandhaltung der Wege etc. anbetreffe, so ließe sich darüber später reden, aber von einer Morgenzahl könne überhaupt nicht die Rede sein, höchstens könnten etliche Ruten abgetrennt werden. Die beizubehaltende Hutschaft sei schon in der letzten Sitzung abgelehnt worden. Redner bat, den Vergleich aufrecht zu erhalten, widrigenfalls Haus Witten sich ferner nicht daran gebunden erachten könne.

Dieser Erklärung schlossen sich Steinhausen und Crengeldanz an. Ersteres Haus wollte auch von einer fernern Viehhut im Gehölz nichts wissen, weil das Vieh die jungen Triebe abresse. Für dieses sei das Bruch reserviert worden. Was die Instandhaltung der Wege anbelange, so sei Steinmaterial zur Ausbesserung besser geeignet als Holz. Gemeinschaftliche Brücken seien nicht vorhanden, und brauchte dafür kein Quantum ausgesetzt zu werden. Der Prozeß müsse für aufgehoben erklärt werden. Soweit die Steinhausischen Pächter dabei in Frage kämen, so mißbillige der Herr v. Elberfeld deren Anteilnahme daran. Namens seiner Pächter annulliere er vorläufig den Prozeß, was er auch bereits schriftlich dokumentiert habe — s. Anlage sub Littr. L. —

Der Schirpsche Mandatar trat diesen Ausführungen entgegen. Der Vergleich vom 12. April sei noch nicht zu stande gekommen, weil auch Franzen ihn mit Vorbehalt angenommen hätte. Haus Berge müsse mit seinen Ansprüchen an die Mark ganz abgewiesen werden, weil ihm die kaiserlichen und limburgischen Lehne aberkannt worden seien. Die Bauern seien wohl befugt, bei der Teilung mitzusprechen. Ob der Herr v. Elberfeld seinen Pächtern die Fortsetzung des Prozesses verbiete, sei gleichgiltig, der Prozeß nehme darum doch seinen Fortgang. Mandatar wies auf die Möglichkeit hin, daß $\frac{2}{3}$ des zu verteilenden Gehölzes zur Hutschaft, $\frac{1}{3}$ aber von 10 zu 10 Jahren in Zuschlag gelegt werden könne. — Schmieding hob noch einmal die Unzulänglichkeit der den geistlichen Gebäuden zugewiesenen Morgenzahl hervor.

Da niemand mehr das Wort wünschte, so wurde die Sitzung geschlossen. Mit Rücksicht auf die zu Tage getretene Uneinigkeit mußten die Kommissare nun dazu übergehen, den Editionseid ausschwören zu lassen. Zu dem Ende fand eine neue Sitzung am 16. Juli 1771 statt. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte: 1. Edierung von Markennachrichten, soweit solche noch nicht gefunden und beigebracht sein sollten. 2. Ausschwörung des Editionseides.

Zu dem ersten Punkte brachte v. Schirp noch drei auf die Mark bezügliche Nachrichten bei, nämlich 1. eine Markenordnung, 2. einen Extrakt aus dem Markenbuche wegen der Bornemannswiese; 3. eine

Nachricht wegen des von Crengeldanz gethanen Holzhauens. — Die andern Erschienenen hatten keine Dokumente mehr abzugeben, nur erklärte v. Effeln, daß er in Erfahrung gebracht habe, daß etliche Bauern und der Schullehrer noch Nachrichten zurück behalten hätten. Die Kommissare ermahnten die Geerbten noch einmal eindringend zum Frieden. Der v. Schirpsche Anwalt erklärte jedoch, daß sein Herr dem am 12. April geschlossenen Vergleich nur dann zustimmen könne, wenn 1. der Prozeß, der augenblicklich unter Urtheil stände, seinen Fortgang fände; 2. ihm (dem Gerichtsherrn) für seine vorzüglichen Verdienste 30 Morgen zugebilligt würden; 3. ihm das Holzrichteramt belassen bleibe. — Die Geerbten wollten jedoch von einer solchen Forderung nichts wissen. B. Elberfeld meinte, es ginge daraus ersichtlich hervor, daß v. Schirp sich bereichern wolle. Hücking sagte, das Quantum, welches dem v. Schirp zugewiesen sei, übersteige das Doppelte von dem, was er rechtlich fordern könne. Justizrath v. Effeln rief aus, man möge sich fernerhin überhaupt mit dem Gerichtsherrn nicht mehr einlassen. Er müsse zufrieden sein mit dem, was die königliche Regierung und eine wohlthätige Lokalkommission ihm als billig zuerteile. Zu einer Ausschwörung des Eides kam es nicht. Die Kommissare schlossen die Akten und übersandten sie der Regierung, damit dieselbe event. den Vergleich vom 12. April bestätige.

(S. f. im nächsten Jahrbuche.)

XIV.

Beiträge zur Geschichte von Wetter.

(Vortrag des Herrn Rud. Buschmann aus Wetter in der Versammlung der Abtheilung für Geschichte am 6. November 1897.)

1. Wappen und Siegel von Wetter.

Das Wappen der alten „Freiheit Wetter“ befand sich bis zum 1. Drittel dieses Jahrhunderts am Mittelpfeiler des damals abgebrochenen Thorgebäudes der Burg und wurde dann zu bleibendem Gedächtnis dem Mauerwerk des alten Burgturmes eingefügt. Auf dem inzwischen noch mehr verwitterten Steine erblickt man heute nur noch rohe Formen und einige Buchstaben. Diese Formen deuten auf das Wappen der Grafen von der Mark¹⁾: Unter einem W zeigt sich ein nach unten zugespitzter Schild mit schachbrettartig gemustertem Querbalken,²⁾ darüber eine Jungfrau mit 9zinkiger Krone, während 2 Löwen den Schild halten.

Anders sind die Siegel der Bürgermeister und des Rates der Freiheit Wetter. Die kreisrunden Wachsiegel früherer Jahrhunderte³⁾ haben einen Durchmesser von 30 mm und zeigen in einem Oval vom 14:28 mm den märkischen Schild mit der Jungfrau, welche das aufgerichtete Schwert in der Rechten hält, und in den Zwickeln die Inschrift S. OPIDI IN WETTERE.

Siegel aus der letzten Hälfte des vorigen und aus dem Anfange dieses Jahrhunderts haben die ovale Form und ein Größenverhältnis von 24:28 mm. Ein kleineres Oval von 11:21 mm umschließt den weniger spitzen märkischen Schild und die Jungfrau mit dem Schwerte in der linken Hand. Die in dem Ringe zwischen beiden Ovalen stehenden Worte: S. OPIDI IN WETTERE sind durch einfache Verzierungen getrennt. Allen Siegeln fehlt das W, und das Haupt der Jungfrau ist

¹⁾ Die Grafen von der Mark nahmen bereits im 13. Jahrhundert zeitweilig ihren Wohnsitz in Wetter. 1273 wurde dem Junggrafen Eberhard, dem späteren Eberhard II., bei seiner Vermählung mit einer Gräfin von Berg Schloß Wetter mit allem Zubehör als Wohnsitz überwiesen. —

²⁾ Der Märkische Schild hat auf Goldgrund rote und weiße Felder in 3 Reihen. —

³⁾ Des „Freiheits-Insiegels“ geschieht in einer mir vorliegenden Urkunde vom Jahre 1363 Erwähnung.

nicht mit der neunzinkigen Krone geschmückt, sondern von einem Heiligenscheine umgeben. Falls wir es hier mit der Schutzpatronin von Wetter zu thun haben, könnte nur die h. Katharina gemeint sein, welcher die Schloßkapelle (die spätere alte reformierte Kirche) geweiht war.

Bei weniger wichtigen Verhandlungen und zur Beglaubigung von Unterschriften, namentlich bei Abhaltung der Pflichttage an der Kirch-Giche oder bei der Linde am Friedhofe im Dorfe, bediente sich der Rat von Wetter eines kleineren Siegels, — „des Magistrats Pitschaft,“ — von nur 14 mm Durchmesser, welches nur den märkischen Schild und darüber die Buchstaben F. W. (Freiheit Wetter) zeigt.

Bei Einführung der Kommunal- (Municipal-) Verfassung für das Großherzogtum Berg — Dezember 1808 — verlor Wetter nicht nur das Stadtrecht, sondern auch seine Selbständigkeit, indem es dem benachbarten Städtchen Herdecke unterstellt wurde, und hiermit dürfte auch die Benutzung der Siegel, über deren Verbleib nichts bekannt ist, ein Ende erreicht haben. —

2. Die Familie derer „von Wetter“.

Ueber den Ursprung dieser Familie fehlt jede Nachricht. Im Dorfe Wetter wird noch heute der Ort bei der alten katholischen Kapelle „am Schlot“ (am Schloß) genannt, doch läßt sich Genaueres nicht ermitteln; möglicherweise hatte diese Familie ihren Sitz in der „Freiheit“, und es wurde nach dem Falle des Jsenburgers¹⁾ ihr Eigentum von dem Grafen von Mark erworben und zur Burg erweitert, zur Trutzburg gegen den Erzbischof von Köln und seine Lehnsleute, die Grafen von Volmestein. Der Name der Familie kommt zum ersten Male im Jahre 1214 vor. In der betreffenden Urkunde bezeugt u. a. auch ein „Fridericus de Wettere“ die Verpfändung der Schirmgerechtigkeit über Herdecke an das Stift daselbst.²⁾ Laut einer Urkunde vom Jahre 1215³⁾ geben die Herren Friedrich und Bruno, Edle von Wetter, ihr Lehnsgut in Lünen an den Bischof Otto von Münster zurück, der dieses dann dem Kloster Cappenberg überläßt.

1276 bezeugt zu Fröndenberg Herr „Gerhardo de Wettere, miles et castellanus,“ daß Graf Engelbert von der Mark das Eigentumsrecht eines vom Gograven dem Stift St. Martin verkauften Gutes in Dehme (?) dem Stift bestätigt.⁴⁾

1359 stiftete Engelbert Sobbe, Ritter, Herr zu Bilgeß (Billigst), in Schwerte das Armenhaus zum heiligen Geist; unter den Zeugen ist Alberto Wetteren zuerst genannt.⁵⁾

¹⁾ Siehe Jahrgang 5 dieses Buches, S. 139.

²⁾ v. Steinen, III, 1. 95.

³⁾ Rindlinger, Volmestein, Urk. 18; Westfäl. Urk.-Buch III, Nr. 92.

⁴⁾ Westf. Urk.-Buch 1434.

⁵⁾ v. Steinen, I, 3, 1483.

1374 wird nebst anderen Herren Albertus in Wettene als Gründer der „Kalend-Bruderschaft in Nunnen-Hirrike“ (Nonnen-Herdecke) aufgeführt.¹⁾ 1345 waren die Brüder Thidericus und Hinricus de Wettene in Rostock, während zu derselben Zeit Dietrich Wetter²⁾ in der Büchstraße in Greifswald und 1366 Hartwich Wetter in Greifswald wohnend genannt werden, ebenso 1370 Ertmer Wetter; er war 1370 Mitglied des Rats in Greifswald und Provisor des Hospitals zum hl. Geist und starb 1395 oder 1396. Seine 1. Ehe mit Adelheid, Tochter Winolds von Dortmund, war kinderlos; dagegen entstammten seiner 2. Ehe zwei Kinder: Joachim und Taleke.³⁾

1392 finden wir Johann Wetter sen. in Lübeck.³⁾ Er kaufte von seinem Bruder Hartwich in Greifswald ein Haus in der Brüggestraße. In einer Urkunde vom 12. Nov. 1392 werden beide nebst Herbord von Mallinkrodt und 4 Schwestern als Kinder des Dierich von Mallinkrodt bezeichnet; so scheint es, als ob die Mitglieder ein- und derselben Familie sich bald nach Wetter, bald nach dem benachbarten Familiengute Mallinkrodt benannten.⁴⁾ 1413 finde ich Heinrich Wetter,

1419 Johann Wetter, Ratsherr und Hartwich Wetter, Priester. Diese 3 Brüder und Gheseke, ihre Schwester, waren Kinder des oben genannten Hartwich; sie nennen einen Hartwich, Everhards Sohn, ihren Wetter. 1414 war Johann de Wettene Probst zu Elsey.⁵⁾

1418 beurkundet Notarius Hermann v. Wetter, daß Hasselinus van dem Königesberge (?), Knappe, sein Gut „zu dem Beclon“ in der Grafschaft Dortmund dem Knappen Joh. Ovelacker in Pfandnutzung belassen und dieser daselbe mit einer Rente von 4 Schillingen zu Gunsten der Benedikts-Kapelle in Dortmund belastet habe.⁶⁾

1437 ist Dederich von Wetter Schöffe in Dortmund, 1439 „Hoebtman“, 1448 Gefangener in Soest, 1452 „Ritmeister“ und 1456 Ratsherr.⁷⁾ Vor 1509 starb Hans Wetter in Riga.⁴⁾

¹⁾ v. Zeinen, II, 2, 853. III, 1, 63. — Diese Bruderschaften erhielten ihren Namen von dem Worte Kalendis. Damit bezeichnete man den 1. Tag eines Monats, an dem die Mitglieder zusammentraten, um festzusetzen, wie es mit dem Feiern der Feste mit Fasten, Almosen etc. zu halten sei. —

²⁾ Pommerische Geneal., Greifswalder Ratsmitglieder. Jahrgang 1895.

³⁾ Ebendasselbst Jahrgang 1896.

⁴⁾ Diese Mitteilungen (zu 2—4) verdanke ich dem Herrn Dr. jur. Mallinkrodt zu Köln, bzw. dem Herrn Professor Dr. Pyl an der Universität Greifswald. —

Die Familie v. Mallinkrodt wurde erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem Hause Mallinkrodt belehnt und nahm dann diesen Namen an; vordem nannte sie sich von Mesekenwerke oder von Hefenwerke und wohnte, zu den Volmesteiner Vasallen gehörend, in der Gemeinde Usbeck.

⁵⁾ Ein Siegel, welches einen getheilten Schild mit einem halben Löwen im oberen Felde darstellt, ist nach Mitteilungen des königlichen Staats-Archivs in Münster vom 9. 10. 96 eine Nachbildung des Wappes der Familie v. Boele, Erbburgmänner zu Wetter.

⁶⁾ Fahne, Weisf. Geschichte.

⁷⁾ „Städte-Chronik“: Dortmund 82. 312. 314. 323 und „Dortmunder Ratslinie“ 145. —

3. Die Privilegien Wetter's.

Um 1200 hatten fast alle westfälischen Städte communale Selbstverwaltung. Ihre besonderen „Gerechtigame“ bestanden in der „Verleihung des Weichbildes“ und in dem vom Kaiser verliehenen „Rechte der Befestigung“. Letzteres Recht konnten seit 1132 auch die Herzöge von Westfalen verleihen. Manche Orte erhielten die Municipalrechte, wenn sie auch nicht von Mauern umgeben waren und wurden „Freiheiten“ genannt.¹⁾ So Wetter. Wann die „Freiheit Wetter“ entstanden, läßt sich nicht ermitteln.

Aus den Urkunden vom Jahre 1214, in denen Friedrich und Bruno von Wetter als „Edle von Wetter“ benannt werden, ist nicht ersichtlich, ob damals schon ein Ort oder eine Bauerschaft dieses Namens existierte. Jedenfalls benannte sich dies Geschlecht nach seinem Edelhofe: „Haus Wetter.“²⁾ Wohl sicher ist anzunehmen, daß die Entstehung der „Freiheit“ mit dem Bau der „Burg“ zusammenfällt. Urkundliche Beweise aber fehlen auch hier. Dafür, daß die Burgen Blankenstein und Wetter gleichzeitig erbaut sind, spricht Folgendes:

Nach der Aechtserklärung des Grafen Friedrich von Zsenberg bemächtigte sich sein naher Verwandter, der Graf von der Mark, der Grafschaft Zsenberg³⁾ und baute teilweise aus Trümmern der zerstörten Zsenburg in Gile 1226 Burg Blankenstein, um das annectierte Gebiet gegen den Erzbischof von Köln behaupten zu können. Zu gleicher Zeit errichtete er zu demselben Zwecke gegenüber der Burg des Grafen von Volmestein,⁴⁾ des mächtigen und treuen Vasallen der Kölner Erzbischöfe „Burg Wetter“ und verlieh den mit der Verteidigung dieser Burg betrauten Rittern als „Burg-“ oder „Erbburgmännern“ „Burglehen,⁵⁾ die kaum die Größe gewöhnlicher Bauernhöfe haben konnten. Der Gefolgschaft dieser Burgmänner, die zumteil Handwerker sein mochten, wurden auf Zeit- oder Erbpacht gegen eine jährlich zu entrichtende Erbpacht, — Wortgeld⁶⁾ genannt, Hausstätten überwiesen; sie waren Ansiedler unter dem Schutze der Burg innerhalb weiterer Mauern und Gräben. In der jetzigen „Burg-Straße“ stand ein mit 2 Eingängen versehenes und mit 2 Thürmen befestigtes Thorgebäude⁷⁾; an dem zur Ruhr führenden Wege befand sich das „Wasserthor“. —

¹⁾ Die Grafschaft Mark hatte 8 Freiheiten: Wetter, Volmestein, Blankenstein, Castrup, Wattenscheid, Hörde, Westhofen und Altena.

²⁾ Die Bezeichnung: „Haus Wetter“ findet sich in Akten des Königl. Staatsarchivs zu Münster unter: „Amtman zu Wetter.“

³⁾ Etwa 1170 durch Teilung der Grafschaft Altena entstanden.

⁴⁾ Damals bildete die Ruhr die Grenze zwischen den Grafschaften Volmestein und Mark.

⁵⁾ Nach Prozeßakten des vorigen Jahrhunderts bestanden in Wetter 6 Burglehen.

⁶⁾ Wort bedeutet wohl Haus.

⁷⁾ Es diente als Pförtner-Wohnung. Der eine Thurm wurde später vom Berg- resp. Oberbergamt als Arresttotal für widerspenstige Bergleute beunigt.

Jedenfalls erhielt diese „Bürgerchaft“ vom Landesherrn besondere „Rechte und Gnaden“, doch ist mir urkundliches Material hierüber nicht zu Gesicht gekommen. 1355 gab Graf Engelbert von der Mark den Bürgern schriftliche Privilegien, „damit man sie beweisen könne.“ Sie sind noch vorhanden, haben aber, in den alten „Mauerschranken“ aufbewahrt, sehr gelitten, so daß nur wenige Worte sicher zu lesen sind. 1594 schon baten „Bürgermeister und Rath“, unterstützt vom Droßt Bernhard v. Romberg um eine Abschrift dieser Privilegien, welche ihnen auch von der Kleve'schen Kammer zugestellt wurde. Diese Abschrift ist gut erhalten. Auch 1648 erbat man sich solche Abschriften wieder von der zuständigen Behörde. Diese alten Urkunden und deren Bestätigungen lasse ich hier folgen. —*)

I.

Wy Engelbert Greve van der Mark doen Kunding allen Guden, die diesen iegewerdigen Brieff sollen ansehen, off hören lesen, dat wy von unsen Frönden hebben gehört, dat van aldes hebbe geweest tho Wetter eine alde Bryheit und sonderlike Gnade und Recht, van unsen Aldern und Vorvaren wegen, und want nu alle Dinc vergentlich sindt, und vergeten werden, men möge se bewiesen met Orkunden, So hebben wy mit Willen unsre rechten Erven, und mit Rade unser Frönde gegeben und bestediget eine ganze Bryheit binnen der Muren Wetter, und geven den Börgern van Wetter in der Bryheit, in dem Dorpe, und in dem ganzen egen, also veer als dat wendet, de daer nu sindt offrimmer kommen mögen, alsodane Gnade und Recht; als hierna in diesem Breve geschreven steith, uthenthalden Unse Kenthe und Gilden, de wy Jarlicks daruth hebben, de mag unse Knecht binnen der Bryheit und Dorpe uthpenden, off se uns to rechter Tidt nit wörden betaldt.

Int erste mögen unse Börger er Buirgerichte waren, als ere alda gewönte ist, und ere Aldern van aldings an se gebracht hebben und ock ere Zyse und Herdenlohn uthpenden mit exem Hunde ohne Bröcke.

It. soen sollen ock geine Volginge doen förder, den dat eer egen wendet, idt en were van orklings wegen unser off unser rechte Erven.

It. einen mißdedigen Menschen dorffen se net wyder bringen, denn ver Gerichte wendet.

It. dat Gerichte van Wetter, beginnt boven an dem Rattensteine an dem negsten Syppen, bet in de Krumme Ruhr, Van der Krummen Ruhr twes neder, went an unse Vorsteine, und von den Vorsteinen neder, under dem Ower went in de Sültebecke, de Sültebecke neder an de alde Ruhr, und vort üm de alde Ruhr, under dem Ower went in de rechte Ruhr, vort up die Syde van der Ruhr tho Volmestein wert, went an de alde Mölen, von der alden Mölen up de gene Syde,

*) Da mir diese Urkunden bei der Correktur im Original nicht vorlagen, habe ich dieselben auf ihren Wortlaut leider nicht vergleichen können. Born.

nederwert, went an de Schnotterbecke und vort van der Schnotterbecke op went an de lütke Diepe Dellen.

It. so mögen se er viervörige queck driven beth an den Kollshpen, van dem Kollshpen an des Wefels brütze, van des Wefels brütze an den Brutstein, van dem Brutstein up de Horpöte, van den Horpöten up de wilden Stöpel.

It. all dat tüschen den Borgmannen und Börgern apsteit, dat mögen se under sich richten, dat sy wat dat sy, mit Vorsteinen, mit Lünen.

It. besprecke wen dem andern sein erve, dat mag he mit seiner Vorder Handt beholden allein.

It. wert dat ein den andern stecke eine Wunde eines ledes Diepe, de hefft gebröcket Byff Marck.

Aver ist de wunde dieper, dat is umb ein Handt und hier were der Herren Gnade by.

It. wert dat en den andern dodt schlöge buten der Fryheit, seligede en Gott, dat he in de Fryheit queme, de es syri hundred Jahr und einen Dag.

It. wert dat en den andern schlöge mit einer Bußt, Brande, uff mit einem Stole, dat heitet Dulschlage, fall man betern mit vier schillingen buten der Fryheit, und binnen der Fryheit mit Byff Marcken.

It. wan ein Richter tho Wetter richten will, fall he den Borgermeister seggen, dat se de Borger beden laten thom Gerichte, und welfer Borger nit ankomet und dat verachtet, hebben de Borgermeister tho straffen.

It. de Richter en fall nicht Brägen Bier noch Brodt, Scheppel noch Becker, buten de Borgermeister.

It. Wyne, Bier und Brodt hebben de Borgermeister tho setten.

It. Wen einen Borgermeister, edder Rathman verspricht, dat van der Börger wegen herqueme, he sy Mann edder Wyff, Knecht edder Magd, fall syner Börgereschop quit syn, und jeder Borger versfallen mit Vier penningen, noch dartho beheltlick meinem Gn. Herrn dat sine.

It. off wey uthklage dede, und den Borgermeister thovoren nicht geklaget en hedde, soll versfallen syn mit derselven poene, als vorgl, ock beheltlick unsem G. E. H. dat sine.

It. wenn de Borgermeister Boden laten van der ganzen Gemeine tho Borgerdenste, off an die Kerckecke, de dar verharret, sonder orloff fall man penden vor 4 penninge und den andern Dag weder Boden.

It. de sine Wacke versümet, sal man penden, van vier penninge, und den andern Dag weder boden.

It. Nemandt fall ock einigen Börger mit uthlendigem Gerichte drengen, he en sy erst versolget vor den Borgermeistern na Fryheit rechte.

It. wat en jeder Borger van Koen edder Schwinen nicht den Winter op sinem eigen Stalle gewort hefft, fall he ock den Sommer op de Weye nicht bringen.

It. Nemandt fall schmale Rinder op de Weye driven, de boven twe Koe hefft, mer de nicht mehr dan twe Koe hefft, off der under,

so mag he ein schmal rind driven, so ver alsz het dat den winter selfft op dem Stalle gevort hefft.

It. Nemandt fall pferde op de weyde driven, he hebbe dat den Winter op den Stall gevort, und Borgerdenst mede doen können.

It. wan Mast is, fall nemandt op de Mast driven, he en hebbe die Schwine selffs opgevort.

It. van einer Koe und twee Schwinen fall men einen Dag h vöden, lohnen und ohrden.

It. van einer Sterken de twe Winter Stroe gegeten hefft und van Bercken, die seßtein Wecken alt sint, daer fall men buirrecht voen doen, mer queme de herde im gange, fall man der an twe edder drey Dage nicht sehen.

It. wann Mast is, fall men buirrecht doen, van allen vercken, de under den Boem gaeth, se syn junck oder alt.

It. eine Soge de Bercken hefft, fall vi Wecken fry sin, mer kompt de herde im gange, fall men des an twe edder 3 Dage mitschen.

It. van twe Schapen fall men einen Dag buirrecht doen, und van den Lammern nicht bith S. Victor vor is.

It. gein Borger edder Borgersche fall dem andern Knecht edder Magd undermeiden, noch geine Köpfe off Gewin undergaen, he en gevet em erst tho erkennen.

It. de einen Stam blötet, sondern orloff, fall bräcken eine Markt und van einem twelen de fruchtbar is, fall he bröcken vier schillinge.

It. wörden unsem Hunde einige pande geweigert, off der en stötte edder schläge, hefft gebröcket iij ß. so ver he mit gebloet wundet en is, und in der Fryheit nit geschüth.

It. Nemandt fall geinerley sunder hoede halden, noch mit Kben oder Schwinen, off einiger hande queck, dat en sy sacke, dat he op dem finen blive.

It. Nemandt fall Ziegen halden, he en halde se op dem finen, dat se op den Borgergrund nicht kommen.

It. Wannner einem Borger ein boem van sinem grunde op eines andern Borgersgrundt velle, so fall de gene, deme de Boem gehört, sinen Boem weder halen, und dem andern den schaden richten, de em bewißlich geschehen is; mer dewile de boem stehet, wat der voer frucht op eines andern grund feltt, sollen se ghyck deilen.

It. idt en fall nemandt Schwine op de Weyde den Sommer driven, he en hebbe de den winter selves gevort und Borgerrecht darvon gedan.

It. ock fall Nemandt Schwine edder Bercken wann Mast is, op de Mast driven, he hebbe de selves gevort und buirrecht darvan gedaen.

II.

Wy Engelbert Greve von der Markt doen Kund allen Lüden, de düssen gegenwerdigen Breff sollen ansehen off hören lesen dat wy van unsern Frönden hebben verhört dat van alldings hebbe gewesen tho

Wetter ein alde Bryheit end sunderliche Gnad und Recht van unsre Aldern end Borvaren.

Wegen und want nu alle Dint vergenglich sind und vergetten werden men en möge jey bewyjen mit Dirkunden hierumb so wy mit Willen unsrer rechten Erven und mit Rade unsrer Frönde gegeben und gestediget eine ganze Bryheit binnen der Muren tho Wetter und geven den Borgern von Wetter in der Bryheit und in dem Dorpe und in dem ganzen eigen also vere als dat wendet de dar nu sind off immer mehre to kommen mögen also daine Gnade und Recht als hierna in dißem Breve geschreven steth.

Tho dem ersten so we en binnen der Bryheit in dem Vorgescreiven eigen tho Wetter tirfft de dar Börger is off Börgers Kind, so wat die achter latet und van ein verstorfft an wilcker Hände Gude dat sy off war dat gelegen sy en binnen dem eigen tho Wetter dat fall alink vallen an dat nechste Vyff van synen Magen dat en binnen dem eigen Wohnhaftig und Börger is off Borgers Kind dat sy Mann off Wyff knecht off Maget echte off unechte.

Sterve ock ein Mann von seinem Wive off ein Wyff von erem Manne ere ein fall upbören anders hervede off gerade dei anderen gemeinen Lüde wat dar verstorve so wat daraff gevelle dat were hervede off gerade dat fall upbören dat nechste Vyff als Vorgl. is und manergehende Gevelle en soll men geven off langen uth unserm Vorgescreven eigen.

Mar wert dat unsen Vorgl. Börgern verstorve off gevelle einiger Hande gudt in unsern Lande und Buten unsen Vorßl. eigen dem dem Gevelle sollen sei nicht de Würder sein.

Würde uns och tho dißem Gevelle off tho einigen dißzen vorgeschl. Stücken van enen binnen dem eigen off dar enbuten Gerichte geeschet dat solle wy en uthrichten als recht is.

Wertt ock dat we en binnen dißen eigen störve de dar binnen eingen Volger en hedde van einiger Magt habe wegen als Vorgeschr. is off wer der da nein Börger en were so watt de achter Luthe und van ene verstorve dat mögen wy off unsre Amptmann van unser wegen upbören und richten dat viß off uns des Noth is ohne meldinge der vorgl. Bryheit.

Wertt ock datt unsre vorßl. Börgern off ihre Kinder enbuten unsern vorßl. Eigen deindenoff eime Kopmanschop vören dewile dat sei nicht selff en weren worden dar em buten verstorve gevelle en wat dar en binnen dem Vorßl. eigen dem gevelle mögen se volgen und gebroken der gelick unsen andern vorßl. Börgern.

Ock mögen unsre vorgeschr. Man off Wyff nemen und ere Kinder beraden en binnen dem eigen und dar enbuten an welcher statt dat sei wellet sonder Brücke edder unsen onelmoet.

Wertt ock dat einen Borger tho einem Borgmanne off einem Borgmann tho einem Börgern wat werendes were de sollen sich vervolgen

vor einem Borgmann und einem Börger und geschee en dar nicht bescheidenlichen so mögen se idt soeken vor unserm Gerichte. Doch en soll man unser Borgmann und Börger noch ere erflicke Güder eder gereide gut in unserm Lande mit geinen Gerichten bekümmern beschweren se en sein erst vor unser Borgmannen und Börgeru tho Wetter ver- folgt Verklagt und uthgeschleten.

Nach fall unse Amptmann tho Wetter de Huis und de Kotten binnen der Bryheit und dem eige mit allen eren Thobehöringen von unser wegen belehnen unvertagt als Dycke als dat gewellet waner oem dat mit Bescheidenheit geeischet wert umb twelf pennige da man tho Wetter Bier und Brodt mit köpet tho unser Behooff und dem Börgeren twelwe tho erem rechten unser rechter Gelde die wy jährlichs daruß hebben darmit unverfümet die mag ock unse Knecht binnen der Bryheit usspenden off se uns tho rechter Tidt nicht en wörden betalt.

Doch sollen alle de gene die in unse eigen Varet und dar Börger werdet us wat Lande dat se kompt dißer Gnade und Rechts gebrucken uthgescheiden unse und unser Borglüde unschuldige Lüde de nageninge dißes Breves in dat vorgl. eigen quemen enbinnen Jahrs und Dage besprocken wörden mit recht in dit vorgl. eigen en fall ock nein vrygraschap off off Sendt van der Decans wegen ingehen off nein Bott hebben.

Doch mögen unse vorgl. Börgeren ere Buirgerechte waren als ere alda gewondte is und er heidenlohn uspenden mit erem Hunde ane Bröcke.

Doch en sollen se neinge Volginge doen Börder den dat eigen wendet idt en were orlogs wegen, wegen unser off unser rechten Erven. Woirde ock in dat eigen wenn sie Schuldt gebracht off en Bode gefandt de fall dar blieven tho der Tidt unbejat mit Gerichte he en makende dan Schuldt.

Wy willen ock unse vorgl. Bryheit tho Wetter binnen dt. Muren also vorgl. und also vast halden und gehalden hebben van unsern rechten Erven und Nakömlingen dat dar neinger Hande Gerichte en fall ingahn dan aner den geven und aner de geve de Handt de dich war den dar enbinnen usgescheden düße Punkte de in düßen Breve vorgeschl. steet.

In Urkunde aller düßer Vorgeschl. Stücke so is unse meiste Inge- sitgel mit unser wetschap und van unserm geheiten an dießem Breffgehangen. Datum anno Dei Millesimo CCC quinquagesimo quinto in vigilia Epiphania Domini.

*

*

*

Börger äydt.

Ich gelobe und schwehre zu Gott und seinem heiligen worde, daß ich unserem Allergnädigstem Könige, Churfürsten und Ehren in aller unterthanigkeit wil gehorsam seyn; zum andern gelobe ich auch, daß ich meinen mitbürgern, so Viel wie möglich, bey ihrer alten privilegien und gerechtigkeiten laut unser rollen, welche uns allen Von Borgem.

Graffen gegeben, dieselbe wil ich helfen halten und beywohnen und alsz meine eigene sache da nöthig, mithelffen befördern. Zum dritten gelobe auch daß ich unsern Burghmännern und sambtlichen Mitbürgern wil gebührliche Ehre erzeigen, ihr ärgste abkehren, ihr bestes Vorwenden und das so wahr alsz mich Gott und sein heiliges wort hilfft hir zeitlich und hernach ewiglich. Amen. —

III.

Wy Johann von Goitz gnaden Hertogh toe Cleve, toe Göllich und toe dem Berge, Greve toe der Marck, und toe Ravenßbergh . . . doen allen liiden kundt ind bekennen, dat wy unsern Burghmans und Burgern unser Vryheit Wetter confirmirt ind be stediget hebben, confirmiren ind bestedigen alle oere privilegien, vryheiden, rechte ind gnaden, alsz wilner*) de Hochgeboren fürsten, unse liebe Dhemem, Dueralde, Aldevader, ind vader Hertogen ind Greven van Cleve, ind van der Marck, den Gott allen gnade, oer verlehnet, und gegeben und Sy to hertoe gehadt und gebruket hebben, und geloven oer deselve vryheiden, privilegien ind gnade vaste ind stede to halten Sonder argelift, und des in Orkunt und vaste Stedicheit, so hebben wy unsern Segell an dessen Brieff doen ind heiten hangen.

Gegeben in dem Jar na unsers Herrn, duyssent, vyffhundert und twe und twyntig, up Donnestag na sint Remigius Dag.

IV.

Vann Goitz genaden, Wy Wilhelm Hertoug toe Cleve, Gulich, Gulre und Bergh, Greve tho de Marck, Zütphen und Ravenßbergh, Herr tho Ravenstein, doen kondt und bekennen, dat wy unsern Borghmans und Bürgern unser vryheit Wetter, confirmert ind bestediget hebben, confirmieren ind bestedigen alle oire privilegien, Vryheiden, rechten und gnaden alsz Wilner*) de hochgeborenen fürsten, unse liebe Dhemem, Dueralde, aldevader und Baeder Hertogen und Greven tho Cleve ind der Marck, den Gott allen begnade, oer verlehnet ind gegeben, ind sy to herten gehadt ind gebruket hebben, und geloven oen deselvige vryheiden, privilegien, rechten ind genaden vaste ind stede tho halten, Sonder argelift, und desz in orkunt ind vaster stedicheit, So hebben wy unser Segell an diesen Brieff doen ind heiten hangen, Gegeben in den jaren unsers Herrn, duyssent vyffhundert, ind viertich up Sondagh den twe ind twyntigsten Dag des mant. Februari.

Mith bevel mins gnedigen l. Herrn.

Hertoug vorgu c.

V.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erzkammerer und Churfürst in Preußen, zu Cleve, Göllich, Berge, Stetin, Pomern, der Cassuben,

* vielleicht weiland?

Wenden, auch in Schlesien, zu Croffen und Jägerndorff, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein thun kund und bekennen vor uns, unsere Erben, und Nachkommen, Als uns Borgmänner und Bürger unser Freyheit Wetter unterthänigst gebetten, wir wolten ihnen ihre habende privilegia, Freyheiten, rechten und gnaden, gnädigst confirmiren und bestätigen, daß wir solcher ihrer gehorsambster bitte gnedigst statt gegeben, und demnach gedachten Burgmannen und Bürgern, unser Freyheit Wetter, alle und jede bishero wolherbrachte privilegia, Freyheiten, rechten und Gnaden, welche ihnen von unsern hochlöblich vorherrn, Herzog zu Cleve und Graffe zu der Mark seindt verschrieben, verliehnet und gegeben worden, wollwüßentlich confirmirt und bestätigt haben, confirmiren und bestätigen dieselbe hiemit und krafft dieses und wollen sie dabey nicht allein unbehindert lassen, sondern auch schützen und handthaben, zu Urfundt unser eigenhändiger Subscription und angehangtem Churfürstlich Insiegels. Gegeben Cleve, am zwei und zwanzigsten tag Monats Septembris, im Jahr Tausent, Sechshundert, Neun und Vierzig.

Friederich Wilhelm. Churfürst.

VI.

Wir Friederich Wilhelm Von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer undt Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Gütlich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croffen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Landen Lavenburg und Bütow &c. Thun kundt und bekennen vor uns, Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Cleve und Graven zu der Mark, Als Uns unsere liebe Borgmanns und Bürgere unser Freyheit Wetter gewöhnliche Huldigung gethan, daß Wir ihnen alle ihre privilegia, Freyheiten, Rechten und Gnaden, welche ihnen unsere löbliche Vorfahren, Graven und Herzogen zu Cleve und Graven zu der Mark verliehen, gegeben und sie dieselbe gebraucht haben mögen, gnädigst confirmiret und bestätigt haben, und sollen sie dagegen Von unserer Regierung, Hoff Gericht, Rätthen, Beampten und Bedienten, jetzigen und künfftigen, bey denen uns geleisteten Pflichten, im geringsten nicht beschwehret werden;

Welches Wir ihnen in Krafft dieses Briefes, in der aller beständigsten Form vor uns, unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Cleve undt Graven zu der Mark, bey Churfürstlichen Würden und gutem Glauben, festiglich zu halten und sie dabei zu schützen und zu handthaben gnädigst Versprechen;

Urkundlich haben Wir dieses mit unserm hier angehängten churfürstlichen Insiegel bekräftigen lassen. Geben Cleve am 25. Tag Monats Octobris des Tausent, Sechshundert, Sechs und Sechszigsten Jahrs.

An Statt und Von Wegen
höchstg. Sr. Churfürstl. Durchl. J. Moriz J. zu Raßau

vt.
Wilhelm Bachman
Henr. Loosens.

VII.

Wir Friederich der Dritte, Von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzkammerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Culich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien Großen, Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzöllre, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow etc. . . thun Kund und bekennen hiermit Vor uns und unsere Erben und Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg Herzoge von Cleve und Grafen zu der Mark, als unsere liebe Burgmans und Bürger unserer Freyheit Wetter gewöhnliche Huldigung gethan, daß Wir ihnen alle ihre privilegia, Freyheiten, Rechte und Gnaden, welche ihnen unsere löbliche Vorfahren Grafen und Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark Verliehen und gegeben, auch unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters Gndl. ihnen sub Dato des 28. octbris 1666 erneuert, und befestiget, oder sie sonst hergebracht gnädigst confirmiret und bestättiget haben und sollen sie dagegen Von unserer Regierung, Hoffgericht, Räthen, Beampten und Bedienten jezigen und Künfftigen bey denen uns geleisteten Pflichten im geringsten nicht beschwehret werden. Welches Wir ihnen in Krafft dieses Briefes in der aller beständigsten Form Vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Churfürsten zu Brandenburg, Herzoge zu Cleve und Grafen Von der Mark bey Churfürstlichen Würden und gutem Glauben festiglich zu halten und sie dabey zu schützen und zu handhaben gnädigst Versprechen.

Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm hierangehängten Churfürstlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residentz Cleve, den 20./30. octobris des Ein Tausent Sechshundert Neun und Achtzigsten Jahrs.

Friederich.

Eberhard Danckelman.

VIII.

Wir Friederich Wilhelm, Von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz Von Oranien, Neuchatel und Vallengin,

zu Magdeburg, Cleve, Gulich, Berge, Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Schwerin, Rastenburg und Mors, Graf zu Hohenzöllern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Vingen, Schwerin, Düren und Verdun, marquis zu der Veer und Flissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Pauenburg, Butau, Neley und Bernau zc. Thun Kund und bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg und Herzoge zu Cleve und Grafen zu der Mark, als uns unsere liebe Burgmänner und Bürger der Freyheit Wetter gewöhnliche Huldigung gethan, daß wir ihnen alle ihre privilegia, Freyheit, Rechte und Gnaden, welche ihnen unsere lobliche Vorfahren Grafen und Herzoge zu Cleve und Grafen von der Mark verliehen und gegeben, auch unseres in Gott ruhenden Herrn Groß Vattern Churfürstl. Durchl. sub Dato den 20. octobris 1666, unseres Herrn Vattern Königlichen Majesteet hochseligsten Andenkens unterm 20./30. octobris 1689 allgd. confirmiret und bestätiget haben, und sollen sie dagegen von unsere Regierung, Hoffgericht, Råthen, Beamten und Bedienten, jetzigen und Künftigen bey denen uns geleisteten Pflichten im geringsten nicht beschwehret werden.

Welches Wir ihnen, in Krafft dieses Briefes in der allerbeständigsten Form Vor uns, unsere Erben und Nachkommen, Könige in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, Herzoge zu Cleve und Grafen zu der Mark bey Königl. Würden und gutem Glauben festiglich zu halten und sie dabey zu schützen und zu handhaben allgd. versprechen.

Urkundlich dessen haben Wir diese confirmation eigenhändig unterschrieben und unser Königliches Insiegel daran hangen lassen. So geschehen und gegeben in unserer Residentz Berlin, den 25ten Tag octobris 1713; unserer Regierung im ersten Jahr.

Friederich Wilhelm.

confirmatio privilegiorum

Vor die Freyheit Wetter.

* * *

Zu einem Bericht wird noch das General-Privilegium Sr. Maj. sub dato Berlin, den 24. Sept. 1740 erwähnt, welches aber noch nicht gefunden ist.

* * *

Ueber die damalige Verwaltung Wetters möge nachstehender Auszug vorläufig genügen:

Sub dato Berlin, den 11. Juny 1754 wurde die Clevische Kammer angewiesen, von dem „Stadt-, Deconomie-, Policie- und Cämmerey-Wesen zu

Wetter in der Graffschaft Mark Nachricht einzuziehen". Einem Protokoll des Kriegsrats Göbring vom 5. Februar 1755 entnehme ich u. a., daß der Magistrat erklärt habe: die Privilegien vom Jahre 1355 enthalte ihre Verfassung, wonach sie sich richte. Es sei schon wiederholt von hier wohnenden Richtern versucht worden, sich in das Oekonomie- und Polizei-Wesen einzumischen, doch wären die dagegen erhobenen Beschwerden der Bürgerschaft, unter Hinweis auf die verbrieften Rechte, stets höheren Orts als gerechtfertigt anerkannt worden. Es wären in der Freiheit und Dorf Wetter, welches zusammen die Gemeinheit Wetter ausmache, 2 Bürgermeister, 4 Rathmänner, 2 Gemeinheitsmänner oder Vorsteher, 1 Secretarius; außerdem ein Receptor, welcher von Magistrat und Gemeinheit angestellt würde.

Die Gemeinheit setzt den Magistrat und würde alle zwei Jahre eine Wahl gehalten, indem man zwei vom Magistrat und einige Aeltesten aus der Gemeinde auf die Wahl setze und von diesen ein „subjectum“ erwähle.

Die Magistratspersonen (Bürgermeister, Rath- und Gemeinheitsmänner) stünden nur 2 Jahre. Der Receptor wäre ambulatorisch und würde nach Umständen und Gutfinden von der Gemeinheit gewählt.

Den Secretarium behielten sie so lange bis mit ihm zufrieden, jedoch mit dem Unterschiede, daß er nicht abgesetzt werden könne, wenn er seine Sachen in officio rechtchaffen thäte.

Eine Besoldung der Magistratspersonen fände nicht statt, ebenso wenig wären sie von personal- oder Bürgerlasten frei; nur der Secretarius erhalte 12½ Rthlr. und eine Vergütung für die Extraordinaria; der Receptor aber 3 pro Cent.

Die Patrimonial- oder Gemeinheits-Stücke beständen: a. in der Gemeinheits-Ruh- und Pferde-Weyde, jenseits der Ruhrbrücke, worauf die Bürger ihre Rühle und Pferde trieben, gegen Zahlung von 30 Stbr. bezw. 1 Rthlr. Dieser Satz steige oder falle und richte sich nach dem Contributionsquantum und Gemeinheitsausgaben. Die Einkünfte b der obersten Wieden; c. Weidegelder der Niedersteinen; d. Von Einwohnern das Einwohnergeld ad 15 Stbr.; e. Schatzungsgelder; f. vom Holz-zettel; g. Bürgergeld.

Der Receptor administriret und erhebet die Gelder, legt Rechnung, welche jährlich, an einem der Bürgerschaft durch den Gemeinheitsdiener bekannt gemachten Tag, vom Magistrat und den erschienenen Bürgern abgenommen und dem Receptorii von den Anwesenden quittirt wird.

Die ordinaire Publique Ausgaben beständen in Contributions-, Servis-, Straf-Gelder, Zinsen von alten Kapitalien an Kirchen, Schulen und Armen und Extraordinaria.

Die Contribution, welche sich nach dem Steuer-Anschreiben richte, und die Servis würden durch den Receptor an die Ober-Steuer-Casse nach Cleve bezahlt. Die Accise wäre nicht introduciret; Brodt, Fleisch,

Bier, Brandtwein und Gewürzwaaren müßte man von Herdecke, Hagen oder andern accisbaren Orten holen; ein Grobbrodt-Bäcker und ein Klippfräher wären nur vor jetzt in Wetter, welche 1 bezw. 2 Rthlr. pro fixo zur Accisefasse nach Herdecke geben.

Sie würden zum platten Lande gerechnet und wären jetzt dem constituirten Landrath subordinirt;*) vorhin wären die Ordres an den Magistrat immediate von der hochlöbl. Cammer ergangen und keinem Provincial-Beamten subordiniret gewesen.

*) Bis 1753 war Wetter Sitz der Behörden des Kreises Wetter, welcher ungefähr die jetzigen Kreise Hagen, Stadt und Land, Schwelm und Iserlohn umfassend, von Drostern verwaltet wurde. Als man für die Grafschaft Mark sechs Landgerichte schaffte, verschwand auch das Gericht Wetter und mit ihm wurde der Sitz des Kreises nach Hagen verlegt, die Verwaltung aber vom Landrat ausgeübt. In französischer Zeit wurde der Kreis Wetter in die Präfektur Hagen umgewandelt.

XV.

Exercice Von den Handgrieffen Mit der Flinte.

(Mitgeteilt von R. Buschmann in Wetter.)

Wie Es bey der Königl. Preussischen Infanterie auff allergnädigsten Befehl
Seiner Königl. Majestät eingerichtet und geordnet ist.

Cleve. Gedruckt bey Tobias Silberling, Königl. Preuss. Hoffdrucker.

Wan die Compagnien auffmarschiret sein die glieder in behörige
distence stehen; nemlich Vier Schritt Von einander: Die Reihen, daß
Ein Mann dem anderen die Hand Kan auff die Schulter legen, läßt
der Major einen würbel schlagen; darauff die Granadier, so bey den
Compagnien stehen, rechts umb: die Mußquetirer aber, links umb
machen. Die ober und unter officier nehmen Ihr gewehr hoch. Auff
die Troup Abschlag marchiren die Granadierer nach der rechten,
und die mußquetirer nach der linken Hand, auff folgenden Würbel
herstellen Sie sich; Als die Rotten Voll gemacht, folget

daß 1. Commando

Ihr Herrn officierers man wirdt exerciren:

Da läßt der Major einen würbel schlagen, worauff die ober und
unter officierer Ihre Picke und gewehr hoch nehmen: Auff den anderen
Würbel sich rechts umb kehren: Auff die Troup Abschlag, der Von
den beiden Flügeln nach der Mitten Zuge schlagen wirdt, marchiren die
ober und unter officier mit fahnen durchs Bataillon, und bleiben die
ober officierer 8, die unter officierer 4 Schritt hinter dem letzten Glied
stehen: Auff den Würbelschlag links herstellen Sie sich.

2.

Traget daß gewehr wohl. Observaciones. Wie es muß gemacht werden.

Da richten Sie sich und machen daß daß gewehr egal und in
gleicher Höhe auf der Schulter ligt.

3.

Machet Euch fertig Zum exerciren!

- Temp. 1. Die rechte Handt am Kopff
2. laßet Sie wieder fallen.

4.

Die Rechte Handt an Euer Gewehr.

1. Man Ziehet das gewehr einer Handbreit flach Vor der Schulter unterwerts, und greiffet sogleich mit der rechten Handt hinters Schloß.

5.

Daß Gewehr hoch!

1. Wird das gewehr mit der rechten Handt gerade Vor sich gebracht und Zugleich die lincke Handt fallen lassen.

6.

Mit der lincken Handt ans Gewehr:

1. Wird die lincke Hand ans gewehr gebracht, dergestalt, daß der kleine Finger oben an die Feder Von der Pfanne komme.

7.

Spannet den Haen!*)

1. Wirdt das gewehr in den Händen geschwindt herumb gedrehet, und Zugleich in dem tempo der Daume auff den Haen gebracht:
2. Wirdt der Haen ohne Bewegung des gewehrs auffgezogen; der Daume bleibet auff dem Haen und der Finger am Bügel.

8.

Schlaget ahn.

1. Wirdt die Kolbe des gewehrs oben an die Schulter gesetzt und Zugleich mit dem rechten Fuß Zurück getreten, daß lincke Knie und den oberleib ein wenig überbogen, und muß der Zeigefinger oben an dem Bügel bleiben;

9.

Feuer!

1. Wasdan wirdt mit dem an dem Bügel liegenden Zeigefinger der Abzug losgezogen.

10.

Setzet ab!

1. Man herstellet sich in einem Mouvement mit dem Daumen auff dem Haen, so daß die Mündung gerade in die Höhe, und der lauff nach dem gesichte komme, auch muß hier so wohl als Vor dem Anschlagen das gewehr wohl Vom leibe, und die Ellenbogen erhaben gehalten werden.

*) soll Hahn bedeuten.

11.

Den Haen in seine Ruhe!

1. Wirdt der Haen auffgezogen
2. Der rechte Daume in die Pfanne gesetzt, sölicher gestalt, daß die übrigen Finger der Hand geschlossen und die Ellenbogen wohl in die Höhe gehalten werde.

12.

Wischet die Pfanne auß!

1. Geschieht auff söliche weiße, daß der Ellenbogen erstlich nieder gelassen
2. Wieder in die Höhe gebracht
3. Noch einmahl niedergelassen
4. Mit der rechten Hand unter den Haen gegriffen*)

13.

Bringet daß gewehr an die rechte Seit!

1. Wirdt mit Zurücktretung des rechten Fußes, so das Abfaß gegen Abfaß Zu stehen komme, an die rechte seite gebracht, und das gewehr wohl Vom leibe abgehalten.

14.

Ergreifet Euer Pulver Horn!

1. Wirdt das Pulverhorn ergriffen, so das der Daume auff dem Schneller
2. Wirdt Es gegen die Pfanne gebracht.

15.

Pulver auff die Pfanne!

1. Wird Pulver auff die Pfanne geschüttet.
2. Das Pulverhorn wieder an seinen ort gebracht
3. Die Hand hinter die Pfanne gebracht.

16.

Schließet die Pfanne!

1. Die Pfanne geschlossen
2. Die Hand hinter den Haen gebracht
3. Das gewehr abgestoßen.

17.

Bringet das gewehr Vor Euch!

1. Wirdt in einer Bewegung Vor sich gebracht so das der lauff nach dem gesichte komme, und die Ellenbogen woll Vom leibe gehalten werde.

18.

Lincks schwenget euer Gewehr Zur ladunge!

1. Wirdt das gewehr umbgedrehet, daß der Ladestock nach dem gesichte hin komme.
2. an die lincke Seite gebracht und mit der rechten Hand an die Mündung gefaßt, daß der Daume der Mündung gleich komme, auch daß gewehr Vom leibe gehalten werde.

*) ob der Ellenbogen das Wischen verrichten mußte?

19.

Ergreifet die Patron!

1. Wirdt das gewehr mit den beiden Händen angezogen.
2. Die rechte Hand nach der Tasche gebracht und die patron ergriffen
3. Dieselbe gerade Vor sich dem lauff gleich gebracht.

20.

Öffnet die Patron!

1. Wirdt die Patron an den Mund gebracht
2. Wieder wie Vorhin an die Mündung gehalten

21.

Stecket sie in den Lauff!

1. Bringets in den lauff und greiffet mit der Hand oben an den ladstocf.

22.

Zieheth auß den ladstocf!

1. Wirdt der ladestocf in dreyen Zügen außgezogen und im dritten Vor sich gleich der Schulter gehalten.

23.

Den ladestocf hoch!

1. Wirdt der ladstocf in der Hand umbgewand, so daß das dicke Ende unten kombt, der Arm immer gerade Vorm leibe gehalten.

24.

Verkürzet den ladestocf!

1. Wirdt der Ladestocf über das gehencf gesetzt
2. Kurz gefaszet, und gerade in einer linie mit dem gewehr gehalten.

25.

Stecket Ihn in den lauff!

1. Der Ladestocf wird in drey

Zügen Zu grunde gebracht, Es wirdt aber bey Jedem Griff angehalten.

26.

Setzet an die ladunge!
Wirdt dreyemahl gestoßen.

27.

Zieheth auß den ladestocf:
Wird in drey Zügen außgezogen und nach dem dritten Zuge gerade gehalten, wie bey auß Ziehung des ladestocks gemeldet worden.

28.

den ladestocf hoch!
Wie num. 23 gemeldet.

29.

Verkürzet den ladestocf!
Wie num. 24 erwehnet.

30.

Bringet Ihn an seinen ort!

1. Wird in dreyemahlen an seinen ort gebracht, wobey zu mercken, daß Zum drittemahl die flache Hand auff den ladstocf gesetzt, derselbe auff söliche weiße auff den grund gedrückt wirdt. Nach gehendes mit der Hand umbgeschlagen, und das gewehr bey der Mündung gefaszet, Es muß aber bei Jedem griff angehalten werden.

31.

Ergreifet euer Bajonet!

Wirdt die rechte Hand ans Bajonet gebracht.

32.

Hoch an die Bajonet!

Zieheth Sie auß und halt Sie gerade neben die

Mündunge daß die Spitze
in die Höhe kömmt.

33.

Bringet sie auff den lauff!

1. Wirdt das Bajonet auff
die Flinte gesetzt, so daß
das Korn Von der Flinte
recht in die Kerbe Vom
Bajonet komme.
2. Das Bajonet umbgedrehet
3. Das gewehr wie Vorhin
bey der mündung gefasset
4. Und vom leibe gestoßen.

34.

Bringet das gewehr hoch Vor Euch!

1. Wirdt in einem Mouvement
Vor sich gebracht, daß das
Schloß außwärts und die
rechte Hand unter den An-
schlag komme.

35.

Vorwärts fällt Eure gewehr!

1. Der lauff bleibet oben und
die rechte Hand unter dem
Anschlag; Zugleich mit dem
rechten Fuß zurückgetreten.

36.

Rechts Umb!

1. Wird das gewehr Vor sich
gebracht, daß das Schloß
außwärts komme.
2. Wirdt die wendung auff
beiden Abfäß, das gewehr
gerade Vor sich gehalten,
rechts gemacht
3. Mit dem rechten Fuß zurück
getreten und Zugleich das
gewehr gefället.

37.

Herstellet Euch:

1. Wirdt das gewehr Vor sich
gebracht und Zugleich der
rechte Fuß bey dem linken
gesetzt.

2. Auff beiden Abfäß die
wendung links gemacht.

3. Daß gewehr gefället.

38.

Links umb!

Wie num. 37.

39.

Herstellet Euch!

Wie num. 36.

40.

Rechts umb Kehret Euch!

1. Daß gewehr Vor sich ge-
bracht
2. Die wendung gemacht
3. Mit dem rechten Fuß zurück
getreten und das gewehr
Zugleich mit gefället.

41.

Links herstellt Euch!

Wie num. 42 gewiesen wirdt.

42.

Links umb Kehret Euch!

1. Wirdt der rechte Fuß Vor
den linken gesetzt und das
gewehr gleich Vor sich ge-
bracht
2. Die Wendunge gemacht
3. Daß gewehr gefället.

43.

Rechts herstellt Euch!

Wie bey num. 40 gemeldet worden.

44.

Daß gewehr hoch Vor Euch!

Wie bey num. 34 erwehnet worden.

45.

Bringet daß gewehr an die lincke
Seite!

1. Wirdt in einem Mouvement
mit der linken Hand, an
die Seite gebracht und Zu-
gleich mit dem rechten Fuß
vorgetreten.

2. Mit der rechten Hand das gewehr dichte am leibe gezogen.

46.

Ergreiffet die Bajonet!

1. Wird das Bajonet, so das die zwo ersten Finger über die Krimme des Bajonets kommen, angegriffen
2. daß Bajonet umbgedrehet, daß die Kerbe Vom Bajonet dem Korn Von der Flinte gleich komme.

47.

Hoch die Bajonet!

Wirdt es Vom lauff gezogen, die Hand der Mündung gleich und die Spitze hoch gehalten.

48.

Bringet Sie an Ihren ort!

1. Wirdt daß Bajonet an die Scheide gebracht
2. Eingesteckt
3. Das gewehr bey der Mündunge gefasset und
4. Mit beiden Händen Vom leibe gestoßen.

49.

Mit der rechten Hand unter den Haen!

1. Wirdt das gewehr mit der rechten Hand gestoßen, und die Mündung gerade hoch stehet.
2. Mit der rechten Hand unter den Haen gegriffen.

50.

Das gewehr hoch!

Wird mit dem rechten Fuß herumb getreten und das gewehr so gehalten wie num. 5.

51.

Daß gewehr auff die Schulter!

1. Wirdt die linke Hand an den Anschlag gebracht und Zugleich das gewehr umbgedrehet, daß

der lauff außwärts und der ladstoc nach dem gesichte komme

2. Daß gewehr mit beiden Händen auff die Schulter gebracht
3. Die rechte Hand weggezogen.

52.

Praesentiret Euer gewehr!

Wirdt gemacht wie num. 4. 5. 6 gemeldet, nachgehendes herunter gezogen und das gewehr mit dem Daum und drey Finger unter dem Haen gefasset, und der Anschlag eine Spanne vom Knie gehalten.

53.

Das gewehr beim Fuß.

1. Wirdt das gewehr mit der linken Hand angezogen, daß die Mündung gerade in die Höhe komme.
2. Mit der rechten Hand an die Mündung gegriffen.
3. Mit dem rechten Fuß Zurückgetreten, und zugleich daß gewehr bey demselben niedergesetzt.

54.

Streckt das gewehr!

1. Wirdt das gewehr umbgedrehet, daß das Schloß inwards nach dem leibe komme, und Zugleich den Fuß hingesezt.
2. Wirdt der linke Fuß Voraus gesetzt und daß gewehr Zugleich nieder gelegt.
3. Erhebt man sich und setzet den linken Fuß wieder zurück bey den rechten. NB. Bey dem Erheben muß nach der rechten Hand gesehen werden, daß alles auff einmahl in die Höhe komme.
4. Wirdt der Fuß umbgedrehet, und neben den Anschlag gesetzt.

55.

Ergreiffet das gewehr!

1. Wirdt der rechte Fuß umbgedrehet, und hinter den Anschlag ge-

setzet, zugleich auch die rechte Hand flach umbgedrehet.

2. Der lincke Fuß Vorauff gesetzt und das gewehr ergriffen.
3. Das gewehr erhaben.
4. Das gewehr wieder umbgedrehet und den Fuß neben den Anschlag gesetzt.

56.

Praesentiret das gewehr!

1. Wird die rechte Handt herunter gelassen, so weit es der Arm ungezwungen zuläßet.
2. Wird Es mit der rechten Hand in Höhe gehoben und zugleich mit der linken Hand dichte über das Schloß gegriffen.
3. Mit der rechten Hand unter den Haen gegriffen, mit dem rechten Fuß Zurück getreten, und das gewehr praesentiret.

57.

Rechts Umb!

Wird gemacht, wie die Wendung num. 36 mit dem Bajonet, ohne das Fesjo der lauff nach dem gesichte hin bleibet, auch der rechte Fuß nicht so weit zurück gesetzt wirdt.

58.

Herstellet Euch!

Wie num. 37, nur daß der rechte Fuß nicht so weit zurück gesetzt wirdt, und die Flinte praesentiret bleibet.

59.

Sinks umb!

Wie num. 37.

60.

Herstellet Euch!

Wie num. 36.

61.

Rechts umb Kehret Euch!

Wie num. 40.

62.

Sinks herstellt Euch!

Wie num. 41.

63.

Sinks umb Kehret Euch!

Wie num. 42.

64.

Rechts herstellt Euch!

Wie num. 40. Nur das der rechte Fuß nicht so weit Zurückgezogen und die Flinte wie gemeldet praesentiret wirdt.

65.

Das gewehr hoch!

Das gewehr hoch Vor sich gehalten, und mit dem rechten Fuß zugleich angetreten.

66.

Das gewehr auff die Schulter!

Wie num. 51.

67.

Praesentiret euer gewehr!

wie num. 52.

68.

Verkehrt Schultert euer gewehr!

1. Wird das gewehr in der linken Hand herumb gedrehet, mit dem rechten Fuß bey den linken getreten, und mit der rechten Hand ein wenig unter die linke gegriffen, so daß man durch den Bügel sehen kan.
2. Mit der linken Hand unten an das Blech gegriffen.
3. Mit beiden Händen auff die Schulter geleyet, daß das Schloß oben komme.
4. Die rechte Hand weg gezogen.

69.

Praesentiret euer gewehr!

1. Mit der rechten Hand das gewehr ergriffen.
2. Mit beiden Händen Vor sich gebracht.
3. Mit der linken Hand nahe an das schloß gegriffen, so das man durch den Bügel sehen kan.

4. Das gewehr in der linken Hand herumb gedrehet, mit der rechten Hand unter den Haen gefasset, und also mit Zurücktretung des rechten Fußes praesentiret.

70.

Das gewehr auff der Schulter!
Wie num. 65 und 51.

71.

Das gewehr verdeckt unter den linken Arm!

1. Wird das gewehr von der Schulter ab, wie bereits gewiesen praesentiret.
2. Mit beiden Händen gerade Vor sich gebracht, so daß der lauff aufwärts komme und zugleich der rechte Fuß beygesetzt.
3. Greiffet man mit der rechten Hand über die lincke, und bringet alsdan das gewehr Verdeckt unter den linken Arm.
4. Die rechte Hand weggezogen.

72.

Das gewehr auff die Schulter!

1. Greiffet man mit der rechten Hand an das gewehr nahe bey der linken und bringet Es
2. Mit beiden Händen gerade Vor sich, so daß das Schloß aufwärts komme
3. Greiffet man mit der rechten Hand unter den Haen.
4. Den rechten Fuß zurück und praesentiret
5. Geschultert, wie bey num. 51 gemeldet worden.

73.

Das gewehr Verkehret unter den linken Arm!

1. Wird das gewehr Von der Schulter ab, wie bereits num. 52 gewiesen, gepraesentiret.
2. läset man die Mündunge unterwärts sinken, so daß der rechte

Arm mit dem Anschläge in die Höhe gerade vors gesichte komme und der rechte Fuß stehen bleibe.

3. Schwinget man das gewehr mit beiden Händen Verkehret unter den linken Arm und tritt zugleich mit dem rechten Fuß bey dem linken.
4. Die rechte Hand weggezogen. NB. Das Schloß vom gewehr muß unten liegen und der Bügel an die Hüfte gedrucket werden.

74.

Das gewehr auff die Schulter!

1. Greiffet man mit der rechten Hand tichte an des gewehrs Bügel und bringet Es
2. Mit beiden Händen gerade Vor sich, so daß das Schloß auswärts und der rechte Arm mit dem Anschläge in die Höhe gerade Vors gesichte sey.
3. läset man aldan die Verkehrte lincke Hand loß, wirfft das gewehr mit der Mündung wieder oberwärts, tritt zugleich mit dem rechten Fuß ein wenig zurück und praesentiret es.
4. Geschultert wie bey num. 50 und 51 gemeldet.

75.

Rechts Umb!

Man wendet sich auff beiden Absätzen rechts umb und setzet dan den rechten Fuß neben den linken.

76.

Herstellet Euch!

Man wendet sich auff beiden Absätzen links umb, und setzet dan den rechten Fuß neben den linken.

77.

Links umb!

Wie num. 76

78.

Herstellet Euch!

Wie num. 75.

79.

Rechts umb kehret Euch!

Wirdt der rechte Fuß zum höchsten einen Schuh lang zurück hinter den linken Fuß gesetzt, hernach wendet man sich auff beiden Absätzen herum und setzet dan den rechten Fuß neben den linken.

80.

Links Herstellet Euch!

Geschiehet wie hernegst bey links umb kehren soll angewiesen werden:

81.

Links umb kehret Euch!

1. Tritt man mit dem rechten Fuß tichte vor den linken.
2. Kehret man sich auff beiden Absätzen links umb.
3. Setzet man den rechten Fuß neben den linken

82.

Rechts herstelllet Euch!

Geschiehet wie bey dem rechts umbkehren ist gewiesen worden; Auff den ersten würbel Schlag

nehmen die ober und unter officirer Ihr gewehr hoch auff den Troup Abschlag, marchiren Sie zugleich mit dem linken Fuß an Ihren Posten.

Die Tambours schlagen Von der Mitten wieder Zurück nach den Flügeln Von da sie gekommen sein.

Die ordre Von Ihro Königl. Mayest. dieses Exercitium. einzuführen.

Seine Königliche Mayestät zu Preußen pp. Unser allergnädigster König und Herr befehlen dero Generalfeldt Marschall, Generals, Gouverneurs, und insgemein allen Commandirenden officirern Von der Infanterie dieses Exercitium mit der Flinte bey allen Regimentern und Compagnien auff's schleunigste einzuführen, und darauff zu halten, daß biß auff nähere ordre keine Veränderung hirin geschehe; Wornach sich dan Jedermänniglich zu achten hat.

Sig. Cölln an der Spree, den
18. decemb. anno 1702.

(L. S.) Friderich

XVI.

Ueber die wichtigsten Schädlinge unserer Obstbäume.

Vortrag gehalten von Hr. Flugge in der im November 1897 stattgehabten
Sitzung der Abteilung für Naturkunde im „Verein für Orts- und
Heimatskunde in der Grafschaft Mark.“

Welche Freude gewährt uns das Obstbäumchen, wenn es die ersten Früchte, den ersten Lohn bringt; und wie steigert sich diese Freude von Jahr zu Jahr, wenn die Krone sich weiter wölbt, die Früchte immer zahlreicher werden, bis man sie nicht mehr zählt, sondern nach Scheffeln mißt!

Wie lieblich erscheint uns das Dörschen, wenn es im Blittenschnee versteckt liegt, und welche Lust und Freude gewähren erst die goldgelben, rotwangigen Früchte, wenn sie reifen und geerntet werden! Aller Hände regen sich, keiner will fehlen, keiner geht leer aus. Der Besitzer und die Seinigen werden freigebig; das schüchtern durch den Zaun guckende Kind des Armen empfängt mit vollen Händen, was zur Labung dient, und selbst der böse Bube geht nicht leer aus, wenn er verspricht, nichts mehr zu thun, was den Bäumen schadet. Und diese Freude geht nicht so schnell vorüber, sie dauert. Die schönsten Früchte der Obstbäume zieren den Weihnachtstisch, und sie halten sich noch bis in die Zeit, wo der neue Zuwachs schon wieder an den Bäumen prangt. Zu diesen Annehmlichkeiten des Obstbaues kommt der große Nutzen desselben. Ich will nur hinweisen auf den sittlichen Einfluß, den der Umgang mit Obstbäumen auf den Menschen ausübt, auf die günstige Einwirkung, die der Obstbau auf die Gesundheitsverhältnisse einer Gegend macht und auf den Nutzen, den uns das Obst als Genußmittel gewährt. Die Obstbaumzucht ist ein landwirtschaftlicher Kulturzweig mit geringen Anlage- und Betriebskosten und für unsere Zeit, wo die Landwirtschaft für ihre Produkte schlechte Preise erzielt, besonders wichtig.

Um mit einigen Zahlen über die Ertragsfähigkeit des Obstbaues zu dienen, sei erwähnt, daß ein Baum bei uns zu Lande von seiner Pflanzung bis zu seinem Absterben einen durchschnittlichen Jahresertrag von 1—2 Mt. hat; dieser steigert sich in besseren Gegenden be-

deutend, in Württemberg bis auf 7 Mark. In jedem Obstbaum steckt ein Kapital von 25 bis 50 Mark, in Württemberg bis 100 Mark und darüber. Die Herrschaft Badmann am Bodensee löst jährlich 4—5000 Mark aus dem Obstbau und das Gut Schaubeck bei Ludwigsburg circa 16 000 Mark. In der Gegend von Frankfurt wird jährlich über 150 000 Mk. allein für Obstwein erzielt, während Wizenhausen an der Werra einen jährlichen Obstwert von 300 000 Mark aufzuweisen hat. In Hannover hat die Straßenverwaltung im Jahre 1881 112 000 Mk. aus dem Obstverkauf an den Landstraßen erzielt und die Bürgermeisterei Stromberg im Jahre 1886 sogar 180 000 Mk. Im Altlande (zwischen Stade und Buxtehude an der Elbe) wird die Ausfuhr an geerntetem Obst durchschnittlich pro Jahr auf 1 800 000 Mk. geschätzt. In einem sehr guten Jahr betrug dieselbe 3 Mill. Mark. Ein einziger Besitzer löste allein aus seinen Kirschen 3600 Mark. Die Gemeinde Neukirchen im Kreise Solingen hat ihren Wohlstand hauptsächlich dem Obstbau zu verdanken. Dort übersteigt in manchen Jahren der Obstertrag den des Körnerbaues. Frankreich, das bedeutendste Obstland, erzielt aus seinem Obstbau jährlich 100 Mill. Franken. Angesichts der vielen angeführten Vorteile des Obstbaues darf man mit Recht wohl die Frage aufwerfen: Woher kommt es denn, daß der Obstbau vielerorts noch so sehr darniederliegt?

Diese Frage läßt sich aber im Rahmen eines kurzen Vortrages nicht so leicht beantworten. Erwähnt sei nur, daß der Obstbaum eine Kulturpflanze ist, die eine vernünftige Behandlung und viel Pflege erfordert, wenn sie gute Erträge bringen soll. Die noch immer weit verbreitete Unkenntnis im Pflanzen und Pflegen der Bäume, das Uebermaß von Obstsorten, worunter so viele schlechte sind, der unreele Handel mit Obstbäumen oft schlechtester Art, denen häufig die klimatischen und Bodenverhältnisse durchaus nicht zusagen, die Obst- und Baumdiebstähle und Baumsprengel und nicht zuletzt die vielen Schädlinge der Obstbäume sind Hindernisse, welche der gewünschten Verbreitung des Obstbaues entgegenwirken. Von all diesen Hemmnissen eines erträglichen Obstbaues, die nur zu oft die Lust und Liebe zu demselben schwinden lassen, möge uns heute nur eines beschäftigen, nämlich „die wichtigsten Schädlinge unseres Obstbaues“.

Daß ich auch nicht einmal annähernd das ganze große Heer der Feinde unserer Obstbäume in diesem Vortrage besprechen kann, ist selbstredend. Ich möchte ihre Aufmerksamkeit deshalb nur auf die schädlichsten derselben hinlenken und ihnen in möglichster Kürze ein Bild vom Leben und Treiben dieser Schädlinge geben, sowie auch die geeigneten Mittel gegen diese Plagen des Obstbaues besprechen. Obenan steht die Blutlaus; sie lebt am Stamm und auf den Zweigen des Apfelbaumes; dann folgen die Blattläuse, welche den Blättern schädlich sind; die Raupen des Frostspanners fressen die Blätter und Knospen des Obstbaumes; der Blütenstecher frißt die Blütenknospen an und

hindert als Larve das Aufblühen derselben; die Larven des Apfelwicklers leben in den Äpfeln und Birnen.

1. Blutlaus. Unter den Rindenläusen (Aphiden) ist wohl die Blutlaus (*Aphis Schizoneura lanigera*) einer der gefährlichsten Feinde unseres Apfelbaumes. Dieselbe hat ihren Namen von dem blutroten Saft, den sie beim Zerdrücken ausgiebt und der dadurch zu erklären ist, daß man die Embryonen, denen diese Farbe eigen ist, aus dem Mutterleibe herauspreßt. Wie alle Blattläuse, so zeigen auch die Blutläuse eine geschlechtliche, d. h. durch Paarung entstandene ungeflügelte Herbstgeneration, und eine ohne vorangegangene Paarung erzeugte, später mit Flügeln versehene Sommergeneration. Die ungeflügelten Blutläuse sind honiggelb bis braunrötlich und auf dem Rücken mit langer weißer Wolle bekleidet, während die geflügelten glänzend schwarze Farbe und einen schokoladenfarbigen Hinterleib besitzen. Die Blutlaus lebt Sommer und Winter an der Rinde junger Apfelbäume und an den Wundstellen alter Bäume und zieht die feineren Sorten den geringeren vor. Man erkennt sie leicht an ihren weißen, flockenähnlichen Ausschwitzungen, die man vielfach als Flecken oder Striche auf der Schattenseite der Rinde vorfindet. An den Ästen und Zweigen sieht man sie immer an der unteren Seite. Ist die Witterung im Sommer günstig, so vermehren sie sich ganz gewaltig (9—12 Sommergenerationen) und wandern dann auch an die Triebe, besonders in die Blattwinkel. Mit dem Schnabel dringen die Tiere in die Rinde sogar bis zum Splint ein und saugen den Saft heraus, wodurch kranke, wulstige Stellen verursacht werden. An älteren Bäumen suchen sie, wie schon oben erwähnt, auch vielfach solche Stellen auf, an denen durch Frost oder andere Ursachen Wunden entstanden sind, und verhindern die Callusbildung und das Vernarben der Wunden. Auch an den obersten Wurzeln des Apfelbaumes nisten sie sich ein. Ueberall sitzen sie so fest, daß sie nur mit Mühe abgenommen werden können. Ein von ihnen befallener Baum siecht immer mehr dahin und geht bald ein. Zur Bekämpfung dieses so überaus schädlichen und dazu noch gewaltig verbreiteten Schmarozers werden eine ganze Anzahl guter und erprobter Mittel empfohlen. Der einzelne Baumbesitzer wird aber niemals Glück haben, wenn er nicht auch von seinen Nachbarn bei der Bekämpfung unterstützt wird, weil sonst die geflügelten Blutläuse auf den benachbarten Bäumen im Sommer immer neue Kolonien bilden. Wo man mit diesem Baumfeinde in Massen zu thun hat, sollten die Vertilgungsmittel im Großen hergestellt und zum Selbstkostenpreise an die Baumbesitzer verabfolgt werden. Nötigenfalls müßte, wie es im Rheingau der Fall ist, der lässige Baumbesitzer durch polizeiliche Strafen gezwungen werden, von solchen Vertilgungsmitteln Gebrauch zu machen. Am sichersten wird der Erfolg sein, wenn die Gesamtheit eines Bezirks — etwa die ganze Stadt — die Bekämpfung nach einheitlichem Plane unternimmt.

Was die Zeit der Vertilgung anbetrifft, so wird dieselbe zwar zu jeder Jahreszeit unternommen werden können, am erfolgreichsten gestaltet sie sich aber im zeitigen Frühjahr, im März und April. Eines der besten Vertilgungsmittel ist das Bestreichen mit der Neßler'schen Tinktur. Man kann sich dieselbe leicht selbst herstellen, indem man 40 g Schmierseife in $\frac{1}{2}$ l Weingeist löst, 60 g Tabaksextrakt und 50 g Zuzelöl hinzuthut und diese Mischung bis auf 1 l mit Wasser verdünnt. Mit diesem Gemenge werden die Bäume sorgfältig an den besetzten Stellen mit einem Pinsel bestrichen. Um auch die an den Wurzeln älterer Bäume vorhandenen Blutläuse zu vertilgen, ist es empfehlenswert, frisch gelöschten Kalk in den Boden an die flach verlaufenden Wurzeln zu bringen, wodurch nicht allein die Tiere abgehalten werden, sondern auch gleichzeitig das Wachstum der Bäume befördert wird. An Stelle der Neßler'schen Tinktur kann man auch Sapofarbol, Nikotina, Schmierseife, Gaswasser, Spiritus und Einreibungen mit dünnem Pferdefett verwenden. Die Hauptsache ist, daß nur fleißig gebürstet wird, die Wahl des Mittels ist nicht so sehr von belang. Ich selbst fand vor einigen Jahren, als ich auf Veranlassung des Herrn Landrats die Obstgärten hiesiger Stadt auf das Vorkommen von Blutlaus untersuchte, in einem Garten eine Pyramide, die zur Vertilgung der Blutlaus völlig mit Thran eingeschmiert war. Das war freilich ein Radikalmittel; allein wahrscheinlich ist durch diese Prozedur auch dem Baume das Lebenslicht ausgeblasen, da durch das Zuschmieren der Poren das zum Leben notwendige Atmen des Baumes verhindert wurde. Bei den damaligen Besuchen der Gärten habe ich auch die Erfahrung gemacht, daß die Blutlaus in den Binnengärten der Stadt weit häufiger vorkommt als in den frei gelegenen Obstgärten. Einzelne Gärten unserer Stadt sind wahre Brutstätten für Blutläuse. Die Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim berichtet von einer erfolgreichen Anwendung des Lysols zur Bekämpfung der Blutlaus. Nach dieser Methode wird zunächst einmal die Rinde und vor allem die befallenen Stellen tüchtig mit einem Kratzer oder einer Rindenbürste gereinigt und dann mit einer 1prozentigen Lysollösung (auf 10 l Wasser 100 g Lysol) bestrichen. Von der großen Anzahl der verschiedenartigsten Mittel, die mehr oder weniger empfohlen werden, scheint nach den bisherigen Erfahrungen das letztere das einfachste, billigste und reinlichste zu sein. Selbstverständlich kann eine einmalige Anwendung eines Vertilgungsmittels niemals dauernd genügen, man wird vielmehr gezwungen sein, nicht nur jährlich, sondern auch im Laufe eines Jahres mehrmals sämtliche Apfelbäume zu untersuchen und gegebenenfalls zu behandeln. Wenn die Blutläuse nur in kleinen Kolonien oder vereinzelt auftreten, kann man sie auch zerdrücken. Die befallenen jungen Triebe werden am besten abgeschnitten und verbrannt. Haben wir es mit älteren Stämmen zu thun, die viele Risse und Spalten zeigen, so muß aber gepinselt werden. Tritt die Blut-

laus alljährlich und in größeren Mengen auf, so ist es ratsam, auch im Winter die Bäume zeitweilig mit Holzaschenlauge abzubürsten. Durch Anstrich mit Kalkmilch kann man die Blutlaus nicht beseitigen. Uebrigens thut ein harter Winter auch gute Dienste. Soviel ergibt sich aber als ganz gewiß, daß man im Kampfe gegen dieses Insekt nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn man im Frühjahr die Bäume und insbesondere die Blutlauswunden mit einem der zahlreichen Mittel ab- und ausbürstet, die sich später etwa zeigenden Kolonien alsbald unterdrückt und unter allen Umständen das Auftreten geflügelter Läuse zu verhindern sucht. Der Kampf gegen die Blutlaus ist keineswegs aussichtslos, wenn er gemeinsam und von allen Obstbaumbesitzern unternommen wird.

2. Blattläuse. Eine andere große Plage und ein Feind unserer Gärten sind auch die Blattläuse. Obwohl sie schon jeder gesehen, kennen doch nur wenig Menschen diesen Feind gründlich genug. Und doch ist es eine alte, strategische Regel — wer einen Feind kampfunfähig machen, besiegen will, der muß ihn vor allen Dingen studieren; er muß dessen Eigenart, seine Lebensbedingungen, seine Streitmittel, sein Lieblingsterrain, seine Schwäche u. s. w. kennen lernen, und schließlich muß er genau die zu erkennen wissen, die ihm als Verbündete im Kampfe gegen den Feind beistehen wollen, damit er nicht in blinder Wut der Schlacht, aus Unkenntnis, auch sie als Feinde ansieht und ausrottet. Und welch' hochinteressantes Thor erschließt sich da dem Naturfreunde, der denkt, sich gerne belehrt; welchen Blick gestattet es in das geheime Getriebe verschleierter Naturkräfte: das Leben der Blattläuse! Freilich kann es hier für unseren Raum und unsern Zweck nur kurz geisehen, aber ich hoffe immerhin verständlich, soweit dies möglich. Blattläuse giebt es bei uns überall. Im sorgfältig gepflegten Garten werden sie ebenso zu treffen sein, wie im vernachlässigten, freilich nur mehr versteckt und nicht in der Masse; in Wald und Feld, soweit Gottes grüne Natur reicht, sitzen sie phlegmatisch im süßen Traume auf ihren Lieblingspflanzen, trinken deren Saft und vermehren sich. Untersuchen wir im Sommer unsere jungen und alten Bäume an den neuen Trieben, das Kernobst, die Pflaumen, die Kirschen, die Gemüse und vor allem die Rosen; überall treffen wir die Blattläuse und auf jeder Pflanzengattung fast eine besondere, ihr eigene Art. Man hat bis jetzt die fast unglaubliche Zahl von etwa 400 Arten allein in Europa gefunden. Die Aufzählung dieser Arten hat für uns aber gar keinen Wert; wir halten uns an das, was wir im eigenen Garten treffen und was uns hier besonders interessiert: die Apfelblattlaus und Kirschblattlaus. Alle Blattläuse haben die kleine Gestalt, die beiden langen, mehrgliedrigen Fühler, den Schnabel oder Sauger, die 6 langen, dünnen Beine, den weichen runden Leib und in der Regel die zwei merkwürdigen, hinten seitlich abstehenden Honigröhren gemeinsam. Diese Röhren sind in der Lage, nach Wunsch der Blattlaus jenen honigartigen Saft abzuondern,

den vor allen die Ameisen, aber auch viele andere besügelte Insekten, gierig naschen. Die damit besudelten Blätter sehen dann wie belakt oder bestäubt aus und zeigen den bekannten Ueberzug (Honigtau), der mit dem Mehltau, der durch einen spezifischen Pilz erzeugt wird, nichts gemein hat, wohl aber dessen Auftreten nachher befördert. Der Schnabel oder Sauger ist die böse Waffe, mit dem die Blattlaus uns so schädlich wird. Derselbe ist rohrartig und hornig, vorn spiz, besteht aus zwei Gelenken und ist mit Borsten besetzt. Wenn die Laus geht, trägt sie ihn unterm Halse geklappt; beim Saugen sitzt er tief in der jungen Rinde oder Blattepidermis. Die Fühler sind ebenso hornig, in den Gelenken leicht beweglich, außerdem mit Tastkölbchen besetzt, die wohl auch den Sitz des Gehörs abgeben mögen. Die verhältnismäßig großen Augen lassen die Facetten erkennen, die sich bei Insekten — jede einzelne ein Auge — oft zu vielen Tausenden (bei der Stubenfliege über 8000) aneinanderreihen. Der Kopf der sonst gutmütigen Laus sieht wenig vertrauenerweckend aus. Unter dem Mikroskop erscheint er geradezu als kleines Hirschgeweih. Interessant und oft possierlich ist es, wenn wir Frau Ameise beobachten, die sich stets auf den mit Blattläusen besetzten Blättern und Trieben zu schaffen macht. Da sehen wir das zaghafte, unschlüssige Nahen der Ameise, die bescheiden, aber doch täppisch die wohlgenährten Blattläuse von hinten angeht, sie zart mit ihren Fühlern berührt oder wohl mit der Zange oder einem Beine streichelt. Der Blattlaus in ihrer Gemütsruhe ist alles recht, sie thut, wie wenn sie das gar nichts angehe. Schließlich dreht sie sich aber doch etwas herum, ohne dabei den Sauger aus der Zellschicht zu ziehen, glockt die Bittende dabei mit ihren großen Augen ruhig an, als wenn sie sagen wollte: „Ach so, sie sind's“, trinkt ruhig ihr Kamium weiter, läßt aber dann gutherzig ein Tröpfchen Honig ab, das die Ameise von einer der beiden Röhren gierig entnimmt und ausleckt. Die Ameisen sind oft so zahlreich zur Stelle und treiben in einer Art Honigtaumel ihre Bettelei so weit, daß sie dadurch — natürlich indirekt — den befallenen Bäumen schaden. Denn die Blattlaus muß naturgemäß den abge- nötigten Honigsaft durch noch stärkeres Saugen ersetzen!

All die Blattläuse, die wir im Sommer sehen, sind Weibchen. Im Leben der Blattlaus scheint unsere gütige Mutter Natur plötzlich einen Sprung zu machen, der gänzlich von der alten Regel abweicht und um so merkwürdiger ist, als er nur oberflächlich erklärt werden kann. Es tritt hier ein sogenannter „Generationswechsel“ ein. Den Blattlauseiern nämlich, die unendlich klein, im Herbst nur an ausdauernde Zweige, nicht aber an Blätter, wo sie ein Raub des Windes würden, gelegt werden, entkriechen im neu erwachten Frühlinge Blattläuse, die soweit man beobachtet, ohne Ausnahme Weibchen sind, d. h. Individuen, die noch dazu ohne Paarung ebensolche Junge und zwar lebendig zur Welt bringen, nach und nach in ungeheurer Masse. Diese Generation legt also keine Eier und besitzt keine Männchen. Wo

eine Kolonie Blattläuse Triebe und Blätter förmlich bedeckt, sodaß die Tiere fast übereinander sitzen, wenn sie nur Platz finden, den Sauger in die Pflanze zu versenken, war vor kurzer Zeit oft nur eine einzige Blattlaus und meist eine geflügelte, die sich mit Benutzung der Luftströmung dahin tragen ließ. Diese eine ist die Mutter der ganzen Kolonie und der ihr folgenden Generation geworden. Wenn man bedenkt, daß die zahlreichen jungen Tiere, nachdem sie sich mehrmals gehäutet, in etwa 14 Tagen schon selbst wieder lebende Nachkommenschaft bekommen und dies wohl noch eine Woche fortsetzen, ehe sie sterben, so wird es begreiflich, daß die Nachkommenschaft einer einzigen Blattlaus während der guten Jahreszeit mehrere Millionen betragen kann. Beiläufig gesagt kann man den Vermehrungsprozeß der Blattläuse mit der Lupe deutlich beobachten; das zappelnde Junge erblickt, allen Regeln entgegen, das Licht der Welt mit dem Hinterteil zuerst. Auch die beflügelten Blattläuse, die wir während des Sommers sehen, sind Weibchen. Uebrigens sind die beflügelten fast in verschwindender Minderheit vorhanden.

Mit einem Schlage, und für unsern armen Menschenverstand unerklärlich, ändert sich die Sachlage mit Eintritt der herbstlich kühlen Tage, wenn die Natur mahnend ihre Nebelschleier ausbreitet. Da auf einmal vermindert sich die Nachkommenschaft. Es werden echte Weibchen geboren — die bisherigen waren keine vollkommene — und Männchen. Nachdem sie sich mehrmals gehäutet haben und ausgewachsen sind, gründen sie ihren eigenen Herd. Die Weibchen legen bald die befruchteten Eier, welche, wie schon erwähnt, zur Winterruhe, die sie ohne Gefahr aushalten, angeheftet werden. Aber wegen ihrer Kleinheit findet man sie in den verborgenen Schlupfwinkeln nicht. Alle übrigen Blattläuse fallen dann dem ersten Frost zum Opfer. Um nun aus dem Dargelegten einen Nutzen zu ziehen, ist es unsere Aufgabe, die Blattläuse alt und jung, ohne Ausnahme, wo wir ihrer habhaft werden können, im Herbste mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu vertilgen; also zu der Zeit, in der sie von dem unnatürlichen Generationswechsel in das alte, naturgemäße Geleise zurückkehren, und ehe sie die Eier gelegt haben, etwa von Mitte bis Ende September an, bis sich keine mehr zeigt. So ungefähr weiß man ja ihre alten Standorte. Jedes nicht zum Legen gekommene Ei vermindert die Blattlausbrut des nächsten Jahres um Millionen. Die scharfen Mittel, wie Tabakslauge, Seifenbrühe u. s. w. können dann auch, da die Triebe nahezu verholzt sind und die Blätter nicht mehr soviel nützen, unbedenklicher angewendet werden, während nach meiner Erfahrung sie im Sommer oft mehr schaden, als von den Blattläusen zu befürchten war. Ich selbst ziehe zur Vertilgung der Blattläuse das rasche Abstreifen der Zweige und Blätter mit den Fingern, die ja behandschuht sein können, allem anderen vor; es geht auch viel rascher, ist ohne Umstände, kostenlos und nachhaltiger. Wenn dadurch keineswegs alle

Blattläuse zerquetscht werden, so wird doch durch das rasche Streifen der Zweige den ahnungslosen Läusen der Saugapparat, der tief im Pflanzenstoff steckt, lädiert oder zumeist abgerissen, wodurch sie, ihres Ernährungsorgans beraubt, unkommen müssen. Brave Genossen im Kampfe gegen die Blattlaus sind das Herrgotts- oder Marienkäferchen, das bekannte rote mit seinen 7 schwarzen Punkten, und nicht minder sein kleiner Stammverwandter, das gelbe und deren Larven, die den Blattläusen hart zusetzen. Leider aber gibt es Jahre, in denen diese Käfer merkwürdigerweise ganz fehlen, und dann treten Genossen in den Vordergrund, die unter den Blattläusen nicht weniger aufräumen. Da muß ich vor allem die Larven der Schwebefliege (*Syrphus*) erwähnen, die man schon von Mitte Juni an im Vernichtungskampfe mit den Blattläusen findet. Ein weiterer raubgieriger Mörder der Blattlaus ist die zarte, feenhaftige Florfliege (*Hemerobius*) mit ihrem grünen, schlanken Körper, ihren ätherischen 4 Flügeln. Die Florfliege hat sehr mordlustige Nachkommen, die unter dem Namen „Blattlauslöwen“ als kleine lausartige Dinger eine Jagd auf die Blattläuse anstellen, wie sie erfolgreicher vom König der Tiere sicherlich nicht und kaum bestialischer ausgeführt wird. Endlich muß ich noch eine wohl wenig bekannte, außerordentlich fleißige Vertilgerin der Blattläuse nennen, eine kleine, käferartige Wanze, die man im Juli regelmäßig auf Zwerg-Obstbäumen trifft. Diese zierliche Wanze, die man wohl Blattlauswanze nennen kann, ist glänzend, brännlich rostrot, und hübsch schwarzbraun schattiert. Der Kopf ist hell und fragenartig abgeknüpft; die Augen und Fühler sind schwarz. Ihr besonderes Erkennungszeichen ist das gelbe Herzchen auf dem Rücken zwischen den Flügeldecken, auf deren unteren Teil nach Außen sich zwei hellrothrote Tupfen befinden. Immer und allein findet man diese Tierchen mit dem Ausaugen der Blattläuse beschäftigt. Schutz allen diesen Todfeinden der Blattlaus!

3. Der Frostspanner. Ein anderer Feind lebt in unsern Gärten, der ganze Obstplantagen dem Verderben entgegenführt und den Besitzer um ungeheuere Summen schädigen kann. Das ist der Frostspanner. (*Geometra brumata*.) Dieser Schmetterling treibt nicht wie die meisten seiner Zunftgenossen in der wärmeren Jahreszeit sein Wesen, auch macht er seine Ausflüge nicht im hellen Sonnenschein, sondern bei verhältnismäßig gelindem Wetter des Abends und des Nachts. Nur die Männchen fliegen 1 bis 1½ m hoch umher, während die weiblichen Schmetterlinge so wenig ausgebildete Flügel haben, daß sie sich begnügen müssen, an den Baumstämmen empor zu klettern, um ihre Eier zwischen die Gabeln der Äste und Zweige zu legen. Dort kriechen die mattgrünen, mit einigen hellen Streifen auf dem Rücken und an den Seiten gezeichneten Raupen aus, um vom Erscheinen der ersten Blätter an bis in den Juli hinein zu fressen und sich dann behufs ihrer Verpuppung auf den Erdboden herabzulassen und in die Erde hinein zu arbeiten. Will man seine Bäume voll-

ständig unbeschädigt halten und zugleich eine Menge anderer schädlicher Insekten und Würmer von ihnen abwehren, so muß man Klebgürtel um die Bäume legen. Der aufzustreichende Leim muß sich leicht streichen lassen und vor allem unter den wechselnden Witterungseinflüssen seine Klebkraft lange bewahren. Am meisten zu empfehlen ist der Polborn'sche Insektenleim — zu beziehen von Julius Polborn, Berlin, Kopenhagener 1—3. — Ein Quantum von 2½ kg Raupenleim kostet 3 M. Der Leim muß Ende September in einem breiten Ringe von etwa 25 cm um die Stämme gestrichen werden. Bei jungen Bäumen bindet man erst einen Papierstreifen um den Stamm und streicht auf das Papier den Leim, damit derselbe die noch zarte Rinde nicht beschädige. Der Erfolg zeigt sich bald. Jeden Morgen werden eine Menge weiblicher und männlicher Schmetterlinge festsetzen. Auch allerlei anderes Gewürm, besonders manche kleine Maden gehen auf den Leim. Der nachfolgende Frühling bestätigt die Zweckmäßigkeit des Leimanstrichs. Man wird an den Bäumen kaum eine Spur von Raupenfraß finden.

4. Der Apfelblütenstecher. Kaum sind wir mit der Vertilgung der Raupennester und der jüngsten Blutlausinfektion zu Ende, so stellt sich schon wieder ein anderer Feind ein, welcher der Obsterte direkt schadet, indem er die Blüten zerstört. Es ist die Larve des Apfelblütenstechers. (*Anthonomus pomorum*.) Der zur schädlichen Familie der Käffler gehörige Käfer ist sehr klein; man muß recht aufmerksam sein, wenn man ihn sehen will; aber sehr leicht entdeckt man die Made. Wenn man die Knospen genau untersucht, so verrät ein kleines Loch, daß die Blüte angestochen ist, und bemerkt man auch Kot, so ist sicher die dem Ei des Käfers entsprossene Made darin, welche mit dem Zernagen der edlen Blütheile emsig beschäftigt ist. Der Käfer hat nämlich im zeitigen Frühjahr in die Knospen von Apfel- und Birnbäumen ein Loch gebohrt und darein sein Ei gelegt. Sobald die Knospen schwellen, muß der Käfer sein Legen einstellen. Deshalb ist der beste Bundesgenosse im Kampfe gegen dieses Ungeziefer die Sonne. Wenn sie mit ihren warmen Strahlen die Blüten begünstigt, so schreiten diese so schnell vorwärts, daß sich die Maden nicht vollkommen entwickeln können und noch vor der Verpuppung verhungern müssen. Kalte Nebel dagegen leisten der ungeheuren Vermehrung des Apfelblütenstechers insofern Vorschub, als sie die Vegetation zurückhalten und dem Käfer längere Zeit zum Legen lassen. Aus den Eiern entstehen fußlose Larven mit walzenrundem Körper. Ihre Farbe ist schmutzig weiß. Der Kopf ist schwarz. Wohlversorgt sitzen sie in den Blütenknospen und laben sich an den Staubgefäßen. In höchstens 3 Wochen ist die Made zu einer Puppe geworden, die unschädlich ist. Nach kurzer Zeit entstehen dann die Käfer. Der schädliche Käfer hält seinen Winterschlaf unter der losen Rinde und dem Moose der Bäume. Man breitet deshalb unter den infizierten Bäumen Tücher aus, kratzt im Spätherbste alle lose Rindenstückchen, Moos und andere

Unreinlichkeiten vorsichtig von den Stämmen ab, übergibt alles dem Feuer und bestreicht die Stämme mit Kalkmilch. Wenn man im Frühjahr die Bäume mit Kalk bestäubt, so wird dies den Käfer vom Eierlegen abhalten; auch sollte man möglichst alle Blüten, in welchen die Larven haufen, sammeln und verbrennen. Alle diese Mittel werden jedoch nur dann von durchschlagendem Erfolge sein, wenn alle Bäume, die nahe bei einander stehen, in gleicher Weise behandelt werden.

5. Der Apfelwickler. In aller Kürze will ich nun noch auf einen Schädling hinweisen, den wir in den Äpfeln und Birnen selbst finden. Diese Obstmaden sind in Wirklichkeit keine eigentliche Maden, sondern es sind Raupe, die Raupe eines Nachtschmetterlings. Dieser Schmetterling ist der Apfelwickler. (*Porrix pomonella*). Etwa im Juni oder Juli ent schlüpft der Schmetterling der Puppe und fliegt bei einbrechender Dunkelheit lebhaft umher, während er bei Tage ruhig an den Zweigen der Bäume sitzt und wegen seiner graubraunen Farbe nur schwer zu erkennen ist. Das Weibchen legt an die unreifen Äpfel und Birnen je ein Ei, wählt aber anscheinend mit besonderer Vorliebe die feinsten Sorten, — z. B. die Wintergoldparmäne, den Charlamowsky u. a. — Nach einigen Tagen schlüpft ein winzig kleines Käupchen aus dem Ei und bohrt sich nun in die Frucht hinein, meistens vom Kelche ausgehend bis zum Kernhause.

Hier lebt die Raupe von den Kernen und auch vom Fleisch der Frucht und wird bald groß. Infolge der Verwundung wird die Frucht meistens früher reif und fällt dann ab; oft bohrt die Raupe ein Loch nach außen und verläßt die Frucht, oder sie klettert wohl durch ein Gespinnst ein naheliegendes Blatt an die Frucht, jedoch dieselbe nicht fallen kann. Wenn zwei Früchte an einander stoßen, so kommt es auch vor, daß die Raupe aus einer in die andere geht. Meistens läßt sie sich schon im September an einem Faden zur Erde nieder und sucht dann einen Schlupfwinkel auf, um dort im strengen Winter auszuruhen. Auch setzen sie sich in kleine Vertiefungen der Rinde oder unter lockere Baumgürtel, oder bei jungen Bäumen in die Baumbänder. So leben sie als Raupe den ganzen Winter. Ende April verpuppen sie sich und erscheinen nach kurzer Zeit als Schmetterlinge. Jetzt wird es klar, warum das Abkratzen und Kälten der Baumstämme so nützlich ist. Selbstverständlich müssen auch alle unreif abfallenden, madigen Früchte täglich aufgelesen und vernichtet werden. Den Boden unter den Bäumen soll man nicht als Grasland liegen lassen, sondern mit Kalk bestreuen und umgraben. Die Fledermaus stellt diesen Schmetterlingen bekanntlich gern nach und vertilgt viele derselben. Der Obstzüchter kann sie auch selbst fangen, indem er im Juli und August ein Gefäß mit Wasser aufstellt und in die Nähe desselben eine Laterne stellt; die Schmetterlinge nähern sich dem Lichte und fangen sich dann in dem Wasserbehälter. Wenn wir die besprochenen Schädlinge auch zu den gefähr-

lichsten Feinden der Obstbäume zählen müssen, so gibt es doch außerdem noch eine ganze Schar, welche ihr verderbenbringendes Geschäft an den Obstbäumen treiben. Ich nenne nur noch den Ringelspinner, (*Gastropacha neustria*), der seine 4—500 Eier, die Brut von ebenso vielen bösen Raupen dieser Art, in schwärzlichen Ringeln, die fest wie Eisen sind, an die schwachen Zweige der Birn- und Pflaumbäume heftet. Ende April bis Anfangs Mai beginnt's sich in diesem Ringe zu regen, er wird lebendig, löst sich auf, und eine Anzahl Raupen und Käuplein entwickeln sich aus ihm, um das frische Grün, ihre Nahrung, aufzusuchen. Bald ist der Baum kahl gefressen, und die Wanderung wird gemeinsam — sie lieben die Geselligkeit — zu dem nachbarlichen Baume angetreten, um auch bei ihm das Werk der Zerstörung fortzusetzen. Man schützt sich gegen diese Schädlinge, indem man die mit Ringen behafteten Zweige abbricht und vernichtet. Auch die Raupen des Schwammspinners (*Siparis dispar*), dessen Eier schwammartig am Stamme des Birnbaumes beisammenstehen, schaden den Bäumen sehr, ebenso die kleinen Käuplein des Goldasters, (*Bombyx chrysoorrhoea*) die in den zu Düten zusammengesponnenen Blättern der Birn- und Pflaumbäume zu Hunderten im Winterschlaf liegen, fressen Knospen und junge Blätter. Die Natur gibt diese Schädlinge vom Monat Oktober bis März, wo die schwarzen, rot geadernten Raupen in Blättern eng zusammengehüllt sich gegen die Unbill des Winters schützen, ganz in unsere Hand und überläßt es unserm Fleiß, mit ihm fertig zu werden. Deshalb mit der Raupenscheere oder Raupenackel frisch an die Arbeit und nicht eher geruht, bis das letzte Gespinnst aus den Bäumen verschwunden ist. Groß und gefährlich ist wahrlich das Heer der Feinde, welche unsern Obstbau bedrohen. Das darf uns aber nicht abhalten, mit ganzer Kraft an der immer weiteren Verbreitung des Obstbaues, dieses schönsten landwirtschaftlichen Kulturzweiges, zu arbeiten. Wenn nur energisch vorgegangen wird, kann der Feind auf der ganzen Linie geschlagen werden. Der beste Schutz gegen alle Schädlinge aber ist eine gute Baumpflege und richtige Sortenwahl; denn gut gepflegte, gesunde Bäume vermögen den Feinden zu widerstehen und werden uns den reichsten Lohn für unsere Mühen spenden. Darum schließe ich mit dem alten Spruche:

„Auf jeden Raum
Pflanz' einen Baum,
Und pflege sein,
Er bringt Dir's ein!“

XVI.

zur Geschichte der Botanik.

(Vortrag in der Versammlung der Abteilung für Naturkunde am
13. Nov. 1897 von F. S. Born.)

Die „lieblichste der Wissenschaften“ ist, obwohl ihre Anfänge auf eine mehr als 2000jährige Vergangenheit zurückschauen, erst in neuerer Zeit in die Reihe der exakten Wissenschaften getreten. Als Begründer der systematischen Botanik gilt der berühmte schwedische Naturforscher Karl Linné, geb. 1707, gest. 1778. Sohn eines Predigers, und ursprünglich dem geistlichen Stande bestimmt, verdankte er es der Fürsprache eines befreundeten Arztes, daß er die Universität beziehen und Medizin studieren konnte. Schon als Knabe sich auszeichnend durch klaren Verstand und eine scharfe Beobachtungsgabe, zog ihn frühe ein glücklicher Hang zur schönen, freien Natur, leitete ihn eine angeborene, unwiderstehliche Neigung hin zu den lieblichen Kindern Floras, und als Jüngling schon achtete man ihn als vorzüglichen „Kräuterkenner.“ Nach einem wechselfollen Leben, oft im Kampfe mit bitterem Mangel, Sorge und mancherlei Not, erhielt er endlich eine Professur an der Universität Upsala, und damit war dem ausgezeichneten Gelehrten, dem rastlos strebenden Manne ein Feld der segensreichsten Thätigkeit erschlossen. Als er sich 1764 von der öffentlichen Lehrthätigkeit zurückzog, hatte er erreicht, was einem Konrad Gesner, Tournefort, Johann und Kaspar Bauhin, Lobelius und Cäsarpinus nicht gelingen war: er hatte den seit Jahrhunderten aufgehäuften Wust gesichtet und geordnet und das nach ihm benannte, — wenn auch heute nicht mehr eines so hohen Rufes und einer so ungetheilten Anerkennung wie vor einigen Jahrzehnten sich erfreuende, so doch immer noch einzig in seiner Art dastehende — sexuelle Pflanzen-System begründet und damit der Botanik zu einem wunderbaren Aufschwunge verholfen. Er galt auf diesem Gebiete schon zu seinen Lebzeiten als unbestrittener Führer, wie sein großer Zeitgenosse Werner als „Vater der Geologie“ bezeichnet wurde.

Ist auch K. Linné der heutigen Zeit der Typus der alten Schule, die selten oder nie nach dem Wie? Woher? und Warum? fragte, sondern die bestehende Ordnung der Dinge als eine vom Urfang an

unabänderlich festgestellte betrachtete, — hat er auch keine einzige Entdeckung gemacht, welche auf Leben und Entwicklung der Pflanzen ein neues Licht geworfen hätte, — vermißt man auch bei ihm ein tiefes Eindringen in die Ursachen der Erscheinungen, die gründliche Erforschung und klare Interpretation der dem Auge des oberflächlichen Beobachters verborgenen, geheimsten, aber doch stetig und unwiderstehlich waltenden Naturkräfte und — den genialen Schwung, der an der von der Erfahrung gezogenen Grenze nicht Halt macht, — der eine von Vorgängern und Zeitgenossen noch nicht erkannte, sich auf glückliche und folgerichtige Analogieschlüsse gründende Wahrheit ahnt und verkündet, — er hat dennoch Großes, bis dahin Unerreichtes vollbracht, denn: ein noch größeres Verdienst als durch Schaffung seines sexuellen Systems erwarb er sich durch eine „gründliche Reform der botanischen Kunstsprache (Terminologie), indem er für die einzelnen Pflanzenglieder scharf bestimmte Bezeichnungen (Termini) einführte, die Arten und Gattungen durch knappe, unzweideutige Beschreibungen (Diagnosen) charakterisieren lehrte und die schwerfälligen Artnamen durch kurze Bezeichnungen ersetzte“.

Ist jede Wissenschaft nach heutigen Begriffen eine Schöpfung des sittlichen Geistes, der nichts Unwahres und Unklares duldet, sondern die Wahrheit um ihrer selbst willen anstrebt, und kann sie erst dann beginnen, „wenn der Forscher gelernt hat, eigene und fremde Beobachtungen kritisch zu prüfen, nach ihrem urfächlichen Zusammenhange zu verknüpfen, aus den äußeren Erscheinungen das innere Wesen, aus dem Besonderen und Zufälligen das allgemeine Gesetz zu erkennen“, — so konnte die Botanik unmöglich auf anderem Wege als alle anderen Wissenschaften das von ihr heute erreichte Ziel erstreben und erringen.

Da die erste und vornehmste Sorge der Urmenschen aller Länder und Klimate die der Selbsterhaltung und Ernährung ist und war, kann man, ohne irre zu gehen, annehmen, daß weder Sinn für die Schönheit, noch ein edler Wissensdrang das Geheimnisvolle der Lebenserscheinungen in der Pflanzenwelt zu erkennen, sie bewog, sich mit den Pflanzen genauer bekannt zu machen, sondern nur der praktische Nutzen derselben, und noch heute waltet in den breiten unteren Schichten aller Kulturvölker, selbst derjenigen, die an der Spitze der Civilisation marschieren, das Utilitätsprinzip vor.

Von einem gewissen Instinkt geleitet, vielleicht auch von scharfsinnigeren Tieren auf die rechte Fährte gewiesen, lernte der rohe Naturmensch die unschädlichen und heilkräftigen Samen, Früchte, Blätter, Säfte, Wurzeln und Knollen verschiedener Pflanzen kennen, schätzen und gebrauchen, und die einmal gewonnene nützliche Erfahrung pflanzte sich traditionell fort vom Vater auf den Sohn, von Geschlecht zu Geschlecht; die Kenntnis und die Benutzung der Heilpflanzen aber wurde von „Medicinmännern“, Zauberern und Priestern sorgfältig geheim gehalten, weiter erprobt und mit Vorteil ausgebeutet. Als dann

Mangel an Nahrung und andere Not die zu Völkern herangewachsenen Cohorden der Jäger- und Nomadenstämme zur Auswanderung in ferne, fremde Gegenden zwang, in denen eine andere Vegetation sich fand, galt es, neue Erfahrungen zu sammeln. Sobald aber die Menschen sesshaft wurden und Ackerbau zu treiben begannen, versuchte man den Anbau nützlicher Pflanzen, besonders der Getreidearten, der Wurzeln und Rüben zc., man pflanzte und zog auch nützliche Bäume und Sträucher. Spekulative Köpfe drangen nun mehr und mehr etwas tiefer in die Geheimnisse der Natur ein, erkannten die angenehm erregenden und heilkräftigen, oder auch todbringenden Wirkungen einiger Pflanzenäfte und gelangten bald in den Ruf großer Zauberer und Wunderthäter.

So wohl entstand allmählich eine Art landwirtschaftlicher und medicinischer Pflanzenkunde, welche die alten Griechen „Botanik“, d. i. „Lehre von den Gewächsen“ nannten. Die ersten hierauf bezüglichen Ueberlieferungen sind unzuverlässig, sagenhaft, aber sie erhielten sich bei den Gelehrten bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Als erster Schriftsteller auch auf dem Gebiete der Botanik wird der „Vater der Wissenschaften“ Aristoteles, geb. 384 v. Chr. zu Stagira in Macedonien genannt. Er lehrte längere Zeit in Athen und starb 322 auf Cuböa, wohin er hatte flüchten müssen. — Auf zahlreichen Reisen hatte dieser große Lehrer Alexanders des Großen, vielfach unterstützt von seinem mächtigen Zöglinge, ein umfangreiches naturkundliches Material und eine überraschende Fülle trefflicher Beobachtungen gesammelt. Seine „Theorie der Pflanzen“ ist leider verloren gegangen, wie die meisten seiner Schriften, deren Zahl von Einigen auf 400, von Anderen auf 1000 angegeben wird. Dafür besitzen wir eine von seinem Schüler Theophrast¹⁾ verfaßte „Naturgeschichte der Gewächse“, welche ganz in aristotelischem Geiste gehalten ist. Theophrast scheint etwa 4–500 Pflanzen gekannt zu haben, die er hauptsächlich in ihren Beziehungen zur Haus- und Landwirtschaft, weniger unter Berücksichtigung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Heilkräfte behandelt. Bei diesem vielverheißenden Anfange sollte es lange bleiben, denn nach Theophrast ging die griechische Kultur rasch ihrem Verfall entgegen, und die kriegerischen Römer hatten keinen Sinn für Naturwissenschaften.

Ihr hervorragendster Naturhistoriker Plinius der Ältere, (welcher beim Ausbruche des Vesuv 79 n. Chr. verunglückte), beschränkte sich lediglich auf die Zusammenstellung der botanischen Kenntnisse der Alten. Eigene Beobachtungen zu machen lag ihm eben so fern, als Kritik zu üben. Der Untergang des römischen Reiches löschte auch die Fackel der Wissenschaften aus, und fast 1 Jahrtausend glimmte sie, wie ein Funke unter der Asche, bis sie zur Zeit der Renaissance wieder hell

¹⁾ = göttlicher Redner, eigentlich Tyrtaos, geb. 390 v. Chr. auf der Insel Lesbos, starb in Athen.

aufloderte und, — wie sehr sich auch die finstern Mächte der Unwissenheit und des Aberglaubens bemühten, die anfänglich nur schwache Flamme zu ersticken, — allmählich wich die Finsternis dem Lichte.

Die Kenntnis der alten Sprachen allein aber reichte nicht aus, die alten botanischen Schriften zu verstehen; so war man gezwungen, eigene Beobachtungen und Vergleiche zu machen. Deutsche Gelehrte namentlich waren es, welche sich nicht mehr damit begnügten, die alten Pflanzenbücher zu übersetzen und mit Erklärungen zu versehen, sondern anfangen, auf eigne Hand die Gewächse ihrer Heimat zu beschreiben, und so entstanden die „Kräuterbücher“ des 16. und 17. Jahrhunderts, als deren vornehmste diejenigen von Otto Brunfels aus Mainz, Hieronymus von Braunschweig, Hieronymus Bock oder Tragus (aus dem Zweibrückenschen), Jakob Theodor Tabernaemontanus, Leonhard Fuchs aus Schwaben und Konrad Gesner in Zürich genannt zu werden verdienen. Letzterer, der „deutsche Plinius“ genannt, lebte 1516—1565 und beherrschte fast das gesamte Wissen seiner Zeit. Er legte auch in seiner Vaterstadt Zürich einen botanischen Garten an. — Die Pflanzenkundigen des 16. Jahrhunderts, die sogenannten „Väter der Botanik“, warfen sich mit aller Leidenschaft auf die Beschreibung der Gewächse und kennen bereits an 5000 Pflanzenarten. Die beigegebenen Abbildungen erhoben die „Kräuterbücher“ zum Range von Prachtwerken, und ihre künstlerischen Ausführungen sind zum großen Teil noch heute musterhaft. Namentlich erwarb sich in dieser Richtung der Züricher Arzt und Forscher Konrad Gesner große Verdienste.

Doch war die Botanik des 16. Jahrhunderts keine Wissenschaft im heutigen Sinne, sie wurde zunächst die Dienerin der Medizin. Ihr einziges Problem bestand darin, die Pflanzen des Theophrast, des Plinius und des Dioskorides (eines griech. Arztes, der im 1. Jahrh. n. Chr. lebte, sich meist in Rom aufhielt und Verfasser einer berühmten „Arzneimittellehre“ war), — wieder aufzufinden und den „geheimen Kräften“ nachzuspüren, welche nach uraltem Aberglauben jeder Pflanze entweder zum Heile, oder zum Verderben der Menschen innewohnen sollten. Die meisten der zahlreichen „Kräuterbücher“ legen das Hauptgewicht auf die „Kraft und Wirkung“, und nur wenige machen einen schüchternen Versuch, die Pflanzen nach ihrer Verwandtschaft, nach übereinstimmenden Merkmalen zu ordnen. Die meisten sind bloße Reflameschriften, welche die Unentbehrlichkeit der Medizinmänner und ihrer sehr fragwürdigen oder ganz sinnlosen „Arzneien“ verkünden. Die Religion selbst muß häufig als Deckmantel des krassesten Eigennutzes und schreiendsten Unsinnnes dienen.

So wird in der Vorrede des „weylandt Doctorem Eucharium Kößlin erstmals in Druck verfertigtem und 1569 erschienenen: „Kreuterbuch, Künstliche Conterfeytunge der Bäume, Stauden, Hecken, Kreuter, Getreyde, Gewürze. Mit eigentlicher Beschreibung derselbigen Namen Unterscheidt, Gestalt, Natürlicher Kraft und Wirkung“ zc. zu beweisen

gesucht: „vor das erste, daß Gott der HERR der Arznei ein Ursprung vnd Schöpffer ist, zum andern, daß sie auß der Erden herfür gebracht, zum dritten, daß die Arznei von Gott auß der Erden zur notturfft des Menschen erschaffen sey.“ Es heißt in dieser Vorrede weiter wörtlich also: „Dieweile wir nun wissen, daß die Medizin ein Geschöpf Gottes des Allmechtigen ist vnd auß dem Erdreich erschaffen, wird uns hiedurch klärllich zu verstehen geben, daß die erkandtnus der Erdtgewechse einem Medico hoch von nöten ist, vnd ohn ziemliche erkandtnus der natur vnd eygenschaft derselbigen kein Medicus sein kan;“ — — wer aber die Arznei verachtet, lästert Gott, weil „dardurch Gott dem HERRN die Allmechtigkeit verkleinert vnd genommen, vnd der Mensch in ein stärker oder gefangtnus inngesperret vnd zur Desperation (Verzweiflung) getrieben wird, daß er an Gottes anruffung vnd erhörung zweyffeln muß. Also wirdt hiedurch Gott der HERR gelästert vndt werden seine Gaben vnd mittel als vn-tüchtig vnd nichtig von denselbigen Menschen verworfen. Solche werden auch ihren lohn nach ihrem werth empfinden.“ — — Rößlin zählt 45 Arzneien gegen Wassersucht auf. Der Hollunder heilt nach ihm 20, das Bittersüß (Solanum Dulcamara) 30 verschiedene Uebel, u. a. „Blattern, Brustgeschwulst, Geelsucht, Lebersucht, Milzwee, zerknirschte glieder, Sicht, Krampf, Husten, Brüche, Podagra, Mundseule zc. und ist auch gut gegen Gift vnd wurm im Leib.“

In vielen Stücken noch köstlicher ist das im Jahre 1588 von „Jacobum Theodorum Tabernaemontanum, der Arznei Doctorem und Churfürstlichem Pfalz Medicum“ herausgegebene „Kreuterbuch“, welches im Besiz unseres Museums und ein Geschenk der Herren Gebrüder Stratmann ist. Ich erlaube mir, Ihnen dasselbe vorzu-legen. Es ist unter dem Titel:

„Neu vollkommentlich Kreuterbuch,

Mit schönen vnd künstlichen Figuren, aller Gewächs der Bäumen, Stauden vnd Kräutern, so in Teutschen vnd Welschen Landen, auch in Hispanien, Ost vnd West Indien, oder in der Newen Welt wachsen, derer ober 3000. eygentlich beschriben werden, auch deren Vnderscheidt vnd Wirkung sampt ihren Namen in mancherley Sprachen angezeigt werden, deren gleichen vormals nie in keiner Sprach in Truck kommen,

Darinn viel vnd mancherley heylsamer Arznei vor allerley innerlichen vnd eusserlichen Kranckheiten, beyde der Menschen, vnd des Viehes, sampt ihrem nützlichen gebrauch, beschriben werden, es sey mit Träncken, Säfft, Syrupen, Conseruen, Latwergen, Wassern, Puluer, Extracten, Oelen, Salz, Salben, Pflastern, vnd dergleichen: Darinnen auch ober tausend hochbewärte vortreffliche Experiment vnd heimliche Künfte angezeigt werden.

Allen Aerzten, Apotecern, Wundärzten, Schmie den, Gärtnern, Köchen, Kellern, (Kellnern!) Hebammen, Hauß Vätern, vnd allen andern Liebhabern der Arznei sehr nützlich: Auß langwiriger und gewisser

erfahrung, vnserem geliebten Vatterlandt zu Ehren, mit sonderm Fleiß
trewlich beschriben,

Durch

Jacobum Theodorum Tabernaemontanum, der Arzney-Doctorem,
vnd Churfürstlicher Pfaltz Medicum.

Jetzt widerumb mit vielen schönen neuen Figuren, auch nützlichen
Arzneyen vnd andern guten Stücken, Sonderlich aber das Ander Theil
mit sonderm Fleiß gemehret, durch

Casparum Bauhinum Doctorem, vnd der Vniuersitet zu Basjel
Professorem Ordinarium.

Mit Röm. Key. May. Frey. auff zehen Jahr nicht nachzudrucken
begnadet, — herausgegeben wurde in

Frankfurt am Mayn, Durch Nicolaum Hoffmann, In verlegung
Johannis Bassaei vnd Johann Dremels.

ANNO M. DC. Δ III.“

Das in Folio in 2 starken Bänden gedruckte Werk hat „Zehen
vnderschiedliche Register, aller Namen der Kreuter so in diesem ersten,
andern vnd dritten Theil dieses neuen Kräuterbuchs begriffen, als
Griechische, Lateinische, Arabische, Italianische, Französische, Hispanische,
Englische, Böhmische, Teutsche vnd Niderländische (Brabändische) Sprach.“

Diesen folgt in allen 3 Theilen:

„Das eilffte Register dieses Kreuterbuchs, von Krafft vnd Wirkung
aller vnd jeder hierinn begriffenen Kreutern vnd Gewächs in der
Arzney, wider allerley Kranckheiten vnd gebresten durch den ganzen
Leib an Menschen vnd Viehe,“

und in 2. und 3. Teile noch

„Das Zwölffte Register von allerhandt Säfften, Wassern, Wein,
Eßsig, Extrakten, Confecten, Conseruenzucker, Syrupen, Lattwergen,
Salz, Kügelen, Pillulen, Delen, Salben, etc. Wie die einzumachen
vnd zu bereiten“, —

Es würde zu weit führen, wollte ich heute auf die in den Wid-
mungen enthaltenen Vorreden des Näheren eingehen: sie sind ganz im
Geiste der damaligen Zeit und entsprechend dem damaligen Standpunkte
der Botanik abgefaßt und mindestens interessant zu lesen. Es genügt auch
nicht, einiges aus dem Inhalte des Werkes, in dem die genauer be-
schriebenen Gewächse kraus und bunt durcheinander laufen anzuführen,
ich greife nur das Folgende heraus: Im 16. Kapitel des I. Teiles wird
S. 166—172 das „Dill- oder Hochkraut“ beschrieben:

„Das Dillkraut ist zu vnser Zeit auch wie bey den Alten ein
bekannt Kraut, ist allen Krautgärten gemein. Die Wurzel dieses
Krauts ist klein, kurz, weiß vnd holzartig. Es hat zerfaltene
Bletter wie der Fenchel, die seind kleiner, schmaler vnd kürzer dann
der Fenchel. Der Stengel ist rund mit vielen Gleychen, der ist
auch viel kleiner dann der Fenchel: oben am Ende bringt der Stengel
mit feinen Nebenweiglein, schöne geele gekrönte Blumen eines

lieblichen und süßen Geruchs. Wann die abfallen und vergehn, folget hernach ein dünner Samen breiter denn der Fenchel, je zwey Sämlein zusammen gesetzt, wie fast in allen gekrönten Streutern solches zu sehen ist, außgenommen der Coriander. Wann der Dillsamen außfellt, verdörret das ganz Kraut mit Stengel, Bletter und Wurzeln, und erjüngt sich Jährlich selbst von dem außgefallenen Samen, dann es ein recht Sommer Gewächs ist. Wann der Samen im Frühling gesäet wirdt, gehet er am vierden Tag auff vnnnd lasset sich sehen. Der Dill liebet ein warmen Grund der etwas sandechtig vnnnd nicht zu feyst ist, da die Sonn wol hinkommen kan. So man diß Kraut schön vnnnd groß haben wil, muß man es oft begießen: wiewol es Jährlich von dem Samen wider außgezelet werden muß, so wächst es doch lustiger von dem fortsetzen."

Dieser Beschreibung nebst gärtnerischen Winken folgt eine Abhandlung „Von den Namen des Dillkrauts“ mit der Einleitung: „Das gezänd das etliche mit dem Dill und Aniß haben, wil ich als ein unnütz Fabelwerck beruhen lassen, wil also Dill Dill, und Aniß Aniß lassen bleiben.“ — Viel ausführlicher ist die Abhandlung „Von der Natur, Krafft, Wirkung und Eigenschafft des Dills.“ Die Wohl- anständigkeit gestattet nicht, alles wörtlich hier anzuführen, aber selbst manches von dem, was ich heraushebe, streift nahe an die Grenze des heute Erlaubten:

„Es hat der Dill ein Natur, Krafft vnnnd Wirkung zu erwärmen, zu eröffnen, zu kochen und digeriren, zu seubern, dünn zu machen und zu zertheilen. Er ist warm und trucken im anfang des dritten Grads, vnnnd trucken im ersten. Die Wurzel aber ist hitziger denn das Kraut oder Samen, die ist heiß im dritten, vnnnd trucken im Anfang des andern Grads.

Innerlicher gebrauch des Dills.

Es haben die Alten wie der Poet Virgilius in Alexi bezeuget, ein Salsen von Dillkraut, Quendel und Knoblauch vnder einander gestossen, gemacht, vnnnd solche den Schnittern zu essen fürgestellt. Vnd ist zwar das Dillkraut und sein Samen noch heutigs Tags in unsern Küchen des Teutschlands sehr gemein, vnnnd den Armen ein nützliche Würz. Das grüne Kraut wirdt in Suppen vnnnd Gemüß nützlich gebraucht, vnnnd gibt denselben ein guten geschmack. Mit dem Samen macht man die jungen Cucumern ein, so brauchen ihnen auch die Weiber zum Kappeßkraut, wann sie das ober Jahr zubrauchen ein- salzen, welches ihm nicht allein ein guten geschmack gibt, sondern er benimpt ihm auch die windigkeit, und machet es defter verdaulicher. Desgleichen wirdt der Samen nützlich gebraucht das Fleisch damit einzumachen, und zu den Würsten, daruon dann alle solche Speisen ein amnütigen geschmack bekommen, vnnnd auch defter verdäulicher werden. In summa, unsere Weiber und Köch können des Dills in ihren Küchen keineswegs entberren.

Alle die jenigen so mit stätigem Leibwehe, Krimmen, Därngegicht, Mutterwehe beladen, vund ein widerwillen zur Speiß haben, auch diejenigen so gern ein Keusches Lebe führe wolten, die mit der besleckten Franzojen Kranckheit inficirt, die da nicht schlaffen können, die stätige aufröpsen des Magens haben, vund die Speiß nicht wol abdünnen können, die sollen in all ihren Speißen Dillkraut vund Samen gebrauchen, desgleichen auch die Weiber die Kinder zeugen, dann sie viel Milch dauon bekommen.

Diejenigen aber die ein blödes Gesicht haben, vund mit anderen Augen Kranckheiten beladen seind, die sollen des Dills müßig gehen vnd in ihren Speißen nicht zu gebrauchen, dann der Dill dem Gesicht schaden thut, vnd es dunckel macht; — — — — —

Dillsamen zu Puluer gestossen vund ein quintlein des Abendts wann man schlaffen wil gehn, mit ein Tründlein Weins getruncken, hilfft denen so ihren Natürlichen schlaff nicht haben können.

Denen die den Heshen oder Klux haben, sollen so oft es ihnen von nöten ein quintlein geröschten Dillsamen zu Puluer gestossen mit warmem Wein trincken, dann der ein besondere eygenschafft hat, diesem zu wehren.

Denen so die Brust mit Syter von der Lungensucht oder einer Apostemen gefüllet ist, vnd daß nicht außwerffen kan, dem mach diese Arzenei: (Dillsamen u. Pinharz) das wirdt in wunderbarliche hülf thun." — Ferner: „Das erbrechen des Magens zu stillen seind Dillsamen mit Mastix in Wasser" zc. — — — Weiter soll Dillsamen „das Magenwehe vnd das Krimmen im Leib vund reißen in den Därmen" stillen, die „erkalte Brust erwärmen, den Harn treiben", zc., „mit Feigen vnd ein wenig Niteralsalz in Wasser gejotten, vnd darvon ein Bechervoll mit ein wenig Butter warm getruncken, treibet auß das eingenommen Silberglet zc. „benimpt dem Opio seine kalte, giftige schädlichkeit, damit es den Menschen tödtet." Der König Antiochus lehret ein Arzenei oder Theriac zu machen von Dillen wider alles tödtlich Gift zc.

Eufferlicher gebrauch des Dills.

„Die obersten Gipffel oder Kronen des Dills mit den Blumen klein zerschnitten vund gestossen in Baumölen gekocht, vund wie ein Pflaster warm vbergeleget, legt den Hauptschmerzen wunderbarlich" „Vor das sorglich Halzgeschwer Anginam mach folgende bewerte Arzenei: Nimb Dillsamen, Cybischwurzel zc. . . . dann es zeucht wunderbarlich zu sich, vund zeitiget baldt". „Dillkrautwurzel ist ein wunderbarliche hülf zum abgefallenen Zäpflein, dann dieses vor andern Arzeneien eine gewisse Kunst ist."

„Den jenigen so des Nachts mit schrecklichen Träumen geplagt werden, vnrwrig schlaffen, viel im Schlaf schnarcheln, vnd bißweilen auffwischen vnd auß dem Beth springen, denen sol man frisch Dillkraut vnder den Kopff legen. Dillsamen im Mundt gekewet vund

dann hinabgeschluckt, macht ein wolriechenden Mundt, vnnnd vertreibt den ubelriechenden stinkenden Athem. Der Samen in frischem Wasser gesotten, den Mundt vnd Zähn etlich mal damit gegurgelt, ist auch dienlich.“ „Dillsamen stillet vnnnd trucknet gewaltig den kalten Fluß oder Catharr, der vom Haupt zu den vndern Gliedern fället, vnd viel unraths erwecket, vnd vertreibt also gebraucht, auch den Schnuppen.“

„Dillkraut vnd Samen mit Chamillen vnd Venushaar in Wasser gesotten, vnnnd den Dampf darvon in die Augen empfangen, vertreibt die Geelsucht darinnen.“ Weiter wird dann der Gebrauch des Dill empfohlen gegen Ohrenscherzen, Geschwulst des Angesichts, den Hesch oder Klux, gegen „stechen vnnnd schmerzen der Seiten, das nicht das seiten Geschwer Pleurisis ist,“ gegen „verstandenen Harn“, „Vendenstein;“ „Mit dieser Arzenei hab ich mancher Weibspersonen geholffen, vnd grossen Dank darmit verdienet“ „Vor das Krimmen im Leib vnnnd Därmen“ „Dillkraut mit den Stengeln zu Puluer verbrannt, ist ein gute heylsame Arzenei zu den Hundsbissen, so die Wunden tieff, sol man sie mit diesem Puluer außfüllen, es heylet sie baldt. Dillkraut mit Enten vnd Hünerschmalz gekocht, vnnnd temperiert wie ein Pflaster, vnnnd warm vbergelegt, das stillt allen schmerzen wo der am Leib seyn mag, vnd kan solche Arzenei auch an jungen Kindern ohn einigen schaden gebraucht werden;“ es „erweicht die Geschwer vnnnd hitzige entzündung, stillt vnnnd leget allen schmerzen warm vbergelegt“ Es folgen „Sälbelein aus Aschen des Dillkrauts“ als wirksam gegen böse Krankheiten der Genitalien, „spalten vnnnd riß im Hindern vnnnd heimlichen Orten, desgleichen die schwerenden Feigblattern, vnnnd auch die Feigwarzen“, „Riß, Spalten vnd Schäden der Händ vnnnd Füß die von grosser Winterkält entsprungen seindt“, „vertreibt die geschwulst der Schenkel vnd Füß der schwangern Weiber“, ist gut „vor die Blatern an den Schienbeynen, vor die blutigen Ström der geeyffelten, vnnnd die mit Kuten gestrichen worden seindt“.

„Die Alten, wie Galenus darvon schreibt, machten Krantz von dem Dillkraut, vnnnd setzten auff die Häupter, den Schlaf damit zu fürdern, dann der Geruch darvon bald zum schlaffen bewegt.“ Tabernaemontanus resp. Bauhinus empfiehlt Dill ferner, „das täglich Feber dester baldt zu vertreiben“. „Man machet auch auß dem Dillsamen gute Fischfügelein, die Fisch damit zu fahen, deren sie dann fast begirig vnd leichtlich, so man die an die Fischängel hencet, damit gefangen werden mögen“ zc.

Er beschreibet die wunderbaren Wirkungen von Dillkrautwasser (Anethiaqua), Dillwein (Anethites oder Anethatum vinum), Dillsamen-Meth (Anethina Mulsa), Gesotten Wasser von Dillsamen (Aqua decoctionis seminis Anethi), der Dillöle (Anethium oleum), der Dillsalb (Anethinum vnguentum) und der „Gedistillirt Dillöle“ (Anethi oleum stillatitium, seu Chymica atte extractum). —

Diese alten Kräuterbücher erfreuten sich beim Volke bis in die neueste Zeit eines gar hohen Ansehens, und wie viele sind wohl heute noch der Ansicht, daß alle Wesen nur des Menschen wegen da seien, und daß in jeder Pflanze Kräfte schlummern, die, frei gemacht, dem Menschen zum Heil oder zum Schaden gereichen! Die Auffassung der Botanik vom reinen Nützlichkeitsstandpunkte ist noch heute bei den meisten Menschen wesentlich nicht viel anders, als vor einigen 100 und 1000 Jahren. Wenn gleichwohl schon zu des Professors Abr. Gottlob Werners (des Vaters der Geologie) Zeiten die Botanik als „die lieblichste der Wissenschaften“ galt, so ist doch zu beachten, daß die heutige Botanik aus mehreren zum teil scharf getrennten Disziplinen besteht, deren Begründung in weit auseinander liegende Zeitabschnitte fällt.

Seitdem man in der Renaissanceperiode angefangen hatte, auf den vortrefflichen Grundlagen eines Aristoteles und Theophrast glücklich weiter zu bauen, — (den desbezüglichen Anstrengungen der Römer und Araber fehlte der schöpferische Geist der altgriechischen Philosophen) —, förderten bald die Erforschung der heimatischen Floren und die täglich sich mehrenden Entdeckungen in den außereuropäischen Ländern der alten und neuen Welt eine Menge bisher völlig unbekannter Arten zu Tage, so daß die Botaniker häufig mit der Benennung und Registrierung der neuen Gewächse förmlich ins Gedränge kamen.

Da erschien, wie vorerwähnt, zur rechten Zeit in Karl Linné der rechte Mann.

Er zerlegte das ganze Reich der Gewächse in 24 Klassen, diese Klassen in Ordnungen, die Ordnungen in Gattungen und Arten. Für die ersten 11 Klassen war ihm die bloße Zahl der Staubgefäße maßgebend, mit der Einschränkung, daß zu Klasse 11 die Pflanzen mit 11–20 Staubgefäßen gehören; für die 12. und 13. Klasse kommt neben der Zahl derselben (mehr als 20!) die Stellung in Betracht; — Klasse 12 hat Kelchrandständige, Klasse 13 Blütenbodenständige Staubfäden —, für Klasse 14 und 15 die relative Länge —, (Klasse 14 hat zweiherrige, Klasse 15 vierherrige Blüten). — Von der 16. bis 20 Klasse kommen Verwachsungen der Frucht- und Bestäubungsgefäße, resp. der Teile der letzteren vor. Bei Pflanzen der 16. Klasse (Geranien) sind die Staubfäden in einem Bündel, bei Pflanzen der 17. Klasse (Schmetterlingsblütler) in 2 Bündeln (1 : 9), bei Klasse 18. (*Hypericum*) in mehrere Bündeln verwachsen. Die 19. Klasse (Vereinsblütler) enthält Pflanzen, bei welchen die Staubbeutel in einer Röhre verwachsen sind, und Klasse 20 (Orchidien) hat „Weibermännigkeit“, d. h. männliche und weibliche Blütenteile (Staubgefäße und Stempel) sind verwachsen. — Die Pflanzen der 21., 22. und 23. Klasse besitzen eingeschlechtliche Blüten, und zwar gehören in die 21. Klasse die „einhäufigen“, d. h. diejenigen Pflanzen, bei denen Blüten, die nur Staubgefäße, und solche die nur Fruchtköpfe enthalten, getrennt auf ein und derselben Pflanze sich entwickeln, (*Hafel*), während zur 22.

Klasse „zweihäufige“ Pflanzen gerechnet werden, wo die eine Pflanze nur männliche, eine andere nur weibliche Blüten hervorbringt (Weiden, Pappeln). Die 23. Klasse: „Polygamia“ existiert gegenwärtig nicht mehr; die ihr von Linné zugewiesenen Gewächse sind unter die übrigen Klassen verteilt. Die 24. Klasse nehmen die Kryptogamen ein: Moose, Bärlappgewächse, Schachtelhalme, Farne, Flechten, Algen und Pilze.

Die Ordnungen bestimmte Linné bei den ersten 13 Klassen nach der Zahl der Griffel, die 14. Kl. teilte er in 2 Ordnungen: Gymnospermia (mit offen liegenden) und Angiospermia (mit von einer Hapsel bedeckten Samen); ebenso gliederte er die 15. Klasse nach Beschaffenheit der Frucht in 2 Ordnungen in Siliculosa (mit Schötchen) und Siliquosa (mit Schoten). In den folgenden Klassen bestimmt, mit Ausnahme der 19. Klasse, bei welcher die Anordnung der zweigeschlechtigen Blüten entscheidet, meist die Anzahl der Staubfäden die Ordnung. —

Als eminenter Vorzug des Linnéschen Sexual-Systems erscheint der Umstand, daß bei der Einteilung der Blütenpflanzen ausschließlich die Befruchtungsapparate und zwar wiederum in erster Linie die leicht ins Auge fallenden Staubfäden berücksichtigt werden müssen. Dieses Vorzuges halber fand es bei Gelehrten und Laien großen Anklang, und es wird um so länger, wenn auch mit einigen Einschränkungen, in Gebrauch bleiben, als sich kaum Einfacheres an seine Stelle setzen ließe.

Mit seinem Sexualsystem führte Linné konsequent die schon vor ihm angebahnte Benennung der Pflanzen durch. Jede Pflanze erhielt außer dem Gattungsnamen einen Art- oder Speciesnamen, der an Deutlichkeit selten etwas zu wünschen übrig läßt, z. B. Gattung *Viola*, *Ranunculus*, *Pirus* etc.

Früher schon, wenn ich nicht irre 1738, stellte Linné auch ein „natürliches System“ auf mit einigen 60, ich glaube 65 Ordnungen. Später ließ er einige dieser natürlichen Ordnungen fallen und behielt nur 58 bei. Aufnahme hat dieses natürliche System nicht gefunden.

Das, was dem Linnéschen Sexual-System zum Nachteil gereicht und zum Vorwurfe gemacht wird, ist die Thatsache, daß einestheils eng verwandte Gruppen, ja selbst Arten derselben Gattung oft weit auseinandergerissen und in verschiedene Klassen seines Sexualsystems verstreut werden, andererseits manche Klassen und Ordnungen aus durchaus nicht näher mit einander verwandten Pflanzen zusammengebracht werden. — So finden wir die Gräser in der 1., 2., 3., 6., 21. und 23. Klasse zerstreut, die Arten des Enzian in der 4., 5. und 6. etc. Dahingegen sind Rohrkolben und Tanne, Birke und Brennnessel, Wasserlinse und Feige, Buxbaum und Pfeilkraut, Wolfsmilch und Naronsstab in der 21., Schachtelhalme, Flechte, Baumfarn und Spaltbilze, Tang und Moos in der 24. Klasse vereint.

Von der Entwicklung der heutigen Vegetation kann aber nur eine „natürliche“ Klassifikation, welche alle Teile der Pflanzen und deren Aufbau und innere Verschiedenheit etc. berücksichtigt, ein klares

Bild geben. Linné selbst erklärte schon 1751 in seiner „Philosophia botanica“ eine natürliche Klassifikation als das höchste Ziel der botanischen Wissenschaft, und er hat auch, wie er erwähnt, ein solches System anzubahnen versucht. — Gegenwärtig versteht man unter der von ihm als „Erkenntnis (cognitio) der Gewächse“ bezeichneten Wissenschaft nicht bloß die Kenntnis der äußeren Gestalt einer Pflanze, sondern vorzugsweise die Kunde der Gesetze, welche ihrer Entstehung und Bildung zu gründe liegen, die Kunde von deren innerem Bau, von ihrer Wachstumsweise, ihrer Fortpflanzung und ihrem Tod. Man unterscheidet eine allgemeine und eine spezielle oder besondere Botanik und rechnet zur ersteren die Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen, zur letzteren die Systematik und Pflanzen-Geographie. Die Pflanzen-Anatomie und -Morphologie beschäftigen sich mit den chemischen Bestandteilen der Pflanzen oder mit deren Baustoffen, mit ihrem inneren Baue und ihrer Entwicklungsgeschichte.

Welche wunderliche Blüten gerade auf den Gebieten der Anatomie, Morphologie und Physiologie der Pflanzen früher zuweilen zutage traten, beweist sehr treffend das im vorigen Jahre an dieser Stelle von mir kurz besprochene Buch des Abts von Vallemont: „Curiosités de la Nature et de l'art sur la Vegetation etc.“, erschienen 1705 zu Paris. Ich darf mir wohl gestatten, auf einige Kapitel dieses merkwürdigen Buches in Kürze zurückzukommen.

Vallemont führt u. a. im 2. Kapitel seines Buches das Folgende aus: „Daß in den Pflanzen eine Seele und ein Leben sey, ist, wie es mich dünkt, nicht wider alle Vernunft.“ — — Campanella schreibt den Pflanzen eine „Fühlung“ gleich den Tieren zu, legt ihnen aber nicht Vernunft, Verstand und Wissenschaft bei, „wie die Manichäer davor halten.“ — — Er legt überhaupt keinen Wert auf eine systematische Einteilung der Pflanzen, vielmehr ist ihm deren Anatomie die Hauptsache, weil: — „die Eintheilung der Pflanzen nach ihren Geschlechtern, Arten und Gattungen keinen Nutzen hat, um die künstliche Wirkung der Natur in der Vegetation zu verstehen und selbige nur den Kräuter-Leuten zu statten kommt. So wollen wir uns dieser Sorge ent schlagen, welche uns zu nichts helfen kann!“ — — Der Gang seiner Betrachtung solle sein: „de Grano ad Granum, vom Kern zum Kern.“ Von den Samenkernen seien „so viel unterschiedene Sorten, als Arten von Pflanzen sind“, dennoch „haben sie allemal eine gewisse Gleichheit unter einander.“ — Derselbe a. a. O.: „Das Mark ist niemahlen recht in der Mitten, nur der Ebenbaum, welcher in Zona Torrida wächst, macht eine Ausnahme. Der Baum zieht die beste Nahrung von der Mittags-Seiten, dahero dessen Cirkel daselbst auch am dicksten sind.“ Deshalb müsse man beim Umpflanzen eines Baumes darauf achten, daß man ihn nach den 4 Winden pflanze, also seine bisherige Mittagsseite wieder nach Süden. Bei Betrachtung dieser

Unterschiede in den Zirkelringen der Bäume könne man sich auch im dichtesten Walde orientieren, in der „Zona torrida“ aber läßt sich dieses Kunststückchen nicht practicieren.

Rajus sage nach Malpighi, „daß die Blätter darzu dienen, die Nahrung zu kochen und zu verdauen und selbige wohl zubereitet denen übrigen Theilen der Pflanze zuzuschicken;“ — wenn die Früchte reif sind, fallen die Blätter ab, weil sie dann nichts mehr nützen können „zum Dienst und Besten der Pflanzen;“ unter der Linie aber fallen die Blätter niemals von den Bäumen, weil sie „stets vonnöthen sind Schatten zu geben“ — (Ebenfallselbst.) In Kap. 3: „Die Vegetation derer Pflanzen, erklärt nach denen neuen Entdeckungen“ führt Vallemont u. a. aus: „Das Wachstum der Pflanzen geschieht durch eine innerliche Empfängniß (per intusfusce — ptionem)“. — „Der Nahrungs-Saft, welchen die Franzosen Seve zu nennen pflegen, vertritt bei den Pflanzen die Stelle des Blutes.“ — Mindestens wunderbar erscheint die Darstellung der „Aufnahme des Nahrungs-Saftes“, doch neigt sich B. zur Meinung des Rajus, der den Vergleich der Auf- und Vollsaugung eines Schwammes für die Circulation der Pflanzenäfte gebraucht. „Der Regen oder das Wasser bey dem Begießen befeuchtet die Salze der Erden, wodurch die Säfte in Bewegung kommen; es ist nichts mehr als die unterirdische Hitze vonnöthen, um sie in die Höhe zu treiben. — Nach diesem kommt die Sonnenhitze dazu, welche die Saft-Öcher der Pflanze ausdehnet und denen Säften den Durchgang eröffnet.“ —

Dann zitiert er Herbinus, welcher die Erdsalze noch als Geiſter bezeichnet, die den Mineralwassern ihre Heilkraft verleihen und besonders das Wachstum der Pflanzen befördern. — Durch Malpighi widerlegt er vieler Alten und des Rajus Meinung, daß viele Gewächse ohne Samen „gezeugt“ würden, verschweigt aber auch nicht die Erfahrungen Tournefort's betreffend der Kryptogamen und fügt aus eigener Wissenschaft hinzu, daß „die rothe Korallen, welche wie andere kleine unzeitige Geburten, die aus dem Grunde des Meeres herausgebracht werden, auch von einigem Samen herrühren, welcher von der Milch (!), so in den kleinen Knoten am äußersten Theil der Nester enthalten, herabgefallen!“ — Den Beginn der Keimung, das Aufschwellen des Samenkorns, erklärt er damit, daß das Samenkorn sich „anfüllet mit dem lebendig machenden Saft, damit die Erde geschwängert ist!“ — Derselbe ziehe durch das kleine Loch, das man an jedem Samenkorn bemerken könne. Das „Herzblatt“, dem Sonne, Thau, Luft, Regen zc. einen Durchgang nach oben öffnen, dringe empor, „weil die Theile, daraus es besteht, flüchtiger, geläuterter, aufsteigender (!) und sozusagen geistlicher (!) sind als diejenigen, woraus das Würzelchen besteht.“

Aus den „kleinen Augen oder Knöpflein, welche bestehen aus einer durch die Fährung (Gärung) überreilter Weise (!) getriebenen Materie, so durch die Kühle der Luft an dem Ende der Zweige dicke

gemacht worden, kommen die Blüthen oder Blumen hervor, welche um so viel desto mehr nach ihren lieblichen Farben unterschieden sind, als die schweflichte Materie in dem Saft häufig vorhanden gewesen.“ — Diese „schweflichte Theile sind das allerfeinstste in den Nahrungs-Säften, sie steigen ohne Schwierigkeit bis an das äußerste der Aeste, woselbst sie zusammenrinnen: um die lebhaftesten und schönsten Farben daselbst zu geben, welche das vornehmste bey denen Blumen, und öfters denen geschicktesten Malern nachzubilden unmöglich sind.“ — „Diese schweflichte Materien, woraus die Blumen bestehen, weil sie keinen Bestand oder Festigkeit haben, so hat die starcke Luft diese schwache und zärtliche Schönheiten gar bald verzehret und verderbet!“ — „Die Blume verwelkt und vergeht, weil ein kleines Knöpflein, welches sie etliche Tage wider den Anfall der rauhen Luft bedeckt, ihr alle Lebens-Mittel abschneidet, ihr alle Nahrung zurücke hält, sich selbst ernähret, größer und harte wird. Dieses Knöpfchen ist die gebohrne Frucht, welche der Blume nachfolget: Es ist ein Kind, welches demjenigen den Tod verursacht, von dem es das Leben empfangen hat!“ — Das Absterben der Pflanzen rühre nach dem „ordentlichen Lauff der Natur“ von „Ermangelung des balsamischen Saftes her,“ welcher überhaupt das Wachstum der Pflanze bedinge! —

Im 4. Kapitel des Buches erfahren wir, „was der Nahrungs-Saft bey denen Pflanzen sey“: — „Der Saft, so die Pflanzen ernähret, kommt nicht vom Wasser allein her, man hat gefunden, daß dieses feuchte Wesen mit einem salpetrichen Salz angemacht ist, so sich in der Luft und über die ganze obere Fläche der Erden ausbreitet. Ohne Zweifel hat es auch noch öfters einige Theile von Schwefel, Quecksilber, Harz, Vitriol, Wein-Stein, Metall, womit die Erde ordentlicher Weise geschwängert ist, in sich! — Es ist auch gewiß, daß sich einige sehr subtile Theile von der Erden darunter vermischen, welche ihren Geschmack denen Pflanzen mittheilen, wie die Erfahrung solches zu erkennen giebet in gewissen Weinen und in vielen Hülsen- und anderen Früchten, die nach dem Erdreich schmecken!“ — „Dieser kostbare Saft ist die Frucht von verschiedenen Fährungen (Gärungen), die in der Erde auf vielerley Art geschehen.“ —

Im 10. Kapitel erweist er an Versuchen mit krauser Minze, die er „Balsam-Baum“ nennt, daß das Wasser auch den „Geruch der Pflanzen erzeugt.“ —

Lassen wir es hiermit genug sein!

Albrecht v. Haller (1708—1777), der berühmte Zeitgenosse und Bekämpfer Linné's, (zeichnete sich als Botaniker, Anatom, Physiolog, Arzt, Dichter, Staats- und Schulmann aus), machte den Versuch einer „natürlichen“ Anordnung der Gewächse, welcher aber scheiterte, weil Haller sich lediglich auf äußere Formen und Organe stützte. Das erste brauchbare natürliche System schuf Anton Lorenz von Jussieu, ein Neffe der gleichfalls um die Botanik hochverdienten Brüder Anton

und Bernhard v. Jussieu. Letzterer, der Freund Linné's, ist gleichfalls Begründer einer natürlichen Methode.

Anton Lorenz v. Jussieu, geb. 1748 zu Lyon, † 1836 in Paris, veröffentlichte sein Hauptwerk: „Die Pflanzengeschlechter, nach der natürlichen Reihenfolge geordnet“, 1789. Seiner Methode liegt eine Riesearbeit und eine sehr große Menge scharfsinniger Beobachtungen zugrunde, dennoch befriedigte sie nicht, da mit der wachsenden Zahl neuer Entdeckungen die Schwierigkeit der Einreihung wuchs. Bald tauchten zahlreiche Verbesserungen und neue Systeme auf. Die bedeutendsten Fortschritte zeigen die Systeme des Genfers Augustin Pyramus De Candolle, geb. 1778, † 1841 zu Genf, Professor der Botanik erst zu Paris, dann zu Montpellier und später zu Genf, (sein Sohn Alphons setzte sein Hauptwerk über das natürliche Pflanzensystem fort), — und Endlicher's (geb. 1804 zu Preßburg, † 1849 zu Wien als Professor der Botanik und Direktor des botanischen Gartens). Der 1. Entwurf des Endlicher'schen Systems rührt von dessen Landsmann Unger (1800—1870) her.

De Candolle veröffentlichte sein System 1813, Endlicher 1838.

De Candolle teilte sämtliche Pflanzen in Gefäßpflanzen (*Plantae vasculares s. Cotyleae*), welche außer dem Zellgewebe auch Gefäße und einen Samenkeim mit einem oder mehreren Keimblättern besitzen, — und in Zellenpflanzen (*Plantae cellularis s. Acotyleae*), die nur aus Zellgewebe bestehen, und bei denen der Samenkeim fehlt. Die ersteren brachte er wieder in 2 Klassen, von welchen die eine die Dicotylen oder Exogenen, d. h. diejenigen Pflanzen, bei welchen die Gefäße in concentrischen Kreisen stehen und der Samenkeim gegenständige oder quirlständige Keimblätter hat, die andere die Monocotylen oder Endogenen umfaßt, bei welchen die Gefäße bündelweise stehen, und deren Samenkeim mit wechselständigen Keimblättern versehen ist. — Die Zellenpflanzen zerfallen nach ihm wieder in 2 Unterklassen: die *Foliosae*, d. h. Pflanzen mit blattähnlichen Ausbreitungen, und die *Aphyllae*, d. h. Pflanzen ohne blattartige Ausbreitungen.

Endlicher benutzte die äußere Gliederung und die Art des Wachstums als obersten Einteilungsgrund und brachte das gesamte Pflanzenreich zunächst in 2 große Gruppen: Lagerpflanzen (Algen und Pilze) und Achsenpflanzen (Moose und Gefäßpflanzen).

In beiden Systemen zerfallen die Hauptabteilungen wieder in zahlreiche Klassen, Ordnungen und Familien, von denen die letzteren meist mit denen Jussieu's übereinstimmen. —

Seit Endlicher, dem u. a. auch Professor Dr. Willkomm in seinem „Pflanzen-Atlas“ folgte, während er seinem „Führer“ das De Candolle'sche System zugrunde legte, hat die Systematik wiederum bedeutende Fortschritte gemacht, namentlich ist das von Linné sehr stiefmütterlich behandelte große Reich der Kryptogamen in den letzten

Dezennien mit großem Fleiße und nicht geringerer Sorgfalt erforscht, gegliedert und ausgebaut worden.

Als eins der vorzüglichsten Werke ist hier Rabenhorst's Kryptogamenflora zu nennen, in dem Chr. Querssen die deutschen Farnepflanzen eingehend und vorzüglich beschrieb.

Auch das so schwierige Gebiet der fossilen Pflanzen, die „Paläophytologie“ oder „Phytopaläontologie“, die schon durch Scheuchzer († 1733 zu Zürich, Arzt und Naturforscher) angebahnt wurde, und im 19. Jahrhundert von v. Schlotheim, Sternberg, Brogniart, Unger, Göppert, Heer, Saporta, Schimper u. a. zur besonderen Wissenschaft erhoben wurde, ist in kaum geahnter Weise erschlossen, bereichert und bis zu einem hohen Grade systematisch bearbeitet worden, doch würde es zu weit führen, auch darauf augenblicklich genauer eingehen zu wollen. Ich begnüge mich daher, hier nur die vorzüglichsten Werke von Ettinghausen's, des Berliner Professors C. Weiß, Dr. Schencks und Professor Stur's zu nennen.

Zu Linné's Zeiten waren kaum 10 000 Pflanzenarten bekannt, heute mehr als 200 000; die Hälfte dieser gewaltigen Zahl entfällt auf die blütenlosen Gewächse, deren Kenntnis für unsere gesamte heutige Naturauffassung von enormer Wichtigkeit geworden ist. Ihre genauere Kenntnis bedingte das Mikroskop. — Der Gebrauch desselben ermöglichte und schuf als neuen botanischen Wissenszweig die Pflanzen-Anatomie oder die Lehre vom inneren Bau der Gewächse. Als die eigentlichen Begründer dieses Wissenszweiges sind der Engländer Nehemias Grew (Gruh) in London, der italienische Professor Marcello Malpighi zu Bologna und der Holländer Leeuwenhoek (Leeuwenhuf) von Delft zu bezeichnen, welche unabhängig von einander zu gleicher Zeit fast die gleichen Entdeckungen machten.¹⁾ — Die Arbeiten dieser drei Gelehrten erschienen 1670—75 in Druck, Grew's und Malpighi's Forschungen wurden an einem Tage (29. 12. 1671) der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu London überreicht.

Auch Vallemont weiß die Nützlichkeit des Mikroskopes bei Betrachtung der Pflanzenteile, namentlich der Samen wohl zu schätzen, und die Entdeckungen Anton's v. Leeuwenhoek (Leeuwenhuf!) zu Delft — „ein Mann der voll ist von lauter schönen Entdeckungen“ — sind ihm nicht unbekannt. Er sage in seinen gelehrten Briefen „Arcana naturae“, „ein Kern sei nichts anders als eine verkürzte Pflanze, als eine centrirte Pflanze, als eine kleine Vorbildung, welche aber alles in sich enthält.“

¹⁾ Grew (1628—1711) war Arzt und später Sekretär der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu London; er schrieb die „Anatomy of plants“. — Malpighi (1628—1694), ist auch der Begründer der mikroskopischen Anatomie des tierischen Körpers; er war Professor der Medizin und später Leibarzt des Papstes Innocenz XII. — Leeuwenhoek (1632—1723) war ursprünglich Beamter in einer Amsterdamer Tuchhandlung; dann widmete er sich in Delft seinen Studien und entdeckte die Malpighi'schen Blutkörperchen und die Zinfurorien.

Interessant ist die von Leeuwenhoek gezogene Parallele zwischen dem feimenden Tier- und Pflanzenleben. (cf. Vallemont Kap. II, S. 44—48!) L. hat in den Pflanzenstämmen drei Arten kleiner Röhrchen (Sastgefäße) oder „Sast-Böcher“ entdeckt: senkrecht, quere und spirale; ihm sind auch die Jahrringe der Bäume bekannt. (Vallemont, S. 49.) — Merkwürdigerweise fanden diese hochwichtigen Entdeckungen anfänglich nur wenig Verständnis, und erst um 1830 kamen mikroskopische Untersuchungen wieder in Aufnahme. —

Das Mikroskop soll von den Brillenschleifern Hans und Zacharias Janssen in Middelburg Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts erfunden worden sein. Das erste zu anatomischen Untersuchungen brauchbare Mikroskop erfand der Engländer Hood (spr. Huhf). Diese Erfindung erst ermöglichte auch die Phytopathologie, d. i. die Lehre von den Pflanzenkrankheiten.

Es erübrigt noch in Kürze auf die Lehre von den Lebensvorgängen der Organismen, die Pflanzen-Physiologie einzugehen.

Schon Theophrast suchte die Thätigkeit der Pflanzen-Organe, die Ursachen der Pflanzenkrankheiten und deren Heilung, den Einfluß der Temperatur auf die Entwicklung der Pflanzen, deren Kultur und Pflege, Fortpflanzung und Art der Vermehrung zu erklären. Ihm fehlten die viel später erfundenen reichen Hilfsmittel, namentlich das Mikroskop, die neueren Entdeckungen auf dem Gebiete der Physik und Chemie und die Kunst des Experimentirens.

Die neuere Methode der Naturwissenschaft, welche an die Stelle des Empirismus (der lediglich auf Erfahrung gegründeten Wissenschaft) die auf künstlich angestellte Versuche, auf Experimente gegründete Wissenschaft stellte, bahnte Bacon von Verulam an (1561—1626), der berühmte Kanzler König Jacobs I. von England. Er lehrte: „Der Naturforscher darf sich nicht allein auf die reine Naturbeobachtung verlassen, denn die Antworten, welche die Natur freiwillig giebt, sind vieldeutig und unklar gleich den Göttersprüchen der Orakel, und jede Lösung verbirgt neue Rätsel. Der Forscher muß es verstehen, mit kunstvoll ausgedenktem Kreuzverhör die Natur in solche Sagen zu bringen, wo ihr nur eine klare und bestimmte Antwort übrig bleibt; er muß zu der Naturbeobachtung auch das Experiment zu Hilfe nehmen.“ Der Erste, welcher in methodischer, gründlicher Weise Experimente über pflanzliche Lebensthätigkeit anstellte und letztere mit Wage und Maßstab bestimmte, war der Engländer Hales (spr. Hahls), 1677—1761. Er bewies u. a. zuerst, daß sich der feste Pflanzenkörper zumteil aus gasförmigen Stoffen (Kohlensäure) aufbaue. Er war ein Zeitgenosse des großen Mathematikers und Naturforschers Isaac Newton (spr. Njuhthn) 1643—1727, der besonders durch seine Untersuchungen über die Schwerkraft und über das Licht berühmt wurde. Hales (Hahls!) legte das Fundament zur heutigen Pflanzenphysiologie durch seine 1727

erschienene „Statik der Gewächse“.¹⁾ Seine Experimente erstrecken sich auf den Wurzeldruck, auf die Wasserbewegung im Holz, auf die Transpiration der Blätter, auf die Aufnahme gasförmiger Stoffe etc. Nach ihm stellte Du Hamel (Diamell) in Paris (1700–1782) Untersuchungen über die Vorgänge beim Pfropfen, über Ernährung, Saftbewegung u. s. w., dann Charles Bonnet in Genf (1720–1793) u. a. „Untersuchungen über die Aufgabe der Blätter“ an. Der Belgier Ingenhouß und der Engländer Priestley (Prihstli) entdeckten die Wechselwirkung zwischen Tier- und Pflanzenleben. Die von den Tieren ausgeatmete Kohlenäure wird von den Pflanzen eingeatmet (absorbiert). Die beiden Genfer v. Saussure (Sossür), Vater u. Sohn, begründeten die Lehre von der chemischen Ernährung der Pflanzen, die später von Justus Liebig (geb. 1803 zu Darmstadt, gest. 1873 zu München) weiter geführt und zur Grundlage einer rationellen Landwirtschaft gemacht wurde. Weitere Versuche auf diesem Gebiet führten u. a. zur Benutzung der so wichtig gewordenen „Thomasschlacke“, zur Herstellung verschiedener Kunstdünger, die dem bis dahin die Alleinherrschaft besitzenden Guano bald erfolgreich die Herrschaft streitig machten. —

Horaz Benedikt v. Saussure (1740–1799) gilt als ein Mitbegründer der Geologie und Pflanzengeographie, war ein hervorragender Erforscher der Alpenflora und lieferte eine Anzahl physikalischer, geologischer, pflanzenanatomischer und pflanzengeographischer Arbeiten. Noch berühmter wurde sein Sohn Theodor v. Saussure (1767–1845); als Naturforscher ein Meister im Experimentiren (auch Mitglied des Großen Rates in Genf), bewies, daß die Gewächse aus der Luft Kohlenäure, aus der Erde: Wasser, Ammoniak und Salze aufnehmen, daß Asche ein Gemenge unentbehrlicher Nahrungsmittel darstelle (conf. v. Vallemont!), und daß bei der Ernährung der Pflanzen die Sonnenstrahlen eine Hauptrolle spielen. Seine „chemischen Untersuchungen über die Vegetation“ erschienen 1804. — Seit Liebig scheint dieses Gebiet zu einem gewissen Abschluß und Stillstand gekommen zu sein; neueste Versuche mit elektrischem Lichte und farbigem Glase haben noch nicht allgemein anerkannte Resultate geliefert, doch werden sie kaum ausbleiben.

Deutsche Forscher namentlich beschäftigten sich in der neueren und neuesten Zeit mit der geheimnisvollen Fortpflanzung der Pflanzen, mit der natürlichen und künstlichen Befruchtung u. s. w. — So Kaspar Friedrich Wolff, Arzt, Anatom und Physiolog, geb. 1733 zu Berlin, gest. 1794 zu Petersburg, — Koelreuter, Prof. der Naturgesch. in Karlsruhe, geb. 1733 zu Sulz am Neckar, gest. 1806 in Karlsruhe, — Konrad Sprengel (1750–1816), welcher die Bestäubung der Blüten durch Insekten entdeckte, — und endlich der berühmte, 1804 zu

¹⁾ Die Statik, ein Teil der Mechanik, ist die Lehre vom Gleichgewicht der Körper.

Hamburg geb. und 1881 in Frankfurt am Main verstorbene Professor Schleiden. — Unser vor wenigen Jahren verstorbene westfäl. Landsmann Müller darf hier so wenig vergessen werden, als Wilhelm Hofmeister († 1877 in Lindenau b. Leipzig), De Varn (geb. 1831 zu Frankfurt, † 1890, Prof. der Botanik zu Freiburg, Halle und Straßburg, — ferner Strasburger in Bonn, Cohn in Breslau, Sachs (geb. 1832 zu Breslau, Prof. der Botanik zu Würzburg), — die Schweizer Nägeli (geb. 1817 † 1891, Prof. der Botanik in Zürich und München), und Schwendener (geb. 1829, zuletzt Prof. in Berlin), Warming (ein Däne, geb. 1841), Thuret (1817—1875), Delpino in Genua und endlich Darwin (1809—1882). — Die von Horaz Benedikt v. Saussure u. a. begründete Pflanzengeographie wurde durch Alexander von Humboldt (1769—1850) zu einer besonderen Wissenschaft erhoben, und v. Goethe begründete seinen Ruf als Botaniker durch seine geistreiche Ausbildung der Morphologie oder „Gestaltenlehre“.

Die meisten der gegenwärtigen Botaniker werfen sich auf die genaue Erforschung bestimmter Gebiete, die sich leider physisch schwerlich genau abgrenzen lassen. Man geht bis aufs Kleinste ins Einzelne und schafft neben den zahlreichen Arten ungezählte Species und Formen. Als verdienstvolle und bedeutsame Arbeiten westfälischer Botaniker nenne ich hier neben Karst nur Hassé und Schemmann. Am eingehendsten und umfangreichsten ist von den Schriften dieser drei Botaniker das von Herrn Hassé herausgegebene Werk: „Flora von Westfalen. Die in der Provinz Westfalen wild wachsenden Gefäßpflanzen. Von K. Beckhaus, weil. Superintendent in Hörter. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von E. A. W. Hassé, Lehrer in Witten, 1893.“

Eine neue Epoche aber, welche die Botanik in ein engeres Verhältnis zu den medicinischen Wissenschaften setzt, ist für die erstere angebrochen seit der Entdeckung der sogen. Spaltpilze oder Bakterien, deren verderbliche und furchtbare Wirkungen zutage treten in der Diphtheritis und Cholera, im Typhus und der Lungenschwindsucht, im Wundfieber und den Pocken, in der Kinderpest und im Milzbrand zc. Doch auch hier sind uns Ketter erschienen. Wer will alle die Namen der bedeutenden Männer unserer Tage nennen, die Zeit, Vermögen, Gesundheit und Kraft widmen der erfolgreichen Bekämpfung dieser furchtbaren, verderbenbringenden, heimlichen, türkischen Feinde. Mit einem berechtigten Stolz nennt der Deutsche heute u. a. Koch, Pettenkofer und Behring. Ich schließe meine Betrachtungen mit einem Aussprüche des Professors Ferdinand Cohn in Breslau: „Die Botanik der Gegenwart ist herausgetreten aus dem engen Rahmen, in den ihr beschränktes Forschungsgebiet sie festzubannen schien: sie hat sich zu den höchsten Problemen der Naturwissenschaft gewendet und ist ein einflußreicher Faktor geworden unseres gesammten Kulturlebens; wir erhielten von ihr und erwarten von ihr noch weitere Aufschlüsse über

die Kardinalfragen des Lebens: Was ist Leben? Was ist Tod? Wie entsteht, wodurch erhält sich, wie vergeht das Leben? Gibt es eine besondere Lebenskraft, die unwandelbar und unzerstörbar die nämliche bleibt, auch wenn das Einzelwesen vernichtet wird? Oder ist Leben eine Erscheinungsform der allgem. Bewegung der Materie, ist es den anderen Kräften, dem Licht, der Wärme, der Schwere, dem Chemismus äquivalent, kann es nach dem Gesetz der Erhaltung der Kraft in diese umgewandelt werden und aus ihnen hervorgehen? Auf welche Weise hat das Leben auf der Erde seinen Anfang genommen? Wie hat es sich in den unzähligen Gestalten der Tier- und Pflanzenwelt verkörpert? Wie hat es sich in den Perioden der aufeinander folgenden geologischen Zeitalter gewandelt? Sind die höchsten Lebensäußerungen, sind Selbstbewußtsein, Empfindung, Wollen, Vorstellen, Denken die Leistungen eines besonderen Prinzips, oder sind sie nur Erscheinungsformen des allgemeinen Lebens und lassen sich ihre verschleierte Anfänge bis hinab zu den einfachsten Wesen und selbst zu den Pflanzenzellen zurück verfolgen?“



die Kardinalfrage
entsteht, wodurch
besondere Leben
bleibt, auch wenn
eine Erscheinung
anderen Kräften
mus äquivalent
diese umgewand
Weise hat das
hat es sich in d
verkörpert? Wi
geologischen Ze
sind Selbstbew
Leistungen eines
formen des allg
fänge bis hinab
zellen zurück ve

ist Tod? Wie
Giebt es eine
ar die nämliche
Oder ist Leben
erie, ist es den
, dem Chemis-
g der Kraft in
i? Auf welche
nommen? Wie
d Pflanzenwelt
ander folgenden
bensäußerungen,
en, Denken die
tr Erscheinungs-
erschleierten An-
u den Pflanzen-



